UNIVERSAL
LIBRARY

OU_220746

UNIVERSAL
LIBRARY

OSMANIA UNIVERSITY LIBRARY

Call No. 335 S81D Accession No. G 8354

Author Stegner, Artur.

Title Die Überwindung des Kollektivismus. 1953

This book should be returned on or before the date last marked below

ARTUR STEGNER

DIE ÜBERWINDUNG DES KOLLEKTIVISMUS

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

1.—10. Tausend

Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1953 by Göttinger Verlagsanstalt für Wissenschaft und Politik Leonhard Schlüter, Göttingen
Umschlaggestaltung: Professor Kieselbach
Druck: Bohrßen & Co., GmbH., Göttingen
Printed in Germany

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung . . . . . 7 — 15

Der Freie Mensch in der Gemeinschaft . . 16 — 37

1. Der Kampf um die Freiheit des Menschen (16)
2. Der Standort des freien Menschen (28)

Das Eigentum . . . . . 38 — 66

1. Die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums (38)
2. Die Beschränkung des Eigentums (43)

Das Kollektiv . . . . . 67 — 136

1. Die Grenzbereiche der kollektivistischen Wirtschaft (67)
2. Die kollektivistischen Planungen in Deutschland (100)

Das Kapital . . . . . 137 — 183

1. Die Situation des Kapitals in Deutschland (137)
2. Die Aktie im Dienste wirtschaftlicher und sozialer Ordnung (156)

Die Arbeit . . . . . 184 — 245

1. Die Wandlungen im Wollen der deutschen Gewerkschaften (184)
2. Gewerkschaftliche Entwicklungen außerhalb Deutschlands (213)

Die neue Ordnung . . . . . 246 — 326

1. Die menschlichen Beziehungen im Betriebe (246)
2. Das Eigentum am Betriebe (278)

Schlußbetrachtung . . . . . 327 — 338

Literaturverzeichnis . . . . . 339 — 342

EINLEITUNG

In einem Augenblick, in dem sich auf dem schmalen westlichen Grenzstreifen des Kontinentes zwischen Le Havre und Helmstedt, den wir noch aus alter Gewohnheit Europa nennen, ein schicksalsschwerer Versuch zur Sammlung der übriggebliebenen Kräfte vollzieht, tritt in Deutschland und den übrigen Ländern West-Europas ein Zustand der menschlichen Beziehungen innerhalb des Wirtschaftslebens in den Vordergrund, in dem das natürliche Gleichgewicht der menschlichen Werte auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet nicht vorhanden ist, und es wird aus der Entwicklung heraus deutlich, daß es noch nie vorhanden war.

Die beiden, teils gegeneinander, teils nebeneinander in der Gegenwart herrschenden wirtschafts- und sozialpolitischen Systeme — der Sozialismus (System einer zentral geplanten und gelenkten Wirtschaft der Bedarfsdeckung) und der Kapitalismus (System einer freien Marktwirtschaft) — stehen der Problematik der Einzelmenschen im Raume ihrer persönlichen Beziehungen zueinander selbst dort, wo diese Beziehungen im Wirtschaftsgeschehen aufeinander zulaufen, ziemlich hilflos gegenüber; so hilflos, daß die Meinung, beide Systeme ständen in ihren gegenwärtigen Erscheinungsformen am Ende ihres Wirkungszeitalters, gerechtfertigt erscheint.

Man erhält einen guten Beitrag zum Problem der gesellschaftlichen Gleichgewichtsstörungen durch Gegenüberstellung von neuen Meinungen beider Systeme.

Der Sozialismus in Deutschland hat sein Wollen u. a. in einem Aktionsprogramm 1952 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) manifestiert:

„Die Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erstrebt:

Eine Erhöhung des Lebensstandards des Volkes durch Produktionssteigerung.

Eine gerechte Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft.
Eine Stabilisierung der Wirtschaft durch eine Politik der Vollbeschäftigung."

Im Anschluß an diese Grundsätze werden verschiedene Vorschläge gemacht, die aber keine neuen Wege zeigen, insonderheit wird kein Weg gewiesen, der die strukturellen Grundlagen der sozialen Spannungen verändern könnte.

Das andere System kommt in einer Schrift „Durch Leistungsfreiheit zur Existenzsicherheit" von Hermann Schäfer (Kurzer Grundriß einer Soziallehre der Freien Demokratie) zu Wort:

„Kapital und Arbeit sind die Bauelemente der Wirtschaft. Sinnvoller als ihr Gegensatz ist deshalb ihr Einsatz für die Steigerung der Erzeugung und damit für den Lebensstandard der breiten Volksschichten. Diejenige Wirtschaftsverfassung ist die beste, in welcher die besten Organisatoren und Techniker es verstehen, aus Arbeitsleistung und Fertigungsanlagen die größte Gütermenge zum Nutzen aller zu erzeugen und zu verteilen."

Auch in dieser Darstellung werden keine neuen praktischen Vorschläge zur Wandlung der Sozialstruktur gemacht.

Von außen her gesehen müßte man erwarten, daß die beiden, häufig doch so feindlich erscheinenden Systeme, hier in den Grundanschauungen gegensätzliche Forderungen aufstellen würden. Dies ist aber keineswegs der Fall, sondern beide Systeme kommen von verschiedenen Wegen her zu derselben Auffassung, die sich vielleicht so vereinfachen läßt:

Man produziere mehr als bisher, damit durch die vermehrte Produktion der Lebensstandard des Einzelnen erhöht wird. Man achte darauf, daß der Ertrag der Volkswirtschaft möglichst gerecht verteilt wird, ohne daß jedoch für solche Verteilungsmöglichkeiten grundlegend neue und praktisch brauchbare Wege gewiesen werden.

Ohne an dieser Stelle irgendwelchen theoretischen Überlegungen Raum zu geben, möge ein einziger Blick in die Wirklichkeit für sich selbst sprechen. Man vergleiche zum Beispiel nur die Brutto-Sozialprodukte Deutschlands in den Jahren 1928 und 1951 nach Einkommensarten.

Tabelle 1

Das Bruttosozialprodukt Deutschlands 1928 (Altreich) und 1951 (Bundesrepublik) nach Einkommensarten[1])

	Mrd. RM	in % v. Brutto-sozial-produkt	Mrd. DM	in % v. Brutto-sozial-produkt
Nettolöhne und Gehälter	40,1	46,6	39,6	34,9
Versorgungsbezüge der Beamten netto Unterstützungen	8,4	9,7	17,0	15.0
Masseneinkommen	48,5	56,5	56,6	49,9
Nettoeinkommen der öffentl. Hand	9,6	11,2	18,4	16,2
Nettoeinkommen der Selbständigen und Unternehmen	21,3	24.7	30,9	27,3
Anlageverschleiß	6,7	7,8	7,5	6,6
Bruttosozialprodukt	86,1	100,0	113,4	100,0

Die beiden Vergleichsjahre wurden gewählt, weil neben sonstigen günstigen Vergleichsfaktoren weder im Jahre 1928 noch 1951 übermäßige plan- oder zwangswirtschaftliche Tendenzen bestanden und die Einwirkung des Staates auf den Wirtschaftsablauf im wesentlichen auf ein erträgliches Maß beschränkt blieb. Die Tabelle ist unter dem Gesichtspunkt der Verteilung des Brutto-Sozialproduktes auf die Netto-Einkünfte aller Einkommensbezieher, wie sie wirklich erfolgt ist, aufgestellt.

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß das Nettoeinkommen der Unternehmungen und der Selbständigen gestiegen ist, daß also Eigentumsbildungen bei diesen beiden Gruppen möglich waren und wahrscheinlich entstanden sind, ein Vorgang, der günstig beurteilt werden muß.

Auf der anderen Seite ist das Masseneinkommen, d. h. das Einkommen der vorwiegend unselbständig Arbeitenden bei erheblich gestiegenem Sozialprodukt prozentual nicht unerheblich zurückgegangen, d. h. bei dieser Gruppe haben Eigentumsbildungen nicht erfolgen können, ein Vorgang, der auf Fehler in der Struktur hinweist.

Die Befürchtung, daß hier Strukturfehler vorliegen, verstärkt sich noch, wenn man der Tabelle entnimmt, daß das Nettoeinkommen der öffentlichen Hand und die Nettoversorgungsbezüge der Beamten erheblich gestiegen sind, umso mehr als Gehaltserhöhungen für Beamte von entscheidender Bedeutung zwischen den Vergleichsjahren nicht stattgefunden haben.

Die Meinung, als ob mit steigendem Sozialprodukt automatisch der Lebensstandard des Einzelnen steigen müsse, hält den Zahlen der Wirklichkeit nicht stand. Auch die Forderung nach einer gerechteren Verteilung des Sozialproduktes bleibt im Theoretischen stecken, denn wenn die Netto-Einkommen der Unternehmungen und der Selbständigen sowie der öffentlichen Hand steigen, und wenn zur verwaltungsmäßigen Bewältigung eines gestiegenen Sozialproduktes mehr Beamte benötigt werden, dann bleibt für die Erhöhung der Nettolöhne und Gehälter der unselbständig Arbeitenden nichts oder nicht viel übrig, im Gegenteil, die Erhöhung des Sozialproduktes kann sogar auf ihre Kosten geschehen.

Die nackten Zahlen der Wirklichkeit beweisen:

Eine gerechte und allseitig eigentumsbildende Verteilung des volkswirtschaftlichen Ertrages ist nur durch eine einschneidende Änderung der Wirtschafts- und Sozialstruktur möglich.

Woher gewinnt man aber einen Maßstab für die Beurteilung einer solchen Strukturänderung? Die Behauptung, dem Lohnarbeiter stünden im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte alle Möglichkeiten offen, Eigentum zu erwerben, ist — wenigstens für die Masse der Lohnarbeiter — nicht richtig; zweifellos hat der Lohnarbeiter am Vermögenszuwachs der Wirtschaft, den er miterarbeitet hat, keinen eigentumsmäßigen Anteil, ein solcher läßt sich auch durch Lohn- und Gehaltserhöhungen nicht erzielen.

An dieser Stelle muß nämlich die Denk- und Anschauungsweise des Lohnarbeiters zugrunde gelegt werden. Die gesellschaftliche Differenzierung nach Größe und Macht des privaten Eigentums, begründet auf den im Laufe der europäischen Wirtschaftsgeschichte entstandenen Sozialauffas-

sungen, bedeutet, daß für den Eigentumslosen — den Proletarier — die freie Verfügung über seine eigene Person und ihre Betätigung, die freie Selbstverantwortung und das Handeln nach Selbstinteresse nicht verwirklicht werden können.

Das gesamte Arbeiterdasein steht auch heute noch unter Fremdbestimmung.

So wirkt sich das Wesen des proletarischen Daseins — besonders wegen seiner Eigentumslosigkeit — in einer dauernden Reproduktion des Lohnarbeiterverhältnisses aus. Von der viel berufenen formal-rechtlichen Freiheit auch im wirtschaftlichen Kräftespiel bleibt nicht viel übrig. Eine Arbeitsstelle suchen und zu einem Betriebe gehören müssen, ist die Selbstbestimmung des freien Lohnarbeiters.

Aus der Dauer und Erblichkeit der Lohnarbeit erwächst die proletarische Lebenssituation, die in erster Linie durch den einen sozial kritischen Tatbestand begründet ist, daß die Arbeitsgelegenheit und die Lohnbildung auf die Zufälligkeiten der Marktbewegung und der Konjunkturen abgestellt sind und, daß dauernde Unsicherheit der Existenz das Los der Lohnarbeiterfamilie ist, und dann durch den anderen kritischen Tatbestand, daß der Lohnarbeiter seine soziale Mindergeltung und gesellschaftliche Wurzellosigkeit nicht weiter tragen will und darf.

Diese beiden kritischen sozialen Tatbestände erkennen und sie durch einen einschneidenden Wandel der sozialen Struktur beseitigen, heißt die Grundlage schaffen für eine neue soziale Ordnung.

Warum — so stellt sich zwingend die Frage — ist man nicht längst daran gegangen, praktische Grundlagen für eine neue soziale Ordnung zu schaffen oder sie wenigstens zu diskutieren? Eine solche Diskussion ist aus dem einfachen Grunde bisher nicht fruchtbar geworden, weil die Meinungsbildung in der Gegenwart erheblich zerrüttet oder geistig eingleisig geworden ist und weil der nüchterne Sinn für Tatsachen und das Gefühl für natürliche Zusammenhänge bei weiten Teilen unseres Volkes erheblich gestört ist. Eine vernünftige Meinungsbildung über Lösungsmöglichkeiten brennender Gegenwartsprobleme kommt

kaum noch zustande. Die zwangsläufigen Voraussetzungen für eine politische Meinungsbildung ergänzen sich in einfacher Weise:

1. Aus dem Wissen um die Tatsachen, d. h. aus dem Wissen um die geschichtlichen Entwicklungen und um die Querschnittsbetrachtung der Zusammenhänge in der Gegenwart.
2. Aus dem Nachdenken über das, was man weiß.
3. Aus dem Reden mit anderen über das, worüber man nachgedacht hat, mit dem Ziel einer vernünftigen Meinungsbildung.
4. Aus dem Handeln, das sich aus dieser Meinungsbildung ergibt.

Anstelle einer wirklichkeitsnahen Meinung, die sich aus dem Zusammenwirken von Wissen, Denken und Reden ergibt, bildet sich in der Gegenwart die öffentliche Meinung als eine typische Konsumenten-Meinung. Sie zieht ihre Schlüsse nicht aus dem Wissen und Denken, sondern ausschließlich aus Teilerfahrungen des täglichen Lebens — meistens recht unwichtiger Art —, welche die Masse oder Teile derselben gemacht hat oder noch macht. Für diese Meinungsbildung ist neben der breiten Masse der Lohnarbeiter nach wie vor in erster Linie jene in Deutschland auch zahlenmäßig sehr große Schicht bestimmend, die man sich als Bürgertum zu bezeichnen angewöhnt hat, d. h. also in erster Linie die Akademiker und freien Berufe, die Lehrer, die Beamtenschaft usw. Gerade diese Schichten sind es, die in den beiden großen Geldkatastrophen, der Inflation im Jahre 1923 und der Währungsreform des Jahres 1948, die fühlbarsten Opfer gebracht haben.

Man gebe sich keinen Irrtümern hin: Dieses Bürgertum denkt in wirtschaftlichen Dingen nicht mehr bürgerlich im Sinne des vorigen Jahrhunderts. Unter Mißachtung und in Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sieht es im wirtschaftenden Menschen — ob er nun einen industriellen Großbetrieb leitet oder ob er der Einzelhändler an der nächsten Straßenecke ist — den Typus einer Schicht, der es anscheinend gelungen ist, nicht nur ihr Eigentum zu erhalten, sondern es möglicherweise durch unzulässige Mittel zu vermehren, während alle anderen Volksschichten ihre Er-

sparnisse verloren haben. Ein erheblicher Teil dieses sogenannten intelligenten Bürgertums, das nach wie vor für die öffentliche Meinungsbildung weithin maßgebend ist, zeigt heute eine stärkere geistige und politische Radikalisierung als jemals in früheren Zeiten die organisierte Arbeiterschaft.

Die Menschen dieser bürgerlichen Schicht wären früher als Einzelmenschen die Träger eines freiheitlichen Staates gewesen, heute sind sie Masse. Sie zeigen als solche diejenigen Merkmale, die in einem Buch, das im Verlage des Deutschen Gewerkschaftsbundes erschienen ist[2]), sehr treffend formuliert sind:

> „Die Masse ist nie konservativ, wenigstens in der Grundstimmung nicht. Sie ist ewig unzufrieden mit den Dingen, wie sie sind, sie krittelt, nörgelt daran, schilt und schimpft darüber. Die Masse will es anders, besser haben; sie seufzt, jammert, keift, räsoniert ewig, sie murrt und knurrt, sie leidet und neidet."

Eine solche Masse ist einer Meinungsbildung nicht fähig. Sie wird nur noch von Menschen oder Stellen, die sich dieser Masse bedienen wollen, mit den Mitteln moderner Massenbeeinflussung gesteuert.

Zwei Epochen der Massenaufpeitschung und des Ersatzes von Maß durch Masse und von Argument durch Schlagwort haben wir hinter uns. Die eine begann im November 1918 und endete in der sozialen Katastrophe von 1932; die zweite löste sie ab und endete in der Katastrophe von 1945. Vor keinem Geschehen sollten wir uns durch die letzten vier Jahrzehnte mehr warnen lassen als vor dem Aufpeitschen jener das Persönliche auslöschenden Leidenschaften.

Eine solche Entwicklung ist um so schlimmer, als es keinen Weg gibt, entfesselte Leidenschaften dieser Art mit Aussicht auf Erfolg in wirtschaftlich, sozial und politisch konstruktive Bahnen zu lenken. Wer heute noch glaubt, von staatlichen Positionen aus, in die er sich auf dem Rücken der Masse hineintragen läßt, wirtschaftliche oder soziale Erfolge erzwingen zu können, der ist an dem Erleben der letzten Jahre blind vorübergegangen.

Es gehört überhaupt zu den schlimmsten Zeichen der Gegenwart, daß die Menschen fast auf allen Lebensgebieten vor einer merkwürdigen Ratlosigkeit stehen. Es fällt auf, daß die Bereitschaft zum Tragen einer Verantwortung gering geworden ist, und daß sich Verantwortliche vor Entscheidungen drücken.

Man hat unter allen möglichen Erschütterungen erlebt, daß es nicht mehr gelingt, die Wirklichkeit und das Denken in Einklang miteinander zu bringen und, daß der Glauben an einen höheren Sinn des Lebens immer mehr dahinschwindet und, daß bisher keine neue Lebensdeutung erdacht werden konnte, die diesen Prozeß des geistigen und seelischen Verfalls hätte aufhalten können.

Der Beweis für das Versagen des bürgerlichen Zeitalters ist die Tatsache, daß diese Epoche, welche die Freiheit des Einzelmenschen proklamiert hatte, schließlich in einem Vermassungsschicksal endete, denn nur noch wenige erfüllt der Gedanke, als Einzelmenschen im Wirrwarr gestaltend eingreifen zu können.

Der Komplex der menschlichen Schwäche weitet sich ins Unermeßliche.

Den Einzelnen beherrscht nicht mehr der in sich gefestigte, freie menschliche Geist, sondern die Angst — die Angst, sich zu irgend einer Sache, zu einer Meinung oder zu einer bestimmten Menschengruppe bewußt zu bekennen. Angst und Furcht sind die gefährlichsten Feinde der freien, sittlichen Persönlichkeit geworden, welche die Grundlagen der abendländischen Kultur zu zerstören drohen. Der freie Einzelmensch wird zum unfreien Massenbestandteil.

Das Dämonische am Wesen der Masse ist aber, daß sie den Menschen um sich selbst bringt. Er hört auf, ein verantwortliches Wesen zu sein. Er verschwindet in die Masse hinein, er löst sich in sie hinein auf. Er ist nicht mehr ein selbständiger, selbst stehender Mensch, der bereit und fähig ist, selbst und verantwortlich für das einzustehen, was er denkt, will und tut, sondern er läßt sich einfach tragen von der sogenannten öffentlichen Meinung. Sein Denken und Sorgen wird durch das leere Echo des Lärms bestimmt und geleitet, das ihm von der Straße und durch die technischen

Mittel der modernen Propaganda bis in seine Wohnung hinein täglich entgegentönt. Eine freie Gewissensentscheidung ist schlechterdings kaum noch möglich.

So wird der freie, verantwortungsbewußte Einzelmensch abgelöst durch die Masse, durch das Kollektiv, dem es um Quantität geht und nicht um Qualität. Zahlen und Planungen arbeiten gegen Einzelschicksale. Wer für seine eigene Person glaubt, diesen Auseinandersetzungen zwischen Mensch und Masse ausweichen zu können, der verkennt ihre Bedeutung. Alles, was seit 1945 in der Seele und in den Lebensgrundlagen unseres Volkes an Idealismus übriggeblieben ist, befindet sich erneut in Gefahr. Jeder freie Einzelmensch muß in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und über bessere Gestaltungsmöglichkeiten der menschlichen Gesellschaft nachzudenken, damit er dann mit Gleichgesinnten darüber reden und schließlich handeln kann.

Von jedem Verantwortlichen — gleichgültig aus welcher Volksklasse — muß erwartet werden, daß er der gestaltenden Aufgabe, welche die Zeit an ihn stellt, gewachsen ist. Er muß deshalb die Grundlagen kennen, die ihn an die Gemeinschaft binden und die ihm die Wirkungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft geben, daher gelten die ersten Überlegungen zur Schaffung einer neuen sozialen Ordnung dem freien Menschen in der Gemeinschaft.

Der Kampf um die Freiheit des Menschen

Die Menschheit hat im Laufe der Geschichte viele Systeme ausprobiert, um den Einzelmenschen an seine Aufgaben in der Gemeinschaft zu binden.

Das eine System benutzt dazu die Peitsche, die Bajonette und die Lüge. Ein anderes System strebt danach, mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, den Einzelnen dahinzubringen, daß er aus freien Stücken seine besten Kräfte für die Gemeinschaft einsetzt.

Das Ziel der Zukunft sollte sein, zu erreichen, daß das eigene Interesse des Einzelmenschen und das Interesse der Gemeinschaft, also der ganzen Gesellschaft, zusammenfallen.

Es besteht aber nicht der geringste Zweifel, daß in der Gegenwart an keiner Stelle der Welt das Interesse des Einzelmenschen und das Interesse der Gemeinschaft zusammenfallen; sie stehen im Gegenteil nicht nur nebeneinander, sondern häufig sogar gegeneinander. Man darf nicht vergessen, daß die Gemeinschaft — in der Form als Kollektiv, als Organisation oder als Massenstaat — die Einordnung, den Zwang und — in seiner extremen Form sogar — die Unterdrückung des Einzelnen verlangt, während der Mensch, soweit er sich nicht als Massenteilchen, sondern als eigene und selbständige Persönlichkeit bewertet, dagegen ankämpft, um seine innere und äußere Freiheit und seine persönliche Selbständigkeit zu erringen oder zu bewahren.

Dieses Ringen ist allerdings keineswegs besonders kennzeichnend für die Gegenwart. Dieser Kampf ist uralt. Man kann sogar sagen, daß der Kampf um die Entwicklung der menschlichen Freiheit einer der Leitgedanken der Welt-

geschichte schlechthin ist. Die Weltgeschichte ist, wie Hegel gesagt hat, die Geschichte der Freiheit — der allmählichen Erlösung der menschlichen Person von den Fesseln des Kollektivs, nämlich der Sippe oder des Stammes — wie es das Alte Testament anschaulich darstellt — mit seinen unmenschlichen Bestimmungen „Auge um Auge, Zahn um Zahn" und „die Sünden der Väter heimsuchend bis ins dritte und vierte Glied". Dann lesen wir weiter im Buche Hiob, wie der Mensch schon auf sich gestellt, aber noch unverstehend und unerlöst, doch gläubig Gott gegenübersteht. Später im Neuen Testament erleben wir, wie Gott und Mensch in einer Person verschmelzen und wie der Persönlichkeitswert des Menschen durch den Gedanken der Erlösung ins Unendliche vorstößt.

Nicht nur vom Religiösen her wird das Freiheitsstreben des Menschen beeinflußt. Es wirkt sich in gleicher Weise auf politischem Gebiete aus. Ein schönes Beispiel ist die englische Magna Charta libertatum als Grundlage der englischen Verfassung, die schon im Jahre 1215 den eigenständigen Menschen der damaligen Zeit ungewöhnliche Freiheitsrechte sicherte. Auch auf dem europäischen Festlande entwickelten sich freiheitliche Staatswesen, wie die Dithmarscher und Stedinger Bauernrepubliken, die ihre Freiheit häufig gegen die Heere der Dänenkönige und der Grafen von Holstein verteidigen mußten. 1291 schließen drei Schweizerische Waldorte zur Erhaltung ihrer Freiheit einen ewigen Bund (Wilhelm Tell). Aus diesem Bunde entstand in ununterbrochener demokratischer Entwicklung die heutige Schweiz als die Schweizerische Eidgenossenschaft. Um die Wende des XV. Jahrhunderts geben Humanismus und Reformation dem Streben des freien Menschen einen gewaltigen Antrieb (Hutten und Luther). Erwähnt seien weiterhin die Freiheitskriege der Niederlande 1568 — 1648 (Egmont) und der englische Bürgerkrieg von 1642 — 1649 (Cromwell). Die französische Revolution von 1789 — 1799 fördert in den europäischen Staaten das Streben nach der Einführung freier Verfassungen, nach der Teilnahme des Volkes an der Regierung durch gewählte Vertreter, nach Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz, nach Freiheit der Arbeit und des Denkens in schnellerem Maße, als es sonst geschehen wäre.

Schließlich ermöglicht der nordamerikanische Freiheitskrieg von 1775 — 1783 unter George Washington die Gründung der größten und bisher dauerhaftesten Demokratie der Welt.

Mit dem politischen Freiheitsstreben bleibt aber der Kampf nicht stehen, er geht weiter auf der wirtschaftlichen und daneben herlaufend auf der sozialen Ebene. Nach und neben den politischen Tyrannen traten die Wirtschafts-Diktatoren in Erscheinung. In Amerika bauten Leute vom Schlage Rockefellers und Carnegies mit Härte und Rücksichtslosigkeit gegenüber den menschlichen Werten Wirtschaftsreiche auf.

In Europa und besonders in Deutschland begann das Bürgertum die demokratische Staatsform gegenüber dem Feudalismus des Adels durchzusetzen — getragen vom idealistischen Freiheitsstreben des XIX. Jahrhunderts und vom bürgerlich-liberalen Wirtschaftsdenken. Zum ersten Male tritt im politischen Geschehen eine gesellschaftliche Schichtung auf, die jedermann gleiche Rechte in einem von jedermann getragenen Regierungssystem geben wollte. Da das ökonomische Denken die geistige und politische Zielsetzung überwog, wandelte sich dieses Bürgertum schon frühzeitig zum Teil in ein reines Besitzbürgertum um und nutzte die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentums ohne besondere Hemmungen aus. Demgemäß formte diese Schicht den Begriff des Eigentums so einseitig und so eng wie nur möglich und versuchte zäh, ihre erworbenen Vorrechte zu behaupten oder, wenn sie nicht behauptet werden konnten, wieder herzustellen.

Folgerichtig begann sich dann die falsche Bewertung des Eigentumsbegriffes auszuwirken. Man sah im Privateigentum nur noch das private Groß-Eigentum als Grundlage wirtschaftlicher Herrschaft, und der Feudalismus des Adels, den das Bürgertum ursprünglich durch eine freiheitliche Ordnung ablösen wollte, wandelte sich um in einen „Feudalismus" der Wirtschaft.

Allerdings konnte diese Entwicklung kaum jemanden überraschen, denn schließlich stand auch das Bürgertum noch lange im Banne jener verfehlten Entwicklung des Eigentums-Begriffes, die sich zur Zeit der Adels- und Stan-

desherrschaft vollzogen hatte. Man darf bei der Beurteilung des damaligen Denkens nicht vergessen, daß nicht etwa im bürgerlichen Zeitalter, sondern bereits vor der französischen Revolution Brissot und später Proudhon im Fanatismus ihrer Idee das Wort prägten: „Eigentum ist Diebstahl".

So belastet mit einem üblen Erbteil der Vergangenheit verkannte das Bürgertum, daß nicht das private Groß-Eigentum als Zusammenballung wirtschaftlicher Macht das geeignete Fundament für eine freiheitliche Staatsform abgeben konnte, sondern daß das private Klein-Eigentum als Grundlage sozialer Sicherheit dem Menschen um der Freiheit willen verliehen ist. Man erkannte nicht, daß echte Freiheit des Handelns nur dort waltet, wo der Mensch über die hierzu notwendigen Mittel verfügen kann. Das Ausreifen jeglicher Persönlichkeit setzt ein Mindestmaß von Eigentum voraus. Der Maßstab der Gerechtigkeit hätte schon damals ein Ordnungsystem verlangt, in dem das private Groß-Eigentum keineswegs den Kleinen ungebührlich einengen oder ausschließen durfte. Nicht Eigentumsanhäufungen waren erstrebenswert, sondern die weiteste Streuung von privatem Klein-Eigentum sowohl in bäuerlichem Besitz wie in den gewerblichen Unternehmungsformen hätte durchgesetzt werden müssen.

Aber die sozialgerechte Sicherung des Einzel-Menschen durch privates Klein-Eigentum blieb bis zur heutigen Zeit hinter der formalen Gleichheit der politischen Rechte des einzelnen zurück. Auch die charakterliche Durchbildung und das politische Wissen, die den rechtzeitigen und richtigen Gebrauch der Rechte des freien Mannes erst möglich gemacht hätten, haben bis zur Gegenwart noch nicht den wünschenswerten Stand erreicht. Die besitzbürgerliche Gedankenwelt schuf jene neuen Gegensätze, die Anatole France seinen berühmten Satz schreiben ließen von dem Gesetz, das in seiner erhabenen Gleichheit den Reichen wie den Armen in gleicher Weise verbietet, Brot zu stehlen und unter Brücken zu schlafen.

Die Freiheit aller Menschen, sozial und rechtlich durch Eigentum gesichert, ethisch und materiell fundiert, hätte die Klassenherrschaft friedlich beseitigt.

Die bürgerliche Schicht, als die Trägerin der Entwicklung, erstrebte in ihrem letzten Wollen — weit über sich selbst und über eigenes egoistisches Denken hinaus — die Allgemeinheit der Rechte und die Gleichheit der Lebensmöglichkeiten für alle in einer Demokratie. Sie glaubte an die Harmonie des friedlichen Wettbewerbs auch im menschlichen Bereiche, man könnte fast sagen „marktgesetzlich" sich erfüllend, bei formalpolitisch gleichen, aber wirtschaftlich, sozial und kulturell ungleichen Voraussetzungen. Nur ungern reformierte sie — damals wie heute — die verschlungenen, unübersichtlichen, aber „glänzenden" Verhältnisse, die sie selbst schuf, immer nur zögernd und wenn überhaupt, meist zu wenig gründlich oder zu spät. Das europäische Besitzbürgertum entwickelte — und hier kommt wieder der christliche Einfluß zur Wirkung — allenfalls eine caritative Sozialpolitik des Almosens, nicht aber eine umfassende, dynamische, sozialrevolutionäre Idee.

In dieser Hinsicht ist aufschlußreich, daß noch in neuester Zeit der Franzose Alain Clement, Deutschland-Korrespondent der großen französischen Zeitung „Le Monde", über das Besitzbürgertum im Deutschland der Gegenwart folgendes sagte:

„Der einzige Gedanke, den es mehrmals zu produzieren versuchte, ist in sich statisch, denn er ist der des Eigentums.

Man verehrt das Eigentum mit einer fanatischen Hingabe für den Betrieb, der in seinem Auge ein Element erster Ordnung ist, die eigentliche Zelle, der Kern der Welt. Ein einziges Problem ergibt sich also für den Besitz: die unangreifbare Autorität des Privateigentums zu erhalten. Unter solchen Auspizien verspricht Deutschland nicht gerade eins der dynamischen Länder zu werden. Es ist zu fürchten, daß der Absolutismus des Besitzbürgertums sich deshalb besonders unnachgiebig und starr erweisen wird, weil er keinen Horizont hat."

Es ist interessant zu sehen, daß Clement auch heute noch die wirtschaftliche Ordnung in Deutschland lediglich von der unbestrittenen Statik des privaten Groß-Eigentums her

sieht, aber kein Organ hat für die Notwendigkeit des privaten Klein-Eigentums als Grundlage menschlicher Freiheit und menschlicher Dynamik schlechthin.

Weil fast zwangsläufig jede bedeutende, geschichtliche Entwicklung eine Gegenentwicklung auszulösen vermag, konnte es nicht ausbleiben, daß frühzeitig im Kampfe gegen die besitzbürgerliche Welt Karl Marx seine Theorien entwickelte.

Allerdings ging er nicht vom Menschen, von seiner Würde, seiner Freiheit und ihren Grundlagen aus, sondern er sah nur die materiellen Gesetze der Natur, nicht aber die moralischen und geistigen Grundgesetze, aus denen erst die Umwelt durch das Wirken des freien menschlichen Geistes gestaltet wird.

Ein neues Zeitalter der menschlichen Würde und der Freiheit konnte deshalb nicht dasjenige von Marx sein.

Marx hat nicht die menschliche Person in den Vordergrund seines Denkens gestellt, sondern die Arbeitsfunktionen des Menschen. Seine Logik war eine reine Funktionslogik. Hegel hatte dieser Logik eine Philosophie des organischen Werdens gegenübergestellt. Marx sah nicht wie Hegel, Ideen in der Gestalt des Menschen, sondern Materie. Der Mensch als Träger von Ideen ist Mensch — als Träger der Materie ist er animalischer Organismus und Ernährungsfunktion („Verbraucher"). Weil Marx nicht den Menschen, sondern die Arbeitsfunktionen in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellt, gehört deshalb das Arbeitsprodukt nicht Menschen, sondern wiederum Funktionen: Kollektiv-Funktionen oder Klassen. Die Folge davon ist der Klassenkampf — ein Kampf von Funktionen gegen Funktionen, nicht von Menschen gegen Menschen. Dadurch, daß Marx den Menschen in Funktionen gespalten hat, befreite er also nicht den Menschen, sondern bestenfalls seine Arbeitsfunktionen.

Der Mensch wurde ein Funktionär der Arbeit und nicht die Arbeit die Erfüllung des Menschen. Im Endergebnis wirkt sich diese Anschauung so aus, daß der Mensch, der in der kommunistischen Gesellschaft seinen Arbeitsfunktionen nicht nachkommt, an die Funktion gekettet, d. h. in die Bergwerke und Konzentrationslager geschickt wird, wo über

der Funktion „Arbeit" Körper und Geist verderben. Demgemäß ist der gute Kommunist eine Arbeitsmaschine, eine Persönlichkeit ist er nicht. Er ist Funktionär, der funktioniert.

Aus diesem Denken von Karl Marx formierte sich eine weitere Gesellschaftsklasse, die Klasse der Werktätigen, darauf bedacht, den Kampf gegen die Privilegierten, gegen die „kapitalistischen bzw. besitzbürgerlichen Nutznießer" zu führen. Der Lage der Proletarier-Klasse (d. h. der Klasse der Eigentumslosen) entsprechend verschob sich das Schwergewicht im Wirtschaftsablauf vom Einzelnen auf das durch die Solidarität der Klasse zusammengehaltene Kollektiv. Es wurde zum Träger eines kollektiven Freiheitswillens, dessen Inhalt in der Anfangsentwicklung Mitbestimmung, im Endziel aber Souveränität erkämpfen will. Ganz deutlich wird dieses Anliegen durch Ausführungen, die G. M. Dimitroff auf dem V. Parteitag der kommunistischen Partei Bulgariens im September 1948 über die Grundzüge des „volksdemokratischen" Staates gemacht hat. Er sagte:

„Der volksdemokratische Staat ist ein Staat, in dem die Macht in den Händen der Werktätigen liegt, die die überwältigende Mehrheit des Volkes bilden, und in dem die Arbeiterklasse die führende Rolle spielt. Dieser Staat dient den Werktätigen als Instrument im Kampfe gegen die Ausbeuter-Elemente, die den Kapitalismus wieder aufzurichten versuchen.

Der volksdemokratische Staat, als Staat der Übergangsperiode, hat die Aufgabe, die Entwicklung des Landes zum Sozialismus zu sichern."

Der revolutionäre Flügel der Marxisten, der den Klassenkampf als das allein vorwärtstreibende Element ansieht, wollte den Kampf ein für allemal durchfechten und das soziale und politische Problem durch radikale Übermacht und Ausrottung der Gegner mit Gewalt lösen. Dann war — so meinte man — Platz für die Freiheit in der Solidarität des arbeitenden Kollektivs, dann mochte der Einzelne den Platz seines ihm zustehenden Glückes im Kollektiv finden.

Diese Revolutionäre haben im Osten gesiegt und ein Fünftel der Erde unter ihre noch immer nach innen und außen kämpfende Klassen-Diktatur gebracht, wobei besonders be-

merkenswert ist, mit wie geringen Mitteln an Menschen, Geld und Material dieser Sieg errungen wurde. Allein der Fanatismus und der eiserne Wille der marxistisch-leninistischen Kämpfer war für den Sieg entscheidend. I. W. Stalin sagt im IV. Bande seiner Werke (auf Seite 344) bei der Beurteilung des Jahres 1920 folgendes:

„Wenn wir damals, vor drei Jahren, über eine kleine, noch nicht völlig zusammengefügte Partei der Kommunisten von insgesamt nur 200 000 bis 250 000 Mitgliedern verfügten, so haben wir jetzt, drei Jahre später, nachdem Sowjet-Rußland durch Sturm und Feuer gegangen ist, eine Partei von 700 000 Mitgliedern; eine Partei wie aus Stahl gegossen, eine Partei, deren Mitglieder man in einem beliebigen Augenblick umgruppieren und zu Hunderttausenden auf eine beliebige Parteiarbeit konzentrieren kann; eine Partei, die, ohne fürchten zu müssen, daß in ihren Reihen Verwirrung entsteht, auf ein Zeichen des Zentralkomitees hin, ihre Reihen umgruppieren und gegen den Feind ziehen kann".

Im „Osten" also wird, seiner Überlieferung gemäß, das Kollektiv souverän und als Quelle des Wirtschaftsgeschehens angesehen. An ihr hat der Einzelmensch nur den abgeleiteten Anteil. Die Autorität des Kollektivs soll eines Tages Gesellschaft und Staat einigen. Als Grundlage dient hier die Lehre Stalins von den „dialektischen Wechselbeziehungen zwischen der Basis der sozialistischen Gesellschaft und dem ihr entsprechenden Überbau und der aktiven, dienenden Rolle des Überbaues."

Es ist allerdings noch nicht klar ersichtlich, wie diese riesige Korporation gegen alle geschichtlichen Erfahrungen politisch funktionieren und damit Bestand haben soll, es sei denn mit Hilfe einer sich stets erneuernden Diktatur, die sich, wie jetzt, des Kollektivs als eines Teils des Herrschaftsgefüges bedient.

Im „Westen" ist, wiederum seiner Überlieferung gemäß, der Einzelmensch souverän und die Quelle des Wirtschaftsgeschehens, allerdings eingeengt durch die Schranken der notwendig gewordenen verhältnismäßig autonomen, also freien Staatsorganisation.

Die Absicht dieser Ausführungen ist, Überlegungsgrundlagen aufzuzeigen, wie die „Souveränität" der „Einzelpersonen" im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung erhalten oder auf neuen Wegen wieder hergestellt werden kann; denn kein wirksames soziales Ethos schuf rechtzeitig zum Schutze des freien Einzelmenschen die starken Pfeiler gegen die übermächtigen Organisationen, die die Interessenten aller Gruppen zu ihrem eigenen Schutz gegen- und nebeneinander aufgebaut haben, und die in den Wirkungsablauf einer an sich schon gespaltenen Groß-Gesellschaft immer wieder eingebrochen sind. Im Wirrwarr dieser Organisationen findet sich der einzelne als der „souveräne Staatsbürger" kaum mehr zurecht, ebenso wenig wie in der Politik der sogenannten Vertretungs-Demokratie, die sich ziemlich hilflos über dem Organisationsgemenge abstrampelt. Der erbarmungswürdige einzelmenschliche „Souverän", dessen Befugnisse und Zuständigkeiten von der fragwürdigen Hoheit seines bürokratischen Staates fast ganz verschluckt werden, soll also mithelfen, mitten zwischen den Gegensätzlichkeiten der organisierten Interessenhaufen stehend, das Allgemeinwohl herzustellen. Diese politische Tätigkeit übt er aber nicht selbst aus, sondern er läßt sie darüber hinaus noch durch Vertreter seines Willens ausüben, die doch wieder nicht ihm allein, sondern auch dem allgemeinen Willen verpflichtet sind.

Nach den vielen Anfechtungen der Vergangenheit ist der freie einzelne diesen Aufgaben nicht mehr gewachsen. Auch im „Westen" schützt der moderne Massenstaat nicht den eigenständigen Menschen gegen die organisierte Macht der Interessenten, im Gegenteil er versucht sogar, den einzelnen durch die gesteigerte Macht seiner Staatsbürokratie zu erdrücken.

Ein Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Bundesrepublik Deutschland ist beweiskräftig. Man muß allerdings berücksichtigen, daß sich seit 1914 durch zwei große Kriege eine ungeheure Umschichtung im europäischen Raum, ja man kann sogar mit gewissen Einschränkungen sagen, in der ganzen Welt vollzogen hat.

Begriffe wie Bürgertum und Proletariat haben weitgehend ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. In Deutschland z. B. haben die beiden verlorenen Kriege, Geldentwertungen, Revolutionen, Menschenvertreibungen und sonstige Umschichtungen das ehemalige Bürgertum dadurch zum großen Teil hinweggefegt, daß man ihm die Eigentumsgrundlage weggenommen hat. Wer heute noch in Deutschland und wohl auch in anderen europäischen Ländern einen überdurchschnittlichen Lebensstandard hat, vermag diesen häufig nur durch Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die in den Augen der Öffentlichkeit als anfechtbar angesehen werden.

Während der einzelne mühsam um seine Existenz kämpft, ist der Staat selbst zu einem reinen Massen-Wohlfahrtsstaat geworden. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit etwa 60 % am Volkseinkommen beteiligt. 40 % des Staatshaushaltes werden für soziale Aufwendungen ausgegeben. Von den 48 Millionen Einwohnern werden, wenn man zu den Unterstützungsempfängern die Familienangehörigen hinzurechnet, eine Zahl von 19 Millionen Menschen öffentlich unterstützt. Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht der Staat heute etwa 25—30 % des Volkseinkommens. Ein Volk wie das deutsche, dessen Einkommen zu einem überwiegenden Teil in die Staatskasse fließt, fühlt sich natürlich kaum noch als Träger der Gemeinschaft, im Gegenteil, es beginnt in der Gemeinschaft so etwas wie einen Raubstaat zu sehen. Man darf allerdings nicht vergessen, daß die gesteigerten Einkommen des Staates eine gewisse innere Berechtigung haben, um die Riesenausgaben für die Kriegsopfer, für die Fürsorge, für die Vertriebenen und Flüchtlinge, die Arbeitslosen, die Kranken usw. zu decken. Diese Ausweitung der Staatsaufgaben, die sich also vor allem aus den soziologischen Veränderungen der Bevölkerung als Kriegsfolge ergibt, hat zwingend auch eine Ausweitung des Staatsapparates zur Folge — damit steigt aber auch der Einfluß der Bürokratie. Man kann gar nicht oft und deutlich genug betonen, daß die Kehrseite des Wohlfahrtsstaates die immer allmächtiger werdende Bürokratie ist.

Infolgedessen setzt sich allmählich immer mehr die Überzeugung durch, daß eine zu große Aufblähung der Staatsauf-

gaben und der Bürokratie eine Fehlentwicklung ist, und daß es künftig darauf ankommen muß, die Aufgaben des Staates und damit die Macht der Bürokratie zu begrenzen.

Wir erleben heute, vorerst zaghaft noch, aber fühlbar wachsend, ein neues Erwachen des Einzelmenschen wie in den Zeiten der Renaissance und des Humanismus.

Damals wandte sich der Einzelne gegen die Allmacht der kirchlichen Einrichtungen, heute wendet er sich gegen den Machtapparat der Bürokratie, der ein internationales Übel zu werden droht. Diese Erkenntnis kann man in ihren Anfängen bereits in allen Ländern der westlichen Halbkugel beobachten. Die Anschauung, daß alles gut geordnet wäre, wenn der Staat oder ein anderes Kollektiv sich um die Dinge kümmere, befindet sich in einer Art Götterdämmerung. Der eigenständige und freie Mensch der Gegenwart erkennt in steigendem Maße, daß die weitere Ausdehnung des staatlichen Machtapparates mit allen möglichen Mitteln verhindert werden sollte. Wie an der Wende des XV. Jahrhunderts kommt es dem Einzelnen auch heute in erster Linie auf seine Selbstbehauptung und auf seine Freiheit an, die durch den staatlichen Machtapparat und die Behörden-Bürokratie gefährdet und auf die Dauer vernichtet wird.

Der moderne Staat muß deshalb in stetigem Bemühen in eine Ordnungsfunktion umgewandelt werden mit dem Ziele, die größtmögliche Freiheit des Einzelmenschen mit den Notwendigkeiten der Gemeinschaft, also des Staates, zu koordinieren.

Bis jetzt ist in dieser Hinsicht wenig oder gar nichts geschehen. Unsere Parlamente waren den Kontrollaufgaben nicht gewachsen. Angesichts der vielgestaltigen Tätigkeit, die der Bürokratie eines modernen Staates heute obliegt, können die Parlamente ihren Kontrollaufgaben auch gar nicht mehr gerecht werden, denn man kann nicht neben jeden Beamten der riesigen Regierungsmaschinerie einen parlamentarischen Aufpasser setzen, der die Handlungen und Entscheidungen der Beamten überwacht.

Man wird sich sehr bald und sehr gründlich konstruktive Gedanken darüber machen müssen, auf welche Weise die Staatsaufgaben und damit die Staatsgewalt möglichst zu

beschränken sein wird. Das Wort von Friedrich Nietzsche: „So wenig Staat wie möglich" muß künftig zum Programm der staatspolitischen Gestaltung und zur Tatsache werden.

Um der Klarheit willen seien die bisherigen Erkenntnisse kurz zusammengefaßt.

Ausgehend von der Annahme, daß eine der Tendenzen der Weltgeschichte der Kampf um die menschliche Freiheit ist, zeigt sich bei weiterer Betrachtung, daß es den Menschen, soweit sie als freie und damit verantwortliche Persönlichkeiten in Erscheinung traten, in gleichberechtigtem Nebeneinander während der jüngeren Geschichte kaum oder nur in wenigen Fällen gelungen ist, Träger einer freiheitlichen Staatsform zu werden.

In der neueren Geschichte wurde bis zur französischen Revolution der Staat von der Schicht des Adels und der Fürsten getragen, diese Schicht wurde abgelöst durch die Herrschaft der besitzbürgerlichen Schicht und als Gegenentwicklung durch die Herrschaft der Klasse der Werktätigen in den Ländern der Volksdemokratie.

Allen diesen verschiedenen Erscheinungsformen ist eine unerwünschte Entwicklung gemeinsam: Eine Schicht oder Klasse herrscht — alle übrigen Schichten oder Klassen sind an der Herrschaft nicht beteiligt oder sogar unterdrückt.

Die Forderung für die Gestaltung moderner, demokratischer Staaten muß deshalb lauten: nicht eine Schicht oder Klasse darf mehr herrschen, sondern alle freien und eigenständigen Menschen aller Schichten und Klassen müssen in höchster persönlicher Verantwortung dem Staate soviel Aufgaben abnehmen wie möglich und für die Durchführung der echten Staatsaufgaben die verantwortlichen Träger des Staates sein.

Die nicht eigenständigen Elemente, die zahlenmäßig im Zuge einer solchen Entwicklung immer weniger werden müssen, fügen sich in diese Ordnung ein.

Die sozialrevolutionäre Aufgabe der Zukunft muß sein:

Eine neue soziale Ordnung zu schaffen, die den eigenständigen Menschen aller Schichten und Klassen ermöglicht, sich soviel privates Klein-Eigentum zu erwerben, daß sie — innerlich und äußerlich frei und unabhängig — sich ihren Staat so organisieren, daß ihre eigenen Interessen mit denen der Gemeinschaft zusammenfallen.

Der Standort des freien Menschen

Die Welt neuer Anschauungen, die geschaffen werden muß, kann, wenn aus den Erkenntnissen der Geschichte die richtigen Lehren abgeleitet werden, nicht mehr eine Welt nur der materiellen Werte, sondern sie muß vorwiegend eine solche geistiger Energien sein. Die neue Ordnung darf demgemäß keine Ordnung der Funktionen, sondern sie muß eine Ordnung der Werte sein, in deren Mittelpunkt der unendliche Wert der menschlichen Person steht.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (im Folgenden BGG genannt) formuliert in seinem Artikel 1, Absatz 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Absatz 2 folgert weiter:

„Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."

Absatz 3 legt die Grundlage für die gesamte weitere Gesetzgebung, die Regierungstätigkeit und die Rechtsprechung fest:

„Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Das BGG hat somit eine gute ethische Grundlage, wenn es die Würde des Menschen an den Anfang seiner Vorschriften

stellt. Die Würde des Menschen gründet sich auf seine Freiheit. Die Auswirkung der Freiheit des Menschen muß nach zwei Richtungen gesehen werden — nach außen und nach innen. Die äußere Freiheit des Menschen erstreckt sich auf die Beziehungen des Einzelnen zu seiner Umwelt d. h. zur Gemeinschaft. Die äußere Freiheit kann sich nur auswirken, wenn der Mensch die innere Freiheit besitzt. Innerlich frei ist der Mensch aber nur, wenn er innerlich und äußerlich unabhängig ist. Unabhängig aber ist der Mensch nur, wenn er sozial gesichert ist. Sozial gesichert ist der Mensch aber nur durch sein persönliches Einzel-Eigentum. Eigenständig und damit frei ist derjenige Mensch, der privates Eigentum hat und nach seinem Ermessen darüber verfügen kann.

Deswegen muß zur Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen der moderne Staat zwei Aufgaben erfüllen:

1. Er muß bestehendes privates Klein-Eigentum als Grundlage der sozialen Sicherheit unantastbar gewährleisten, und
2. muß er alle gesetzlichen Vorkehrungen treffen, damit jedermann, gleichgültig welcher Schicht oder Klasse er angehört, in der Lage ist, sich privates Klein-Eigentum als Grundlage seiner sozialen Sicherheit zu schaffen.

Der von Haus aus eigenständige Mensch wird von sich aus versuchen, Eigentum zu erwerben, um es zur Grundlage seiner Existenzsicherung zu machen. Hierbei ist an die große Zahl der Angehörigen der freien Berufe, des Handwerks, der Einzel-Unternehmer der kleinen und mittleren gewerblichen Wirtschaft usw. gedacht. In der gleichen Weise muß aber auch der arbeitende Mensch in abhängiger Stellung, dessen Zahl im Gebiet der Bundesrepublik nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung allein auf dem Sektor der Arbeiterschaft 11,2 Millionen Menschen, das ist 51,6 % der Erwerbspersonen, beträgt, die Möglichkeit erhalten, sich durch Schaffung von Eigentum die Grundlage menschlicher Würde und Freiheit zu erarbeiten, damit er in freier Entscheidung und rechter Selbstverantwortung der Gemeinschaft gegenüber seine Pflicht erfüllen kann.

Von diesem Zustande sind wir noch unendlich weit entfernt. Es sei zwar zugegeben, daß der abhängige Arbeitnehmer gegenüber früheren Zeiten eine wesentliche Besserstellung erfahren hat. Die Prinzipien einer angemessenen Bezahlung

und größtmöglichen Sicherheit des Arbeitsplatzes, gerechte Behandlung, menschlicher Respekt und die Gewißheit, in einem Werte schaffenden Sinne beschäftigt zu sein, werden sich immer mehr durchsetzen.

Der Grundgedanke der zukünftigen Sozialpolitik kann nicht darin bestehen, eine Besserstellung des Lohnarbeiters durch den Ausbau der vorhandenen Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen in der Art zu erreichen, daß der wirtschaftlich Stärkere dem wirtschaftlich Schwächeren etwa in caritativem Sinne hilft.

Die neue dynamische Tendenz einer zukünftigen Sozialpolitik muß in der strukturellen Sicherung der Eigentumsgrundlage des unselbständigen Arbeiters liegen. Er muß an dem von ihm miterarbeiteten Anlagenzuwachs und an dem Ertrag teilhaben in der Form von Eigentumsanteilen an dem Betrieb, in dem er arbeitet, und er muß jederzeit in der Lage sein, diese Eigentumsanteile am Betrieb in sein persönliches Eigentum umwandeln zu können. Durch die Eigentumsanteile an seinem Betriebe erhält er die echte Mitbestimmung am Schicksal des Betriebes und damit die Sicherung des Arbeitsplatzes. Vor allem aber entwickelt sich auf dem Boden einer solchen Arbeitspolitik die menschliche Gleichberechtigung aller in der Wirtschaft Tätigen, gleichgültig an welcher Stelle im Betriebe sie stehen.

Auf diesem Wege muß sich die Fremdbestimmung des Lohnarbeiters abseits von jeder Lohn- und Tarifpolitik, die weiterhin kollektiv zu lösendes Aufgabengebiet der Sozialpartner bleibt; in eine Selbstbestimmung umwandeln, und die Sicherung der Eigentumsbildung wird den Lohnarbeiter zum freien, sozial gesicherten, vollwertigen Staatsbürger machen, dessen bisherige formale Gleichberechtigung vor dem Gesetz zu einer echten menschlichen Gleichberechtigung erwächst.

Die starke Betonung der sozialen Frage in der Gegenwart, die sich nicht etwa nur in Lohnkämpfen auswirkt, sondern viel bezeichnender in den Kämpfen um die Betriebsverfassung und um die sogenannte Wirtschaftsdemokratie sowie in dem politischen Machtstreben des deutschen Gewerkschaftsbundes usw. zum Ausdruck kommt, zeigt deutlich, wie weit wir noch von dem Zustand der echten Gleichberechtigung

der Menschen untereinander entfernt sind. Die soziale Frage tritt immer nur dann in den Vordergrund, wenn im Zustande der staatlichen Gemeinschaft das harmonische Gefüge seiner Schichten bedroht oder schon gestört ist. Diese Bedrohung oder Zerstörung geht aber immer von der wirtschaftlich oder geistig oder politisch unzureichenden Lage einer bestimmten oder mehrerer Schichten aus und bringt schließlich das gesamte Gefüge eines Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen in Unordnung.

Wenn in Zukunft, nicht wie bisher, Volksschichten oder Klassen die Träger des staatlichen Lebens sein sollen, sondern die freien Einzelmenschen, so muß man sich nach entsprechenden Elementen eines Ordnungssystems umsehen, in dem sich die Einzelpersönlichkeit auswirken kann.

Das erste Ordnungselement ist die menschliche Person selbst, die, sozial durch Eigentum gesichert, sich ihres eigenen Wertes bewußt werden muß, und die sich bei gerechter Würdigung des eigenen Wertes die rechte innere Haltung und Zielsetzung zum Leben selbst erkämpft. Die menschliche Person findet im Eigentum die einzige ihrer Eigenart voll entsprechende Grundlage, um die Nutzung der äußeren Güter seitens aller Menschen zu koordinieren und damit jegliche Kultur-Entwicklung erst möglich zu machen.

Wie gestalten sich nun die Beziehungen der menschlichen Person zur Umwelt? Kann sie bereits als Einzelperson Träger eines großen Kollektivs in Form einer Organisation oder des Staates sein? Dieser Zustand wäre nicht wünschenswert, denn jedes große Kollektiv würde den Einzelnen erdrücken, ohne daß er in der Lage wäre, aus seinem eigenen Wert heraus dem Kollektiv seinen geistigen Stempel aufzudrücken.

An dieser Stelle muß ein zweites Ordnungselement eingeschaltet werden. Hier hilft die christliche Lehre weiter[3]), die davon ausgeht, daß die menschliche Person auf die Dauer ohne die ihrer würdigen Einordnung in Ehe und Familie nicht lebensfähig ist.

Das zweite Ordnungselement ist also die Familie, weil sie einen Lebenskreis darstellt, in dem die Einzelnen sich in freiwil-

liger oder natürlicher Bindung zusammenfinden. Es hat sich im Laufe der Geschichte gezeigt, daß der einzelne ohne Bindung an den Familienkreis durch seine Beziehungslosigkeit oft das Ganze gefährdet. Ohne familiäre Bindung wird das Wagnis der Selbständigkeit des Einzelnen zu groß und die natürliche Folge ist der Hang zur Gesellschaft als riesiger uniformierender Organisation, wie es der Sozialismus will. Die Geschichte der menschlichen Hasardeure zeigt ebenfalls, daß häufig das Fehlen der familiären Bindung der Ausgangspunkt ihres unseligen Wirkens geworden ist. Wie stark auch die Familie an das private Klein-Eigentum gebunden ist, zeigt die Beobachtung der eigentumslosen Schichten (Proletarier), bei denen die Familie als ethische Bindung im allgemeinen eine untergeordnetere Rolle spielt als in anderen Volksschichten, wie z. B. im Bauerntum.

Gerade in der bäuerlichen Schicht zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen Freiheit, Eigentum und Familie besonders deutlich. Der Begriff „freier Bauer" umschließt praktisch die ganze Bauernfamilie. Der Bauer arbeitet auf lange Sicht. Es scheint damit als selbstverständlich gerecht, daß der ländliche Boden durch Erbschaft an die Kinder übergeht. Der Staat hat diese natürliche Kontinuität durch seine staatliche Rechtsordnung zu schützen, nicht nur, indem er das Recht, den Boden an die Nachkommen zu vererben, schützt, sondern auch indem er einen individualistischen Eigentumsbegriff ausschaltet, wonach der Eigentümer willkürlich den Boden seinem Zweck entfremden und als Gegenstand der Spekulation veräußern durfte. „Der Boden gehört dem Haus." Dieses unbedingte Recht der Vererbung gilt infolgedessen nicht vom Eigentum an Geld und unpersönlichen Gütern, sondern nur von solchem Besitz, der mit dem Leben der Familie verbunden ist. „Vererbter Besitz ist das reale Substrat des Familienzusammenhanges". Deshalb ist im Proletariat der Familienzusammenhang so gering.

Das dritte Ordnungselement findet die in der Familie gebundene menschliche Person im Staate als einer Einrichtung, um den Gebrauch aller ihr gehörenden Personenrechte dauernd zu garantieren und mit dem

Gebrauch anderer in Einklang zu bringen. Im Staate, der sich auf der Privateigentumsordnung aufbaut, muß die wirtschaftliche Macht auf schier zahllose Einzel-Personen verteilt und damit entgiftet sein. Dann weckt das private Klein-Eigentum die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln und schafft klare Verantwortungsbereiche. Ein allgemeiner zentraler Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. Jeder Einzelne, jede Familie, jeder Haushalt, jedes Wirtschaftsunternehmen verwaltet und nutzt vielmehr sein Eigentum selbständig und geht nach eigenen Plänen vor. Die Koordinierung aller dieser Pläne erfolgt — als ein Prozeß dauernder Anpassung — durch den geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wettbewerb. Um diesen zu ermöglichen, hat der Staat darüber zu wachen, daß als Voraussetzung für diesen Wettbewerb die gleichen Anfangsgrundlagen für jedermann auf allen Gebieten gegeben sind.

Um die echte Gleichberechtigung der Menschen und die Gleichheit der Anfangsgrundlagen zu sichern, muß man folgerichtig die grundsätzliche Forderung zum Erwerb von Privat-Eigentum, soweit wie möglich, für alle Menschen erheben. Nur bei weitester Streuung des Privat-Eigentums sind wirtschaftlicher und sozialer Leistungswettbewerb und allgemeine menschenwürdige Bedarfsdeckung gewährleistet. Eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die sich zwar programmatisch zum Privat-Eigentum bekennt, die aber breite Schichten des Volkes praktisch davon ausschließen würde, wäre gefährlichen Erschütterungen ausgesetzt und in ihrem Bestande bedroht.

Eine freiheitliche Gemeinschaft ordnet sich also aus der Wertung: Mensch — Familie — Staat, gegründet auf dem privaten Klein-Eigentum als dem unerschütterlichen Fundament einer richtigen Gesellschaftsordnung. Der freie Einzelmensch gewährleistet in freiwilliger Bindung an Familie und Staat die Freiheit der Gemeinschaft.

Die Gegenentwicklung dieser Auffassung findet ihren Ausdruck im marxistischen Sozialismus. Karl Marx, der gewiß ein nüchterner Realist sein wollte, prophezeite, daß mit der Aufhebung des privaten Eigentums die „Vorgeschichte der Menschheit" abschließe und daß der „Gemeinbesitz der Erde"

ein paradiesisches Glück bringen werde. Die Klassengegensätze würden für immer überwunden sein — Staat und Staatsgewalt hätten ihren Sinn verloren. Die Gesellschaft als „Verein freier Menschen" werde mit vollen Händen an ihre Genossen austeilen: „jedem nach seinen Bedürfnissen".

In noch rosigeren Farben malte August Bebel, der Begründer der deutschen Sozialdemokratie, die sozialistische Gemeinschaft:

„Mit dem Staat verschwinden seine Repräsentanten, Minister, Parlamente, stehendes Heer, Polizei und Gendarmen, Gerichte, Rechts- und Staatsanwälte, Gefängnisbeamte, die Steuer- und Zollverwaltung ... Zehntausende von Gesetzen werden Makulatur ... Die Diebe sind verschwunden, weil das Privat-Eigentum verschwunden ist ... auch Stromer und Vagabunden existieren nicht mehr ... Mord? Weshalb? Keiner kann am anderen sich bereichern."

Zwar nicht jeder „moderne Sozialist" legt Wert darauf, daß ihm seine unleugbare Abstammung von Karl Marx nachgewiesen und bescheinigt wird, aber hier muß nach Marx und Bebel Dr. Agartz zitiert werden, der am 28. Juli 1952 auf einer Veranstaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Recklinghausen die starke Unterstreichung des Vorranges von Kollektiv-Rechten vor Einzel-Rechten herausarbeitete. Dr. Agartz sagte, es sei ein Kennzeichen des liberal-parlamentarischen Staates gewesen, daß er sogenannte Grundrechte (Freiheit, Eigentum) dem Einzelnen mit Vorrang vor den Rechten der Gruppen in der Gesellschaft gegeben habe. Das Ziel der Gewerkschaften sei, die „Freiheit der Allgemeinheit" zu schaffen, aus der erst die Freiheit des einzelnen Menschen abzuleiten sei. Der Sozialismus also sieht das Fundament seiner Gesellschaftsordnung darin, daß die Freiheit der Allgemeinheit geschaffen wird, um aus der Kollektiv-Freiheit die anteilige Freiheit des einzelnen abzuleiten.

Diese Utopie von Marx, Bebel und Agartz ist längst entlarvt. Wir wissen heute, daß die Gemeineigentums-Ordnung als staatenloser „Verein freier Menschen" ein Märchen ist. Jeder Versuch, die Gemeineigentums-Ordnung als Grundlage der „Freiheit der Allgemeinheit" einzuführen, endet im

Staats-Kollektiv und spielt die gesamte wirtschaftliche und politische Macht in die Hände weniger Funktionäre, die als einzige Brotherren des ganzen Volkes nicht nur die Wirtschaft beherrschen, sondern den Menschen selber bis in sein Gewissen tyrannisieren.

Im Gegensatz zur sozialistischen Vorstellungswelt kann eine freiheitliche Staatsform nur bestehen, wenn sie auf den durch die Geschichte der menschlichen Freiheit entwickelten Menschheitszielen aufbaut. Eine solche Staatsform muß von zwei Polen her ein organisches Ordnungsgefüge darstellen: Es muß sich einmal aus der persönlichen Verantwortung des sozial gesicherten, in der Familie gebundenen Einzelmenschen eine breite Selbstverwaltung von unten her mit viel ehrenamtlicher Tätigkeit entwickeln und zum anderen aus der starken Autorität der Gemeinschaft, d. h. der Staatsexekutive eine starke Zentralregierung von oben her. Eine wichtige Aufgabe der Staatsorgane muß es sein, den Gebrauch der mannigfachen Personenrechte zu koordinieren. Dieser Ordnungszustand ist heute schwer gestört. Der Staat ist in Gefahr, der Tummelplatz von Interessentengruppen, also kollektiver Mächte zu werden. Er hat Mühe, sich in seiner Eigenart zu behaupten, weil seine natürlichen Träger, der einzelne und seine Familie, den Staat nicht mehr tragen, denn der Staat ist übermächtig geworden und der einzelne ohnmächtig. Nicht mehr die Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft bestimmt das Staatswesen, sondern die Gemeinschaft beginnt ein Eigenleben zu führen, losgelöst vom Interesse des Einzelmenschen.

An diesem Punkte des Geschehens beginnt der denkende Mensch aufmerksam zu werden und zu überlegen, wie dieser falschen Entwicklung Einhalt zu gebieten ist. Um den Kampf, der um ein geschichtlich vernünftiges Ordnungssystem, Mensch — Gemeinschaft, entbrennen wird, erfolgreich führen zu können, muß der eigenständige Mensch das recht komplizierte Verhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung genau studieren und prüfen. Alle Begriffe, die dieses Verhältnis formen und beeinflussen, wie Eigentum, Kapital, Kollektiv, Organisation usw. müssen untersucht und gewertet werden, das Gestrüpp von Schlagwor-

ten, von Theorien und Hypothesen, das die natürliche Begriffswelt überwuchert hat, muß zerrissen werden. Um eine freie Sicht zu schaffen, müssen die heute üblichen, vielfach oberflächlichen Begriffsbestimmungen klar abgegrenzt und richtig ausgewogen werden, aus einem zufälligen und häufig sinnlosen Nebeneinander muß eine vernünftige und einfache Ordnung sichtbar und damit brauchbar werden.

Die Verschiebung des natürlichen, gesellschaftlichen Gleichgewichts hat sich für viele Menschen zu einer geistigen und seelischen Beziehungslosigkeit hin ausgewirkt, und deshalb erscheint unsere Zeit dem oberflächlichen Betrachter in vieler Hinsicht als eine Epoche der geistigen Verflachung und Verwirrung, in der es besonders schwer ist, das Denken des einzelnen so zu üben, daß er lernt, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und dadurch klare Übersichten zu gewinnen. Wie vieldeutig die Beurteilung einer ganz einfachen, wirtschaftlichen Tätigkeit sein kann, beweist z. B. ein Versuch, den der bekannte amerikanische Industrielle Henry Ford machte. Als er eines Tages an einem Neubau vorbeiging, fragte er einen Arbeiter: „Was machen Sie hier?" Der Arbeiter antwortete: „Einen Dollar pro Stunde!" Ein zweiter, dem er die gleiche Frage stellte, entgegnete: „Ich lege Steine." Und erst ein Dritter sagte: „Ich baue ein Haus." So verschieden bewerteten drei Arbeiter ihre Tätigkeit am gleichen Wirtschaftsvorgang.

Selbst Sachkennern auf dem Gebiete des modernen Wirtschafts- und Sozialgeschehens begegnen bei der Definition viel benutzter Begriffe manchmal Schwierigkeiten. Man denke zum Beispiel an das Echo, welches seiner Zeit das Buch von Burnham mit dem Titel „The Managerial Revolution" auslöste. Die einen gaben dem Begriff des „Managers" die Deutung, die man in Amerika üblicherweise verwendet, nämlich des „angestellten Unternehmers", in Deutschland würde man sagen, des „Direktors". Die anderen sahen in den „Managern" die „Geschäftsführer" und „Syndici" von Wirtschaftsverbänden und Handelskammern. Die Dritten verstanden unter „Managern" die zentralen „Wirtschaftsplaner" bei den Behörden, also Leute mit halb wirtschaftlichen und halb politischen Funktionen. Andere gaben dem Begriff wieder andere Deutungen und so konnte man erle-

ben, daß die Diskussion nicht um den eigentlichen Inhalt des Buches ging, sondern dadurch, daß jeder unter dem Begriff „Manager" etwas anderes verstand, redeten die meisten aneinander vorbei und die Veröffentlichung blieb in ihrer Wirkung unverdienterweise ohne den erstrebten Erfolg.

Die obigen Beispiele lassen erkennen, wie vielfältig schon bei einfachen Vorgängen oder Begriffen die Möglichkeit der Fehlbeurteilung selbst durch Fachleute und Gutwillige ist. Diese Erkenntnis gibt einen Maßstab dafür, wie sorgfältig und umfassend die Fehler im Zustande der menschlichen Beziehungen in der Vergangenheit und Gegenwart aufgesucht werden müssen. Vor allem ist die genaue Kenntnis der bisher erdachten und in der Praxis bereits angewendeten Verbesserungsmethoden zu vermitteln. Es muß aufgedeckt werden, in wie großem Umfange z. B. durch den Sozialismus sich kollektivistische Gedankengänge auch schon in den Gehirnen eigenständiger Menschen eingenistet haben. Dann wird man die Grundlagen für e i n e n e u e s o z i a l e O r d n u n g erkennen, die nicht im Utopischen endet, sondern den Menschen aus der Masse herauslöst und die Gestaltung seines Lebens in seine eigenen Hände legt. Die notwendige schöpferische Freiheit gewinnt der Einzelne durch seine soziale Sicherheit und diese gründet sich auf seinem Eigentum.

Die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums

Was ist Eigentum?

Wir haben in den letzten Jahrzehnten Eigentumszerstörungen in einem Ausmaße erlebt, wie sie die Weltgeschichte kaum zuvor gesehen hat. Die Bombenabwürfe während des Krieges, die Demontagen und Restitutionen nach dem Kriege, die Vertreibung von Millionen Menschen aus dem Osten und die Währungsreform haben in einem solchen Umfange Eigentum vernichtet, daß weiten Schichten des Volkes ihre soziale Grundlage entzogen worden ist. Dabei hat es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Menschen um höchst persönliches Eigentum gehandelt, das sich der einzelne durch seine Arbeit geschaffen hatte. Millionen von Menschen haben ihre Kleidung und ihren Hausrat verloren. Zahlreiche Besitzer von Häusern und Grundstücken haben dieses Eigentum eingebüßt. Handwerkern und Industriellen sind ihre Betriebe, Maschinen und Werkzeuge genommen worden. Der Lastenausgleich wird zahlreiche Menschen zwingen, darüber hinaus persönliches Eigentum abzustoßen, um die neuen Lasten aus dem Lastenausgleich zu tragen. Alles dies wird als unausweichliche Folge des Krieges hingenommen, ja die Öffentlichkeit scheut sich, über diese Dinge viel zu reden oder zu schreiben.

Es dürfte allgemein anerkannt werden, daß Eigentum kein absoluter, sondern ein relativer Begriff ist. Sein Sinngehalt kann sich mit den Zwecken und Zielen der menschlichen Gesellschaft ändern. Auch kann es keinen räumlich allgemein gültigen Eigentumsbegriff geben, der überall auf der Erde derselbe wäre. Schon innerhalb des deutschen Raumes beobachten wir heute die Verschiedenheit zwischen dem osteuropäischen sogenannten Volkseigentum und dem altüber-

kommenen westeuropäischen Einzeleigentum. Vor allem können die wirtschaftlichen, sozialen und wohl auch kulturellen Verhältnisse zur allmählichen Veränderung im Eigentumsbegriff führen.

Was ist also Eigentum?

Das Recht auf Eigentum ist ein menschliches Grundrecht und als solches zugleich ein kraft Naturrecht unveräußerliches Menschenrecht[4]). Wenn aber das Recht auf Eigentum zu den Grundrechten gehört, dann muß es in einem demokratischen Staat in der Verfassung (Grundgesetz) verankert sein. So sagt das BGG in Artikel 14, Absatz 1:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt."

Das BGG hat in der obigen Fassung das Recht auf Eigentum und das Erbrecht von Bundeswegen gewährleistet. Das Grundgesetz schützt das Eigentum nicht nur in der Hand des Inhabers, sondern schlechthin als verfassungsmäßige Grundeinrichtung der Bundesrepublik Deutschland, d. h. als sogenannte „institutionelle Garantie". Diese Unterscheidung läßt sich ebenfalls aus Artikel 18 BGG über die Verwirkung von Grundrechten beweisen. Durch verfassungsfeindliches Verhalten nämlich kann ein einzelner sein persönliches Grundrecht verwirken. Eine Verwirkung der Institution dagegen wäre eine sinnlose Vorstellung.

Betrachten wir also zunächst das Eigentum als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung in Bund und Ländern. Den Inhalt des Eigentumsbegriffes bestimmt nicht etwa die Wirtschaft oder die Gesellschaft, sondern allein der Staat und seine verfassungsmäßigen Organe, d. h. letzten Endes das Volk selbst.

„Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt", so fährt das Grundgesetz in Satz 2, Artikel 14, Absatz 1 fort. Dieser Satz ist viel mißverstanden worden.

Es ist keineswegs so, daß der Gesetzgeber willkürlich den Umfang des Eigentumsbegriffes umreißen könnte, vielmehr sind ihm selbst wichtige Schranken gezogen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Begriff des Eigentums natürlichen, geschichtlichen Wandlungen unterworfen ist, kei-

nesfalls darf sich deshalb der Gesetzgeber unterfangen, solche allmählichen Wandlungen durch hoheitliche Eingriffe zu ersetzen.

Wandlung ist Schicksal, Wesensänderung ist Rechtsbruch.

Auch das BGG hat dies klar erkannt. Nach Artikel 19, Absatz 2 darf in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden, wenn gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des Grundrechtskataloges getroffen werden. Die Substanz eines Grundrechtes ist für den Gesetzgeber unberührbar und kann selbst verfassungsändernd nicht angetastet werden.

Sollte der Gesetzgeber sich am Wesensgehalt eines Grundrechtes vergreifen, so würde ihm das Bundesverfassungsgericht in den Arm fallen. Dieses Gericht kann zwar nur mit Rechtsbegriffen arbeiten, aber es hat hier ohne Zweifel mit einem sogenannten unbestimmten, jedoch gerichtlich bestimmbaren Rechtsbegriff zu tun.

Um den gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Eigentumsbegriffes recht zu verstehen, muß berücksichtigt werden, daß die Grundrechte des BGG ihre Vertiefung und Ergänzung in den Verfassungen der deutschen Länder gemäß Artikel 74, Absatz 14, 15 und 16 sowie gemäß Artikel 142 finden.

In welcher Weise legen die deutschen Länder-Verfassungen nun den allgemeinen Eigentumsbegriff fest?

Positiv stellt sich zur Gewährleistung privaten Eigentums die Verfassung des Landes R h e i n l a n d - P f a l z. Sie besagt in ihrem Artikel 60, Absatz 1:

„Das Eigentum ist ein Naturrecht und wird vom Staat gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Das Recht der Verfügung über das Eigentum schließt das Recht der Vererbung und Schenkung ein."

Die Landesverfassung Rheinland-Pfalz ist übrigens die einzige, die das Eigentum als Naturrecht bezeichnet, und es ist bemerkenswert, daß aus dieser Gedankenwelt heraus für den Grundgesetzgeber die enge Verknüpfung zwischen der menschlichen Freiheit und dem Eigentum ohne weiteres gegeben war, denn das gleiche Grundgesetz gewährleistet in seinem Artikel 52 eine Reihe von Freiheiten des Einzelmenschen. Absatz 1 dieses Artikels lautet:

„Die Vertragsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlußkraft und die Freiheit selbständiger Betätigung des Einzelnen bleiben in der Wirtschaft erhalten."

Durch diese Verfassungsbestimmungen ist einmalig in Deutschland in so genau festgelegter Form die Freiheit des Wirtschaftens durch den Einzelmenschen grundgesetzlich festgelegt und der Begriff der freien Wirtschaft eingeführt.

Die Verfassung des Landes W ü r t t e m b e r g - B a d e n sagt in Artikel 8, Absatz 1 und 2:

„Das Eigentum wird gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Durch Arbeit und Sparsamkeit erworbenes Eigentum genießt besonderen Schutz."

Im Gegensatz zum BGG wird hier der Begriff eines besonderen Eigentums, nämlich des durch Arbeit und Sparsamkeit erworbenen Eigentums eingeführt, welches einen besonderen Schutz genießt. Hierbei handelt es sich, wie aus der Definition hervorgeht, um privates Klein-Eigentum des Einzelmenschen, d. h. man sieht aus dieser Verfassungsbestimmung bereits, daß nicht der Eigentumsbegriff im ganzen gewährleistet ist, sondern daß das private Klein-Eigentum einen besonderen Schutz genießt im Gegensatz zu anderen Eigentumsarten, die offenbar einen geringeren Schutz genießen oder sogar Einschränkungen unterworfen sind.

In dieser Richtung geht die Verfassung des Landes B a d e n noch weiter. Sie formuliert in Artikel 15, Absatz 1 und 2 folgendermaßen:

„Das Eigentum wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Das durch Arbeit und Sparsamkeit erworbene Eigentum genießt besonderen Schutz, insbesondere bei der Besteuerung."

Normalerweise führt der „Gemeinschaftsvorbehalt" beim Privat-Eigentum, der noch an späterer Stelle behandelt wird, zu der Vorstellung, daß Eigentum in einem erhöhten Maße besteuert wird. Das Grundgesetz von Baden sieht jedoch für das private Klein-Eigentum die umgekehrte Behandlung vor.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Verfassung des Landes Württemberg-Hohenzollern in ihrem Artikel 15, Absatz 1 und 2 das private Klein-Eigentum gewährleistet. Sämtliche übrigen Länder-Verfassungen haben keine besondere Garantie des Eigentums zum Ausdruck gebracht, sondern sehen lediglich Einschränkungen des Eigentumsbegriffes vor.

Die vorläufige niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951 und die Landessatzungen des Landes Schleswig-Holstein enthalten überhaupt keine Sonderbestimmungen zur Frage des Eigentums.

Zusammenfassend kann als Ergebnis festgehalten werden, daß das Recht auf Eigentum in den vorliegenden Verfassungen grundsätzlich als unantastbar anerkannt wird, wobei der einschränkende Vorbehalt gemacht werden muß, daß es nur als Einrichtung unantastbar ist, daß dagegen die jeweilige Eigentumsordnung wandelbar ist. Im Eigentumsrecht kommt daher die individuelle, dem Eigenwohl zugeordnete Seite zum Ausdruck. Man könnte vom Verfassungsrecht her zu dem Schluß kommen, daß durch die gesetzliche Garantie des privaten Klein-Eigentums die deutsche und die westeuropäische Staatsordnung auf der Grundlage gesichert ist, daß der einzelne, gestützt auf das Eigentum, der Träger des freiheitlichen Staates ist. Jede erhebliche Durchbrechung dieses Grundsatzes würde sich zum Vorteil des Kollektivs gegenüber dem Einzelnen auswirken. Um nun die wirkliche Entwicklung, soweit sie sich vom Einfluß des Eigentums her erkennen läßt, nüchtern beurteilen zu können, müssen die grundgesetzlichen Beschränkungen des Eigentums überprüft werden.

Die Beschränkungen des Eigentums

Nach den bisher aufgeführten Verfassungsbestimmungen kann kein Zweifel bestehen, daß privates Eigentum dann garantiert ist, wenn es mit der Person eng verbunden ist. Das ist in erster Linie das durch Arbeit erworbene Eigentum, auf das der Mensch ein verfassungsmäßiges Recht hat.

Die Sicherung des Eigentums als „institutionelle Garantie" legt andererseits dem Einzel-Eigentümer auch Verpflichtungen auf, die sich aus der Stellung des einzelnen zur Gemeinschaft ergeben. Bei der Verwendung des Eigentums muß sich der einzelne darüber klar sein, daß er nicht allein auf der Welt ist und seine Einordnung in die Gemeinschaft die Schranken der Eigentumsverwendung festlegt. Das BGG beschränkt daher in Absatz 2 des Artikels 14 den Gebrauch des Eigentums:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Daß das Eigentum immanente soziale Bindungen aufweist, erkannte schon die Weimarer Verfassung in ihrem Artikel 153, Absatz 3.

Die Vorschrift des BGG erscheint im Zeitalter des „sozialen" Staates, welcher nach Grundgesetz und Landesverfassungen sogar eine unabänderliche Verfassungsgrundlage bildet, fast selbstverständlich. Auch ohne die ausdrückliche Vorschrift würde sich solches schon aus der mit dem Grundrecht des Eigentums unlöslich verbundenen Grundpflicht des Eigentums ergeben.

Der Vollständigkeit halber seien die ähnlichen Artikel der Landesverfassungen angeführt. Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen sagt in ihrem Artikel 13:

„Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Unter diesen Voraussetzungen werden Eigentum und Erbrecht gewährleistet."

Das Grundgesetz des Landes Bayern formuliert in seinem Artikel 158:

„Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Mißbrauch des Eigentums- oder Besitzrechtes genießt keinen Rechtsschutz."

Die Verfassung für Württemberg-Baden umreißt die gleiche Bindung in Artikel 8, Absatz 3 mit folgenden Worten:

„Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen."

Die Grundgesetze von Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern enthalten ähnliche Richtlinien, wobei der Merkwürdigkeit halber festgehalten sei, daß die „Allgemeinheit" in der Formulierung durch jeweils verschiedenartige Ausdrücke ersetzt ist. Das eine Grundgesetz spricht von „Volk", das andere von „Staat", das dritte von „Allgemeinheit", das vierte von „Gemeinschaft" usw. Es ist wesentlich, die Vielzahl dieser Begriffe festzuhalten, weil in den folgenden Darlegungen deutlich wird, daß die Beschränkungen zugunsten des Gemeinwohles nicht, wie es natürlicherweise zu erwarten wäre, nach der sozialen Seite hin erfolgt. Die Eigentumsbeschränkung in sozialer Hinsicht würde bedeuten, daß der einzelne auf Teile seines Eigentums verzichtet, um damit anderen einzelnen, die sozial schwächer sind, d. h. weniger oder kein Eigentum besitzen, an seinem Eigentum teilhaben lassen. Die Entwicklung scheint sich aber in eine ganz andere Richtung zu bewegen. Die verfassungsrechtlichen Eigentumsbeschränkungen erstreben nämlich nicht, daß der einzelne dem einzelnen gibt, sondern daß der einzelne dem Staat, dem Volk, der Allgemeinheit, der Gemeinschaft oder einem anderen Kollektiv sein Eigentum zur Verfügung zu stellen hat. Ehe auf die Gründe dieser Entwicklung eingegangen wird, die hier wieder das Kollektiv an die Stelle des einzelnen setzt, müssen die geltenden Verfassungsbestimmungen einer Durchsicht unterzogen werden.

Das BGG sagt in seinem Artikel 14, Absatz 3:

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im

Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."

Und weiterhin in Artikel 15:

„Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14, Absatz 3, Satz 3 und 4 entsprechend."

Ehe die Folgerungen aus den oben angeführten Artikeln des BGG gezogen werden, müssen diejenigen Artikel der Landesverfassungen, die sich mit Enteignungen und „Vergesellschaftungen" befassen, ihrer Bedeutung wegen im Wortlaut angeführt werden:

1. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 27

„Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden."

2. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen:

Artikel 42

„Durch das Gesetz sind in Gemeineigentum zu überführen:

a) Unternehmen, die den im Artikel 41 bezeichneten Zusammenschlüssen (Monopole, Konzerne, Trusts, Kartelle und Syndikate) angehört haben und auch nach ihrem Ausscheiden aus diesen Zusammenschlüssen noch eine Macht innerhalb der deutschen Wirtschaft verkörpern, die die Gefahr eines politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Mißbrauchs in sich schließt.

b) Unternehmen, deren Wirtschaftszweck besser in gemeinwirtschaftlicher Form erreicht werden kann.

Durch Gesetz können in Gemeineigentum überführt werden:

a) Unternehmen, die eine nicht auf eigener technischer Leistung beruhende Monopolstellung innerhalb der deutschen Wirtschaft einnehmen.

b) Die mit öffentlichen Mitteln für Rüstungszwecke geschaffenen Betriebe und die daraus entstandenen neuen Unternehmen.

c) Unternehmen, die volkswirtschaftlich notwendig sind, aber nur durch laufende staatliche Kredite, Subventionen oder Garantien bestehen können.

d) Unternehmen, die aus eigensüchtigen Beweggründen volkswirtschaftlich notwendige Güter verschwenden, oder die sich beharrlich den Grundsätzen der sozialen Wirtschaftsverfassung widersetzen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen und welche Unternehmen davon betroffen werden, ist in jedem Falle nach gutachtlicher Äußerung der Wirtschaftskammer durch Gesetz zu bestimmen."

Artikel 43

„Die Überführung in Gemeineigentum bedeutet, daß das Eigentum des Unternehmens nach gutachtlicher Äußerung der Wirtschaftskammer und der Finanzdeputation entweder in das Eigentum des Landes Bremen oder nach der Belegenheit in das Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven oder in das Eigentum eines besonderen gemeinnützigen Rechtsträgers überführt oder mehreren von ihnen anteilmäßig übertragen wird. Die Verwaltung des in Gemeineigentum überführten Betriebes ist unter Wahrung der im Wirtschaftsleben erforderlichen Entschlußkraft und selbständigen Betätigung der Leitung so zu gestalten, daß eine höchste Leistungsfähigkeit erzielt wird. Das Nähere regelt das Gesetz."

Artikel 44

„Bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung für Unternehmen, die in Gemeineigentum überführt werden, ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfange die Unternehmen auf Kosten der Allgemeinheit, insbesondere aus Kriegsgewinnen entstanden oder erweitert sind. In soweit ist eine Entschädigung zu versagen."

3. Die Verfassung des Landes Hessen:

Artikel 39

„Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit — insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht — ist untersagt.

Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher

Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen."

Artikel 40

„Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden."

Artikel 41

„Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1) in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energie-Wirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.
2) Vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

4. Die Verfassung des Freistaates Bayern:

Artikel 160

„Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen, Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmittel, an Wasserleitungen und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu.

Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmungen können

in Gemeineigentum überführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.

In Gemeineigentum stehende Unternehmungen können, wenn es dem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Form geführt werden."

5. Die Verfassung für Württemberg-Baden:

Artikel 28

„Kann der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden oder widerstreitet die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl, so sollen geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden.

Art und Höhe der Entschädigung ist in solchen Fällen in Abwägung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen nach billigem Ermessen festzusetzen."

6. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz:

Artikel 61

„Der Staat hat durch Gesetz, unbeschadet der Pflicht zu angemessener Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für die Enteignung geltenden Bestimmungen privatrechtliche Schlüsselunternehmungen (Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, Eisen erzeugende Industrie, Energiewirtschaft sowie das an Schienen oder Oberleitung gebundene Verkehrswesen) in Gemeineigentum zu überführen, wenn mit diesen Unternehmungen eine so große Macht verknüpft ist, daß sie ohne Gefährdung des Gemeinwohls der Privathand nicht überantwortet bleiben kann. Diese Aufgabe ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung in Angriff zu nehmen.

Ebenso kann durch Gesetz eine Überführung von monopolartigen Unternehmungen in Gemeineigentum erfolgen, wenn die Nutzung dem Gemeinwohl widerstreitet.

Bei der Überführung der Unternehmen in Gemeineigentum ist eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in einer Hand durch Beteiligung der im Betrieb täti-

gen Arbeitnehmer, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Privatpersonen zu verhindern.

In Gemeineigentum stehende Unternehmen sollen, wenn es ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Unternehmungsform geführt werden."

7. Die Verfassung des Landes Baden:

Artikel 15, Abs. 4

„Enteignung oder Überführung in genossenschaftliches Eigentum oder sonstiges Gemeineigentum kann zum Wohl der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Geld- oder Naturalentschädigung vorgenommen werden. Über die Entschädigung entscheiden im Streitfall die Gerichte. Das Nähere bestimmt ein Gesetz."

8. Die Verfassung des Landes Württemberg-Hohenzollern:

Artikel 98

„Rohstoffe und Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf des Volkes gehören, insbesondere Bodenschätze, ferner Wasserkräfte sowie Verkehrsmittel und andere Großbetriebe können, wenn die Rücksicht auf das Gemeinwohl dies erfordert, gegen eine Entschädigung, die dem Rechtsgedanken des Artikel 15, Abs. 3 entspricht, in Gemeineigentum überführt werden. Ein Gesetz regelt die Überführung in Gemeineigentum."

Vergleichend kann gefolgert werden, daß sowohl das BGG wie die angeführten Länderverfassungen übereinstimmend Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit zulassen. Einheitlich ist auch festgelegt, daß die Enteignung nur durch Gesetz und gegen Entschädigung erfolgen darf.

Besonders zur Überführung in Gemeineigentum werden vorgeschlagen: die Grundstoffindustrien, Großbetriebe, Naturschätze, Produktionsmittel, Verkehrsmittel sowie in beschränktem Umfange Banken und Versicherungen. Als Eigentumsformen werden empfohlen: Überführung in Staatseigentum (Nationalisierung), Überführung in Gemeindeeigentum (Kommunalisierung), Überführung in genossenschaftliches Eigentum und Überführung in genossenschaftsähnliche Rechtsträger wie in Hessen.

Es kann also zusammengefaßt werden, daß außer dem durch die Verfassung garantierten privaten Klein-Eigentum folgende weitere Eigentumsarten verfassungsmäßig vorgesehen sind:

1. Gemeineigentum in Form von Volks-, Staats- oder Gemeindeeigentum.
2. Gemeineigentum als Genossenschafts- oder genossenschafts-ähnliches Eigentum und
3. Gemeineigentum in privatrechtlicher Form z. B. als Aktiengesellschaft, deren Eigentümer irgend eine Gemeinschaft ist.

Bevor herausgearbeitet wird, was die Überführung in Gemeineigentum bedeutet, und wie sie durchgeführt werden soll, und warum sie nötig oder wahrscheinlich nicht nötig ist, muß mit allem Ernst der Blick auf das Ausmaß gelenkt werden, in welchem die Anschauungen der deutschen Verfassungsgesetzgeber sich dem Denken der volksdemokratischen Länder bereits angeglichen oder unterworfen haben. Nachfolgend werden wörtlich Ausführungen wiedergegeben, die N. P. Farberow in „Prepodawanie Istorii w Schkole" (Moskau) in dem Abschnitt „Die Verfassungen der europäischen Länder der Volksdemokratie" gemacht hat. Er sagt:

„In den volksdemokratischen Ländern Zentral- und Südost-Europas gibt es gegenwärtig drei Grundsektoren der Wirtschaft: Den sozialistischen Sektor, den Sektor der kleinen Waren-Produzenten und den privatkapitalistischen Sektor.

Zum sozialistischen Sektor gehören die staatlichen und genossenschaftlichen Industriebetriebe, in denen die überwältigende Mehrheit der Arbeiter beschäftigt ist, ferner der staatliche Handel, die staatlichen landwirtschaftlichen Betriebe, die Maschinen- und Traktoren-Stationen sowie die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Den Sektor der kleinen Warenproduzenten bilden die zahlenmäßig noch vorherrschenden kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe und die Handwerksbetriebe.

Der privatkapitalistische Sektor umfaßt noch eine gewisse Anzahl von Industrie- und Baubetrieben, Handelsunternehmen und die Großbauernwirtschaften.

Entsprechend diesen drei Sektoren der Wirtschaft gibt es in den volksdemokratischen Republiken drei Eigentumsformen:

1. Volkseigentum, d. h. das Eigentum des Staates.
2. Eigentum genossenschaftlicher Organisationen.
3. Privateigentum.

Zum Staatseigentum, der höchsten Form des sozialistischen Eigentums, gehören sämtliche Naturschätze, die Banken, die sozialisierten Betriebe, die Energiequellen, das Eisenbahn- und Wasserverkehrswesen, Post, Telegraf, Telefon und Rundfunk. Das staatliche Eigentum ist der wichtigste Faktor für die Entwicklung der Volkswirtschaft, die materielle Grundlage des wirtschaftlichen Aufstiegs und der Unabhängigkeit der Volksrepubliken."

An anderer Stelle sagt Farberow im gleichen Abschnitt:

„Für das private Großkapital ist im Volkswirtschaftssystem der volksdemokratischen Länder kein Platz. Kapitalistische Monopole, (Truste, Kartelle und Konzerne) sind verboten. Es gibt in den Verfassungen der Volksrepubliken auch darüber Bestimmungen, daß die im Privateigentum befindlichen Produktionsmittel in das Eigentum des Staates übergehen, d. h. zu Volkseigentum werden können, wenn die Interessen des Volkes dies erfordern. In diesem Falle kann dem Eigentümer eine Entschädigung in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe gezahlt werden. — Ein Prinzip der Verfassung ist, daß „niemand Privateigentum zum Nachteil der Allgemeinheit nutzen darf".

Die Volksrepubliken haben sich von dem von den bürgerlichen Ländern charakteristischen Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln abgekehrt. In den Volksdemokratien steht der privatkapitalistische Sektor unter staatlicher Kontrolle; der Staat treibt eine zielbewußte Politik der Lenkung des privatkapitalistischen Sektors durch Regelung der Belieferungen mit Roh- und Brenn-

stoffen, durch Preiskontrolle und entsprechende Besteuerung. Diese Politik zielt darauf hin, die kapitalistischen Elemente einzuschränken, zu isolieren und zu verdrängen, die sozialistischen (d. h. kollektivistischen) Elemente dagegen zu fördern und ihnen in immer stärkerem Maße das Übergewicht zu sichern."

Die Darlegungen des Sowjetrussen Farberow über die Eigentumsformen in den Verfassungen der volksdemokratischen Länder lesen sich an manchen Stellen wie Ergänzungen und Erklärungen zu den einschlägigen deutschen Verfassungsbestimmungen. Der Vergleich der sowjetrussischen Anschauungen mit verschiedenen deutschen Verfassungsbestimmungen zeigt eindeutig, wie weit sogar Verfassungsgesetzgeber aller politischer Parteien — wahrscheinlich ohne es selbst zu wissen oder auch nur zu ahnen — bereits heute in Westdeutschland in das kollektivistische Denken und in die Folgewirkungen dieses kollektivistischen Denkens abgeglitten sind.

Die Überführung in Gemeineigentum, wie sie von den deutschen Grundgesetzen verlangt wird, wird häufig mit Sozialisierung bezeichnet. Sozialisierung bedeutet aber nicht ohne weiteres Überführung in Gemeineigentum auf der Grundlage einer Enteignung gegen Entschädigung. Hierin täuscht sich z. B. Mangold in seinem Kommentar zum BGG, wo er die Auffassung vertritt, daß Vergesellschaftung nichts anderes als Sozialisierung in deutscher Übersetzung sei; ebenso wenig überzeugt die Formulierung von Abraham im Kommentar von Dennewitz zum BGG, daß die Sozialisierung „durch Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft" erfolgt.

Die Enteignung und Überführung in Gemeineigentum ist nicht die Anfangs-, sondern die Schlußphase des lang dauernden Vorganges der Sozialisierung (Verstaatlichung, Nationalisierung, Kommunalisierung usw.). Diese Anschauung findet z. B. ihre Stütze in Ausführungen des Sozialisten Professor Schmid, der sich als Abgeordneter im Parlamentarischen Rat dem Sinne nach äußerte: Sozialisierung sei nicht ein Sonderfall der Individual-Enteignung, sondern ein

Fall der strukturellen Änderung der Wirtschafts-Verfassung. Noch deutlicher wird diese Feststellung durch Darlegungen, die der Gewerkschafter Potthoff im Jahre 1948 in einem Artikel über „Die Überführung der Grundstoffindustrien in Gemeineigentum“[5]) machte. Hier wird ausgedrückt, daß die Sozialisierung zunächst eine Frage der Betriebsverfassung sei, wobei als entscheidender Faktor die Arbeit des Menschen angesehen werden müsse. Ein zweites Problem sei die zweckmäßige technische und betriebswirtschaftliche Organisation der neu zu ordnenden Industrien, wie sie z. B. auf der Grundlage der bekannten Entflechtungsgesetze ausgearbeitet werde. Erst als die dritte Phase der Sozialisierung wird die Ablösung der alten Eigentümer bezeichnet. Sie stelle das verbleibende eigentliche Problem der Überführung in Gemeineigentum dar, und zwar handele es sich hier weniger um die praktische Durchführung als um die damit verbundene politische Entscheidung.

Die bisher behandelten Verfassungsbestimmungen beschränkten sich hinsichtlich der Durchführung der Sozialisierung auf sehr unklare Andeutungen. Einmütigkeit besteht lediglich darin, daß das Eigentum an den Grundstoffen, Produktionsmitteln usw. gewechselt werden soll, und daß an die Stelle des Privateigentümers ein Kollektiv tritt. Man ist sich jedoch schon nicht mehr einig darüber, wer dieses Kollektiv sein soll. Die einen sagen, der Staat soll wenigstens im Übergang Eigentümer der Produktionsmittel sein. Da aber manchem nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte dabei nicht ganz wohl ist, wollen andere nicht den Staat, sondern die „Gesellschaft“ als Träger der Sozialisierung einsetzen. Aber sofort entsteht Streit darüber, durch wen diese „Gesellschaft“ repräsentiert werden soll. Zur Lösung dieser Frage hat man die verschiedensten Vorschläge gemacht, auf die in dem nachfolgendem Abschnitt über „Das Kollektiv“ näher eingegangen wird.

Das umfangreiche, Jahrzehnte zurückreichende Spezialschrifttum über die Sozialisierung enthält kaum einleuchtende Gründe, warum überhaupt sozialisiert werden soll. Bestimmte Grundgesetzformulierungen besagen einfach, daß sozialisiert werden solle, um den Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht zu wirtschaftlichen und politischen Zwecken zu

verhüten. Jeder denkende Mensch ist sich darüber klar, daß die Sozialisierung niemals einen Schutz gegen den Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht bedeuten kann; im Gegenteil die Abhängigkeit des Einzelmenschen vom Kollektiv wird durch die Sozialisierung größer und der Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht zu politischen Zwecken bedrohlicher.

Wer kann überhaupt verstehen, daß sich die unsinnige Behauptung, der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht sei dadurch zu verhindern, daß man privates Groß-Eigentum durch Staats- oder anderes Gemein-Eigentum ersetzt, solange Zeit aufrechterhalten ließ? Die Erfahrungen der Geschichte — besonders in jüngerer Zeit — beweisen, daß sich diejenigen, welche Macht mißbrauchen wollen, immer zuerst in den Besitz der Macht des Staates oder der Gemeinschaft setzen. Schon deswegen ist das Staats- oder Gemeineigentum zum Mißbrauch geeigneter als irgend eine andere Form des Eigentums.

Sicher ist jedenfalls, daß durch die Überführung in Gemeineigentum die Macht des Kollektivs größer, der Einfluß des Einzelmenschen dagegen geringer wird. Gegen die Stärkung der Kollektiv-Macht würde allein dann nichts einzuwenden sein, wenn sie von Ideal-Personen ausgeübt würde, welche die höchste Gerechtigkeit und Weisheit verkörpern. Damit können wir Menschen aber nicht rechnen. Wir müssen uns vielmehr mit dem Gegenteil abfinden, denn nach allen bisherigen menschlichen Erfahrungen läßt die Macht in den meisten Fällen die Menschen böse werden. Es liegt also im ureigensten Interesse jeder politischen Gemeinschaft, die Macht nicht zusammenzuballen, sondern zu entmachten. Sozialisierung bedeutet aber eine Zusammenballung der Macht in den Händen des Kollektivs und seiner Funktionäre.

Auf den einzig möglichen Gedanken, privates Groß-Eigentum dadurch als Machtfaktor zu entgiften, daß man es in eine Fülle von privatem Klein-Eigentum verwandelt, ist offenbar in Deutschland noch niemand gekommen. Methoden der praktischen Durchführung einer solchen Entgiftung privaten Groß-Eigentums werden an späteren Stellen ausführlich behandelt. —

Über diese allgemeinen Erwägungen hinausgehend sieht das BGG vor, daß die Entschädigungen für die Enteignung

zu Gunsten des Kollektivs und unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festgelegt werden sollen. Dieser Satz wird von Professor Ipsen[6]) so kommentiert:

„Enteignung ist weder geeignetes, noch legales Mittel zur Ausschaltung des Eigentümers aus sozialen Machtpositionen, da Enteignung Wertersatz auslöst".

Den gleichen Gegenstand interpretiert Professor Spitaler wie folgt[7]):

„Bei der in beiden Verfassungen (BGG und WRV) vorgeschriebenen gerechten Abwägung stehen sich die Interessen der Allgemeinheit und diejenigen der Betroffenen gleichwertig gegenüber. Der Satz des Artikels 14, Absatz 2 im BGG, daß Eigentum verpflichtet, kann in einem Rechtsstaat, der die Eigentumsordnung als Grundlage des Gemeinschaftslebens anerkennt, niemals so gedeutet werden, daß gemeinnützige Maßnahmen einseitig zu Lasten einzelner Eigentümer zu gehen hätten".

Schon diese beiden Meinungen deuten an, daß durch die Maßnahmen der entsprechenden Verfassungsausführungen die wirtschaftliche Macht privater Groß-Eigentümer nicht gebrochen werden kann, wenn die Enteignung gleichwertigen Ersatz auslöst. Es würde sich hierbei nur um Veränderungen der Eigentumsform handeln.

Wenn sich in der Zukunft keine anderen Gelegenheiten ergeben, werden die Kollektivisten nicht zögern, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bis ins letzte auszunutzen, um den Begriff der Entschädigung auszuhöhlen. Bezeichnend für die Vermutung, daß man gar nicht daran denken wird, etwa Wert entsprechende Entschädigungen festzusetzen, sind die Entwürfe von „Entschädigungsgrundsätzen für die Enteignungen in Hessen" (Entwurf eines Überleitungs- und Entschädigungs-Gesetzes zu den einschlägigen Artikeln der Verfassung des Landes Hessen)[8]).

§ 14 dieses Entwurfes sagt in einem Absatz 1, daß bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung zunächst der Wert des Vermögens am 1. Dezember 1946 (also vor der Währungsreform) zu ermitteln ist. Als Wert gilt das Mittel aus Substanz- und Ertragswert. In neun weiteren Ab-

sätzen des gleichen Artikels wird das Errechnungsverfahren näher dargelegt. Im Artikel 15 des gleichen Entwurfes wird die in Artikel 14 vorgesehene Entschädigung sofort wieder eingeschränkt.

Artikel 15, Absatz 2 und 3 lautet:

„Die persönlichen Verhältnisse des Entschädigungsberechtigten sind nach sozialen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Von Einfluß sind insbesondere:

a) bei natürlichen Personen die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Entschädigungsanspruches für den früheren Eigentümer und seiner Angehörigen darstellen,
b) gesetzliche Unterhaltspflichten,
c) Körperschäden des früheren Eigentümers oder seiner Angehörigen,
d) künftige Erwerbsaussichten und Alter des Entschädigungsberechtigten,
e) Schäden, die der frühere Eigentümer oder einer seiner Angehörigen als rassisch, politisch oder religiös Verfolgter während der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus erlitten hat.

Die Entschädigung darf 75% des nach § 14 ermittelten Wertes nicht übersteigen und nicht weniger als 25% des Wertes betragen. Bares Umlaufvermögen (Kassenbestand, Postscheck- und Bankguthaben), wird unter Berücksichtigung des Währungsumstellungsgesetzes voll entschädigt."

Nun mögen diese oder ähnliche Entwürfe Gesetzes-Charakter erhalten oder nicht, allein die Tatsache ihrer Veröffentlichung zeigt schon, in welcher Weise zukünftig die Verfassungsbestimmungen von den Sozialisierungs-Interessenten ausgebeutet werden. Selbst die maßvollste Überprüfung der zitierten Entschädigungsgrundsätze zeigt, daß von einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit dem Einzelnen gegenüber keine Rede mehr sein kann. Hier wird die Höhe der Entschädigung nur noch von den persönlichen Verhältnissen der Enteigneten — selbstverständlich neben anderen Gesichtspunkten — abhängig gemacht. Sicherlich sind seine gesetzlichen Unterhaltspflichten, seine Körperschäden, sein Alter, seine Erwerbsaussichten, seine ras-

sische, politische oder religiöse Verfolgung von höchster Wichtigkeit bei der Gewährung einer sozialen Unterstützung. Aber was haben sie mit der Bezahlung enteigneter Werte zu tun?

Aus diesen Entschädigungsgesichtspunkten wird ganz deutlich, daß es den Kollektivisten nicht mehr auf eine Vergesellschaftung zu Gunsten des Gesamtwohles ankommt, sondern auf die Enteignung im Sinne der Ausführungen von Farberow zur Erreichung des sozialistischen Staates schlechthin.

Daß diese unheimliche Konsequenz den Kollektivisten selber nicht unbekannt ist, dafür zeugt der von dem Sozialisten Professor Schumpeter in seinem Buch „Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie" niedergelegte Satz:

„Letzten Endes bedeutet die wirksame Leitung der sozialistischen Wirtschaft nicht die Diktatur d u r c h, sondern ü b e r das Proletariat in den Fabriken".

Wenn also der Mißbrauch von Macht durch die Sozialisierung nicht verhindert wird, wozu soll dann überhaupt noch sozialisiert werden?

Die Kollektivisten haben weitere Gründe gefunden, wenn auch diejenigen Sozialisten, die mit Karl Marx glauben, daß allein die Sozialisierung die Menschen vor Ausbeutung schützte, die Klassenherrschaft beseitige und den Menschen wirkliche Freiheit bringe, durch die schlechten Erfahrungen der bisherigen Praxis arg in die Enge getrieben worden sind. Wir wissen heute, daß die Sozialisierung weder die Freiheit bringt noch vor Ausbeutung schützt[9]). Daß die Sozialisierung automatisch eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft mit sich bringe, ist nach allen bisherigen Erfahrungen gleichfalls nicht richtig. Um eine solche zu erreichen, ist die Sozialisierung durchaus nicht nötig. Im Gegenteil, wie an anderer Stelle schon gezeigt wurde, bringt die Sozialisierung eine bedeutende Machtzusammenballung in den Händen des Funktionärs, der sich in erster Linie dem Auftrag gebenden Kollektiv verantwortlich fühlt und die Spezialwünsche des Arbeiters naturgemäß den Kollektiv-Bedürfnissen unterordnet und unterordnen muß. Die Spannungen zwischen Unternehmensleitung und Arbeiter bleiben daher immer dieselben, wie die Erfahrung lehrt. Darüber hinaus ist

heute auch bekannt, daß der Einzelne sein Recht gegen den Staatsfunktionär als Betriebsleiter viel schwerer durchzusetzen vermag, als gegen einen Privat-Unternehmer, gegen dessen etwaige Übergriffe immer noch mit einer Beschwerde beim Staat oder anderen Organisationen der Gemeinschaft vorgegangen werden kann — eine Möglichkeit, die bei einem Vorgehen gegen einen Staatsfunktionär bekanntlich viel weniger Aussicht auf Erfolg bietet.

Ein weiterer Grund, der zu Gunsten der Sozialisierung geltend gemacht wird, ist der, daß der Staat oder das Kollektiv durch die Sozialisierung der Schlüsselindustrien Einfluß auf den gesamten wirtschaftlichen Ablauf gewinnt.

Dr. Deist hat in einer Rede über die Neuordnung der Grundstoffindustrie auf dem Bundeskongreß des DGB im Jahre 1949 in Hannover folgendermaßen formuliert:

„Die Überführung der Grundstoffindustrien, zu deren wesentlichen Merkmalen die großen wirtschaftlichen Machtzusammenballungen gehören, in Gemeinwirtschaft ist die einzige Möglichkeit, damit die Kontrolle dieser Konstitutionen durch die gesellschaftliche Organisation unter den in Westeuropa herrschenden Verhältnissen wirklich gesichert werden kann . . .

Die Schaffung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungsformen für alle Wirtschaftszweige, die den Kreis der privaten Wirtschaft gesprengt haben, ist ein gemeinsames Problem aller demokratischen westeuropäischen Industrie-Staaten. Seine Lösung wäre eine wahrhaft europäische Leistung; sie könnte der kranken europäischen Wirtschaft den besonderen Verhältnissen Europas angepaßte, auf dem Grundsatz europäischer Freiheit beruhende Grundlagen und damit die notwendige Widerstandskraft gegen die Infektionen uneuropäischer Wirtschaftssysteme geben. Sie wäre damit auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden der Welt."

Wie wenig der Gewerkschafter Dr. Deist die zukünftige Entwicklung richtig gesehen hat, beweist die Tatsache, daß sich durch den Abschluß der Montan-Union die Problematik der Sozialisierung von Grundstoffindustrien in Deutschland vollständig geändert hat.

Gerade der Abschluß der Montan-Union macht eine Sozia-

lisierung der Grundstoff-Industrien in Deutschland überflüssig. Die Montan-Union breitet ein vielfältiges Netz von Kontrollen über die europäische Kohle- und Stahlwirtschaft; durch die parlamentarischen Organe der Union wird die Publizität dieser Wirtschaftszweige außerordentlich wachsen. Die Regierungen selbst haben über ihre Vertreter in den Organen der Union vielfältige Möglichkeiten, auf die Kohle- und Stahlwirtschaft ihrer Länder Einfluß zu nehmen. Entscheidende Eigentumsfunktionen können sogar auf die Hohe Behörde übergehen. In besonderen Fällen kann die Hohe Behörde nahezu alle wichtigen Eigentümerrechte an sich ziehen, aber sie braucht dies nicht zu tun. Sie kann einerseits der privat-wirtschaftlichen Initiative soviel Raum wie möglich lassen, sie hat aber auch die nötigen Vollmachten, um planwirtschaftlich einzugreifen, wenn die Umstände es fordern. Das System der Montan-Union hat den Vorzug, im Wirtschaftsablauf elastisch zu sein.

Verfolgt man die Geschichte des Sozialisierungsgedankens weit genug zurück, so wird man gewahr, daß die Sozialisierungsforderung für die Grundstoffindustrien nicht so sehr im besonderen Charakter dieser Industrien durch ihre Bindung an die Bodenschätze gegeben ist, sondern der monopolistische Charakter dieser Wirtschaftszweige verlockt dazu, dem Kollektiv Schlüsselstellungen in die Hand zu spielen. Ein unverdächtiger Zeuge, Rudolf Hilferding, führender Sozialdemokrat und späterer Reichsfinanzminister, hat schon im Jahre 1910 ausgesprochen, daß die sozialistische „Gesellschaft" durch die „Beherrschung dieser wichtigen Produktionssphären (Kohle, Eisen usw.)" die „Verteilung des Rohmaterials an die anderen Industrien" in der Hand habe und „so diese gleichfalls beherrsche". Mithin sei „durch die Besitzergreifung der Großindustrie" auch „die große Zahl bäuerlicher und gewerblicher Kleinbetriebe mittelbar vergesellschaftet."

Sollte bisher der Eindruck entstanden sein, daß das Gemeinwohl, soweit es durch die Grundstoffindustrien berührt wird, durch mangelnden Einfluß des Staates beeinträchtigt worden sei, so mag an dieser Stelle nachgewiesen werden, daß der Staat auf Grund zahlreicher, besonderer Rechtsnormen stetig einen entscheidenden Einfluß auf die Grundstoffindustrien d. h. auf Bergbau und Bergwirtschaft ausgeübt hat,

der sich sowohl auf die Verfügung über die wichtigsten Mineralien als auch auf die Führung des Bergwerksbetriebes und die Verteilung der Mineralien und deren Preisgestaltung erstreckt.

Dies ist ausführlich in der ausgezeichneten Arbeit „Staat und Bergbau" von Dr. Gerhard Boldt (Band II der Schriftenreihe des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln) nachgewiesen worden. Die Hauptgesichtspunkte dürfen der Zusammenfassung des Buches von Boldt im Folgenden kurz entnommen werden:

„Der Erwerb des Verfügungsrechtes über die meisten Mineralien, des sogenannten Bergwerkseigentums, ist nur auf Grund eines staatlichen Hoheitsaktes, der Verleihung, möglich, die von der Erfüllung bestimmter gesetzlich normierter Voraussetzungen abhängig ist.

Darüber hinaus hat sich der Staat das Verfügungsrecht über die für unser Wirtschaftsleben wichtigsten Mineralien . . . . . gesichert, in dem er sie unter Staatsvorbehalt gestellt hat.

Der Staat wirkt auch bei der Veränderung verliehenen Bergwerkseigentums mit; die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, die sogenannte Konsolidation, unterliegt, ebenso wie die Teilung eines verliehenen Feldes der Bestätigung des staatlichen Oberbergamtes, die aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann . . .

Die Führung des Bergwerksbetriebes unterliegt, gleichgültig, ob es sich um verliehenen Bergbau oder um Grundeigentümer-Bergbau handelt, einer besonderen staatlichen Aufsicht, die der Staat durch die Bergbehörde ausübt. Dieses Aufsichtsrecht ist nicht etwa nur gewerbepolizeilicher Natur, sondern erstreckt sich weitgehend auf die funktionelle Betriebsführung. Insbesondere kann der Staat mit Hilfe der Bestimmungen über den Betriebszwang, wie sie in § 65 ABG (Allgemeines Berggesetz) und im Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. 12. 1936 niedergelegt sind, den Bergbauberechtigten zwingen, mit den zur Aufsuchung und Gewinnung der Vorkommen geeig-

neten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Der Bergwerksbetrieb selbst wird ständig von den Bergbehörden überwacht; die Betriebspläne, auf Grund deren der Betrieb geführt wird, müssen vor der Ausführung der Bergbehörde vorgelegt werden, der ein Einspruchsrecht zusteht. Die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Angestellten der Bergwerksunternehmungen müssen ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenen Geschäften nachweisen und bedürfen der Anerkennung seitens der Bergbehörde, die sie einer besonderen Prüfung unterziehen kann. In zahlreichen Fällen wirkt die Bergbehörde gutachtend und mitbestimmend mit. Verstöße gegen die bergrechtlichen Bestimmungen und gegen die Anordnungen der Bergbehörden sind unter Strafe gestellt."

Im weiteren führt Boldt aus, daß der Staat zahlreiche Bestimmungen erlassen hat, nicht nur auf dem Gebiete der Boden- und Wasserwirtschaft, auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechtes der Bergwerksgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft), sondern auch berechtigt ist, in die wirtschaftliche Struktur der Bergwerksunternehmungen einzugreifen. Er fährt dann fort:

„Auch auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts bestehen für den Bergbau Sonderbestimmungen, die dem Staate größere Eingriffsmöglichkeiten gewähren und den Betrieben über den sonstigen Rahmen hinausgehende Lasten auferlegen.

Der Staat hat sich aber nicht nur weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung und Führung der Bergwerksbetriebe gesichert, sondern darüber hinaus einen entscheidenden Einfluß auf die Verteilung der wichtigsten Mineralien, der Kohle und der Kalisalze, gewonnen, der in der übrigen Wirtschaft — von den besonderen Regelungen der Kriegszeit abgesehen — nicht besteht. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 13. März 1919 und das Kali-Wirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 ist eine gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlen- und Kali-Wirtschaft geschaffen worden, durch welche die Wahrung der öffentlichen Belange bei der Verteilung dieser Mineralien und

der Gestaltung der Preise sichergestellt worden ist. Die ursprünglich nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Syndikate sind durch diese Gesetzgebung zu Instrumenten der Gemeinwirtschaft geworden, die der Aufsicht wirtschaftsdemokratischer Gremien und der Oberaufsicht des Staates unterstellt wurden. Hierbei ist den besonderen Interessen der Arbeitnehmer, der Hersteller und der Verbraucher durch entsprechende Vertretung in den Syndikaten und den ihnen übergeordneten Organen Rechnung getragen worden. Wenn auch diese Bestimmungen durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und durch die Maßnahmen der Besatzungsmächte vorerst ihre Bedeutung größtenteils verloren haben, so wird man doch bei der beabsichtigten Neuregelung der Grundindustrien hieran anknüpfen müssen.

Durch das Preisgesetz vom 10. April 1948 ist die Festsetzung der Preise der meisten Bergwerkserzeugnisse in die Hand des Staates gelegt worden. Damit ist den Bergwerksgesellschaften die Möglichkeit genommen worden, die Preise selbständig zu kalkulieren und den jeweiligen Produktionskosten anzupassen oder gar nach eigenem Ermessen unter Ausnutzung der Marktlage die Preise zu bestimmen.

Schließlich hat die Untersuchung ergeben, daß sich der Staat auch unmittelbar als Unternehmer am Bergbau beteiligt hat, indem er selbst in beträchtlichem Umfange Bergwerke aller Art betreibt und sich in großem Maße Gerechtsame gesichert hat. So verfügt der Staat einschließlich der öffentlichen Versorgungsunternehmen im Ruhrbergbau zur Zeit über 23,52% der verliehenen Bergwerksfelder. 17,59% der Kohlenförderung und 14,29% der Koksproduktion entfielen im Jahre 1949 auf staatliche Zechen, auf denen 18,72% der Belegschaft des Ruhrgebietes tätig waren. Die Stellung des Staates als Unternehmer wird noch wesentlich verstärkt durch die mittelbaren Beteiligungen des Staates an anderen Bergwerksgesellschaften des Ruhrgebietes, mit deren Hilfe er im Jahre 1949 weitere 21,5% der Kohlenförderung und 22,36% der Koksproduktion kontrollierte. Auf den Zechen dieser Gesellschaften

waren 1949 20,65% der Belegschaftsmitglieder des Ruhrgebietes tätig.

Der niedersächsische Steinkohlenbergbau befindet sich fast ausschließlich in der Hand des Staates. Auf dem Gebiete des Braunkohlen-, des Kali-, des Erz- und Erdölbergbaues übt der Staat auf Grund seines eigenen Bergwerksbesitzes und seiner Beteiligungen ebenfalls einen erheblichen Einfluß aus.

Es ist somit festzustellen, daß der Staat auf Grund der für den Bergbau erlassenen Sondergesetzgebungen mit Rechten ausgestattet ist, die ihm einen entscheidenden Einfluß auf Bergbau und Bergwirtschaft, insbesondere bezüglich der Verfügung über die Mineralien, ferner bei der Eröffnung, Führung und Aufgabe des Bergwerksbetriebs sowie hinsichtlich der Verteilung der Bergwerksprodukte und der Preisgestaltung einräumen."

Daß die Auswirkungen einer Überführung von Grundstoff-Unternehmungen in das Gemeineigentum weit über das Gebiet der Grundstoffe hinausgehen, beweist die Entwicklung der im Bundesbesitz befindlichen Bergbaugesellschaft „Hibernia". Die „Hibernia" ist inzwischen an zahlreichen bedeutenden Unternehmungen beteiligt, sie besitzt das ganze Aktienkapital von 110 Millionen DM der Scholven-Chemie A.-G. in Gelsenkirchen und nahezu das gesamte Kapital der Fendel-Schiffahrt A.-G., Mannheim, der M. Stromeyer Lagerhaus o.H.G. und der Oberbayerischen A.-G. für Kohlenbergbau, ferner besitzt sie wesentliche Anteile der Chemischen Werke Hüls G. m. b. H. und der Firma W. Ruhenstroth G.m.b.H. in Gütersloh.

Je mehr man die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Überlegungen erweitert, desto weniger scheint eine Überführung von Privat-Eigentum in Gemeineigentum notwendig, ja keineswegs zweckmäßig zu sein. Wenn trotzdem die Gesetzgeber der deutschen Verfassungen immer wieder den Gedanken der Überführung von Wirtschaftszweigen in das Gemeineigentum aufgegriffen haben, so konnten sie sicherlich nicht aus dem Geschehen der jüngsten wirtschaftlichen und politischen Geschichte dazu veranlaßt sein. Diese liefert

keine überzeugenden Argumente für den konsequenten Sozialisierungs-Gedanken. Die Verfassungsgesetzgeber sahen offenbar im Staate nicht mehr die notwendige Organisation der Gemeinschaft freier Menschen, sondern nur noch den „Überstaat", der sich nicht nur das Recht der Enteignung zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Einzelnen vorbehält, sondern sogar dazu übergeht, außerhalb der Verfassungsbestimmungen Enteignungen im Wege der Konfiskationen vorzunehmen.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das Eigentum unter dem sogenannten „Gemeinschaftsvorbehalt" steht, weil es vielfach erworben wurde unter Bedingungen, die der Erwerbende nicht selbst geschaffen hat (Leistungen des Staates, der Kulturwelt usw.). Es sei beispielsweise an den Wertzuwachs von Grundstücken in der Nähe einer sich ausdehnenden Stadt erinnert. Deshalb hat auch die Gemeinschaft ein gewisses Mitrecht an seinem erworbenen Eigentum und macht es im Steuerwesen geltend. Nun hätte die Gemeinschaft nur dann ein Anrecht, Gewinne oder Einkommen aus dem Eigentum radikal abzuschöpfen, wenn sie auch das Risiko einer Wertminderung zu tragen bereit wäre. Der Zugriff nach dem Einkommen hat demnach im Rechtsstaat irgendwo eine Grenze, nämlich dort, wo der Eingriff in das Einkommen oder in den Vermögensbesitz zur Enteignung, zur gewaltsamen Wegnahme, zur Konfiskation wird.

Die zahlenmäßige Grenze, wo der Steuer-Charakter aufhört, und wo die Enteignung beginnt, ist objektiv nicht mehr festzustellen. Aber selbst wenn man die Grenze für den Zugriff des Staates notgedrungen sehr hoch wählt, so darf er doch nicht schrankenlos werden.

Wer das Privat-Eigentum als das Fundament unserer Gesellschaftsordnung anerkennt, kann nur feststellen, daß die Steuerpolitik der Gegenwart eine sehr bedenkliche Entwicklung genommen hat[10]).

Daß die steuerliche Gesamtbelastung zu einer Bedrohung für das Eigentum geworden ist, hat nicht seinen einzigen, gewiß aber seinen tiefsten Grund in der Einrichtung der sogenannten Steuer-Progression. Während die proportionale Steuerbelastung alle Besteuerungsmengen, also z. B. alle

Stufen des Einkommens und des Vermögens nur mit einem gleichbleibenden Steuersatz heranzieht, werden bei der Progressivsteuer die steigenden Besteuerungsmengen mit einem stets wachsenden Prozentsatz herangezogen.

In der Gegenwart ist die Steuer-Progression bis zu einer Höhe gesteigert worden, bei welcher der Charakter der Steuer überhaupt aufhört und die Enteignung beginnt. Die Wirkung der Progression ist umso unheilvoller, als die hoch getriebenen Steuersätze dann auch von Steuerformen übernommen werden, die einen proportionalen Steuersatz gewählt haben.

In dieser Form, als ein Instrument der Konfiskation von Einkommen und von Vermögen, ist die Progression ein Kind der französischen Revolution, genauer gesagt, der Schreckensherrschaft, unter der zum ersten Male in der Geschichte der Kulturvölker mit Hilfe der Tarifgestaltung eine Vermögenswegnahme größten Stils durchgeführt worden ist. Das geschah in der Form, daß über einen sehr bescheidenen Betrag hinaus durch rapide steigende Steuersätze alles vorhandene Vermögen restlos weggesteuert wurde. Diese Maßnahme hat genügt, um allen an der Steuergesetzgebung in Frankreich und England Beteiligten in der Folgezeit einen panischen Schrecken einzujagen. Eine im Jahre 1798 in England eingeführte und mit mäßigen Steuersätzen arbeitende progressive Einkommensteuer wurde wegen des Progressions-Tarifes von der entrüsteten Öffentlichkeit im Sturm weggefegt und in eine proportionale Steuer verwandelt.

Inzwischen sind aber — international gesehen — diese Dämme eingerissen, eine Progression, die bis in die höchsten Einkommenspitzen gesteigert worden ist, hat ihren Siegeszug in eine ganze Reihe von modernen Steuersystemen gehalten. Wenn unsere gegenwärtige Einkommensteuer in den höchsten Stufen 95% des zuwachsenden Einkommens erfaßt, so ist dies eben nicht mehr eine Besteuerung, sondern vielmehr eine Wegnahme durch den Staat. Man sollte auch den Mut haben, dies in aller Öffentlichkeit auszusprechen.

Diese ins Maßlose gesteigerten Steuersätze haben durch eine unbegreifliche Verirrung währungspolitischer Theorien Eingang in unsere Einkommensteuer gefunden. Man glaubte nämlich, den Kaufkraftüberhang unserer stark entwerteten

Reichsmark-Währung beseitigen zu können durch die konfiskatorische Höhe der angewandten Steuersätze. Auf diese Weise hoffte man, den gewaltigen Notenumlauf einer inflationistisch verseuchten Währung auf das richtige Maß zurückführen zu können. Diese Auffassung hat sich als ein vollendeter Irrtum erwiesen, und es wäre bei der Umstellung unserer Währung im Jahre 1948 allerhöchste Zeit gewesen, diese überhöhten Progressionssätze auf ein erträgliches Maß abzubauen.

Man wird sich bei der Frage der Umwandlung von Groß-Eigentum in privates Klein-Eigentum an anderer Stelle Gedanken darüber machen müssen, wie der Grenzenlosigkeit des steuerlichen Zugriffes durch den Staat in wirksamer Weise ein Riegel vorgeschoben werden kann. Wenn durch Überbesteuerung dem Einzelnen die Möglichkeit der Kapital- und Eigentumsbildung und damit des Wirtschaftens genommen wird, geht diese Funktion zwangsläufig über auf das Kollektiv.

Die Grenzbereiche der kollektivistischen Wirtschaft

Im gleichen Maße, wie die in den Verfassungen festgelegten, weit über das notwendige Maß hinausgehenden Beschränkungen des Eigentums, den Begriff des Eigentums als grundgesetzliche Institution zu durchlöchern drohen, wird der Staat als die gegebene Gemeinschaft freier Einzelner zum Überstaat — zum Instrument des Kollektivismus. Nicht mehr der einzelne ist die Quelle des Wirtschaftsgeschehens, sondern das Kollektiv versucht, dem Einzelmenschen mit allen Mitteln den Rang abzulaufen und sich an seine Stelle zu setzen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Hang zur kollektivistischen Wirtschaft in dem Maße steigt, wie die Lebenshaltung des einzelnen unzulänglich oder gering ist. So beobachtet man beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika kaum Ansätze zu derartig überspitzten wirtschaftlichen Kollektivformen wie in Europa. Je geringer der Lebensstandard des einzelnen ist, desto stärker ist die Ausprägung des kollektivistischen Wirtschaftswillens. Aus dieser Erkenntnis läßt sich vermuten, daß es mehrere gänzlich verschiedene Formen des kollektiven Wirtschaftens geben muß.

Die eine Form, die bei Völkern mit hohem Lebensstandard in Erscheinung tritt, wird weitgehend auf Enteignungen verzichten und sich mit einer vom Staat bis ins letzte gelenkten Planwirtschaft begnügen und damit allen Anforderungen des Kollektivs Genüge tun. Derartige Formen finden wir in den skandinavischen Ländern, am ausgeprägtesten in Norwegen.

Der andere Grenzbereich des kollektiven Wirtschaftens wird in einem alles erfassenden Staatskapitalismus zu suchen sein. Diese Form hat sich besonders in der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken und in allen an sie angelehnten

Volksdemokratien entwickelt. Sämtliche anderen zahlreichen Möglichkeiten der Sozialisierung werden zwischen den beiden äußersten Grenzen der totalen Kommando-Wirtschaft ohne Enteignung und dem totalen Staatskapitalismus mit alleinigem Volkseigentum einzuordnen sein.

Die totale Kommandowirtschaft

Der eine Grenzbereich der Kollektivwirtschaft ist die totale Kommandowirtschaft. Dafür gibt es ein besonders instruktives Beispiel: Norwegen[11]) ist gegenwärtig das einzige Land Europas, welches von einer rein sozialistischen Parlamentsmehrheit regiert wird. In Schweden, in Finnland und Dänemark sind die nach dem letzten Kriege entstandenen sozialistischen Regierungen entweder in Koalitionsregierungen umgewandelt worden oder — wie im Falle Dänemarks — von anderen Parteigruppierungen abgelöst worden. In Norwegen dagegen hat sich die Regierung der norwegischen Arbeiterpartei seit 1945 gehalten.

Eingedenk früherer Wirtschaftskrisen stellte die Regierung Überlegungen an, wie sie die norwegische Wirtschaft mit dem Ziel der Vollbeschäftigung auch für die Zukunft stabilisieren könne.

Das Ergebnis war das von einem Sachverständigenausschuß entworfene „Preis- und Rationalisierungsgesetz", das nach seinem geistigen Vater, dem Leiter des Preisdirektorates Wilhelm Thagaard, die „Lex Thagaard" genannt wird.

Dieses Gesetz ist der Versuch einer sozialistischen Alternative zur Sozialisierung. Der Unternehmer wird nicht enteignet, er wird entmündigt. Das Prinzip des privaten Besitzrechtes an den Produktionsmitteln wird nicht umgestoßen, sondern ausgehöhlt.

Ziel des Preisgesetzes ist es, „durch Kontrolle und Regulierung der Preise, Kosten, Verdienstspannen und anderer wirtschaftlicher Verhältnisse eine gesellschaftlich vertretbare Preisentwicklung zu sichern und unbilligen Preisen und Geschäftsbedingungen entgegenzuwirken."

Zum Verständnis der Reichweite dieses Gesetzes ist die Aufzählung einiger weiterer Punkte unentbehrlich. Die Dividende von Aktiengesellschaften wird auf höchstens 5% festgesetzt. Es wird verboten, daß der Gewerbetreibende

a) sich weigert, etwas zu verkaufen, was er hergestellt oder zum Zwecke des Verkaufes erworben hat;
b) es unterläßt, etwas herzustellen, was er sonst herstellt;
c) seine gewerbliche Tätigkeit einschränkt, umlegt oder einstellt.

Ferner können dem Gewerbetreibenden Konjunkturabgaben zur Verwendung für Maßnahmen im eigenen Betrieb, innerhalb der eigenen Wirtschaftsgruppe oder für andere Regulierungszwecke auferlegt werden.

Rationalisierungsvorschläge eines Sachverständigenausschusses hat die Regierung unter dem Hinweis, daß ein besonderes Rationalisierungsgesetz folgen solle, nicht in ihr Preisgesetz hineingearbeitet. In diesem Rationalisierungsgesetz sind u. a. vorgesehen: Zwangsauflagen über die von den Behörden für notwendig gehaltene Modernisierung und Verbesserung der Produktion und Arbeitsmethoden, Zwangsauflagen über Standardisierung von Waren und Leistungen, Zwangsauflagen über Produktionsverteilung zwischen verschiedenen Betrieben, über gemeinsame Anlagen zur Herstellung von Halbfertigfabrikaten und „andere Anlagen zum gemeinsamen Nutzen", Verbot von Neugründungen und Betriebserweiterungen. Der Unternehmer kann ferner angewiesen werden, seinen Betrieb einzuschränken, zu verlegen oder abzutreten usw.

Alles in allem erinnern diese Vollmachten zur Kontrolle und Lenkung der Wirtschaft stark an wirtschaftspolitische Maßnahmen des totalen Krieges — mit dem allerdings sehr wesentlichen Unterschied, daß sie jetzt der Friedensproduktion dienen sollen. Praktisch bedeutet die Einführung des Preisgesetzes und des Rationalisierungsgesetzes die totale Kontrolle der Wirtschaft durch den Staat, also einen Zustand der Sozialisierung, bei dem der einzelne Gewerbetreibende oder Unternehmer seinen Platz behält, in allen entscheidenden Fragen jedoch von der Preisgestaltung bis zur Betriebsorganisation nur ausübendes Organ der Preis- und Planungsbehörden des Staates ist.

Es ist überhaupt charakteristisch für die skandinavischen Sozialisten, daß sie das Wort „Sozialisierung" ungern in den Mund nehmen. Besonders die norwegische Arbeiterpartei hat, statt sich auf gewaltsame Sozialisierungs-Experimente einzulassen, den Staat veranlaßt, Aktienmajoritäten von einzelnen Großbetrieben zu erwerben und Hunderte von Millionen Kronen in staatseigene Anlagen von Kraft-, Aluminium- und Eisenwerken zu investieren. Nachdrücklich förderten sie das Genossenschaftswesen und gründeten eine Reihe staatlicher Banken.

Die führenden Männer der norwegischen Arbeiterpartei haben ihre Wirtschaftspolitik mehr von praktischen als von ideologischen Gesichtspunkten bestimmen lassen und sich dabei als kluge Taktiker erwiesen. Sie halten sich überhaupt nicht gern mit den Grundsatzfragen auf, sondern bauen ihre „Gemeinwirtschaft" lieber in aller Stille und auf der Grundlage eines scheinbar freien Unternehmertums bis zu dem Punkt auf, wo sie dann alle Fäden in der Hand halten. Es wird notwendig sein, das norwegische Beispiel im Auge zu behalten, denn die kollektivistische Politik in Norwegen entspricht in allen Punkten den Forderungen von Farberow, der in seiner früher bereits zitierten Arbeit sagt:

„In den Volksdemokratien steht der privatkapitalistische Sektor unter staatlicher Kontrolle; der Staat treibt eine zielbewußte Politik der Lenkung des privatkapitalistischen Sektors durch Regelung der Belieferungen mit Roh- und Brennstoffen, durch Preiskontrolle und entsprechende Besteuerung. Diese Politik zielt darauf hin, die kapitalistischen Elemente einzuschränken, zu isolieren und zu verdrängen, die sozialistischen Elemente dagegen zu fördern und ihnen in immer stärkerem Maße das Übergewicht zu sichern."

Farberow legt auch in seinem Buche den anderen Grenzbereich der Kollektivwirtschaft fest. Er sagt:

„Das Staatseigentum, die höchste Form des sozialistischen Eigentums, ist der wichtigste Faktor für die Entwicklung der Volkswirtschaft, die

materielle Grundlage des wirtschaftlichen Aufstiegs und der Unabhängigkeit der Volksrepubliken".

Der totale Staatskapitalismus

Der andere Grenzbereich der Kollektiv-Wirtschaft ist der totale Staatskapitalismus. Auch hierfür gibt es instruktive Beispiele: Die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft in den Volksdemokratien folgt in allem dem russischen Vorbild. Schritt für Schritt, hier langsamer, dort schneller, folgen Geld- und Bankwesen, Binnen- und Außenhandel, sowie die Organisation der sozialisierten Industrie, die handwerkliche Erzeugung und die auf Großbetriebe umzuwandelnde Landwirtschaft diesem Vorbild. Anläßlich des im Jahre 1951 erfolgten Umbaues der Wirtschaft in der Tschechoslowakei gibt das kommunistische Zentralorgan „Rude Prawo"[12]) eine kurze Übersicht der russischen Organisation, die den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt sei.

Weil es in der Sowjet-Union zwei Formen „sozialistischen Eigentums" gibt, nämlich das Eigentum des Staates und das der Genossenschaften, unterscheidet man entsprechend zwischen Staats- und genossenschaftlicher Industrie. Die Letztgenannte umfaßt freilich nur 3% der Erzeugung. Gemäß der politischen Organisation unterscheidet man zwischen der Staatsindustrie, welche ihre Betriebe im Bereich der ganzen Sowjet-Union hat, und jener der einzelnen Unionsstaaten, die zumeist von geringerer Bedeutung ist, und ihre Abnehmer vornehmlich im engeren Staatsgebiet hat, und schließlich einer lokalen Staatsindustrie, welche hauptsächlich örtliche Rohstoffe verarbeitet und im Ortsbereich absetzt.

Alle bedeutenden Industrien werden direkt von Moskau aus geleitet. Dies geschieht durch die zentralen Wirtschafts-Ministerien, deren es gegenwärtig 21 für die ganze Sowjet-Union gibt. Es sind dies die Ministerien für

Flugzeug-Erzeugung,
Herstellung von Automobilen und Traktoren,
Papier- und Holzindustrie,
Rüstungsindustrie,

Erzeugung allgemeiner Maschinen und Instrumente,
Naphta,
Telekommunikations-Einrichtungen,
landwirtschaftliche Maschinen,
Bearbeitungsmaschinen,
Bau- und Straßenbaumaschinen,
Errichtung von Maschinenfabriken,
Ausrüstung neuer Maschinen der Schwerindustrie,
Schiffbau,
Transportmaschinen,
Erzeugung schwerer Maschinen,
Kohlenindustrie,
Chemische Industrie,
Gewinnung von Buntmetallen,
Eisen- und Stahlgewinnung,
Elektroindustrie,
Elektrizitätserzeugung.

In den einzelnen Unionsstaaten bestehen Zweigstellen der Moskauer Ministerien und ferner sechs einzelstaatliche Ministerien: für Leichtindustrie, Forstindustrie, Fleisch- und Milchproduktion, Nahrungsmittelindustrie, Herstellung von Baustoffen und Fischerei.

In der Regel steht das Moskauer Zentral-Ministerium in unmittelbarem Verkehr mit den von ihm geleiteten Betrieben.

Eine Ausnahme bilden die Konzerne, die in Rußland „Kombinat" oder „Trust" genannt werden, je nachdem sie verschiedenartige oder gleiche Betriebe umfassen. Solche Ausnahmen sind dort notwendig, wo es das Ministerium mit hunderten und tausenden von Betrieben zu tun hat. Die Einschaltung der Trusts zwischen den Ministerien und den Betrieben erfolgt nur in den für den Staat wichtigsten Industrien. Die russische Wirtschaft wurde unter das Gebot der persönlichen Verantwortung von Einzelpersonen gestellt, diese allein können Anordnungen treffen. Die Vertreter der Betriebsleitungen und der Arbeiterschaft haben die Rolle von Beratern und Kritikern. Der Minister selbst ist nur dem Ministerrat verantwortlich, sein beratendes „Kollegium" setzt sich aus seinen Stellvertretern und den leitenden Beamten zusammen. Daneben bestehen Komitees, „wirtschaft-

liche Aktivs", in denen hervorragende Stachanow-Arbeiter, „Novatoren" (Proponenten von Arbeitsverbesserungen) und Betriebsdirektoren wichtige Entscheidungen der Partei und der Regierung besprechen, Erfahrungen austauschen und die Arbeit des Ministeriums kritisieren. Diese Sitzungen sichern die Teilnahme der Arbeiterschaft an der Lenkung der Wirtschaft.

Der eigentliche Apparat eines Industrie-Ministeriums besteht aus den „funktionellen" Departements (Planung, Finanzen, Investitionen, Personal, Materialbeschaffung usw.), die ihre Befunde und Vorschläge den Ministern vortragen, und aus den eigentlichen Industrie-Lenkern, den „Hauptverwaltungen der Produktion". Diese sind es, die allein den Verkehr mit den Betrieben pflegen, während dies die funktionellen Departements nicht mehr dürfen, wodurch der Zustand beendet wurde, daß die verschiedenen Abteilungen oft sich widersprechende Anweisungen und Rundschreiben erließen.

Die wichtigsten Industrien werden vom Minister persönlich geleitet oder von seinem dazu bestellten Stellvertreter; die Mehrzahl der übrigen Industrien wird von den Hauptverwaltungen aus gesteuert. Das Ministerium für die Naphta-Industrie hat z. B. zwei solcher Hauptverwaltungen, eine für die Naphta-Gewinnung, die andere für die Naphta-Verarbeitung.

Die kommunistische Partei der Sowjet-Union hat die Aufgabe der „Hauptverwaltungen der Produktion" in einer Resolution des 17. Kongresses folgendermaßen umschrieben: Sie sind für ihren Arbeitsbereich insgesamt verantwortlich, sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen unterstellten Organisationen in jedem Belange zu führen; die verbleibenden funktionellen Abteilungen (des Ministeriums) werden in ihren früheren Rechten beschränkt und dürfen untere Stellen nicht mehr unter Umgehung der Hauptverwaltungen lenken.

Die Parteileitung der kommunistischen Partei widmet allen Fragen der Wirksamkeit des wirtschaftlichen Apparates, der Herabdrückung der Verwaltungskosten und dem Kampf gegen den Bürokratismus große Sorgfalt.

Wie im Einzelnen die russische Wirtschaft funktioniert, konnte man in jüngster Zeit sehr gut aus der Nähe be-

obachten[13]). In der Deutschen Demokratischen Republik sind nämlich rund 130 führende deutsche Industrie-Firmen mit gewaltiger Produktionskapazität, deren Anlagewerte viele Milliarden Goldmark betrugen, in den Besitz der staatlichen Sowjet-Aktien-Gesellschaften (SAG) übernommen worden, die nach sowjetrussischem Beispiel organisiert sind. Bereits seit Jahren schaffen in diesen SAG Hunderttausende — mit den Zubringerbetrieben mehr als eine Million deutscher Arbeiter — Tag und Nacht für die Sowjet-Union. Ungeheure Mengen wichtigster Erzeugnisse, Chemikalien, Buna, Briketts, Treibstoff, Maschinen, elektrotechnische Artikel, Automobile usw. sind in die Sowjet-Union geliefert oder für sowjetische Rechnung in die Satelliten-Staaten exportiert worden.

Die russischen Betriebsleiter der SAG kamen durchweg aus der Elite der russischen Wirtschaft. Der Generaldirektor — selbstverständlich Russe — übt diktatorische Befehlsgewalt aus. Kein Unternehmer des Westens verfügt annähernd über soviel Macht, die ihm die Möglichkeit gibt, unter Umständen ganz einschneidend in die persönlichen Verhältnisse eines Untergebenen — ganz gleich ob Russe oder Deutscher — einzugreifen. Zusammen mit seinem Stab russischer Spezialisten bildet der Generaldirektor im Betrieb eine isolierte Schicht, die im Verkehr mit den Deutschen peinlich die befohlene Zurückhaltung beachtet.

Vom Generaldirektor werden die Betriebsanordnungen als Befehle erteilt, die von den Abteilungsleitern weitergeleitet werden. Da deren mangelhafte Ausführung sehr unangenehme Folgen haben könnte, wird von oben nach unten „gedrückt". Kommen Differenzen vor, dann ist es für die Arbeiter und Angestellten schwer, ihr Recht durchzusetzen. Eine Ausnahme macht nur eine bevorzugte kleine Schicht, deren Lebensstandard durch Extrazuteilungen aller Art von der des Durchschnittsarbeiters stark abweicht.

Die deutschen Direktoren sind lediglich Befehlsempfänger der Russen. Ihre Erfahrungen, vor allem, wenn es sich um Fachleute handelt, werden gebraucht, doch dürfen sie kaum eigene Initiative entwickeln. Dagegen können sie aber für alle etwaigen Mißstände verantwortlich gemacht werden. Es ist dabei unwesentlich, ob der Betreffende tatsächlich

Schuld hat, dem System genügt es, einen „Versager" vorweisen zu können. Das übrige wird dann den Vernehmungen durch die staatspolizeilichen Einrichtungen überlassen.

Durch solche Methoden wird naturgemäß die Arbeitsmoral nicht gehoben, doch wird eine so strenge Disziplin geübt, daß die Belegschaft vorschriftsmäßig ihre Arbeit verrichtet. Zwar denkt sich der Arbeiter seinen Teil, er spricht aber nur in gewissen Grenzen darüber, denn er weiß ja nicht genau, wie es der Arbeitskollege aufnimmt. Sind die deutschen Arbeiter auch unbefriedigt, so sind sie doch zuverlässig und arbeitsam, und Sabotageakte kommen nicht vor.

Die technische Betriebsführung der SAG wird von russischen Fachkräften, die sich auf deutsche Betriebsingenieure und Meister stützen, ausgeübt. Da die Russen häufig eine Sache anders anfassen, gibt es Spannungen, die jedoch dort vermieden werden, wo man den deutschen Technikern freie Hand läßt. Der Maschinenpark ist seit dem Kriege heruntergewirtschaftet und kaum ergänzt worden. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Ersatzteilen muß daher vielfach improvisiert werden.

Wer die Produktion steigert, wird belohnt, doch herrscht hier dieselbe Methode, wie überall. Da am Produktionsgang immer mehrere Arbeiter beteiligt sind, wird meistens einer, der in die politische Richtung paßt, herausgesucht, dessen Bild dann bald als Aktivist in der Zeitung zu finden ist.

Obgleich die Materialbeschaffung für eine SAG nach einem genau festgesetzten Plan erfolgt, ergeben sich in der Praxis viele Hemmnisse. Die Zuteilung erfolgt auf vierteljährliche Bedarfsanforderungen hin mit Lieferanweisung. Es wird jedoch nicht der angeforderte Bedarf angewiesen, weil dieser vorsorglich immer reichlicher bemessen wird, sondern nur gerade das verfügbare Material. Meistens entsteht sofort nach Erhalt der Zuweisungen ein Wettrennen zwischen den SAG zu den Lieferfirmen, denn oftmals gehen die zuletzt Gekommenen leer aus. Die unglücklichen Abholer, die nichts erhalten konnten, werden dann von den Russen mit Drohungen und Strafen geschreckt, und sie werden gezwungen, das Fehlende auf ungeraden Wegen zu beschaffen. Das alles bringt Unstetigkeit und Nervosität in den Betrieb,

zwei Merkmale, die überhaupt typisch für das Arbeitsklima in den sowjetischen Betrieben sind.

Es besteht zwar kein Anlaß, die Art der russischen Betriebsführung in Bausch und Bogen zu verdammen, doch zeigen die Beispiele, daß auch in den SAG, die als Repräsentanten russischer Wirtschaftsführung zu gelten haben, nur „mit Wasser gekocht" wird. Berücksichtigt man, daß die Russen in den SAG das besondere Glück hatten, durch Übernahme modernster Werkanlagen mit einem hochqualifizierten Arbeiterstamm arbeiten zu können und vergleicht man verwandte westdeutsche Betriebe in ihrer jetzigen Form mit den SAG, dann fällt das Zurückbleiben der SAG besonders ins Auge.

Es wäre aber falsch, zu glauben, daß die staatskapitalistische Wirtschaftsform nicht zu großen wirtschaftlichen Leistungen fähig wäre. In diesem Zusammenhang ist ein Blick auf die große russische Gesamtplanung von Bedeutung.

Wosnessenskij, der Autor des letzten Fünfjahresplans, hatte im Jahre 1946 den letzten Überblick über die russischen Wirtschaftpläne in konkreten Mengenangaben gegeben. Auf seinen Daten beruhen alle Berechnungen des Auslandes. 1949 wurde er abgesetzt. Man sagte damals, daß diese Anordnung nicht zuletzt eine Folge seiner Offenherzigkeit gewesen ist. Diese Vermutung wurde 1951 widerlegt, denn der jetzt zuständige Mann für die Beachtung aller Geheimhaltungsbestimmungen in der Sowjetunion Berija sprach gelegentlich der Feier zum Tag der russischen Oktoberrevolution am 7. November 1951 ganz offen aus, wie es um die russische Produktion steht[14]).

Einige Beispiele seien aufgeführt: Die Stahlproduktion hat 1951 um 4 Millionen Tonnen zugenommen, steht also jetzt bei 31 Millionen Tonnen, das ist so viel wie die Stahlproduktion in England, Frankreich, Belgien und Schweden zusammen genommen. An Kohle sind 1951 24 Millionen Tonnen mehr gefördert worden als 1950, im ganzen also etwa 285 Millionen Tonnen. Die Erdölproduktion von 1950 belief sich auf 37 Millionen Tonnen, dazu sind 1951 weitere 4,5 Millionen Tonnen gekommen, zusammen also 41,5 Millionen Tonnen. Für die Elektritätsgewinnung hat Berija 104 Milliarden kWh im Jahre 1951 angegeben, das sind 14 Milliarden kWh

mehr als 1950. (Nicht hierher gehörend sei aus Berijas Bericht auch die Zahl über den Geburtenüberschuß angegeben: er beträgt jetzt jährlich durchschnittlich 3 Millionen, sodaß die russische Bevölkerung bis 1960 auf 230 Millionen Menschen zu beziffern wäre.)

Multipliziert man die Jahreszunahmen von 1951 — sie sollen das jährliche Minimum der Produktionserhöhung sein — mit zehn, dann erscheint das Ziel der Sowjetwirtschaft, welches Stalin 1946 für das Jahr 1960 verkündete, tatsächlich erreichbar: nämlich 60 Millionen Tonnen Stahl, 60 Millionen Tonnen Erdöl und 500 Millionen Tonnen Kohle; die Elektrizitätswirtschaft wartet auf die neuen Großkraftwerke an der Wolga, am Dnjepr und am Amu Darja. Die Zunahmen erscheinen im einzelnen sehr hoch, wenn man sie mit der Entwicklung der Sowjetunion in den ersten fünf Nachkriegsjahren vergleicht. Sie sind aber weniger groß, wenn man davon ausgeht, daß Rußland erst 1948/49 wieder den Wirtschaftsstand erreicht hatte, auf dem es im letzten Vorkriegsjahr stand.

Wenn man sich den Standpunkt zu eigen macht, daß der Kollektivismus in seiner extremen Form als Staatskapitalismus in denjenigen Ländern am ausgeprägtesten in Erscheinung tritt, in denen der Lebensstandard der Massen am geringsten ist, so ist die Folgerung zugelassen, daß auch in der Sowjetunion mit zunehmender Produktivität der aus dem Kollektiv für den einzelnen abgeleitete Lebensstandard sich langsam erhöhen wird, und daß sich durch diese Erhöhung der Zug zum totalen Kollektivismus in dem Maße vermindern kann, in dem der Lebensstandard des einzelnen steigt. Daraus würde man weiter schließen können, daß im Laufe der Entwicklung in der Sowjet-Union eine Annäherung an weniger extreme Formen der Kollektiv-Wirtschaft möglich werden kann. Wie weit dann der einzelne Russe mit erhöhtem Lebens- und Kulturstandard sich zu einem selbständig denkenden, vielleicht sogar freien Menschen entwickeln kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Es genügt hier jedenfalls, derartige Gedankengänge anzudeuten.

Bevor diejenigen Formen des kollektiven Wirtschaftens, die z w i s c h e n der totalen Kommando-Wirtschaft ohne Ent-

eignung und dem Staatskapitalismus mit völliger Enteignung einzuordnen sind, betrachtet werden, ist noch ein kurzer Einblick in die kollektivistische Wirtschaftsentwicklung der Satelliten-Staaten lehrreich, weil diese bestrebt sind, sich dem System der Sowjetunion völlig anzugleichen, wie das Beispiel der Tschechoslowakei sehr einleuchtend zeigt[15]).

Als Dr. Benesch am 28. Oktober 1945 die Verwirklichung der durch den Einmarsch der russischen Truppen in Prag besiegelten sozialen Revolution feststellte, forderte er die Öffentlichkeit auf, zu bedenken, daß die Dekrete über die Nationalisierung der Industrie, der Banken und Versicherungsgesellschaften, die er soeben auf Vorschlag der Regierung unterzeichnet hatte, noch der Bestätigung durch die Nationalversammlung bedürfe, die sie verbessern möge.

Beneschs Hoffnung, daß die Nationalisierung der gesamten Volkswirtschaft nur stufenweise vorgenommen werden möge, erfüllte sich nicht. Bis 1948 wurde ein Anteil von 97% an der Industrie, am Geldwesen, am Handel und Gewerbe und ein beträchtlicher Teil der Landwirtschaft endgültig sozialisiert.

Ludvik Frejka, der inzwischen nach einem Schauprozeß hingerichtete Wirtschaftsberater des tschechoslowakischen Präsidenten Gottwald, hat eine Übersicht über die sechs Jahre sozialisierter Wirtschaft veröffentlicht, die seit den ersten Dekreten verstrichen sind. Darin spricht er von den Wachstumskrisen, die zeitweise in der Industrie, in der Verwaltung wie in der Versorgung der Bevölkerung so empfindlich spürbar geworden sind, daß die Partei und die Regierung einschreiten mußten. Er erinnert daran, daß hunderttausende neue Hände in die Industriearbeit eingesetzt wurden, die jetzt mehr als ein Viertel der Belegschaften bilden. Bei den gewaltigen Anstrengungen der Wirtschaftsumstellung könne es nicht ausbleiben, daß einzelne Werke in ihren Lieferungen zurückblieben, wodurch wiederum andere Werke mitbetroffen würden. Der Übergang zur modernen Großindustrie müsse oft erst durchgesetzt werden, und nicht immer könne eine neue Technik, die eingeführt werde, sofort einwandfrei beherrscht werden.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten habe der Zentralausschuß der kommunistischen Partei bedeutsame Änderungen in der Struktur und der personellen Zusammensetzung der leitenden Organe der Partei und eine gründliche Reorganisation der Leitung der gesamten Wirtschaft vorgenommen, heißt es im Bericht weiter. Die Zuversicht, daß diese Maßnahmen zum Erfolg führen würden, stütze sich allein auf die guten Erfahrungen in Sowjetrußland.

Die Lage der Bevölkerung änderte sich durch die geschilderten Umstellungen beträchtlich. Die Rationierung, die zeitweise wieder auf Brot, Mehl und Kartoffeln ausgedehnt werden mußte, deckte nicht den ganzen Bedarf der menschlichen Ernährung und Kleidung. Die Preise auf dem freien Markt sind so hoch, daß die Familien darauf angewiesen sind, alle arbeitsfähigen Familien-Mitglieder als Lohnempfänger zu mobilisieren. In der Lohnpolitik werden bestimmte Wirtschaftssektoren, nämlich die Schwerindustrie, das Baugewerbe und die Forstwirtschaft wesentlich besser gestellt als die übrigen Sektoren.

Die Nationalisierung ist — bis auf die Landwirtschaft und geringe Reste des Handwerks — vollständig durchgeführt. Sämtliche Ärzte wurden verpflichtet, täglich eine ausgiebige Stundenzahl in Krankenanstalten und öffentlichen Ambulatorien oder „Gesundheitszentren" abzuarbeiten. Privat dürfen sie nur noch „in der Freizeit" ordinieren, wobei die Mehrzahl der Patienten ebenfalls auf Rechnung der Krankenkassen behandelt werden. In ähnlicher Weise werden die Rechtsanwälte bezirksweise in „zentralen Beratungsstellen" zusammengefaßt, die jedem Bezirkseinwohner für Rechtsberatung und Rechtshilfe offenstehen, wobei die von der Genossenschaft der Advokaten eingeforderten Gebühren nicht gering sind.

Die im Zuge der Umstellung angeordnete Versetzung von rund 80 000 Beamten aus Ministerien, Ämtern, Generaldirektionen, Geschäftsleitungen an Orte, wo sie „produktiv", d. h. manuell arbeiten müssen, ist bereits durchgeführt. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten für die Ämter und die neuen Arbeitgeber können nur allmählich überwunden werden, wie auch die Einführung neuer Arbeitsschichten in der Schwerindustrie ein Problem der verfügbaren Maschinen,

qualifizierter Arbeitskräfte und des Nachschubes von Material geworden ist. Die neuen Arbeitgeber in den Maschinenfabriken, Kohlengruben, Baustellen setzen Instruktoren über die neuen Arbeiter, die bei der Umstellung ihrer ganzen Lebensweise in wenigen Wochen das lernen müssen, was Berufsarbeiter oft in Jahren nicht gelernt haben. Von den Ministern bis zum Hilfsarbeiter wird jeder für die Erfüllung des Wirtschaftsplanes verantwortlich gemacht, und der Minister für Staatskontrolle ist mit der nötigen Vollmacht ausgestattet worden, alle auch tatsächlich zur Verantwortung zu ziehen.

Zwischenformen kollektivistischer Wirtschaft

Zwischen den beiden Grenzbereichen des kollektivistischen Wirtschaftens bewegen sich die schon eingeführten kollektivistischen Wirtschaftsformen im westlichen Europa. Etwa in der Mitte der beiden Grenzbereiche liegt das kollektivistische System in Frankreich. Dieses Land hat seit Ende des Krieges fast alle Methoden durchexerziert, die üblicherweise auf den Gewerkschaftsprogrammen standen: Wirtschaftsdirigismus, Verstaatlichungen, Planwirtschaft usw. Je mehr Ideen sich Frankreich zu eigen machte, desto mehr hat ihre Anwendung gezeigt, daß diese Ideen keinen großen Wert hatten, manchmal sogar schädlich waren. Man kann nicht einmal sagen, daß das Übel immer eine Folge der Anwendung war, weil bei dieser Fehler gemacht wurden. Jedermann hat das klare Empfinden, daß bei den meisten der kollektivistischen Versuche das Prinzip versagt hat.

Den besten Überblick über die sozialistischen Wirtschaftsversuche erhält man durch den Bericht des belgischen Senatsausschusses für soziale Angelegenheiten, der im französischen Kohlenrevier eine Studienreise im April 1947 durchführte. Auf diesen Bericht stützt sich im wesentlichen die folgende Schilderung.

Sämtliche Kohlengruben unterstehen in Frankreich dem Verwaltungsrat für den französischen Kohlenbergbau (Charbonnage de France), dessen Mitglieder durch das Ministe-

rium ernannt werden. Dieser Rat setzt sich zu je einem Drittel aus Verwaltungsbeamten und Technikern, den Vertretern der Arbeiter-Organisationen und den Vertretern der Verbrauchergruppen zusammen. Der Rat überträgt einen Teil seiner Vollmachten den verschiedenen Verwaltungsräten, die für jedes einzelne Kohlenrevier ernannt worden sind. Die Direktoren der Verwaltungsräte werden ausschließlich vom Ministerium ernannt. Jedes Kohlenrevier ist in Gruppen unterteilt. An der Spitze einer jeden Gruppe steht ein Direktor, der von dem Verwaltungsrat des betreffenden Reviers und einem Betriebsausschuß (Comité d'entreprise) und seinen verschiedenen Unterausschüssen ernannt wird.

Da die Gewerkschaften von den Parteien vollkommen abhängen, ist der parteipolitische Einfluß im französischen Kohlenbergbau außerordentlich groß. Wichtige Posten befinden sich oft in den Händen der Kommunisten. Die Arbeiter versuchen, ihre Forderungen entweder mit Hilfe der Betriebsleiter, die ihrer Partei angehören, oder mit Hilfe ihrer Vertreter in den Verwaltungsräten durchzusetzen.

Der Verwaltungsrat ist ein außerordentlich kompliziertes und schwerfälliges Organ. Die Betriebsleiter und Ingenieure haben nur geringe Autorität, da sie ständig befürchten müssen, aus dem einen oder anderen parteipolitischen Grunde belastet zu werden.

Eine Reihe von Vorteilen wurde durch die oben genannte belgische Kommission als Ergebnis der französischen Verstaatlichung hervorgehoben:

Betriebsausschüsse

Im Zuge der Verstaatlichung wurden im französischen Kohlenbergbau sogenannte Betriebsausschüsse gebildet, mit deren Hilfe es möglich sein soll, den Gewerkschaften und Arbeitern die mit dem Betrieb einer Kohlenzeche verbundenen Schwierigkeiten und Probleme besser verständlich zu machen.

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruben

Durch die Verstaatlichung soll die Zusammenarbeit zwischen den Gruben verbessert worden sein.

Leichtere Anwerbung und bessere Verteilung der Arbeitskräfte

Zusammenfassung der Forschungsarbeiten
Einheitliche Löhne
Berichtigung der Konzessionsgrenzen
Verschmelzung von Konzessionen
Zentraler Einkauf
Zentrale Überwachung der Betriebe
Bergarbeiter-Statut

Das für die französischen Bergarbeiter ausgearbeitete Statut umfaßt auch die Ingenieure, die Techniker und die Angestellten.

Soziale Einrichtungen

Hierunter werden verstanden: Die Berufsausbildung, Kindergärten, Mütterheime, Kliniken, Sportplätze, Röntgen-Einrichtungen usw.

Errichtung von Arbeiter-Siedlungen

In diesem Punkte hat die Verstaatlichung für den Arbeiter materielle Vorteile gebracht. Der Bergmann braucht keine Miete zu bezahlen und auch Heizung, Licht und Wasser sind frei. Die Vergünstigungen bleiben auch dann bestehen, wenn der Bergmann pensioniert oder Invalide wird. Auch seine Witwe genießt die gleichen Vorteile. Es muß aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Miete, die der Bergarbeiter vor der Verstaatlichung für seine Werkswohnung zahlen mußte, nur einen geringen Satz betrug (25 — 30 fFr. monatlich), also nur eine reine symbolische Bedeutung hatte.

Bergleute, die nicht in Werkswohnungen wohnen, erhalten eine Entschädigung von 150 — 200 fFr. monatlich. Zur Zeit wohnen etwa nur 10% der Bergleute in Werkswohnungen. Neubauten sind im Gange. Viele dieser neuen Bergarbeiter-Wohnungen sind sehr gut gebaut und verhältnismäßig komfortabel eingerichtet.

Beseitigung der Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Untersuchungs-Kommission ist der Ansicht, daß alle oben angegebenen Vorzüge im belgischen Kohlen-Bergbau ebenfalls erreicht werden können, ohne daß eine Verstaatlichung der Gruben erforderlich ist. Der Vorteil, soweit er sich auf die staatlichen Werkswohnungen bezieht, ist in gewisser Weise fragwürdig, denn es ist nicht wünschenswert,

daß die Arbeiter den Staat zum alleinigen Hauseigentümer bekommen. Wenn ferner durch die Verstaatlichung die Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verschwinden, weil es eben keine Arbeitgeber mehr gibt, so darf doch nicht vergessen werden, daß dann der Staat als einziger und allmächtiger Arbeitgeber an ihre Stelle tritt.

Die belgische Senats-Kommission hat in ihrem Bericht die schwerwiegenden Nachteile der Verstaatlichung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht: Die Verstaatlichung verhindert eine rationelle Ausbeutung der Kohlenfelder. Diese Aufgabe ist so schwierig, daß sie unmöglich Beamten übertragen werden kann. Nur hochqualifizierte technische und wirtschaftliche Fachkräfte können für diese Aufgabe herangezogen werden. Bei der Neugruppierung des französischen Kohlenbergbaues sind in dieser Beziehung bereits sehr schwere Fehler gemacht worden.

Die Verstaatlichung schwächt die Führung und die Finanzierung. Seit der Sozialisierung in Frankreich sind insgesamt 300 — 400 Milliarden fFr. „Staatsgelder" im Aus- und Neubau investiert worden. Trotzdem wird immer stärker gefordert, daß der kaufmännisch-industrielle Charakter der einzelnen Werke künftig stärker betont werden müsse, vor allem, damit der Eigen-Kredit verbessert und der Zugang zum privaten Kapitalmarkt ermöglicht wird.

Zur Bereinigung der ungesunden Zuschußpolitik in der verstaatlichten Wirtschaft wird zur Zeit eine Reorganisation der sozialisierten Betriebe vorbereitet. Diese sollen in zwei Gruppen getrennt werden: in Monopol-Unternehmungen von öffentlichem Interesse (z. B. Kohlengruben, Eisenbahnen und Energie-Wirtschaft) und in solche Unternehmungen, die weiterhin mit Privatbetrieben in Konkurrenz stehen (z. B. Banken, Versicherungsgesellschaften, Automobilfabriken, Druckereien). Sämtliche verstaatlichten Unternehmungen sollen in Zukunft nach rein kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und nicht mehr das Recht haben, die Staatskasse um Vorschuß zu bitten.

Die Monopol-Unternehmungen behalten jedoch weitgehend ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, vor allem deswegen, weil bei ihnen kein Konkurs erklärt werden kann.

Die zweite Gruppe soll dagegen diesen Schutz nicht mehr genießen. Im Falle von Verlustwirtschaft in den Monopolbetrieben kann der Zwangsvollstreckung wahrscheinlich aber nur so begegnet werden, daß die Monopolpreise erhöht werden, d. h., daß letzen Endes also doch wieder die Bevölkerung dafür aufzukommen hat.

Die Verstaatlichung kann die Opposition der Arbeiterschaft nicht beseitigen. Bei Konflikten ist der Staat Richter und Partei zu gleicher Zeit. In einer normalen freien Wirtschaft würde der Staat nur als unparteiischer Schiedsrichter bei Differenzen auftreten. In einer verstaatlichten Industrie dagegen stehen die einzelnen Instanzen unter dem direkten Einfluß des Staates, sodaß dieser schließlich Richter und Partei zu gleicher Zeit ist.

Da in Frankreich sämtliche Gewerkschaften von den politischen Parteien beeinflußt sind, wurde durch die Verstaatlichung des Bergbaues dem Eindringen parteipolitischer Einflüsse Tür und Tor geöffnet. Zwangsläufig ist ein heftiger Kampf um die besten Kommandoplätze zwischen den einzelnen politischen Parteien entbrannt. Selbst bei einzelnen Betrieben wird die Verwaltungsarbeit durch parteipolitische Gegensätze erschwert. An Stelle einer loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die für den guten Gang eines Unternehmens unerläßlich ist, findet man Mißtrauen, Verdächtigungen und unsachliche Kritik.

Die Einmischung der politischen Parteien in die Betriebsführung zieht meistens verheerende Folgen nach sich. In der heutigen Industrie sind die technischen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Probleme so kompliziert, daß sie nur von Leuten mit gründlichem Fachwissen bewältigt werden können. Eine gute Ausbildung und eine langjährige Erfahrung auf diesen Gebieten ist notwendig und wichtiger als politische und parteipolitische Verdienste. Die Einmischung der politischen Parteien in die Verwaltung der sozialisierten Industrien stellt eine große Gefahr dar, weil hierdurch die leitenden Personen den Sinn für die Ren-

tabilität ihres Betriebes verlieren und ihre Autorität und ihr Verantwortungsbewußtsein einbüßen. Jegliche individuelle Tätigkeit wird unmöglich gemacht und im Keime erstickt.

Außer dem unter der Bezeichnung Charbonage de France verstaatlichten Kohlenbergbau sind in Frankreich noch weitere Wirtschaftszweige sozialisiert: Electricité de France, das ist die Elektrizitätserzeugung, ferner Gaz de France, d. h. die gesamte französische Gaserzeugung, die Societé des Chemins de fer France, die das französische Schienennetz umfaßt. Unter den Einzelunternehmen, die verstaatlicht worden sind, ragen neben den Banken und Versicherungen einige Werke der Luftfahrt-Industrie heraus. So besonders die Gnome- und Rhône-Werke, die bedeutendsten Flugzeug- und Motorradfabriken mit etwa 75 000 Arbeitern. Das Unternehmen hat wegen der Gefahr eines offenen Konkurses tagelang die Nationalversammlung beschäftigt. Dagegen haben die Renault-Werke und das Automobil-Werk Berliet in Lyon Gewinne erzielt. Das letztgenannte Werk wird im letzten Abschnitt dieses Buches aus anderen Gründen noch besonders behandelt werden.

Das Ergebnis einer sachlichen Überprüfung der französischen Sozialisierung dürfte im ganzen gesehen negativ sein, besonders die soziale Bilanz der Verstaatlichung vom Standpunkt der Arbeitnehmer aus. Die Belegschaften verfügen zwar in den meisten staatlichen Unternehmen über Sondervorteile, die sie jedoch wahrscheinlich auch von der privaten Wirtschaft erhalten hätten, da es sich um Schlüsselindustrien handelt, bei denen es niemand leicht auf Streiks ankommen lassen kann. In ihren Beziehungen zu der Belegschaft werden die verstaatlichten Unternehmen nicht sozialistisch, sondern kapitalistisch geführt. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ist theoretisch beschränkt und praktisch unwirksam. Entgegen den Hoffnungen der sozialistischen Parteien Frankreichs stellte die Verstaatlichung keinen Schritt zum Sozialismus dar, sondern sie ist eher eine Vorstufe zur Technokratie geworden.

In Großbritannien wurde im Mai 1946 durch Gesetz der Kohlenbergbau sozialisiert[16]). Es folgte die Sozialisierung weiterer Schlüsselindustrien. Die Art und Technik der Verstaatlichung in Großbritannien sei am Beispiel des Kohlenbergbaues betrachtet.

Die Leitung des britischen Kohlenbergbaues, das National Coal Board, setzt sich aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern zusammen, von denen einer zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wird. Sie werden vom Brennstoff-Minister auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ernannt. Als Qualifikation gelten „Erfahrung und Bewährung in industriellen, kommerziellen oder finanziellen Angelegenheiten, in angewandter Wissenschaft, in der Verwaltung oder in der Organisation von Arbeitern". Unterhaus-Abgeordnete sind ausgeschlossen, wie auch von allen übrigen Direktorien verstaatlichter Industrien. Die Tätigkeit in irgendwelchen anderen Unternehmen oder Organisationen bedarf stets der Genehmigung des Ministers. Ihm steht auch neben der Festlegung der Vertrags-Modalitäten einschließlich Gehalt und Aufwandsentschädigungen das Recht zu, einen Sitz im Direktorium als vakant zu erklären, wenn nach seiner Ansicht ein Mitglied „ungeeignet ist, im Amt zu verbleiben oder unfähig, seinen Pflichten nachzukommen". Die Zustimmung des Schatzamtes ist für Pensionen usw. erforderlich.

In diesen sehr weitgehenden Vollmachten für den Minister ist grundsätzlich die Berücksichtigung von Arbeitnehmer-Vertretern vorgesehen, jedoch nicht die Stärke dieser Vertretung. Ebenso bleibt es dem Minister, im Rahmen der Klausel über die erforderlichen personellen Qualifikationen, überlassen, ob er den Fachleuten des Bergbaues oder Kapazitäten der Wirtschaft den Vorzug geben will.

Es sei hier eingeschaltet, daß einer der anerkannten Fachleute der englischen Kohlenwirtschaft, Sir Charles Reid im Jahre 1948 vom National Coal Board zurückgetreten ist, weil er keine Hoffnung sah, von ihm als notwendig angesehene Reorganisationen vorzunehmen. Hierunter verstand er besonders die Trennung der Planungsarbeiten von den laufenden Aufgaben, mit anderen Worten die Schaffung einer von der täglichen Geschäftsführung weitgehend ent-

lasteten Spitze, in welcher Wirtschaftler — nebenamtlich —, einige wenige Fachleute und Vertreter der Arbeiterschaft sich um die grundsätzliche Aufgabe kümmern sollen: Die Produktion von mehr Kohle unter ökonomisch günstigeren Bedingungen.

Zur Kritik von Sir Charles Reid gehört u. a. auch der Mangel an Dezentralisation. Im Gesetz sind keine Vorschriften über die Bezirksinstanzen enthalten. Die vom National Coal Board geschaffenen „Divisional Boards" sind in ihrer Initative sehr weitgehend beschnitten und auch in Einzelfragen von der Entscheidung der Zentrale abhängig. Reid geht in seiner Kritik, die aus der während seiner Tätigkeit im National Coal Board gewonnenen Auffassung erwachsen ist, daß sich grundsätzlich die staatliche Form auf den britischen Bergbau schon anwenden ließe, soweit, festzustellen:

„Die Produktions-Direktoren in den einzelnen Bezirken, die für die Gewinnung von 30 bis 40 Millionen Tonnen Kohle jährlich verantwortlich sind, sind nicht zu Anweisungen ermächtigt und tragen keine persönliche Verantwortung für Produktion oder Kosten".

Wenn auch die Aufgabe einer Reorganisation der britischen Kohlenförderung auf nationaler Basis gelöst werden muß und dafür eine Planung nach zentralen Gesichtspunkten erforderlich sein wird, so scheint doch eine zu steile Pyramide auf zu schmalem Fundament entstanden zu sein. Dies wirkt sich vor allem auch abträglich auf den Anreiz der Bergarbeiter zur Leistungssteigerung aus, die mit der riesigen neuen Organisation keine Tuchfühlung bekommen können.

Der Einfluß der Verbraucher auf die britische Kohlenpolitik ist gesetzlich in der Einsetzung von zwei Verbraucherbeiräten verankert, einem Industrial Coal Consumers Council, der sich aus Verbrauchern von Kohle, Koks und anderen festen Brennstoffen für industrielle und andere Massenverwendung, einschließlich des Handels für Inland und Ausland, zusammensetzen soll, sowie einem Domestic Coal Consumers Council. Umfang und Auswahl der Mitgliedschaft bestimmt der Minister nach Anhörung interessierter Organisationen. Die Beiräte sollen alle einschlägigen Probleme behandeln, die ihnen von den Verbrauchern

vorgeschlagen werden, die ihnen selbst prüfenswert erscheinen oder die ihnen der Minister vorlegt. Ihre Beschlüsse werden dem Minister zugeleitet, welcher nach Rücksprache mit dem National Coal Board diesem Anweisungen zur Abstellung von Fehlern in den allgemeinen Anordnungen für Produktion, Verkauf oder Bereitstellung erteilen kann. Neben diesen zentralen Beiräten kann der Minister regionale Beiräte einsetzen, die entsprechende Aufgaben in ihrem Bezirk wahrnehmen. Der Minister Morrison mußte am 25. Oktober 1950 im Unterhaus allerdings zugeben, daß es den Verbraucher-Ausschüssen bisher „nicht gelungen ist, die Kluft zwischen Erzeugern und Verbrauchern in zufriedenstellender Weise zu überbrücken"[17]). Es zeigt sich, daß die verstaatlichten Industrien praktisch tun und lassen können, was sie wollen. Die Verbraucher-Ausschüsse haben sich als völlig unfähig erwiesen, die Interessen zu vertreten, zu deren Wahrung sie angeblich ins Leben gerufen wurden. Man muß ihnen allerdings zubilligen, daß nach ihrer Konstruktion nichts anderes zu erwarten war.

Die Forderung, eine unabhängige Instanz zur Wahrung der Verbraucher-Interessen mit der Festsetzung und Überprüfung der Preise der verstaatlichten Industrien zu betrauen, ist von der konservativen Opposition schon vor der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues mit allem Nachdruck erhoben worden. Vor der Verstaatlichung der Elektrizitäts-Wirtschaft ist die damalige Opposition wiederum ohne Erfolg auf ihre Forderung zurückgekommen. Dasselbe spielte sich bei jeder weiteren Verstaatlichungsmaßnahme ab mit der einzigen Ausnahme des Verkehrswesens. Aber auch hier war es nicht bessere Einsicht, die am alten Railway Rates Tribunal festhalten ließ, sondern lediglich die Scheu, mit einer bewährten Tradition zu brechen. Den besten Beweis dafür bietet die später vorgenommene Verstaatlichung der Eisen- und Stahlindustrie, bei der man nicht daran dachte, eine ähnliche Einrichtung zu schaffen.

Im Gegensatz hierzu äußert jetzt der sozialistische Professor Robson die Ansicht, daß die Erfahrung, die der Verbraucher in der Zwischenzeit machen mußte, das „überwältigende Argument" geliefert hat, für die Bildung unabhängiger richterlicher Instanzen, welche die Preise und Gebüh-

ren genehmigen, die Wirtschaftsführung prüfen, gegen Diskriminierungen aller Art vorgehen und über Beschwerden der Verbraucher entscheiden sollen. Auch die bekannten Professoren Florence und Walker teilen diese Auffassung, wollen sich jedoch der bereits bestehenden Monopol-Kommission zum gleichen Zwecke bedienen.

Besondere Bedeutung kommt den Anweisungsrechten der Regierung für die verstaatlichten Wirtschaftszweige zu. Im Coal Industry Nationalization Act heißt es darüber:

„Der Minister kann, nach Anhören des Direktoriums, diesem Weisungen allgemeiner Art betreffend die Wahrnehmung und Durchführung seiner Funktionen geben, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Minister von nationalem Interesse erscheinen".

Diesen Anweisungen hat das Direktorium Folge zu leisten. Jede Entwicklung, die Kapitalaufwendungen erfordert, soll nach Richtlinien geschehen, die von Zeit zu Zeit mit dem Minister abgesprochen werden. Das Gleiche gilt für die Ausbildung, die Erziehung und die Forschung. Zusammen mit der freien Hand in der Sozialpolitik ist damit dem Brennstoff-Minister eine sehr weitgehende Kontrolle über den Kohlenbergbau gegeben.

In der Tarif- und Finanz-Politik wird das Prinzip der Rentabilität grundsätzlich für sämtliche verstaatlichte Wirtschaftszweige anerkannt. Es heißt daher im Gesetz, daß es die Aufgabe des Direktoriums sein muß, in Übereinstimmung mit der ordentlichen Durchführung seiner Aufgaben sicherzustellen, daß die Einnahmen nicht geringer sind als die Ausgaben, einschließlich der Zinsausgaben und der Zuweisungen an den Reservefonds. Es wird jedoch für den Kohlenbergbau hinzugefügt, daß dies für den Durchschnitt von guten und schlechten Jahren zu erreichen sei, eine Klausel, die angesichts der besonderen Schwierigkeiten der Kohlenwirtschaft notwendig war. Mit Zustimmung des Schatzamtes kann der Minister Bestimmungen über die Höhe des Reservefonds und über die Verwendung von Überschüssen erlassen. Für die Besteuerung der Kohlenwirtschaft und der übrigen verstaatlichten Zweige gilt, daß keine Bestimmung über die Verstaatlichung das Direktorium von der Verbindlichkeit zu

Steuern, Zöllen, Abgaben oder sonstigen Belastungen allgemeiner oder lokaler Art entbindet.

Da die finanzielle Lage der staatlichen Kohlenwirtschaft auf längere Zeit unsicher sein wird, wird für die ersten fünf Jahre dem Minister die Vollmacht gegeben, dem National Coal Board Kredite bis zur Höhe von 150 Millionen £ für Kapitalaufwendungen und als Betriebskapital zu gewähren. Bis zur Höhe von 10 Millionen £ darf außerdem das Direktorium mit Zustimmung des Ministers, die generell erteilt werden kann, kurzfristige Kredite aufnehmen.

Die Berichts- und Informationspflicht geht davon aus, daß in den verstaatlichten Industrien Aufsichtsrat und Generalversammlung durch staatliche Instanzen abgelöst werden. Die Funktionen des Aufsichtsrates übernimmt der Minister, dem entsprechende Rechte über Aktiven, Passiven und Geschäftsführung zustehen und dem auch die Möglichkeit einzuräumen ist, die Richtigkeit von Angaben nachzuprüfen. Die Buchführung ist in jeder Beziehung wie in der privaten Wirtschaft zu betreiben. Ein jährlicher Bericht soll nach Richtlinien des Ministers und in Übereinstimmung mit den besten geschäftlichen Gepflogenheiten (best commercial standards) eingerichtet werden und beim Kohlenbergbau zwischen der Bergbau-Tätigkeit und jeder der wichtigsten Nebentätigkeiten unterscheiden. Vom Minister jährlich ernannte Wirtschaftsprüfer haben die Bilanz zu prüfen. Ihr Bericht geht dem Minister zu. Ebenso ist ihm ein ausführlicher Bericht nach Abschluß des Finanzjahres über die allgemeine Tätigkeit und über das weitere Programm zu erstatten. Die Direktiven des Ministers für das Direktorium, die während des Jahres erteilt worden sind, sind in diesem Bericht aufzunehmen, es sei denn, der Minister habe das Direktorium gegenteilig angewiesen, da er dies im nationalen Interesse für notwendig hält. — Auch die beiden Verbraucher-Beiräte haben jährlich dem Minister Berichte einzureichen.

Der „Generalversammlung", also dem Parlament — Unterhaus wie Oberhaus — sind diese Berichte sämtlich vorzulegen. Es steht dem Parlament dann das Recht zu, eine Debatte über diese Berichte anzusetzen. Dagegen ist es bisher von der Regierung zur Regel gemacht worden, Einzelfragen über die verstaatlichten Industrien abzulehnen, da

diese Industrien als selbständige Betriebe gelten, deren Geschäftsführung im einzelnen nicht der gleichen parlamentarischen Kontrolle und Überwachung unterliegt, wie etwa die Tätigkeit der einzelnen Ministerien. Es hat bereits eine Reihe von parlamentarischen Auseinandersetzungen über die Grenzen der ministeriellen Verantwortung und Auskunftspflicht über verstaatlichte Industrien gegeben. Man kann es als Grundsatz unterstellen, daß allgemeine Fragen, auch außerhalb der jährlichen Berichterstattung, angeschnitten werden können, und daß in besonders wichtigen Fällen wohl auch eine größere Debatte über prinzipielle Fragen jederzeit stattfinden kann, daß jedoch weder die laufende Geschäftsführung im Parlament erörtert werden kann noch der jährliche Bericht an den Minister im Parlament verhandelt werden muß.

Es mag überraschen, in dieser Darstellung so wenig über den Einfluß der Arbeiter-Vertreter zu finden. Doch der Gesetzgeber ist in diesem Punkte außerordentlich zurückhaltend gewesen. Nachdem die Arbeiter immer wieder erklärt hatten, daß sie nicht daran dächten, für anderer Leute Profit zu arbeiten, hatten sich die Sozialisten in dem Glauben gewiegt, daß das Arbeiten für den Staat in den sozialisierten Betrieben einen Gesinnungswandel herbeiführen würde. Dagegen stellen Florence und Walker in dem von Robson zusammengefaßten Sammelwerk „Problems of Nationalized Industry", London 1952, fest: „Die mit der Nationalisierung bisher gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß sich diese Erwartung nur zum kleinsten Teile erfüllt hat." Auch Robson selbst verfehlt daher nicht, die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Gesellschaften mit dem Geist des Dienstes an der Allgemeinheit (spirit of public service) zu durchdringen:

„Ohne ihn (nämlich dem spirit of public service) wird die Nationalisierung niemals ein Erfolg sein; ebensowenig wird der demokratische Sozialismus beweisen können, daß er eine überlegene Konzeption des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens verkörpert. Wenn die gewaltigen Arbeitermassen, die in den verstaatlichten Gesellschaften beschäftigt sind, nur darauf ausgehen, ihre Position bis zum

äußersten auszubeuten, dann wird die Zukunft Großbritanniens in der Tat düster und freudlos sein."

Der Arbeiter in den nationalisierten Industrien hat aber nicht nur an seinem Arbeitsplatz enttäuscht, sondern auch dort versagt, wo man ihn zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme am Betriebsgeschehen heranziehen wollte. Eine wirtschaftliche Mitbestimmung wird allerdings schon seit dem Gewerkschaftskongreß von 1932 selbst innerhalb der nationalisierten Industrien abgelehnt. Die überwiegende Mehrheit der Gewerkschaften steht auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die Entsendung von Arbeiter-Vertretern in die Vorstände (in England gibt es bekanntlich kein dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbares Organ) die denkbar schlechteste Politik wäre. An Stelle der Mitbestimmung sollte daher lediglich eine Mitberatung (joint consultation) treten, für welche die Verstaatlichungs-Gesetze besondere Bestimmungen enthalten. Damit hoffte man dem Grundsatz der Wirtschaftsdemokratie zu genügen, ohne die Unabhängigkeit der Gewerkschaften in ihren Grundsatzentscheidungen zu schmälern. Wie bei den Verbraucher-Ausschüssen beschränkt sich daher auch die Mitwirkung der Belegschaften auf eine rein beratende Tätigkeit. Die für die Verstaatlichung verantwortliche Regierung Englands ist aus den Gewerkschaften hervorgegangen.

Sozialisiert wurden die Schlüsselindustrien: Der Kohlenbergbau, die Stahl- und Eisenindustrie, die Eisenbahnen, das Gas- und Elektrizitätswesen, die Fluggesellschaften, dazu die Bank von England. Damit wurde die Regierung für die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe verantwortlich, sie muß dafür sorgen, daß die Kohle und ihr Transport billig genug sind, um die produzierten Exportwaren auf fremden Märkten konkurrenzfähig zu machen, wodurch wiederum Devisen für den Nahrungsmittel-Import hereinkommen, ohne den das Land hungern müßte.

Die Arbeiter aber sind keineswegs zufrieden. Sie glauben, höhere Löhne, kürzere Arbeitszeiten und mehr Urlaub beanspruchen zu können, ohne den Export damit zu schädigen. Das hatten ihre Gewerkschaften behauptet, ehe sie ans Ruder kamen.

Der leitende Verwaltungsbeamte, zu dem heute eine Bergmanns- oder Eisenbahner-Abordnung kommt, ist womöglich ein ehemaliger Funktionär der Gewerkschaft, der die Männer selbst angehören. Schneiden sie nun die Frage höherer Löhne an, so redet er von der Notwendigkeit, die Kosten niedrig zu halten— eine Sprache, die aus dem Munde eines kapitalistischen Arbeitgebers ja durchaus vertraut klingt, die aber bei einem Gewerkschaftsführer doch recht sonderbar anmutet, dessen Aufgabe es gestern noch war, zu beweisen, daß höhere Löhne trotz eben dieser Einwände sehr wohl gezahlt werden könnten.

An dieser Stelle liegen die eigentlichen Probleme, vor denen England in seiner Verstaatlichungspolitik steht, wenn man von denjenigen Problemen absieht, auf deren Behandlung hier zu Gunsten einer vereinfachten Darstellung verzichtet werden muß. Hierzu gehört u. a. die Regelung der Entschädigung für nationalisierte Betriebe, die ein recht unerfreuliches Kapitel darstellt. Selbst Robson sieht sich gezwungen zuzugeben, daß „bisher noch keine wirklich befriedigende Lösung des Entschädigungsproblems gefunden" werden konnte und daß die getroffenen Maßnahmen „offenkundige Nachteile" aufweisen.

Je weiter England auf dem Wege der Verstaatlichung fortschreitet, umsomehr wird es eine rücksichtslose, politische Führerschicht brauchen. Je schwieriger die Stellung der englischen Arbeiter in der verstaatlichten Wirtschaft wird, umsomehr werden ihnen die radikalen Kollektivisten — die Kommunisten — einreden, die Sozialisierung sei an der Energielosigkeit ihrer Führer gescheitert. Das ist die Sackgasse, in der sich die sozialistischen Regierungen überall festfahren.

Soviel ist jedenfalls mit Sicherheit zu sagen, daß die in der britischen Sozialisierungspolitik zum Ausdruck gelangten Gedanken und Methoden nicht ungeprüft und wahrscheinlich nur begrenzt auf andere Staaten angewandt werden können. Sie sind englisches Erzeugnis, für England bestimmt und auf das britische Mutterland unter bestimmten, politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Anwendung gelangt. Das englische Volk muß damit fertig werden, es muß sich seinen Weg selbst suchen.

Abschließend sei noch ein kurzer Blick auf die Sozialisierungsversuche in Österreich geworfen[18]). Diese Sozialisierung basiert auf den beiden Verstaatlichungsgesetzen vom Juli 1946 und März 1947. Der Entwicklungsgang ist in Österreich schwer zu übersehen. Die wenigen wirtschaftlichen Veröffentlichungen bringen so gut wie nichts über Art und Umfang der vorgenommenen Verstaatlichungen. Es ist bezeichnend, daß die sonst so brauchbare Schrift von J. Bronner (Kieler Studien 1950) die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien nicht einmal erwähnt, obwohl das Buch „Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Österreichs" überschrieben ist. Gelegentlich seines Besuches in Wien im Oktober 1951 gab der amerikanische Minister Forster in einer Presse-Konferenz der Meinung Ausdruck, daß das österreichische Verstaatlichungssystem den Unternehmergeist und den freien Wettbewerb zu hemmen scheine. Der Schwerpunkt der amerikanischen Hilfe solle in der Zukunft auf eine Steigerung der Produktion und der Produktivität gelegt werden, damit mehr Menschen mit mehr Gütern versorgt würden und damit der in Gang befindliche Wiederaufbau fortgesetzt werden könne. Diese Ausführungen gaben der „New York Times" Anlaß zu der Feststellung, daß Österreich zu jenen Ländern gehöre, die trotz amerikanischer Hilfe die geringste Produktivität entwickelt haben. Dies sei der Fall, obwohl die Vereinigten Staaten seit 1945 Österreich 30 Milliarden Schilling Wirtschaftshilfe zukommen ließen.

Nach einer vom Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe erfolgten Verlautbarung wurden mehr als 70 Unternehmungen verstaatlicht, in welchen etwa 98 000 Personen beschäftigt sind. Mit ungefähr 93% der Gesamterzeugung der wichtigsten Rohstoffe (Erze, Braunkohle, elektrische Energie, Roheisen und Rohstahl) haben sie eine Schlüsselstellung in der österreichischen Wirtschaft inne. Obwohl die verstaatlichten Betriebe in Österreich den größten Teil der Investitionsbeträge aus der amerikanischen Geldhilfe erhalten haben, hat die Produktivität der verstaatlichten Industrie ein gewisses Maß nicht überschritten, während den Schlüsselindustrien, die sich noch in Privatbesitz befinden, nicht die gleiche Unterstützung zuteil wurde. Die

verstaatlichte Industrie Österreichs konnte mit anderen stahlerzeugenden Ländern Europas nicht Schritt halten.

Trugschlüsse der Sozialisierung

Nach dieser Umschau über die Verstaatlichungsversuche in den wichtigsten europäischen Ländern dürfte es von besonderem Interesse sein, was der schweizerische Gewerkschafter Dr. Gawronski, der die „Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung" zu einem Gewerkschaftsorgan von nationalem Ansehen ausgestaltet hat, zu diesem Problem sagt. In seiner im Jahre 1949 erschienenen Studie über „Staatsgewalt und Volkswohlfahrt" geht er von dem Gedanken aus, daß das Problem der Nationalisierung, Kollektivierung und Wirtschaftslenkung unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden muß, inwieweit durch vermehrten Staatseinfluß auf die Wirtschaft der materielle und kulturelle Aufstieg der arbeitenden Bevölkerung erleichtert und das Wohlergehen der kleinen Leute, die überall die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, gefördert werden kann. Gawronski räumt in seiner Schrift mit gewissen Vorstellungen über das Wesen und die Aufgaben des Staates auf, die nicht bloß in sozialistischen Kreisen Verwirrung stiften.

Auch die Sozialisten sind sich dessen bewußt, daß die Verstaatlichung der Produktionsmittel einen folgenschweren Eingriff in die Wirtschaftsstruktur darstellt. Da sich damit in ihrer Vorstellung aber eine erhöhte industrielle Ergiebigkeit und zugleich eine gleichmäßigere Verteilung des Sozialproduktes verbindet, sehen sie in der Nationalisierung oder Sozialisierung einen grundlegenden Baustein des europäischen Wiederaufbaues. Die Wandlungen der Wirtschaftsstruktur in England und Frankreich sowie in der russischen Einflußsphäre hinsichtlich der Entwicklung des Volkswohlstandes und des Wohlergehens der Arbeiter und anderer wenig bemittelter Bevölkerungskreise haben nicht das gehalten, was man sich davon versprach. Die Wirklichkeit hat den Beweis erbracht, daß Hoffnungen und Erwartungen bei der Verstaatlichung stärker gewesen sind als der Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Was vorerst die Frage der Verteilung anbetrifft, so weist Gawronski an Hand eines reichen Zahlenmaterials nach, daß bei einer entschädigungslosen Enteignung das nominelle Einkommen der in der schweizerischen Maschinen- und Metall-Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten um etwas weniger als ein Zehntel erhöht werden könne unter der Voraussetzung, daß die Überführung der Industrie aus privatem in öffentliches Eigentum vollkommen störungslos verlaufe und keine Produktionsrückschläge eintreten. Würden alle Einkommensbeträge, die 20 000 sFr. im Jahr übersteigen, unnachsichtig und vollständig enteignet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Kapital oder Arbeit stammen, und der Ertrag dieser Enteignung dazu verwendet, allen Erwerbstätigen, die weniger als 6000 sFr. verdienen, einen Einkommenzuschuß zu gewähren, so läge eine nominelle Lohnaufbesserung zwischen 4,8 bis 6,4% im Bereich der Möglichkeit.

Diesen höchst problematischen Einkommensverbesserungen aufgrund einer generellen Enteignung stellt Gawronski die Verbesserung der Lebensbedingungen ohne Enteignung und Verteilungsaktionen, ohne Verstaatlichung und Umwälzung der Gesellschaftsstruktur gegenüber. Während des Viertel-Jahrhunderts von 1914 bis 1939 hat das Realeinkommen bzw. die Lebenshaltung der schweizerischen Arbeiterschaft eine mittlere Erhöhung von 38% erfahren, — ein eindrucksvollerer Fortschritt als die 4,8 bis 6,4%, die sich im günstigsten Falle bei einer Enteignung aller Einkommen über 20 000 sFr. ergeben würden. Ende 1948 aber überragte das mittlere Realeinkommen der schweizerischen Arbeiterschaft dasjenige von 1914 um nicht weniger als 53%. Im Vergleich zu diesem Ergebnis, das hauptsächlich der Erhöhung der wirtschaftlichen Ergiebigkeit nicht aber einer umfassenden Neuverteilung des Sozialproduktes zu verdanken ist, treten alle Enteignungen und Verteilungstheorien in den Hintergrund.

Auch die Verheißung einer erhöhten Produktivität der verstaatlichten Wirtschaft hat sich als ein Trugschluß erwiesen. Ganz abgesehen von Sowjetrußland und dessen Einflußsphäre, wo die Arbeitsdisziplin bloß mit härtesten Strafandrohungen aufrechterhalten werden kann, haben auch Eng-

land und Frankreich den Beweis erbracht, daß verstaatlichte Betriebe einer Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen nur schwer zugänglich sind. Zur bürokratischen Schwerfälligkeit verstaatlichter Betriebe kommt deren Unvermögen hinzu, die Finanzierung notwendiger Investitionen aus eigener Kraft sicherzustellen. Der mangelnde Sinn für die Rentabilität, die weitreichende Einmischung der Politik in die Betriebsführung und die Entwicklung in der Richtung regelrechter „verstaatlichter" „Feudal"-Herrschaften erklären zur Genüge, weshalb heute in Frankreich und auch in England von einer teilweisen Reprivatisierung sozialisierter Betriebe gesprochen wird. Bei privaten Gesellschaften haben die Geldgeber bzw. Aktionäre wenigstens eine Reihe von Kontrollmöglichkeiten, dagegen ist der Steuerzahler den Staatsbetrieben gegenüber völlig machtlos.

Gawronski befaßt sich in diesem Zusammenhang auch mit der ethischen Seite der Verstaatlichung. Die Verfügungsgewalt über die Produktion, die den Arbeitern, Angestellten und Konsumenten von den Kollektivisten in Aussicht gestellt wird, hat sich als Luftgebilde ohne greifbare Gestalt erwiesen. Sowohl bei den verstaatlichten französischen wie bei den privaten belgischen Kohlengruben haben die Arbeiter gewisse Mitsprache-Rechte — aber daß der französische Bergarbeiter sich zum Unterschiede vom belgischen als Mitbeteiligter oder Mitverantwortlicher fühle, hat man nie vernommen. Wäre dem so, dann hätten die Kommunisten bei den großen Bergarbeiterstreiks in Frankreich im Jahre 1948 wohl kaum die Parole ausgegeben, die Gruben — Eigentum des Staates oder des Volkes oder der Allgemeinheit, d. h. i h r Eigentum — ersaufen zu lassen. Somit bricht auch die ethische These, wenigstens teilweise, zusammen.

Abgesehen von der wirtschaftspolitischen Seite stellt auch die rein mechanistische Übertragung der Eigentumsrechte an Großbetrieben von der privaten Hand auf den Staat keine Lösung der sozialen Frage dar. Daß sie für den Arbeiter keinerlei Erlösung vom proletarischen Schicksal bedeutet, ist eine Erkenntnis, die sich nicht etwa nur am sowjetischen Beispiel, sondern auch aufgrund der Erfahrungen innerhalb der westlichen Welt immer mehr durchsetzt. So hat erst kürzlich ein gewerkschaftlicher Pressedienst[19]) in Frankreich

zur Frage der Verstaatlichung Worte gefunden, die vor fünfzig, ja selbst noch vor zwanzig Jahren unmöglich gewesen wären:

„Wieso sollen sich die Arbeiter als Eigentümer der Fabriken fühlen, wenn sie Kollektiv-Besitzer sind und ihr Einfluß genau so weit geht, wie ihr Stimmrecht im Staat? Dieser abstrakte und unbestimmte Eigentumstitel kann im täglichen Leben keinen Einfluß ausüben. Hier haben die Arbeiter das Gefühl, für eine namenlose, unbestimmbare Macht zu arbeiten, die durch ihre riesenhafte Größe fürchterlich erscheint, aber sie haben nicht das Gefühl, nur sich selbst zu gehorchen. Und gerade darauf kommt es an. Die Struktur einer Unternehmung ist ebenso wichtig wie das Eigentum. Und es ist heute klar, daß die Verstaatlichung diese Frage nicht beantworten kann. Der Arbeiter ist noch mehr als in der Vergangenheit nur ein winziges Rädchen einer großen Maschine".

Die ausführliche Überschau der Verstaatlichung im westlichen Europa soll offenbar werden lassen, daß der eigentliche Kernpunkt der sozialen Frage durch die Sozialisierung überhaupt nicht berührt wird.

Man muß davon ausgehen, daß auch in der sozialisierten Wirtschaft für den eigentumslosen Lohnarbeiter die freie Verfügung über die eigene Person und ihre freie Betätigung, die freie Selbstverantwortung und das Handeln nach Selbstinteresse illusorisch sind. Die unselbständigen Arbeiter haben nach wie vor in allem die schlechteren Chancen im Wettbewerb.

Der entscheidende Punkt, in dem sich die verstaatlichte Wirtschaft — welche Form sie auch immer haben möge — von der privaten Wirtschaft in keiner Weise unterscheidet, ist das Lohnsystem. In diesem wird die Arbeit — der politisch und rechtlich freien, wirtschaftlich aber eigentumslosen Arbeitskräfte — vom Kapital einerseits und vom Kollektiv andererseits in kongruent gleicher Weise ohne jeden Unterschied in den Dienst genommen. Bei staatlichen wie bei privaten Arbeitgebern trägt die Lohnarbeit gleicherweise den Charakter der Dauer und Erblichkeit. Lohnarbeit

ist keine bloße Durchgangsstufe mit der Möglichkeit des Aufstieges. Wenn aber die Bindung ins Lohnsystem dauernd und erblich ist, wird der Lohnarbeiter zum Proletarier. Im Lohn als bloßer Konsumgrundlage ohne die Anschaffungsmöglichkeit von Eigentum liegt der Grund zu diesem Vorgang.

Da bei dem rein ökonomischen Ethos der Zeit ein Aufstieg aus Gründen, die außerhalb der Wirtschaft liegen, nicht oder fast nicht möglich ist, stellt sich die entscheidende Frage, ob das Gesamteinkommen durch geeignete Maßnahmen, die vorwiegend durch Strukturänderungen der Betriebe zu erreichen sein werden, so weit vom reinen Konsumbedürfnis unabhängig gemacht werden kann, daß es die Bildung von Eigentum und damit die soziale und gesellschaftliche Gleichberechtigung des Lohnarbeiters verbürgen kann.

Die Koppelung der Frage des Eigentums als Grundlage sozialer Sicherung mit dem Betrieb ergibt sich auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Die beiden Angelpunkte für die Form des proletarischen Daseins sind nämlich der Betrieb und der Arbeitsmarkt. Da der Arbeitsmarkt von den Zufälligkeiten der Marktbewegung und der Konjunkturen bestimmt wird, bekommt von hier aus das Lohnarbeiter-Dasein seine spezifische „Insekurität". Diese Unsicherheit rührt daher, weil der Lohnarbeiter in größtem Umfange fremdbestimmt ist, es mag sich dabei um Arbeitsstätte, Arbeitsart und Intensität, Methode, Zeit, Mittel, Zweck, Organisation usw. handeln. Mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages ist die Fremdbestimmung der räumlichen, menschlichen, sozialen Umwelt des Arbeiters und seiner Familie gültig geworden.

Es wird also die entscheidende Frage einer neuen sozialen Ordnung sein, die bisherige Fremdbestimmung weitgehend in eine Eigen- oder Selbstbestimmung des Arbeiters umzuwandeln, um das Ziel der

vollen sozialen Sicherung und den dauernden Zustand der Selbstbestimmung für den freien Lohnarbeiter zu erreichen.

Zu diesem wichtigen Problem der Selbstbestimmung des arbeitenden Menschen hat die Sozialisierung im Westen und Osten Europas bisher keinen sichtbaren Beitrag geliefert. Es ist auch nicht zu erwarten, daß in Zukunft die kollektivistischen Wirtschaftssysteme brauchbare Wege zur Lösung dieses Problems finden werden.

Die kollektivistischen Planungen in Deutschland

Die sowjetische Besatzungszone

Der Entwicklungsstand der kollektivistischen Wirtschaftssysteme ist im Westen Deutschlands ein anderer als im Osten. Während im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland die Kollektivisten bemüht sind, den Fortgang der Sozialisierung Schritt für Schritt vorwärtszutreiben und in die Wirklichkeit zu überführen, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das sozialistische System in Anlehnung an die Erfahrungen der Sowjet-Union in voller Durchbildung begriffen.

Bevor die Bestrebungen der westdeutschen Kollektivisten in ihrer ganzen Tragweite dargestellt werden, ist ein Überblick über das bereits Geschehene in der Deutschen Demokratischen Republik notwendig[20]).

Nachdem der Befehl 124 der Sowjetischen Militär-Administration (SMA), der die Enteignung aller Betriebe der „Nazi-Aktivisten und Kriegsverbrecher" vorsah, in zwei Wellen über die privaten Unternehmer der sowjetischen Besatzungszone hereingebrochen war, wurden ganze Industriezweige verstaatlicht. Der immerhin noch beträchtliche Rest Gewerbetreibender und Industrieller wurde vorübergehend noch der eigenen Initiative überlassen.

1947 übernahmen die Großhandelskontore die Versorgung von Handwerk und Industrie mit Roh- und Hilfsstoffen, mit Halbfabrikaten sowie mit den zur Produktion dringend notwendigen Bedarfsgütern. Der bisher noch selbständige private Unternehmer wurde spürbar abhängig. Er konnte nun weder Lieferverträge abschließen und eigene Preiskalkulationen vornehmen noch ein beratendes Wort bei der Qualitätswahl mitsprechen.

Dann wurde am 14. Oktober 1948 die neue „Wirtschaftsstrafverordnung" bekanntgegeben. Nun wurde auch für den Gutwilligsten der Weg des Erlaubten schmal und schwankend. Zahllose Unternehmer hatten sich produktionsfähig erhalten, indem sie dringend benötigte Ersatzteile oder Rohstoffe (manchmal auch nur die besseren Zutaten zum Kantinenessen ihrer Arbeiter) auf dem Kompensationswege beschafft hatten, nun wurde dieser Beschaffungsweg mit Zuchthausstrafen belegt.

Hatten die Privatunternehmer seit Errichtung der Großhandelskontore Produktionsauflagen bekommen, so wurden ihnen diese nun im zweiten Quartal des Jahres 1949 wieder abgenommen, damit sie ihre freie Initiative ungehemmter entfalten konnten, wie man sagte. Hatten sie aber keine Produktionsauflagen, wurde ihnen nun auch kein Material mehr zugeteilt. Sie waren dadurch gezwungen, Arbeitsverträge mit den volkseigenen Betrieben (VEB) abzuschließen. Trieb aber ein ganzer Produktionszweig einschließlich der volkseigenen Betriebe in eine Materialverknappung hinein, dann waren die Privatunternehmer die letzten, die eine Zuteilung bekamen. Damit drohte die Gefahr der Stillegung.

Unter dieser Zielsetzung erschien ein Aufruf der Hauptverwaltung für Materialversorgung an die Bevölkerung „alle still stehenden Maschinen und ungenutzten Produktionsmittel müßten gemeldet werden". Es konnte nun nicht nur z. B. eine Spinnerei-Maschine aus dem — wegen Materialmangels arbeitsunfähigen — Betrieb herausgetragen werden, sondern es ließ sich auch, wenn es gerade zweckmäßig war, eine Enteignung konstruieren. Wer trotzdem noch seinen Betrieb aufrechterhalten konnte, dem wurde nach einer Verordnung vom Oktober 1949 der über 4% des Netto-Umsatzes liegende Gewinn abgeschöpft.

Gegen Ende des Jahres 1951 wurden über 7000 Enteignungen bekannt. Damit ist die Zahl derer nicht einbegriffen, die ihren Betrieb nicht aufrechterhalten konnten, die einfach schlossen und als kleine Angestellte irgendwo Arbeit suchten.

Die bisher geschilderten Enteignungsverfahren hatten den Nachteil, durch Prozesse usw. allzuviel Staub aufzuwirbeln. Deshalb wird in den Wirtschaftsministerien ein Gesetzentwurf geplant, der bereits vorzeitig bekannt wurde: „Die Verordnung zur Erteilung der Genehmigung zur Führung von Gewerbebetrieben." § 1 der Verordnung verlangt eine Genehmigung für jegliche Erweiterung. Damit kann die Anschaffung einer neuen Maschine, die zur Hebung der Produktion eines Privat-Untnehmens dienen könnte, verboten werden. Bleibt der Betrieb unter seinem Produktions-Soll, so stellt der § 3 die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis. Muß dieses — vom Standpunkt der kommunistischen Planwirtschaft — verneint werden, kann nach § 9 die Entziehung der Gewerbelizenz und damit die Enteignung eintreten.

Während auf dem Gebiete des Gewerbes und der kleineren Industrie die Sozialisierung unaufhaltsam fortgeführt wird, ist bis zum Jahre 1952 die gesamte Volkswirtschaft durch die Fünfjahrespläne in ein staatskapitalistisches System überführt worden, das sich von dem sowjetrussischen nur wenig unterscheidet. Das Jahr 1952 ist das entscheidende Jahr des Fünfjahresplanes, so verkünden die amtlichen Stellen im Osten. Sie sagen: Das Neue in der Entwicklung unserer Volkswirtschaft im Jahre 1952 besteht darin, daß eine umfassende Wiederherstellung, ein Um- und Ausbau unserer Wirtschaft vorgenommen wurde. Die Einzelheiten dieses Programms sind in dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegt. Dieses Gesetz mag in einigen Auszügen beispielhaft für sich selber sprechen.

Die Hauptaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1952 werden in § 1 des Gesetzes folgendermaßen umrissen:

„Die gesamte industrielle Produktion ist gegenüber dem Vorjahre auf 113,7% zu erhöhen, das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahre 1950 um 38,1%. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert unbedingt die serienmäßige Her-

stellung der für die Erfüllung des Planes notwendigen großen Werkzeugmaschinen und Industrieausrüstungen, die weitgehende und rationellste Ausnutzung der Bodenschätze, die Steigerung der Industrie-Erzeugnisse, der metallurgischen und der chemischen Produktion. In der gesamten Industrie ist durch größere Sparsamkeit eine hohe Wirtschaftlichkeit, insbesondere in der Verwendung von Brennstoffen, Elektro-Energie, Stahl und Nichteisenmetallen zu gewährleisten. Zur Verbesserung der Brennstoffversorgung der Hüttenwerke ist die Produktion von Braunkohlen-Hartkoks aufzunehmen. Der Steigerung der Produktion von Bedarfsgütern für die Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Konsumgüter-Produktion ist eine entscheidende Qualitätsverbesserung zu erreichen, wobei die Verwendung von vollsynthetischen Fasern besonders zu fördern ist. In der Industrie ist die Herstellung von Erzeugnissen zu steigern, deren Bezug im innerdeutschen Handel und aus dem kapitalistischen Ausland durch die Aggressionspolitik des USA-Imperialismus behindert wird. Die bedarfs- und termingerechte Produktion ist durch Verwirklichung des Vertragssystems sicherzustellen.

In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1952 gegenüber dem Jahre 1951 154 000 Personen mehr zu beschäftigen. Dabei ist der Anteil der in der Wirtschaft beschäftigten Frauen weiter zu erhöhen. 206 000 Jugendliche sind in Lehrstellen aufzunehmen. Die Arbeits-Produktivität ist in der volkseigenen Industrie für Produktionsarbeiter um durchschnittlich 11,3% zu steigern. Durch weitere Einführung des Leistungslohnes soll sich der durchschnittliche Arbeitslohn in der gesamten Volkswirtschaft auf 104,5% gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Bei dem Abschluß der Kollektiv-Verträge sind die Planaufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben genau festzulegen.

Der Lebensstandard der Bevölkerung ist durch eine um 14% größere Warenbereitstellung, durch weitere Senkung der Preise sowie durch Verbesserung der Qualität der Konsumgüter weiter zu heben. Die Versorgung der Land-

bevölkerung ist durch eine den Bedürfnissen entsprechende Streuung der Waren bedeutend zu verbessern.

Die Selbstkosten der Produktion in der volkseigenen Industrie sind im Durchschnitt um 5,4% zu senken. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung muß weiter entwickelt und in allen volkseigenen Betrieben verwirklicht werden.

Zur Sicherung der erfolgreichen Erfüllung des Planes ist auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Verwaltung ein strenges Regime der Sparsamkeit einzuführen."

Der § 2 der Verordnung mit der Überschrift „Entwicklung der Industrie" gibt für die einzelnen Industriezweige die Höhe der gestellten Aufgaben bekannt sowie die Art ihrer Durchführung. Es würde über den Rahmen dieser Ausführungen hinausgehen die interessanten Angaben des § 2 im einzelnen darzustellen und zu erläutern. Wissenswert ist aber noch der § 5 der Verordnung mit der Überschrift „Forschung und Technik". Er lautet:

„1. Auf dem Gebiete der Forschung und Technik sind die Arbeiten auf folgende Hauptfragen zu konzentrieren:

a) Erschließung neuer Rohstoffquellen.
b) Entwicklung neuer hochwertiger Rohstoffe.
c) Konstruktive Entwicklung neuer Schwermaschinen.
d) Entwicklung von chemischen und metallurgischen Verfahren.

Dabei ist insbesondere die Aufnahme von Produktionen von Waren, die bisher aus dem kapitalistischen Ausland eingeführt wurden, zu berücksichtigen und zu unterstützen.

2. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

a) Kohle und Kohleveredelung.

Untersuchung und Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten zur Verbreiterung der Rohstoffbasis für hüttenfähigen Braunkohlenkoks und Verbesserung der Braunkohlenkoks-Erzeugung.

b) Metallurgie.

Steigerung der Leistung der Hoch- und Niederschachtöfen, Entwicklung hochwertiger legierter Stähle, Entwicklung von Verfahren zur Aufbereitung von Eisen-

und Buntmetallen aus eigenen Erzen, Entwicklung der Aufbereitung des Mansfelder Kupferschiefers nach dem Schwimm- und Sinkverfahren.

c) Bergbaumaschinen.
Entwicklung von Streckenvortriebsmaschinen, Untertage-Gewinnungs- und Lademaschinen sowie Großlochbohrmaschinen.

d) Werkzeugmaschinen.
Weiterentwicklung der Hochleistungsmaschinen für die Schnellzerspanung, der Viersäulenschmiedepresse, der Breitbandwalzanlagen und der spanlosen Formung nach dem Warmpreßverfahren.

e) Baustoffe und Bautechnik.
Weiterentwicklung der Spannbetonbauweise, der Montagebauweise und der Mechanisierung der Baustellen sowie Herstellung eines hochwertigen Zementes aus Hochofenschlacken.

f) Kunstfasern und Kunststoffe.
Weiterentwicklung der Herstellung von vollsynthetischen Fasern. Entwicklungsarbeiten zur breiteren Anwendung Kunstharz gebundener Schicht- und Preßmassen als hochwertige Austauschmaterialien für Buntmetalle.

3. Für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind 130 Millionen DM im Haushalt bereitzustellen, davon sind 80 Millionen DM den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchführung ihrer Arbeiten zu übergeben.

Die Sowjetisierung der Deutschen Demokratischen Republik[21]) trat mit Hilfe dieser Maßnahmen 1952 in ihr entscheidendes Stadium. Die II. Partei-Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) beschloß auf Vorschlag ihres Generalsekretärs Ulbricht, in der Deutschen Demokratischen Republik den Sozialismus aufzubauen. Der Grund hierfür ist, daß die menschliche Arbeitsproduktivität immer noch nicht ausreicht, um den steigenden Anforderungen der Sowjetunion zu genügen. Nach Ansicht der SED leisten die Arbeiter nicht genug, weil sie die Übernahme der sowjetischen Methoden der Leistungssteigerung ablehnen. Das rus-

sische Arbeitssystem wird nicht nur von der breiten Masse abgelehnt, sondern auch von den meisten älteren Gewerkschaftsfunktionären, die nicht begreifen können, daß die Gewerkschaften nicht mehr Interessenvertretungen der Arbeiterschaft, sondern Lenkungsorgane der sozialistischen Staatsmacht sein sollen. Um hier Wandel zu schaffen, hat man nun zu außergewöhnlichen Mitteln gegriffen: Man hat einmal die Löhne aller Aktivisten und „Schrittmacher" stark erhöht, ja sogar vervielfacht; ferner will man den gesamten Gewerkschaftsapparat organisatorisch und personell überholen. Die Lohnerhöhungen gehen auf eine Anregung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zurück, der folgendes vorschlug:

„Es gibt bisher kaum eine Lohntabelle in unseren Industriezweigen, in der die Lohnsätze der einzelnen Gruppen progressiv ansteigen. Um auch hiermit das materielle Interesse anzuregen, wird es erforderlich sein, durch progressive Steigerung der Spanne zwischen den Lohnsätzen in den Tabellen ein einheitliches System der Tarifkoeffizienten zu schaffen, was ebenfalls eine wesentliche Voraussetzung für die richtige Anwendung des Leistungsprinzips ist."

Was hier von der Gewerkschaft gefordert wird, ist die Züchtung einer Arbeiter-Aristokratie nach sowjetrussischem Muster. Die Spitzenlöhne sind nur für wenige erreichbar. Ihre Empfänger sind die für das sowjetische Arbeitssystem als Schrittmacher unentbehrlichen Aktivisten. Zur Kennzeichnung dieser Lohnerhöhungen einige Beispiele:

1. Die fachlich qualifizierten Arbeiter der vier höchsten Lohngruppen V bis VIII in den Grundstoff-Industrien, Bergbau, Metallurgie und Grundchemie, bei der Eisenbahn, in den fünf größten Werken und in dem volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe des Schwermaschinenbaues erhalten in der Gruppe V Lohnerhöhungen von 3 bis 13 %, in der obersten Gruppe VIII von 28 bis 97 %. Die stärksten Erhöhungen weist der Steinkohlen- und Erzbergbau auf.

Alle die hier nicht genannten Wirtschaftszweige sind von der Lohnerhöhung ganz ausgeschlossen. Dazu ist weiter zu sagen, daß die große Masse der Arbeiterschaft in allen Wirtschaftszweigen nach den von jeder Lohnerhöhung aus-

genommenen Lohngruppen I bis IV entlohnt wird. Im gesamten Bergbau und in der Chemie dürfen zum Beispiel in der Gruppe VI nur 15 %, in der Gruppe VII nur 10 % und in der obersten Gruppe VIII nur 5 % der Beschäftigten eingestuft und entlohnt werden. In den anderen Wirtschaftszweigen sind die Verhältniszahlen noch niedriger.

2. Der Grundsatz der Lohndifferenzierung gilt noch verstärkt für die Meister, deren Gehälter bisher gering und nicht höher waren als die Löhne der Facharbeiter. Die schlechte Behandlung der Meister wurde schon lange gerügt, da man einsah, daß die Meister für die Produktion und als Schrittmacher unentbehrlich sind. Die Gehälter der Meister betrugen bisher in der untersten Gehaltsgruppe 150 bis 250 DM und die Endgehälter in der Lohngruppe IV rund 500 DM. Die jetzt eingeführte Erhöhung der Gehälter liegt je nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Industriezweiges in der untersten Gruppe zwischen 5 bis 70 %, in der obersten Gruppe zwischen 4 bis 117 %. Die Erhöhung der Meister-Gehälter ist indessen nicht wie bei den qualifizierten Facharbeitern auf die Grundstoffindustrien beschränkt, sondern für die meisten Wirtschaftszweige angeordnet worden.

3. Die Gehälter der Techniker und Ingenieure mit Hochschulbildung und mittlerer Fachschulbildung wurden gleichfalls wesentlich erhöht. Die Erhöhung ist am geringsten für das Post- und Fernmeldewesen mit 5 bis 55 %, am höchsten in der chemischen Grundstoffindustrie mit 50 bis 220 %, im Steinkohlen-Bergbau mit 45 bis 200 % und in der Hüttenindustrie mit 35 bis 185 %.

4. Für die Durchführung des Wirtschaftsplanes sind aber am wichtigsten die hochqualifizierten, wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kräfte, deren Gehälter im Einzelfalle bis zu 4000,— DM monatlich betragen dürfen. Für besonders hervorragende Spezialisten, welche Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Technik haben, sollen im Einzelfall Gehälter bis zu 15000,— DM je Monat festgesetzt werden. Der Fall der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz liegt ganz einfach so, daß durch die neuen Gehaltserhöhungen der Versuch gemacht wird, der Abwanderung dieser Kräfte, die laufend erfolgt, Einhalt zu gebieten.

Nach der Theorie von Lenin besteht einer der wichtigsten Grundsätze zum Schutze der Diktatur der Werktätigen gegen bürokratische Entartung darin, daß kein Angehöriger der Staats- und Wirtschaftsverwaltung ein höheres Gehalt als ein qualifizierter Arbeiter erhalten soll. Auch diese Theorie ist den bitteren Erfahrungen der Praxis zum Opfer gefallen. Heute ist in der Sowjetunion eine so starke Differenzierung zwischen den einzelnen Arbeitergruppen durchgeführt worden, wie in keinem anderen Land der Welt. Einer kleinen Minderheit von Funktionären und Schrittmachern wird ein ungewöhnlich hohes Einkommen auf Kosten der großen Masse der Arbeiterschaft gewährt.

Es ist übrigens viel zu wenig bekannt, welch großen Anteil die Frauenarbeit im Osten Deutschlands bereits erreicht hat: In der Produktion der Zone stieg er auf 38 %, in Ostberlin sogar schon auf 45 %. Selbst im Baugewerbe beträgt der Frauenanteil 14 % und im Bergbau 11 %. Eine weitere Steigerung der Frauenarbeit wird mit allen Mitteln betrieben.

Der Kommunismus, der die Klassengegensätze beseitigen und die Gesellschaft als „Verein freier Menschen" begründen wollte, baut im sowjetrussischen Kollektiv-System die schlimmsten sozialen Gegensätze aus. Die neue Drei-Klassen-Lohnverordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ist dafür der beste Beweis. Eine kleine Minderheit sowjet-kollektivistischer Funktionäre betreibt eine kaum zu verbergende Ausbeutung der ganzen Bevölkerung. Es bedarf keiner weiteren Ausführung und keines weiteren Beweismaterials, um zu zeigen, daß das im Osten Deutschlands eingeführte System die sozial kritischen Tatbestände, die das Schicksal des Lohnarbeiters und des unselbständig Beschäftigten bestimmen, in keiner Weise zu verwandeln in der Lage ist. Hier sind keine Ansätze vorhanden, die Richtlinien für eine neue soziale Ordnung geben.

Die westdeutsche Bundesrepublik

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) die „europäische, d. h. demokratische" Lösung des Problems der Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung — wie es der erste

Vorsitzende, Hans Böckler, einmal formulierte — „in einer paritätischen Beeinflussung der Wirtschaft in allen ihren Phasen zu finden".

In diesem Zusammenhang muß nochmals auf die Ausführungen von Potthoff in seiner Arbeit „Die Überführung der Grundstoffindustrie in Gemeineigentum"[5]) zurückgegriffen werden. Potthoff erklärte dem Sinne nach etwa Folgendes: Will man sich eine Vorstellung verschaffen, in welcher Weise ein Industriezweig in Gemeinwirtschaft übergeführt (sozialisiert) wird, so gliedert man den ganzen Komplex zweckmäßigerweise in drei Gruppen:

1. Die Sozialisierung ist zunächst eine Frage der Betriebsverfassung (und im weitesten Sinne der Wirtschaftsverfassung überhaupt). Es ist notwendig, daß man sich hiermit besonders auseinandersetzt, weil es dabei letzten Endes um den entscheidenden Faktor der von uns angestrebten neuen Wirtschaftsordnung, nämlich die Arbeit des Menschen, geht. Wir sehen auch, daß verschiedene Sozialisierungsversuche im Auslande in diesem Punkte oft kritikbedürftig sind, weil dem zu wenig Beachtung geschenkt wird.

2. Ein zweites Problem der Sozialisierungs-Praxis ist die zweckmäßige und betriebswirtschaftliche Organisation der neuzuordnenden Industrien. In den letzten Jahren wurden uns diese Dinge besonders anschaulich vorgeführt. Wir denken an die Maßnahmen der Entflechtung nach den bekannten alliierten Gesetzen. Danach wird zunächst unabhängig vom zukünftigen Eigentümer eine Neuorganisation der Grundstoffindustrien aufgebaut, welche lebensfähige und konkurrenzfähige Gebilde aus den alten Konzernen herauslöst.

3. Die Ablösung der Besitzrechte der alten Eigentümer stellt dagegen das verbleibende Problem der Überführung in Gemeineigentum dar. Aber auch hier handelt es sich weniger um die praktische Durchführung als um die damit verbundene politische Entscheidung. Auch bei dieser können wir feststellen, daß die Überführung in Gemeineigentum eigentlich keine Grundfrage mehr darstellt, sondern im letzten

Grunde eine Frage der Entschädigungshöhe ist. Wir haben gesehen, daß selbst namhafte Vertreter des christlichen Glaubens eine Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum für zulässig halten, wobei sie nur Wert darauf legen, daß eine zu starke Konzentration der Staatsmacht vermieden wird.

Diese Übersicht über die Meinung eines führenden deutschen Gewerkschafters wie Potthoff war nötig, ehe die Planungen zur Sozialisierung Westdeutschlands einer näheren Durchsicht unterzogen werden, inwieweit sie geeignet sind, die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Gesellschaft zu Gunsten der unselbständig Arbeitenden besonders der Lohnarbeiter zu beeinflussen. Vor dieser Untersuchung muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß neben der sozial- und wirtschaftspolitischen Seite der Sozialisierung von gleicher oder noch von größerer Bedeutung ihre politische Seite ist.

Nach Ansicht des DGB ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft das Kernstück einer gesellschaftlichen Neuordnung, welche durch die absolute Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit gekennzeichnet ist. Daher muß die Mitbestimmung ein „unerläßlicher Bestandteil der ganzen Wirtschaft werden, nicht bloß eine solche von Einzelnen oder von Gruppen in diesem oder jenem Fall". Die gewerkschaftlichen Gesetzesvorschläge zur Mitbestimmung sind bewußt „auf die Neuordnung der Wirtschaft insgesamt abgestellt". Die Weimarer Ansätze müßten auf der betrieblichen und überbetrieblichen Ebene zu einer wirklichen demokratischen Ordnung unserer Wirtschaft fortentwickelt werden.

Kernstück einer gesellschaftlichen Neuordnung ist die Mitbestimmung insofern, als durch die Demokratisierung der Wirtschaft die moderne formale Demokratie ihre notwendige Ergänzung durch das ihr entsprechende Korrelat der materialen Demokratie erhält. Denn „demokratische Staatsverfassung und autoritäre Wirtschaftsverfassung sind unvereinbar". An dieser Paradoxie sei die deutsche Republik von Weimar durch den „politischen Einsatz der Arbeitgeberschaft ... gegen den parlamentarisch-demokratischen Staat" gescheitert.

Christian Fette, 1. Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat im Oktober 1951 auf dem Kongreß der American Federation of Labor (AFL) in San Franzisko eine Rede gehalten, in der er die politische Seite der Mitbestimmungsphase der deutschen Sozialisierung folgendermaßen umreißt:

„Und so durfte es auch nicht verwundern, daß es den Mächtigen der Wirtschaft gelang, Hitler in den Sattel zu heben, um damit die politische Demokratie wieder abzuschaffen. Diese Mächtigen vereinigten in ihren Händen die wirtschaftliche Macht und damit die stärkste Macht im Staate. Es war ihnen ein Leichtes, diese ihre Macht in politische Macht umzumünzen, zumal große Teile des Volkes durch soziale Erschütterungen zermürbt waren . . . Die Deutschen Gewerkschaften werden es unter gar keinen Umständen zulassen, daß die gleichen Männer noch einmal das Steuer der Wirtschaft in die Hände nehmen, die schon einmal ihre Macht mißbrauchten und somit moralisch mitschuldig wurden für das Elend, das mit Hitler über Deutschland und die Welt gekommen ist. Das ist, verehrte Anwesende, der tiefere Sinn für die Forderung der Deutschen Gewerkschaften nach Mitbestimmung."

Der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Erich Ollenhauer, bestätigte diese Auffassung Fettes auf der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages mit folgenden Worten:

„Der Kampf um das Mitbestimmungsrecht führt uns an eine zentrale Frage unserer Zeit. Für uns ist er nicht eine Auseinandersetzung der einen Interessentengruppe mit der anderen. Die Forderung nach Mitbestimmung, d. h. nach Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft, ist die Forderung nach Ausweitung und Vertiefung der Demokratie und der demokratischen Selbstverwaltung des Volkes auf dem Gebiet der Wirtschaft . . . Es geht um die zentrale Frage, ob wir die politische Demokratie in Deutschland endlich untermauern wollen durch ein System der wirtschaftlichen Demokratie . . . Das Versagen der Weimarer Demokratie in Bezug auf die wirtschaftliche Neuordnung hat es doch mit sich gebracht, daß die Allein-

herrschaft eines Teiles der Träger der Wirtschaft, nämlich der Unternehmer, zu den gefährlichsten Konsequenzen geführt hat. Es gibt viele Gründe dafür, daß 1933 der Nationalsozialismus zur Macht kam. Aber niemand kann bestreiten, daß einer der entscheidenden war, daß es in Deutschland einer kleinen Gruppe von Menschen möglich war, wirtschaftliche Macht zu politischen Zwecken gegen die Demokratie zu mißbrauchen. Einen solchen Mißbrauch müssen wir in Zukunft unterbinden."

Besonders interessant an den Ausführungen des Gewerkschafts- sowie des Sozialisten-Führers ist, daß hier wieder einmal die Wirtschafts-Demokratie als Ersatz des Sozialismus propagiert wird. Es ist auch nicht neu, daß die Sozialisierung zum Werkzeug praktischer Politik benutzt wird. Dieses Werkzeugs hatten sich schon die Alliierten in gleicher Weise zu bedienen gewußt. Die Präambel zum Alliierten Gesetz Nr. 27 vom 16. Mai 1950 hat nämlich folgenden Wortlaut:

„Die alliierte Hohe Kommission hat sich die Dezentralisation der Deutschen Wirtschaft zum Ziele gemacht, um übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht zu beseitigen und die Entwicklung eines Kriegspotentials zu verhindern.

Die alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, in den genannten Industrien die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, die eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen würden, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die aggressiven Bestrebungen der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Vermögens- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Industrien mit dem Ziele, die Gesundung der deutschen Wirtschaft zu fördern, erscheint angezeigt.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt daher folgendes Gesetz: . . . . . "

Über die politische Seite der Sozialisierung und ihres Teilbereiches Mitbestimmung geben die oben angeführten, ausführlichen Zitate so reiches Material zu eigenen Überlegungen, daß nun ohne weitere Erörterung in dieser Richtung die wirtschafts- und sozialpolitische Seite behandelt werden kann.

Wie schon gesagt, bezeichnet man neuerdings in Deutschland die Sozialisierung auch mit Wirtschafts-Demokratie. Dieser Begriff ist sehr unscharf, so daß sich seine Bedeutung ständig geändert hat.

Der Sache nach war der Gedanke der Wirtschafts-Demokratie bereits Karl Marx geläufig, der ihn durch das Gemeineigentum an den Produktionsmitteln gesichert sah. Die ganze Problematik aber wurde erstmalig auf dem Gewerkschaftskongreß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) in Nürnberg im Jahre 1919 aufgerollt. Als in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg der Sozialisierungs-Gedanke scheiterte, setzte sich an seine Stelle als „Ersatz des Sozialismus" eine neue Wirtschaftsideologie, die am Grundsatz der Demokratie in der Wirtschaft ausgerichtet war. „Der Sozialisierungs-Gedanke wurde zu einem deutschen ‚Co-partnership'-Plan, zu einer Mitbeteiligung der Arbeiter an der Wirtschaftsführung umgebogen."

Nachdem man auf den Gewerkschaftskongressen in Leipzig (1922) und Nürnberg (1925) zu keiner Klarstellung des Gedankens der Wirtschafts-Demokratie gekommen war, versuchte Fritz Naphtali auf dem Kongreß in Hamburg (1928), Wesen, Weg und Ziel der Wirtschafts-Demokratie zu klären. In seinem Buche „Wirtschafts-Demokratie" umschrieb er ihr Wesen: „Das Prinzip der Wirtschafts-Demokratie ist die Unterordnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unter die Interessen der Allgemeinheit." Der Hamburger Kongreß sagte in seiner Entschließung: „Die Demokratisierung der Wirtschaft bedeutet die schrittweise Beseitigung der Herrschaft, die sich auf dem Kapitalbesitz aufbaut, und die Umwandlung der leitenden Organe der Wirtschaft aus Organen der kapitalistischen Interessen in solche der Allgemeinheit." Die heutige Problemstellung hat wieder einen Bedeutungs-

wandel erfahren. Jedenfalls sind sich alle Verfechter der Wirtschaftsdemokratie darüber einig, daß mit diesem Begriff ein der Demokratie fehlendes Korrelat auf der wirtschaftlichen Ebene gemeint ist. Praktisch sind damit alle die Bestrebungen gemeint, die darauf abzielen, die Gleichberechtigung des Arbeitnehmers mit dem Kapitalbesitzer und Unternehmer herzustellen.

Zunächst heißt also Demokratisierung der Wirtschaft verantwortliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen in allen Betrieben der Wirtschaft und darüber hinaus in allen Organen der überbetrieblichen Institutionen der Wirtschaft. Hans Böckler sagte auf dem Gewerkschaftskongreß in Hannover folgendes: „Ich freue mich des Anerkenntnisses, daß Demokratisierung den ersten Schritt zur Sozialisierung bedeutet. Wir haben es nie anders gesehen, und wenn wir zeitweilig in der einen Frage etwas zurückhaltender gewesen sind, dann nur zu dem Zweck, um in der anderen um so intensiver zu arbeiten. Wir wissen, daß hier Zusammenhänge bestehen."

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß sich in Deutschland die Sozialisierung — auch Wirtschaftsdemokratie genannt — in drei Phasen vollzieht:

1. durch die innerbetriebliche Mitbestimmung,
2. durch die überbetriebliche Mitbestimmung,
3. durch die Überführung von Schlüsselindustrien oder Schlüssel-Gewerben in Gemeineigentum.

Das gesamte Problem der Sozialisierung wird vom Gesichtspunkt der gewerkschaftlichen Behauptung aus behandelt, daß Kapital und Arbeit gleichwertig und gleichberechtigt sind, infolgedessen soll zunächst und zuerst die Mitbestimmung auf Grund des Prinzips der Parität in allen Organen eingeführt werden.

Die erste Phase der Sozialisierung ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebe. Diese Mitbestimmung ist in der Bundesrepublik durch zwei Gesetze festgelegt:

1. durch das „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie" vom 21. Mai 1951,
2. durch das „Betriebsverfassungsgesetz" vom 11. Oktober 1952.

In beiden Gesetzen wird die Mitbestimmung in erster Linie als eine kollektive Mitbestimmung verstanden, d. h. eine Mitbestimmung der Belegschaft als ganze, als Kollektiv, die sich an der Spitze der Leitung eines Betriebes usw. auswirkt, nicht aber steht die persönliche des Einzelnen in seinem überschaubaren Betriebsbereiche zur Diskussion. In dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Eisen und Kohle schaffenden Industrie ist die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Da sich aber der Gesetzgeber bereits darüber klar war, daß bei einer paritätischen Besetzung möglicherweise keine Beschlüsse im Aufsichtsrat zustandekommen, wurde neben den je fünf Aufsichtsratsmitgliedern der Kapital- und der Arbeitnehmerseite ein „elfter" Mann erfunden und in den Aufsichtsrat eingeführt, der gewissermaßen als „Unparteiischer" nach einem bestimmten im Gesetz festgelegten Wahlmodus gewählt wird. Dieses Gesetz ist der Modellfall für die paritätische Gleichbehandlung von Kapital und Arbeit. Man ist dabei von der Überzeugung ausgegangen, daß bei der Großindustrie das Kapital anonym, d. h. nicht mehr namentlich und persönlich an den Betrieb gebunden ist. Dieses Kapital wird durch Kapitalsammelstellen (Banken) und durch seine Manager vertreten. Diese kapitalistische Entwicklung ist sicherlich so falsch wie nur möglich gelaufen, so daß es geradezu das Ziel einer neuen sozialen Ordnung sein muß, das Kapital persönlich an den Betrieb und die Arbeiterschaft zu binden. An dieser Stelle wird der Trugschluß der Gewerkschaft im Grundsatz schon deutlich sichtbar. Statt die falsche Kapitalstruktur in der Wirtschaft abzuändern, nehmen die Kollektivisten diese falsche Struktur zum Vorbild, um dem Kollektivbegriff Kapital den Kollektivbegriff Arbeit gleichwertig gegenüberzustellen. Der Kollektivbegriff Arbeit wird demgemäß im Aufsichtsrat vertreten durch die Arbeiterorganisation (Ge-

werkschaft) und ihre Funktionäre in der gleichen Weise wie der Kollektivbegriff Kapital durch die Kapitalsammelstellen (Banken) und seine Manager vertreten wird. Eine falsche Entwicklung wird hier durch eine neue falsche Entwicklung erweitert und ergänzt.

Aber auch abgesehen von der soeben dargestellten falschen Entwicklung, die durch die rein willkürliche Gleichsetzung von Kapital und Arbeit in die Wege geleitet wird, ist die paritätische Besetzung eines Lenkungsorganes der Wirtschaft, wie es der Aufsichtsrat eines Betriebes darstellt, sehr bedenklich. Professor Franz Böhm bezeichnet diese gesetzlichen Festlegungen als „Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien beim betrieblichen Mitbestimmungsrecht". Er stellt hierzu folgendes fest:

„Demokratie ist ein Prinzip der Staats- und Gemeindeverfassung und bedeutet, Teilhaben der Regierten am Regiment. Demokratie hat also nur da etwas zu suchen, wo regiert und im Namen aller Macht ausgeübt wird. Da in der Privatrechtsordnung weder regiert noch vom Volke abgeleitete Macht ausgeübt wird und die Privatrechtssubjekte einander nicht über- oder untergeordnet, sondern gleichgeordnet sind, da hier jeder im Rahmen seiner privatrechtlichen Autonomie eigene Pläne in eigener Verantwortung ausführt und den anderen Privatrechtssubjekten nur Rechtmäßigkeit, aber nicht Zweckmäßigkeit seines Planens und Handelns schuldet, ist für Demokratie im Rahmen der Privatrechtsordnung schlechterdings kein Raum. Es sei denn im Vereins- oder Aktienrecht aus dem Gesichtspunkt des Minoritätenschutzes gegen entrechtende Majorisierung.

Wenn man deshalb Unternehmungen und Betriebe mit demokratischen Verfassungen ausstatten will, dann muß man die Unternehmungen und Betriebe aus der Privatrechtsordnung herausnehmen und zu Exekutiv-Organen der öffentlichen Wirtschaftslenkung machen. Läßt man aber die Unternehmungen und Betriebe im Privatrecht, d. h. läßt man es zu, daß jeder Unternehmer und selbständiger Leiter eines Betriebes sein kann, der dies sein will und in der Lage ist, diesen seinen Willen zu verwirklichen, dann ist es

ein Widersinn, diesen Unternehmern und Betriebsleitern ein gesetzliches Zwangsorgan aufzunötigen, welches die ausschließliche Befugnis hat, das Unternehmen in allen wichtigen, vom Gesetz aufgezählten Angelegenheiten zu leiten. Zubilligung der privatrechtlichen Autonomie auf der anderen Seite ist nicht Demokratie, sondern ein logischer und rechtspolitischer Widersinn.

Bleibt das Unternehmen im Privatrecht, dann setzt sich das Leitungsrecht des Unternehmers aus folgenden Befugnisquellen zusammen: Einmal aus dem Verfügungsrecht über die in dem Unternehmen investierten Sachgüter und Rechte und zum anderen aus dem Recht, den in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern Weisungen zu erteilen. Das Verfügungsrecht über Sachgüter und Rechte erfließt zum Teil aus dem Eigentum an diesen Gütern und aus der Innehabung dieser Rechte, zum Teil aber aus Miete, Pacht, Darlehn, Gebrauchspfand, Nutznießung usw., d. h. aus vertraglich eingeräumten oder dinglich bestellten Gebrauchs- und Nutzungsbefugnissen an fremder Sache und an fremden Rechten.

Die Weisungsgewalt gegenüber den Arbeitern ist dem Arbeitgeber von den Arbeitern selbst im Arbeitsvertrag eingeräumt. Nur mit freier Zustimmung fremder Eigentümer und Rechtsinhaber kann ein Unternehmer über fremde Sachgüter und Rechte, nur mit vertraglicher Zustimmung der Arbeiter über die Arbeitskraft von Arbeitern verfügen. Wenn ein fremder Eigentümer oder Rechtsinhaber oder ein Arbeiter diese seine Zustimmung von der Einräumung einer gesellschaftsartigen Mitbeteiligung an der Unternehmensleitung oder aber davon abhängig machen will, daß der Unternehmer eine Betriebsverfassung einführt, die ein institutionalisiertes Mitbestimmungsrecht der Arbeiterseite vorsieht, dann steht es dem Unternehmer nach den Grundsätzen der Privatrechtsordnung frei, entweder auf diese Bedingung einzugehen, wenn der Abschluß dieses Vertrages für ihn soviel wert ist, oder aber den Vertrag scheitern zu lassen.

Findet sich niemand, der ihm ohne diese Bedingung Kapitalien zur Verfügung stellt oder bei ihm arbeiten will, dann steht es ihm frei, sich entweder, wenn er durchaus unter solchen Verhältnissen ein Unternehmen betreiben will, auf diese Bedingung einzulassen oder sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Er unterliegt nur dem faktischen Zwang des Marktes, niemals dem rechtlichen Zwang des Gesetzes. Will der Staat und will das Recht, daß Unternehmen nicht von Privatrechtssubjekten kraft eigenen autonomen Willensentschlusses, sondern statt dessen von einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ geleitet werden, dann ist es unbillig, ungerecht und unsinnig, Privatpersonen zu zwingen, diesen Unternehmen ihr Eigentum zum Gebrauch ohne Entschädigung zu überlassen."

Diese Ausführungen Böhms leiten von dem „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Kohle und Eisen erzeugenden Industrie" über auf das sogenannte „Betriebsverfassungsgesetz". Dieses Betriebsverfassungsgesetz ist in seinen gegenwärtigen Gesetzesformulierungen ein um die kollektive Mitbestimmung der Arbeitnehmer erweitertes Betriebsrätegesetz. Diesem Gesetz lag ein seit langem vom DGB erarbeiteter Entwurf zugrunde. Der Unterschied gegen frühere Betriebsrätegesetze ist der, daß der Betrieb nunmehr durch den Betriebsrat nicht mehr bloß kontrolliert, sondern durch besondere betriebliche Vertrauensorgane oder Organteile der Gewerkschaft mitgeführt werden sollte. Insbesondere sollte der Unternehmer wesentlichen Einschränkungen unterworfen werden und zwar in materieller Hinsicht durch die Einschränkung der wirtschaftlichen Entschlußfreiheit[22]): Sei es nun durch paritätisch besetzte Aufsichtsräte mit einer personalpolitischen Bevorrechtung des gewerkschaftlichen Flügels und der Übernahme unternehmerischer Aufgaben auf Kosten des Vorstandes oder der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat — sei es durch einen Betriebsrat, den das Gesetz in Konstituierung und laufender Arbeit aufs engste an die gewerkschaftliche Führung bindet — sei es durch einen ebenfalls unter maßgeblichen gewerkschaftlichem Einfluß paritätisch

besetzten Wirtschaftsausschuß — sei es mehr oder weniger durch alle diese Organe gleichzeitig — und durch die Einschränkung der personalpolitischen Zuständigkeit, mit Ausnahme derjenigen für die Gesellschaftsorgane und für Angestellte mit Arbeitgeber-Funktionen nach dem freien Ermessen des Betriebsrates.

In formaler Hinsicht sollten die Einschränkungen der Unternehmer durch den weitgehenden Ersatz von Dispositionen aus persönlicher Verantwortung durch ein System innerpolitischer Abstimmung erfolgen, das im Falle von Konflikten zur Unterlassung der geplanten Maßnahme oder zu Verfahren vor außerbetrieblichen Stellen, wohlgemerkt nicht nur zur Entscheidung von Rechtsfragen, sondern auch zur Entscheidung von wirtschaftlichen und personalpolitischen Fragen des Unternehmens führt.

Die Gewerkschaft würde bei der vollen Durchführung ihres betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmungsprogramms gesellschaftlich vier Funktionen gleichzeitig erfüllen.

1. Sie würde Mitträgerin von unternehmerischen Funktionen auf einem dann nur noch formalrechtlichen Hintergrund des Privateigentums.

2. Sie würde Mitträgerin von Arbeitgeber-Funktionen gegenüber ihren Mitgliedern, die sie vor den Arbeitgebern vertreten soll.

3. Sie würde nach wie vor die Trägerin gewerkschaftlicher Funktionen sein, also Interessenvertretung.

4. Sie würde die Funktion volkswirtschaftlichen Mitführens ausfüllen.

Es gibt gegenwärtig noch kein Gesetz, auch kein System von Gesetzen, das diese universale Stellung der Gewerkschaft widerspiegelt. Der Entwurf des DGB zum Betriebsverfassungsgesetz wurde gegen die Stimmen der gewerkschaftlichen Abgeordneten im Bundestag in gewisser Hinsicht abgeändert. Das Betriebsverfassungsgesetz enthält über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer folgende Bestimmungen.

1. In sozialen Angelegenheiten (§§ 56—59): Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in allen sozialen Angelegenheiten (Urlaubsplan, Berufsausbildung, Verwal-

tung betrieblicher Wohlfahrtseinrichtungen, allgemeine Ordnung des Betriebes, Regelung von Akkord- und Stücklohnsätzen, Entlohnungsgrundsätze und Entlohnungsmethoden, Arbeitsschutzeinrichtungen).

2. In personellen Angelegenheiten (§§ 60-66): Mitbestimmung des Betriebsrates bei Einstellungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Entlassungen in allen Betrieben mit in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern.

3. In wirtschaftlichen Angelegenheiten: Nach § 72 in Betrieben mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei:

a) Einschränkung, Stillegung oder Verlegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen;
b) Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
c) Grundlegenden Änderungen des Betriebszweckes oder der Betriebsanlagen, soweit sie nicht offensichtlich auf einer Veränderung der Marktlage beruhen;
d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, soweit sie nicht offensichtlich dem technischen Fortschritt entsprechen.

Ferner in Betrieben mit mehr als hundert ständigen Arbeitnehmern, Bildung eines Wirtschaftsausschusses, dem der Arbeitgeber zur Unterrichtung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes verpflichtet ist, d. h. nach § 67 über

a) Fabrikations- und Arbeitsmethoden
b) das Produktionsprogramm
c) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
d) die Produktions- und Absatzlage
e) sonstige Vorgänge, welche die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren.

4. In der Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat: Nach § 76 muß der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Es können auch Betriebsfremde in einem gewissen Umfange in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Diese kurze Beschreibung des zur Zeit gültigen Betriebsverfassungsgesetzes zeigt deutlich, daß nicht eine Parität von Kapital und Arbeit zu gleichen Teilen gesetzlich festgelegt wurde, sondern eine Staffelung von zwei Drittel Kapitalrechten und einem Drittel Arbeitsrechten, d. h. derjenige Teil des Deutschen Bundestages, der sich in dem Glauben befindet, gegen den Kollektivismus zu kämpfen, hat sich das kollektivistische Gerippe des gewerkschaftlichen Entwurfes zum Betriebsverfassungsgesetz zu eigen gemacht und lediglich im zahlenmäßigen Kräfteverhältnis von Kapital zu Arbeit einen Scheinsieg errungen.

In den vorstehenden Darlegungen wurde nicht die Rolle behandelt, die dem Betriebsrat, dem Wirtschaftsausschuß und — in den Grundstoffindustrien — dem Arbeitsdirektor in dem System der gewerkschaftlichen Mitbestimmung zugedacht ist, weil — bewußt und gewollt — die geplanten und schon bestehenden komplizierten Zusammenhänge entlastet und zum besseren Verständnis vereinfacht werden sollen. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß sich erst die ganze Schwere des Mitbestimmungsproblems aus dem Zusammenspiel der Beteiligten am Aufsichtsorgan, des Sozialdirektors und der beiden Belegschaftsvertretungen ergibt.

Es muß hier noch einmal mit aller Klarheit darauf hingewiesen werden, daß eine echte Mitbestimmung des Arbeitnehmers nur durch eine echte Beteiligung des Arbeitnehmers am Betriebseigentum erzielt werden kann. Jede bloß durch Gesetz festgelegte Mitbestimmung erstreckt sich nur auf den Kollektivbegriff „Arbeit", im günstigsten Falle auf den Kollektivbegriff „Belegschaft", niemals aber auf den einzelnen arbeitenden Menschen. Es wäre auch töricht anzunehmen, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Gesetz hergestellt werden kann. Ein solches Vertrauensverhältnis erwächst nur aus der individuellen inneren Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und aus dem Gefühl heraus, daß beide durch Eigentum d. h. durch gleiche Interessenlage dem Betriebe in gleicher Weise verpflichtet sind. Diesen Tatsachen trägt das gültige Betriebsverfassungsgesetz keine Rechnung. Es löst deshalb ein neue falsche Entwicklung aus,

die nur durch eine im Grundsatz neue soziale Ordnung geändert werden kann.

Im ganzen gesehen, stellt das Betriebsverfassungsgesetz einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Sozialisierung in Deutschland dar und man möge sich erinnern, daß bereits auf dem Gewerkschaftskongreß in Breslau im Jahre 1925 Fritz Tarnow folgendes Programm ausgesprochen hat:

> „Wir brauchen in der Gewerkschaftsbewegung nicht eine Sonne am Firmament, sondern ein Ziel, das auf Erden zu verwirklichen ist, dessen Verwirklichung wir uns immer mehr nähern ... Das ist die ungeheure Werbekraft, die in der Idee liegt, daß wir das Endziel, die Umformung der Wirtschaft und damit der Gesellschaft (natürlich im kollektivistischen Sinne) im täglichen Kampfe Schritt für Schritt erreichen können."

Die nächste Phase der Sozialisierung ist die Herbeiführung der sogenannten Wirtschaftsdemokratie oder der überbetrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer bzw. der Gewerkschaften an der Wirtschaft. Die Geschichte des Begriffes der Wirtschaftsdemokratie ist an anderer Stelle ausführlich dargelegt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bezeichnet man die Wirtschaftsdemokratie als die Durchführung der paritätischen Vertretung der Arbeiterschaft in allen Körperschaften, denen wirtschaftspolitische Beratung oder Funktionen durch den Staat oder die Gemeinden übertragen werden und die gesteigerte Einschaltung organisierter Wirtschaftskräfte in der Wirtschaftspolitik. Praktisch stellt man sich — neben anderen Plänen — die Durchführung dieses Zieles so vor, daß auf der bezirklichen Ebene in die bereits bestehenden Industrie- und Handelskammern das Kollektiv Arbeit durch entsprechende Einschaltung der Gewerkschaft paritätisch eingebaut wird, und daß auf der Bundesebene durch die Schaffung eines Bundeswirtschaftsrates ein entsprechend paritätisch zusammengesetztes Parlament der Wirtschaftsdemokratie entstehen soll. Es wäre geradezu verlockend, die zahlreichen Versuche dieser Art in ihrer geschichtlichen Vergangenheit auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Da sich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt die Konstruktion der Bezirkswirtschaftskammern

wie auch diejenige des Bundeswirtschaftsrates nur undeutlich abzeichnen, möge lediglich der Hinweis genügen, daß ein Bundeswirtschaftsrat im Bonner Grundgesetz als parlamentarische Einrichtung — ja überhaupt als Institution — nicht vorgesehen ist. Welche Rechte ein solcher Bundeswirtschaftsrat, mit Ausnahme der Diskussion schwebender wirtschaftspolitischer Fragen, haben könnte, ist noch völlig unklar.

Als Vorbild für die Konstruktion eines Bundeswirtschaftsrates schwebt möglicherweise dem DGB der Reichswirtschaftsrat der Republik von Weimar vor. Er wurde durch Verordnung vom 4. Mai 1920 als vorläufiger Wirtschaftsrat gebildet und bestand aus 326 Mitgliedern. Neben Arbeitnehmern und Unternehmer-Vertretern gehörte zum vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch eine dritte Gruppe, die der „sonst beteiligten Volkskreise". Diese setzte sich aus Vertretern der Städte und Gemeinden, Genossenschaften, Hauswirtschaft, Beamtenschaft, freien Berufe, vom Reichsrat und von der Reichsregierung ernannten Persönlichkeiten zusammen, die insgesamt 82 betrugen. Die Aufgaben des Reichswirtschaftsrats sind nach Artikel 165 WRV und Artikel 11 der Verordnung über den vorläufigen Wirtschaftsrat folgendermaßen umschrieben:

„Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Er wirkt mit beim Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeiterräte, Unternehmer-Vertretungen und Wirtschaftsräte."

Die bedeutungsvollste Aufgabe des Reichswirtschaftsrates war, daß er neben der beratenden und begutachtenden Tätigkeit in der Wirtschaftspolitik auch das Recht der Gesetzes-Initiative besaß.

Die entscheidende Forderung der gegenwärtigen Gewerkschaftsbewegung ist auch hier wieder die Parität zwischen Kapital und Arbeit. Hierzu dürfen nochmals ausgezeichnete Formulierungen von Professor Franz Böhm herangezogen

werden. Er sagt in einer Rede, in der er kritisch zu den Fragen der Wirtschaftsdemokratie Stellung nimmt, folgendes:

„Die Bedeutung, die das überbetriebliche Mitbestimmungsrecht heute erlangt hat, ist ausschließlich das Ergebnis einer politischen Regieleistung. Wirtschaftsdemokratie bedeutet heute, den Aufbau einer überbetrieblichen Organisation auf Bundes-, Länder- und Bezirksebene zum Zwecke verfassungsrechtlich institutionalisierter Einflußnahme auf die wirtschaftspolitische Gesetzgebung des Bundestages und der Landtage sowie auf die Wirtschafts-, Sozial-, Geld- und Finanzpolitik der Bundesregierung und der Länderregierungen und zum Zweck der Übernahme unmittelbarer Exekutivaufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Sozialverwaltung, die bisher zu den Aufgaben der Staatsverwaltung gehörten, vornehmlich auf bezirklicher Ebene.

Die Organisationen der überbetrieblichen Mitbestimmung sollen streng paritätisch zusammengesetzt sein: Je zur Hälfte aus Vertretern von Arbeitnehmern und aus Vertretern von Arbeitgebern. Die Stimmen beider sollen genau gleich sein.

Wieso dies demokratisch sein soll, ist bisher noch nicht dargelegt worden.

Im Gegensatz zu demokratischen Grundsätzen stehen folgende Punkte:

a) Die Vertreter der überbetrieblichen Organisation werden weder vom ganzen Volke noch von Teilen des Volkes gewählt, sondern von privatrechtlichen Verbänden delegiert, die ihrerseits keinerlei politisches oder auch nur wirtschaftspolitisches Mandat besitzen.

b) Nicht alle wirtschaftsbeteiligten Staatsbürger sind repräsentiert, sondern nur die Produzenten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Die Konsumenten sind unvertreten. Konsumenten, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, haben überhaupt keinen Zutritt.

c) Nicht Wahlen entscheiden darüber, wie stark jede Gruppe vertreten sein soll und nach welchen Grundsätzen sich die Repräsentanten gruppieren. Die Zahl der Stimmen, die jede Gruppe haben soll, wird vielmehr durch Gesetz bestimmt. Desgleichen wird gesetzlich fest-

gelegt, wieviel Gruppen es geben darf und welche, nämlich die Gruppe der Arbeitgeber und die Gruppe der Arbeitnehmer. Ein gesetzliches Zweiparteien-System mit Stimmen-Parität.

d) Das Projekt setzt nicht nur die Zahl der Parteien fest, ordnet nicht nur an, wieviele Delegierte jede der beiden Parteien in die wirtschaftsdemokratischen Körperschaften entsenden darf und bestimmt nicht nur, aus welchen Kategorien von Menschen sich jede der beiden Parteien zusammensetzen muß, sondern es verfügt auch noch — wenn auch nicht de jure, sondern doch der Idee nach — über das Programm der beiden Parteien. Es ist nicht die Meinung der Befürworter der Wirtschaftsdemokratie, daß sich die Delegierten nach wirtschaftspolitischen Programmen frei gruppieren sollen. Nicht die Frage, wie die Delegierten zur Wettbewerbsordnung, zur sozialen Marktwirtschaft, zu einer lockeren oder strafferen Planwirtschaft stehen, ob sie für oder gegen Kartelle, für Zurückhaltung oder für Eifer im Intervenieren, für grundsätzliche geldpolitische Neutralität oder ständige Manipulation der Geldmenge, des Geldumlaufes und der Kreditpolitik je nach den wechselnden Bedürfnissen und Zielen der Wirtschaftspolitik oder für eine dauernde leichte Inflationierung sind, soll den Ausschlag für die Gruppenbildung und für die Gruppenprogramme geben, sondern einzig und allein die Tatsache, ob die Delegierten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind. Es wird kurzerhand unterstellt, daß das Klasseninteresse das Denken in allen diesen Fragen bis in die Details hinein bestimmt, dergestalt, daß sich die Unternehmer einerseits, die Arbeiter andererseits mindestens in allen Grundsatzfragen unter sich einig sind, aber daß die beiden Gruppen im Verhältnis untereinander immer uneinig sein müssen.

Anders ausgedrückt: die wirtschaftsdemokratischen Körperschaften sollen ausgesprochene Zwei-Klassen-Parlamente sein. Nur wenn man von dieser Annahme ausgeht, hat die Vorschrift, daß beide Gruppen gleich stark sein sollen, einen Sinn. Trifft diese Annahme nicht zu, dann werden bei jeder einzelnen

Frage andere Abstimmungsergebnisse zustandekommen und die Parität steht auf dem Papier.

Diese künstliche Zusammensetzung von Parteien nach soziologischen und klassenmäßigen Standorten zwecks institutioneller Vorwegfestlegung ihrer Programme und Ansichten ist durchaus undemokratisch.

e) Das Paritäts-Prinzip setzt voraus, daß jede Gruppe immer geschlossen und einheitlich stimmt. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann ist nur zweierlei möglich: Entweder die beiden Parteien einigen sich, oder es kommt kein Beschluß zustande.

Auch dieser gekünstelte und manipulierte Abstimmungs-Modus hat nichts mit Demokratie zu tun.

f) Das Paritäts-Prinzip ist überdies in den bisherigen Vorschlägen nur höchst unvollkommen durchgeführt und gesichert. Wenn man ernstlich Parität will, dann hat es keinen Sinn, jedem Delegierten eine Stimme zu geben. Selbst dann nicht, wenn strengster Fraktionszwang gesetzlich eingeführt wird. Denn auch dann bleibt das Paritäts-Prinzip noch immer mit dem ihm wesensfremden und mit ihm unvereinbaren Majoritäts-Prinzip kombiniert. Die Zufallskrankheit oder Zufallshinderung irgendwelcher Delegierten entscheidet dann darüber, welche der beiden „paritätischen" Parteien obsiegt. Das aber sind dann keine echten Majoritätsbeschlüsse, sondern Beschlüsse, deren Ausfall von dem Verhältnis der beiderseitigen (Paritäts-) Soll-Ziffern minus Zufallsausfällen abhängt. Ein undemokratischerer, ungerechterer Hazard-Abstimmungs-Modus ist kaum vorstellbar.

Logisch würde das Paritäts-Prinzip erfordern, daß jede der beiden Parteien nur eine einzige Stimme erhält. Damit würde dann zugleich erzwungen, daß sich jede der beiden Parteien zunächst einmal in sich auf eine bestimmte Stimmenabgabe einigte, und daß sodann zwischen den beiden Parteien verhandelt werden muß, bis eine Einigung zustandekommt oder scheitert.

g) Wenn trotzdem nach den derzeitigen Vorschlägen jeder Delegierte eine Stimme haben soll, und damit das Paritäts-Prinzip zu Gunsten eines hazardmäßig organisierten Majorisierungsverfahrens preisgegeben wird,

dann liegt dem wohl die Berechnung zugrunde, daß es viel leichter ist, die Arbeitnehmer-Seite auf eine straffe Fraktions-Disziplin festzulegen als die Unternehmer-Seite. Man rechnet mit einheitlicher Stimmenabgabe der Arbeitnehmer-Seite. Auch dies ist dann aber nicht das Ergebnis eines freien Gruppierungs- und Abstimmungsprozesses, sondern das Ergebnis einer soziologischen Spekulation des Gesetzgebers. Schon das Gesetz betreibt Wahl- und Abstimmungs-Mathematik. Die antidemokratische Unneutralität ist dieser (bisher vorgeschlagenen) Regelung auf die Stirne geschrieben."

Die ausführlichen Darlegungen Professors Böhms müßten an sich genügen, um das Paritäts-Prinzip im Lichte echten demokratischen Denkens vollständig unmöglich erscheinen zu lassen, sie werden aber ergänzt durch eine bemerkenswerte Besprechung des Buches von Götz Briefs „Zwischen Sozialismus und Syndikalismus, Die Gewerkschaften am Scheidewege" im „Arbeitgeber" v. 15. 11. 52. Dort heißt es:

„Sehr bemerkenswert sind Ausführungen von Briefs auch über die mangelnde Kongruenz von Staatsvolk und Betriebsbelegschaft oder mit anderen Worten über die Unmöglichkeit, die Demokratie einfach auf den Betrieb zu übertragen. Er spricht in diesem Zusammenhang von ‚Demokratismus' als einer Gedankenrichtung, die aus der Demokratie eine Weltanschauung macht und den demokratischen Gedanken durch die Überspannung seiner Reichweite entwertet, ja ihn bis zu dem Punkt zu führen droht, an dem er in sein Gegenteil umschlagen muß. Damit übernimmt Götz Briefs eine alte geistige Tradition, die heute mehr denn je Beachtung finden sollte. Ist es doch niemand anderer als Plato, der schon in seinem Buch über den Staat feststellt: ‚Das extreme Trachten nach dem, was in der Demokratie für gut gilt, stürzt die Demokratie'. Es gibt viele Denker der späteren Zeit, die den gleichen Gedanken ausgesprochen haben; erwähnt seien nur Roscher und Mommsen."

Aber viel bemerkenswerter als diese Feststellungen ist die Tatsache, daß die Gewerkschaft sich auch im Sachlichen von

ihrem ursprünglichen Denken entfernt. Durch das Paritäts-Prinzip ist für die Lösung des gesellschaftspolitischen Problems eine weittragende Vorentscheidung getroffen. Denn diese Lösung besagt nichts weniger, als daß der Interessengegensatz der bestehenden Klassengesellschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Grundlage einer „Zusammenarbeit" gemacht werden soll, so daß die Eingliederung in die paritätischen Institutionen der wirtschaftsdemokratischen Zusammenarbeit, ja gerade mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Arbeitsmarkt-Partei geschieht. Man geht von der Klassen-Gesellschaft als einer Tatsache aus und baut, indem man sie als Grundlage nimmt, eine „neue" Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf. Wenn man bedenkt, daß die beiden Klassen sich nach Eigentum und Nicht-Eigentum scheiden und eine wesentlich durch den Arbeitsmarkt bestimmte Gesellschaft darstellen, in deren Mittelpunkt also nicht etwas Einigendes, sondern das Trennende steht, so wird der innere Widerspruch der gewerkschaftlichen Überlegungen besonders deutlich, und schließlich, um den Widersinn voll zu machen, soll dieser ganze gesellschaftliche Zustand von der Wirtschaft her Gestalt und Ordnung erhalten. Es ist somit ein Zweifaches festzustellen:

Erstens sind solche paritätischen Institutionen niemals imstande, den Begriff des Arbeitsmarktes und mit ihm das der Menschenwürde widerstreitende Marktgeschäft der menschlichen Arbeit und erst gar die Machtstellung des Arbeitsmarktes in der kapitalistischen Klassengesellschaft zu überwinden.

Darum ist zweitens überhaupt nicht mehr zu sehen, wie der Sinn des gewerkschaftlichen Denkens erfüllt werden kann, aus diesem verfahrenen gesellschaftspolitischen Zustand der kapitalistischen Klassengesellschaft herauszukommen.

Aber am bedenklichsten muß stimmen, daß im gewerkschaftlichen Ordnungsbild der Gesellschaft die Wirtschaft derartig dominiert. Das ist keine wahre Neuordnung, die man doch erstrebt, sondern man bleibt alten Denkmodellen verhaftet und sucht sie sogar noch durch paritätische Regelungen institutionell zu verfestigen.

Unwillkürlich fragt man sich, weswegen die Gewerkschaften dieses durchaus nicht schlüssige Gebäude einer paritätischen Wirtschaftsdemokratie aufbauen wollen. Außer den politischen Gründen, die bereits dargelegt wurden, schwebt im letzten Grunde dem DGB als Erfüllung der Wirtschaftsdemokratie die „zentrale volkswirtschaftliche Planung" in Verbindung mit der Sozialisierung der Schlüsselindustrien vor.

Die dritte Phase der Sozialisierung ist die Überführung der Schlüsselindustrien in das Gemeineigentum. Vor dem im Jahre 1952 in Berlin abgehaltenen Bundeskongreß des DGB kündigte der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Ollenhauer, an, daß die Sozialdemokraten in Kürze eine Gesetzesvorlage zur Verstaatlichung der Grundstoffindustrie einbringen werden. Nach Ansicht Ollenhauers ist die Sozialisierung dieser Industrien, insbesondere bei Kohle und Stahl, nicht ein Fernziel, sondern ein „Gegenwartsziel der Sozialdemokratie". Ollenhauer, der auch in dieser Rede wieder auf die Gemeinsamkeiten zwischen der SPD und dem Deutschen Gewerkschaftsbund hinwies, hat die Forderung nach Sozialisierung ohne Berücksichtigung der scharfen Kritik vorgebracht, die in letzter Zeit an der Sozialisierung geübt worden ist.

Es ist erstaunlich, daß in der Propaganda der SPD immer noch die Forderung von der Sozialisierung der Produktionsmittel eine besondere gewichtige Rolle spielt. Leider haben in den seltensten Fällen die Kollektivisten der SPD selbst klare Vorstellungen über ihre Forderungen. Vor achtzig Jahren lagen die Dinge verhältnismäßig einfach. Man verlangte kurzerhand und ohne Bedenken, daß alle Produktionsmittel, also alle Fabriken, Maschinen, der Grundbesitz usw. sozialisiert würden. Alle Sozialisten hatten damals den unerschütterlichen Glauben, daß allein durch die Sozialisierung die Lage der Arbeiterschaft von Grund auf gebessert würde. Diese Forderung war umso leichter und unbedenklicher anzubringen, als damals in Deutschland nicht die geringste Aussicht auf ihre Verwirklichung bestand. Heute dagegen sind diese Möglichkeiten in die nächste Wirklichkeit gerückt. Man

muß sich infolgedessen mit Sinn, Zweck und Auswirkungen der Sozialisierung ernsthaft auseinandersetzen.

Man kann indessen annehmen, daß der geplante Gesetzentwurf der SPD auf den Grundlagen der hessischen Sozialisierungsversuche erarbeitet worden ist. Nach diesem Entwurf würden von der Überführung in das Gemeineigentum betroffen: der Kohlenbergbau (Stein- und Braunkohle) und die Eisen erzeugende Industrie, ferner auch alle aufbereitenden Betriebe, sofern sie eine noch festzulegende Jahreserzeugung überschreiten. Zum Begriff des Gemeineigentums wird gesagt, es solle kein Staatskapitalismus an Stelle des Privatkapitalismus treten. So soll nicht „das Volk (= Staat)" künftig Eigentümer sein, sondern es soll ein neuer Gemeinschaftseigentümer, nämlich das sozialisierte Unternehmen, geschaffen werden. Der geplante Gesetzesentwurf schlägt als Bezeichnung für die neuartige Betriebsform das Wort „Sozialgemeinschaft" vor. Diese Sozialgemeinschaft soll durch eine Geschäftsführung, bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich einem kaufmännischen, einem technischen und einem Arbeitsdirektor geleitet werden. Diese Geschäftsführung soll der Aufsicht eines Verwaltungsrates unterstehen, der die gleichen Befugnisse wie ein Aufsichtsrat hat.

Da die Sozialgemeinschaft weder Anteile noch Aktien besitzt, hat sie auch keine Gesellschafter[23]). Dafür wird sie aber über einen dem Aktien-Kapital ähnlichen, sogenannten „Grundstock" verfügen. Entsprechend der bei der Kohle und Eisen schaffenden Industrie angewandten Mitbestimmungsmethode soll der Verwaltungsrat aus elf Mitgliedern bestehen, von denen vier Mitglieder aus der zuständigen Industrie-Gewerkschaft gestellt werden. Hiervon sollen wiederum mindestens zwei aus den Reihen der Betriebsangehörigen kommen. Vier weitere Mitglieder sollen aus der übergeordneten (wiederum einer Konzernspitze vergleichbaren) Gemeinschaft Kohle und Eisen-Stahl stammen. Den letztgenannten Mitgliedern obliegt insbesondere die Beachtung der Interessen der angeschlossenen Industrien. Ein weiteres Mitglied soll das Land und ein folgendes die Gemeinde bestimmen, in welcher die Sozialgemeinschaft ansässig ist. Das elfte Mitglied soll aus dem Direktorium der betreffenden „Sozialgemeinschaft" selbst kommen.

Das Direktorium der übergeordneten Gemeinschaften (Kohle oder Eisen-Stahl) soll sich aus zwölf Personen zusammensetzen, von denen vier durch den Bundesrat und acht durch die Bundesregierung ernannt werden sollen. Von den letzten acht Personen sollen wiederum vier einer von den Gewerkschaften aufzustellenden Vorschlagsliste entnommen werden. Analog dem Verfahren bei der Richterwahl soll der entsprechende Wahlausschuß beim Bundestag über die Vorschläge der Bundesregierung entscheiden. Der Gesetzentwurf soll vorsehen, daß die beiden Hauptgemeinschaften so zweckmäßig wie möglich in die allgemeine staatliche Wirtschaftspolitik einzugliedern sind.

Die Amtsdauer des gewählten Direktoriums ist auf fünf Jahre begrenzt, wobei das Gremium mindestens einmal monatlich zusammentreten soll. An diesen Sitzungen soll dann auch ein beratender Vertreter des Bundesfinanz-, des Bundeswirtschafts- und des Bundesarbeits-Ministeriums teilnehmen. Bei ernsten Meinungsverschiedenheiten in entscheidenden Fragen soll den beratenden Regierungsvertretern ein Veto-Recht zustehen, worauf das Direktorium noch einmal zu entscheiden hat. Wird auch dann keine Übereinstimmung erzielt, geht die Entscheidung an die Bundesregierung über. Die Frage einer „übergeordneten Gemeinschaft" soll auch mit den Gewerkschaften abgestimmt worden sein. Man will auf diese Weise die Möglichkeit der konzipierten Wirtschaftsplanung in die Hand bekommen.

Für die Entschädigung der früheren Anteilseigner soll die zuständige Gemeinschaft aufkommen, wobei der Bund wie ein Bürge haften soll. Der Gemeinschaft wird das Recht zugestanden, ihre Entschädigungsverpflichtung durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zum Nennwert abzugelten. Es wird ein Gesamtbetrag von 10 — 12 Milliarden DM angenommen, davon 8 Milliarden DM für die Kohle und 4 Milliarden DM für das Eisen. Die Schuldverschreibungen sollen zu einem Teil zunächst blockiert werden. Im übrigen wird die Möglichkeit einer sozialen Staffelung für die Entschädigung ins Auge gefaßt. Außerdem wird noch erwogen, den blockierten Teil der Entschädigungssumme aus dem Ganzen herauszunehmen, zu verzinsen und diese Zinsen einem

bestimmten Zweck (etwa dem sozialen Wohnungsbau) zur Verfügung zu stellen.

Wenn man diese sozialdemokratischen Vorschläge konsequent durchdenkt, wird man feststellen müssen, daß der vorgeschlagene Sozialisierungsplan nicht nur aus dem sozialistischen Denken heraus entstanden ist, sondern auch aus einem Versagen der kapitalistischen Formen. Mit Recht, wie es scheint, sind die Urheber und die Befürworter der oben dargestellten Sozialisierungsvorschläge einem anderen von privatwirtschaftlicher Seite kommenden Einwand entgegengetreten. Die kritischen Äußerungen, die sich besorgt zeigten um die Erhaltung des Wettbewerbs, der unternehmerischen Initiative und der unternehmerischen Verantwortlichkeit übersehen — bewußt oder unbewußt —, daß alle diese Voraussetzungen gerade in den zur Sozialisierung vorgeschlagenen Zweigen der Industrie nicht mehr oder nur noch in einem sehr beschränkten Umfange gegeben sind. Die Ausschaltung des Wettbewerbs, die Konzernierung, die Ausbildung von Großunternehmen, alles das hat die „kapitalistische" Entwicklung den Anhängern des Sozialismus längst als legitime Wirtschaftsformen geliefert. Diese nicht aus weltanschaulichen Entscheidungen gekommene, sondern offenbar zum großen Teil durch wirtschaftliche und technische Tatsachen erleichterte Entwicklung in bestimmten Industriezweigen ist es, die dem Sozialisierungs-Gedanken immer wieder neue Nahrung gibt. Die von der SPD vorgesehenen „Sozialgemeinschaften"[24]), in die jedes der sozialisierten Unternehmen verwandelt werden soll, stellen tatsächlich eine neue juristische Konstruktion dar, die weder mit den alten privatwirtschaftlichen Rechtsformen noch mit der einfachen Überführung in Staatseigentum und mit der Verwaltung durch staatliche Organe ohne weiteres gleichzusetzen ist.

In der Praxis sollen die Sozialgemeinschaften eines Wirtschaftszweiges zu Landesgemeinschaften zusammengefaßt und von diesen überwacht werden. Daß sich aus diesem Aufbau mit der Zeit eine neue Behörde — mit ministerieller Spitze — ergibt, ist wahrscheinlich. Die Möglichkeit einer riesigen Bürokratisierung tut sich damit auf. In der hessischen Gesetzgebung, die sicherlich dem Gesetzentwurf der SPD zugrunde liegt, wird mehrfach betont, daß der Wettbewerb

der Sozialgemeinschaften untereinander und mit anderen, nicht sozialisierten Wirtschaftszweigen durchaus erhalten bleibt, und daß das sozialisierte Unternehmen auf Rentabilität bedacht sein sollte. Man denkt an eine Wirtschaftslenkung „der leichten Hand", an die staatliche Festsetzung der Preise für die Grundstoffindustrien. Da sich die Lage des Unternehmens also nicht in den Preisen wiederspiegelt, liegt die Entscheidung über seine Rentabilität d. h. über die Verteilung seiner Überschüsse oder über seine Subventionierung bei Verlusten doch allein bei der übergeordneten Instanz der Landesgemeinschaft. So sehr man auch bestrebt ist, diese Landesgemeinschaft zu einem Organ der Selbstverwaltung zu machen — es sollen darin als Vertreter der Produzenten die Gewerkschaften, als Vertreter der Konsumenten die Gemeinden, als Vertreter übergeordneter Belange die Landesgemeinschaften zusammen entscheidungsberechtigt sein —, so nahe liegt der Gedanke, daß sich eben diese Landesgemeinschaften alsbald zu einer Behörde entwickeln werden.

Man muß noch in Betracht ziehen, daß eine Weiterentwicklung, nämlich der Zusammenschluß aller Landesgemeinschaften zu einer „Gemeinschaft der Landesgemeinschaften" — vielleicht sogar zu einer Bundesgemeinschaft — ins Auge gefaßt wird. Dieses Ungeheuer würde dann sämtliche sozialisierten Unternehmen d. h. die gesamten Grundstoffindustrien umfassen. Es würde infolge seiner wirtschaftlichen Größe und seiner wirtschaftlichen Macht alsbald ein Gewicht bekommen, dem gegenüber der Begriff Selbstverwaltung jeglichen Sinn verlöre. Es würde auch der Begriff „Sozialismus" — gerade im Sinne der Sozialisten — nicht mehr als eine hohle Phrase sein können. Werden dann noch, wie es in Hessen vorgesehen ist, eine eigene Wirtschaftsgerichtsbarkeit eingerichtet und eigene Wirtschaftsprüfer bestellt, dann ist schwer zu sehen, wo und von wem dieses Riesengebilde — auch bei jährlich veröffentlichten Bilanzen — noch zur Verantwortung gezogen werden könnte. Umgekehrt ist anzunehmen, daß es seinen Einfluß bei den „Lenkungsbehörden" im Hinblick auf die Festsetzung der Preise, im Hinblick auf die Kreditschöpfung (also die Währung), kurzum in allen zentralen wirtschaftspolitischen Fragen in starkem Maße durchzusetzen wüßte.

Bei dieser Sachlage entsteht wiederum die Frage, ob man nicht lieber wie in England an eine Verstaatlichung denken sollte, wenn man — als Sozialist — den Zeitpunkt für gekommen hält, die Gebilde der Grundstoffindustrien, auf welche die alten Grundsätze von Wettbewerb und privatem Unternehmertum nicht mehr anwendbar erscheinen, in das Eigentum der Allgemeinheit und in Staatsaufsicht zu überführen. Gegenüber dem diffusen Riesenapparat, der „Gemeinschaft der Landesgemeinschaften" erscheint ein gewisser Staatsbesitz mit ministerieller Leitung und Aufsicht noch als eine vergleichsweise klare und einfache Regelung.

Andererseits wird gerade in England aus der Praxis heraus der Einwand gemacht, die Spitze liege geographisch und organisatorisch zu weit vom Betriebe entfernt und könne deshalb nicht immer die für den einzelnen Betrieb richtige Entscheidung treffen. Auch verliere sie die Fühlung mit dem Denken und Wollen der Arbeiterschaft, gleichgültig, ob die in der Spitze beschäftigten Beamten ehemalige Arbeiter und Gewerkschafter seien oder nicht. Man darf annehmen, daß die Vorschläge der SPD für die Bildung von Sozialgemeinschaften nicht ohne Überprüfung der englischen Versuche und Erfahrungen entstanden sind; sie wollen offenbar gerade diese straffe Zentralisierung vermeiden. Es klingt auch durchaus bestechend, wenn in diesen Sozial- und Landesgemeinschaften die Produzenten-, Konsumenten- und die übergeordneten Staatsinteressen zusammen vertreten sein sollen, um sich jeweils an Ort und Stelle im einzelnen Betrieb miteinander auszugleichen. Aber abgesehen davon, daß man darüber streiten kann, ob die vorgeschlagenen Gruppen (Gewerkschaften, Gemeinden, Landesgemeinschaft) wirklich die ihnen jeweils zugeordneten Interessen decken, bleibt es zweifelhaft, ob ein solches Ausbalancieren der Interessen schon auf der untersten Stufe, nämlich der lokalen, überhaupt möglich ist. Praktisch würde ja doch immer das „übergeordnete Interesse", nämlich der Staat, ausschlaggebend sein, es sei denn, die in allen drei Gremien vertretenen Gewerkschaftsmitglieder würden so stark, daß sie das „übergeordnete Interesse" des Staates praktisch auschalten könnten.

Auf eine solche Entwicklung weist heute schon manches hin. Denkt man sie sich vollzogen, dann wären eben die Ge-

werkschaften der Staat. Es ist also nicht zu sehen, wie die Sozialisierungsvorschläge der SPD, obwohl sie offenbar das Gegenteil beabsichtigen, nicht in der Praxis doch zu einer starren Verstaatlichung führen sollten. Der Nachteil gegenüber der echten Verstaatlichung ist der, daß die Tatsache der Sozialisierung selbst verschleiert erscheint, und daß dadurch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bedeutend unklarer werden. Gerade dies aber widerspricht dem Gedanken der Demokratie.

An anderer Stelle wurde bereits nachgewiesen, daß die Überführung der Grundstoffindustrien in Gemeineigentum keineswegs die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht verhindert, im Gegenteil, sie bedeutet eine gewaltige Machtzusammenballung in den Händen des Staates, der Kollektive und der Funktionäre. Die Arbeiter der verstaatlichten Betriebe fühlen sich nicht m e h r zuhause als die anderen. Sie haben nicht mehr als die anderen des Gefühl, die Eigentümer ihrer Arbeitsinstrumente zu sein, sie haben nicht mehr als die anderen die Gewißheit, nicht ausgebeutet zu werden, und eine Beteiligung an der Leitung ihrer Unternehmen ist für die übergroße Mehrzahl von ihnen nicht gegeben.

Daß die Forderung nach Sozialisierung aus rein politischen Überlegungen herkommt — und nicht aus sozialen — beweisen unter anderem die Ausführungen, die der Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung der Industrie-Gewerkschaft Bergbau, Dr. Grosse im Oktober 1952 vor dem Rhein-Ruhr-Club gemacht hat. Er erklärte: Die Sozialisierung des Bergbaues sei zur Zeit keineswegs mehr vordringlich. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer sei verwirklicht worden und die Selbstverwaltung mache gute Fortschritte. Grosse betonte dann ausdrücklich, wenn später einmal eine Sozialisierung des Bergbaues in die Debatte geworfen werde, s o g e s c h e h e d i e s k e i n e s w e g s a u s s o z i a l e n G r ü n d e n.

Alle offenen Fragen, die das Problem einer besseren Gestaltung unserer Gesellschaft betreffen, werden durch die Sozialisierung nicht gelöst. Die Sozialisierung ist ein „Glauben von gestern", der mit neuen Ideen überwunden werden muß. Die breiten Massen wollen, daß ihr materieller Lebensstandard gebessert wird, daß ihre Arbeitsplätze gesichert

sind, daß der einzelne Arbeiter als innerlich gleichberechtigte und verantwortliche Persönlichkeit gewertet wird, daß er und seine Kinder im Fortkommen nicht gehindert werden, mit anderen Worten, daß das proletarische Schicksal des Lohnarbeiters beendet wird. Es erkennen immer mehr Menschen, daß diese Fragen mit der Umverteilung des privaten Großeigentums in Gemeineigentum nicht gelöst werden. Der Schlüssel zur Überwindung der sozialen Probleme in der Gegenwart liegt in der Umverteilung des privaten Großeigentums in privates Kleineigentum, in der Beteiligung des Lohnarbeiters am Betriebe. Hierdurch wird bei allen wirtschaftenden Menschen, also bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern die innere Gleichberechtigung und die gleiche Interessenlage hergestellt. Kapital und Arbeit sind ebenso wenig als Kollektivbegriffe zu werten, wie Klassen-Solidarität gegen Betriebs-Solidarität ausgespielt werden kann. Erst wenn der Unternehmer richtiger Arbeiter in seinem Betrieb und der Lohnarbeiter richtiger Träger des Kapitals in seinem Betrieb geworden ist, wird die törichte Überlegung aufhören, ob das Verhältnis von Kapital und Arbeit paritätisch oder nach einem anderen beliebigen, frei erfundenen, durch nichts begründeten Prozentsatz festgelegt wird.

Um die künftigen Möglichkeiten einer neuen sozialen Ordnung verständlich zu machen, ist es nötig, die Funktionen und das Zusammenspiel von Kapital und Arbeit im gegenwärtigen Zustand unseres Wirtschafts- und Sozial-Systems zu überprüfen. Die ersten Untersuchungen in dieser Richtung sollen dem Kapital gelten.

Die Situation des Kapitals in Deutschland

Die Darstellung der Lage des Kapitals in der Bundesrepublik Deutschland ist besonders schwierig, weil die Kapitallage und die Kapitalformen in der Wirtschaft im gegenwärtigen Augenblick statistisch kaum noch erfaßt sind. Durch die Zerreißung Deutschlands in drei Teile ist eine sehr erhebliche Reihe von Wirtschaftsunternehmen untergegangen, durch die Vertreibung der Deutschen aus Ostdeutschland ist eine bedeutende Kapitalvernichtung und Umschichtung der Kapitalträger vor sich gegangen, durch die Einführung extrem-sozialistischer Wirtschaftsformen in der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche Unternehmungsformen, besonders auch die Zentralen solcher Unternehmen, entschädigungslos sozialisiert worden und schließlich erschwert die inflatorische Ausweitung der Reichsmark bis zum Jahre 1948 die Übersicht über die Kapitalverteilung, den Kapitalbesitz und die Kapitalfunktion, ja macht sie im gegenwärtigen Augenblick überhaupt fast unmöglich. Ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der Kapitallage kann also praktisch nur von der Zeit der Währungsreform an gegeben werden. Leider sind aber die statistischen Unterlagen wegen der Kürze der Erfassungszeit noch sehr mangelhaft.

Man muß sich infolgedessen darauf beschränken, zu versuchen, eine annähernde Übersicht über die Unternehmungsformen, die Investitionsmöglichkeiten, über die Höhe der Beschäftigungszahlen und die Verteilung des Eigentums nach der Kapitalseite hin zu geben. Man unterscheidet im wesentlichen vier Unternehmungsformen: Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Genossenschaften. Da häufig die größeren Unternehmungen in Form von K a p i t a l g e s e l l s c h a f t e n betrieben werden, ist

es notwendig, einen Überblick über die Anzahl der in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen Unternehmungen im Bundesgebiet zu erhalten.

Nach dem Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaft für 1949/1950 hatten im Jahre 1949 ihren Sitz im Bundesgebiet ca. 2 470 Aktiengesellschaften und 5 Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das Handbuch führt diejenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf, deren Aktien an einer der Wertpapierbörsen des Bundesgebietes notiert sind, also auch ausländische und ostzonale Gesellschaften. Es enthält keine Angaben darüber, ob die betreffenden Gesellschaften zur Zeit im Betrieb sind oder nicht. Die Gesellschaften konnten lediglich nach dem im Handbuch als Sitz genannten Ort, sofern er sich im Bereich der Bundesrepublik befindet, ausgezählt werden. Die Zählung ist deshalb nicht unbedingt zuverlässig. Ein Vergleich der ermittelten Zahl mit der aus den Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich für das Jahr 1940" ermittelten, soweit sich die Angaben auf diejenigen Länder und früheren preußischen Provinzen beziehen, die jetzt das Bundesgebiet ausmachen, ergibt jedoch, daß die Zahl ungefähr stimmen muß.

Wie aus der folgenden Aufstellung (Tabelle 2) ersichtlich ist, hat außerdem das Statistische Bundesamt die Anzahl derjenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, und über ein Nennkapital von einer Million RM/DM und mehr verfügen, errechnet und für das Jahr 1950 1169 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, das sind ca. 45 % des geschätzten Bestandes an Aktiengesellschaften, festgestellt. Auch diese Angabe ist allerdings noch nicht erschöpfend und wird geringe Korrekturen erfahren.

Eine Aufteilung nach der Zahl der Beschäftigten war nur bei 875 von den durch das Statistische Bundesamt errechneten 1169 Gesellschaften möglich.

Nach Angaben der „Zentrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung", die über eine annähernd vollständige Erfassung der im Bundesgebiet befind-

lichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügt, ergibt sich für das Bundesgebiet nach dem Stand vom Frühjahr 1951 eine Anzahl von ca. 22 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von diesen hat nach sorgfältiger Schätzung der „Zentrale" nur eine geringe Anzahl ein Stammkapital von mehr als 1 Million RM/DM, und zwar höchstens 3 % gleich 660 Gesellschaften. Eine Beschäftigungszahl von tausend und mehr Arbeitnehmern wird erfahrungsgemäß nur bei den Gesellschaften mit mehr als 1 Million Stammkapital erreicht.

Eine Feststellung der effektiven Zahl von Familien-GmbH ist nicht möglich, auch nicht eine Erfassung der Familien-Gesellschaften nach ihrer Größenordnung (Nennkapital oder Beschäftigtenzahl). Die Familien-Gesellschaften gehen durch alle Größenordnungen hindurch (z. B. Bosch-GmbH).

Einen Aufsichtsrat oder Beirat im Sinne des § 52 des GmbH-Gesetzes haben nach den jahrelangen Beobachtungen der „Zentrale" etwa 1—2 % aller GmbH gebildet. Der Prozentsatz der Eintragungen kann bei einzelnen Register-Gerichten höher sein. Das hat seinen Grund darin, daß in den Satzungen die Bildung eines Aufsichtsrates vorgesehen wird, für den Fall, daß später von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Es bedeutet also noch nicht, daß Aufsichtsräte tatsächlich gebildet worden sind. Das Amtsgericht Hamburg hat z. B. mitgeteilt, daß von 1479 eingetragenen GmbH 74 Gesellschaften, gleich ca. 5 %, die Bildung eines Aufsichtsrates in ihren Satzungen vorsehen.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Statistik folgende Zahlen[25]):

Tabelle 2

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Grundkapital von 1 Million RM/DM und mehr im Bundesgebiet nach Größenklassen

Stand: September 1950

Grundkapital Klassen	Zahl der Gesellschaften	v. H.
1—3 Mill. RM/DM	629	54
3—10 „ „	344	29
über 10 „ „	196	17
Insgesamt	1 169	100

Bei 875 der oben aufgeführten 1169 Gesellschaften ergibt sich folgende Aufteilung nach der Beschäftigungszahl:

Tabelle 3

Beschäftigungszahl

Klassen	Zahl der Gesellschaften	v. H.
1— 300 Beschäftigte	333	38
301— 500 „	135	16
501—1000 „	187	21
über 1000 „	220	25
Insgesamt	875	100

Um überhaupt einen Überblick über die zur Zeit tätigen Betriebe zu erhalten, ist eine Übersicht über diese Betriebe notwendig, die aus Mangel an Angaben über die Kapitalgrundlage am zweckmäßigsten nach der Zahl der Beschäftigten aufgegliedert wird.

Tabelle 4

Betriebsgrößenklassen der Gewerbebetriebe im Bundesgebiet, aufgestellt nach der Zahl der Beschäftigten im Jahre 1939

A. Industrie und Handwerk

Betriebsgröße nach Anzahl der Beschäftigten	Betriebe Anzahl	v. H.	Beschäftigte Anzahl	v. H.
1 bis 10	918 085	92,7	2 136 748	25,8
11 bis 20	31 735	3,2	458 595	5,5
21 bis 50	21 817	2,2	688 087	8,4
51 bis 100	8 993	0,9	636 630	7,7
101 bis 200	5 312	0,5	733 647	8,9
201 bis 1000	4 351	0,4	1 708 951	20,6
mehr als 1000	781	0,1	1 912 838	23,1
Insgesamt	991 074	100,0	8 275 496	100,0

B. Handel, Banken, Versicherungen usw.

1 bis 10	571 898	96,4	1 239 880	62,2
11 bis 20	13 084	2,2	196 003	10,0
21 bis 50	6 605	1,1	203 042	10,2
51 bis 100	1 685	0,3	115 206	5,8
101 bis 200	635	0,01	87 589	4,4
201 bis 1000	358	0,006	127 099	7,3
mehr als 1000	18	0,004	24 407	0,1
Insgesamt	594 283	100,0	1 993 226	100,0

Die Übersicht der Tabelle 4 war deswegen nötig, weil über die Menge und die Kapitallage der Personen-Gesellschaften und Einzelunternehmen keine statistischen Unterlagen bestehen. Wenn man aber berücksichtigt, daß bei den unter der Zusammenstellung (Industrie und Handwerk) aufgeführten Unternehmen die Gruppe der Betriebe mit 1-50 Beschäftigten — also fast 1 Million Unternehmungen — kleine Unternehmen vorwiegend des Handwerks und damit wahrscheinlich Einzel-Unternehmungen sind, dann bleiben für die Unternehmen von 51 bis über 1000 Beschäftigten 19 437 als größere Industriebetriebe übrig. Bei der in Teil B der Tabelle aufgeführten Zahl der Unternehmungen kann man annehmen, daß die Betriebe mit der Zahl von 1—50 Beschäftigten vorwiegend auf den Handel entfallen und Einzelbetriebe sein werden, während die Betriebe von 51—1000 und mehr Beschäftigten die Zahl von 2696 ausmachen, die vorwiegend den Charakter von Kapitalgesellschaften haben werden. Man kann zusammenfassend also annehmen, daß 19 437 Betriebe der Gruppe A der Tabelle 4 und 2696 Betriebe der Gruppe B der Tabelle 4, insgesamt also 22 133 in eine engere Beziehung zu setzen sind zu der Statistik der AG und GmbH, die das Vorhandensein von ca. 1000 AG und ca 22 000 GmbH vorsah. Es muß allerdings ergänzend gesagt werden, daß Personengesellschaften auch als Unternehmensform größter Industriebetriebe auftreten.

Zur Frage der Genossenschaften kann festgestellt werden, daß nach neueren Unterlagen 28 095 Genossenschaften bestehen und daß die Zahl ihrer Mitglieder 6 392 672 beträgt. Für das Problem einer neuen sozialen Ordnung der Arbeitnehmer in den Betrieben ist der Komplex der Genossenschaften unerheblich, da nur ganz wenige Genossenschaften eine Zahl von über 1000 Beschäftigten aufweisen und der bei weitem größte Teil der Genossenschaften vorwiegend bis höchstens 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Genossenschaften als besondere Unternehmensformen können also aus den kommenden Betrachtungen herausbleiben, da sie sich sozialpolitisch kaum von den Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften gleicher Größe unterscheiden.

Für die Soziallage besonders der unselbständig Beschäftigten ist naturgemäß die Höhe und die Verteilung des

Brutto-Sozial-Produktes von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist die Kenntnis notwendig über das, was erzeugt und wieviel verbraucht und wieviel investiert wird. Die Bewegung des Sozialproduktes muß also im Mittelpunkt aller wirtschafts- und sozialpolitischen Betrachtungen stehen.

Wenn es gelungen ist, in dem knappen Zeitraum von 2½ Jahren, also von Anfang 1950 bis Mitte 1952, das deutsche Brutto-Sozial-Produkt (zu Marktpreisen in jeweiligen Preisen) fast zu verdoppeln, also von 31,3 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1950 auf 60,3 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1952, so war dies, abgesehen von den Auswirkungen einer Preissteigerung von durchschnittlich 163 auf 187 % (von 1936) vor allem dadurch möglich geworden, daß die Investitionen eine ständige Steigerung erfahren haben. Dadurch konnte im Wege einer technischen Rationalisierung sowie durch die organisatorische Rationalisierung die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit und des gesamten Produktionsapparates gesteigert werden.

Insgesamt sind im Zeitraum von Anfang 1949 bis Mitte 1952 in der Bundesrepublik Brutto-Investitionen in Höhe von etwa 80 Mrd. DM vorgenommen worden. Davon entfielen rund 12,5 Mrd. DM auf Vorrats-Investitionen, die fast ausschließlich mit kurzfristigem Bank-Kredit finanziert wurden und die sich aus dem Wachstum der gesamten Wirtschaft zwangsläufig ergaben. Von den verbleibenden rund 67,5 Mrd. DM Brutto-Anlage-Investitionen kamen mindestens 25 Mrd. DM aus den sogenannten Normal-Abschreibungen, wie sie zum Ersatz des laufenden Verschleißes aller Anlagen erforderlich sind. Die verbleibenden 42,5 Mrd. DM stellen Netto-Anlage-Investitionen dar, repräsentieren also einen echten Zuwachs an Anlagen.

Von diesem Zuwachs entfällt wiederum nur der kleinere Teil auf Anlage-Investitionen der Industrie. Man kann die Brutto-Anlage-Investitionen der Industrie (einschließlich der Versorgungsbetriebe) für die Zeit von Anfang 1949 bis Mitte 1952 auf etwa 26,9 Mrd. DM oder knapp 40 % der Brutto-Anlage-Investitionen der gesamten Wirtschaft veranschlagen. Setzt man hiervon die auf die Industrie entfallenden

Normalabschreibungen mit etwas mehr als 10 Mrd. DM in dem zugrunde gelegten Zeitraum von 3½ Jahren ab, ein Betrag, der eher zu niedrig als zu hoch bemessen ist, dann haben die Netto-Anlage-Investitionen der Industrie im Höchstfall etwa 16,8 Mrd. DM ausgemacht, also rund 39,5 % der Netto-Anlage-Investitionen der gesamten Wirtschaft.

Bei der Beurteilung der deutschen Investitionen nach der Währungsreform und ihrer Finanzierung werden die vorgenannten Beziehungen oft übersehen. Es wird weiter außer acht gelassen, daß die besondere Höhe der Investitionsleistung auch auf außergewöhnlichen Bedingungen beruht. Zunächst einmal erscheint die Zunahme der Investitionen deshalb sehr hoch, weil sie von einem bei der Währungsreform anomalen Tiefstand ausging. Weiter ist in Rechnung zu stellen, daß sehr erhebliche Teile der Netto-Anlage-Investitionen außerhalb des Bereichs der Industrie aus Mitteln der öffentlichen Hand und hier fast ausschließlich aus Steuermitteln finanziert worden sind. Die Investitionen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, des Soforthilfefonds usw. können unter Einbeziehung der von diesen öffentlichen Investitionen gewährten Darlehn vor allem für den Wohnungsbau, für Flüchtlingseingliederung usw. für die Zeit von Anfang 1949 bis Mitte 1952 auf mindestens 17,8 Mrd. DM geschätzt werden. Das bedeutet, daß die öffentliche Hand fast allein aus Steuermitteln 40,7 % der gesamten Netto-Anlage-Investitionen finanziert hat.

Auf die Tatsache, daß erhebliche Teile der Investitionen aus kurz- und mittelfristigen Krediten finanziert worden sind, wobei die Milliarden-Beträge an Sicht- und Termin-Einlagen der öffentlichen Hand ausschlaggebend nichtindustriellen Investitionen zugute gekommen sind, wird noch näher einzugehen sein. Bei einer Analyse der Finanzierungsquellen für die Durchführung von Anlage-Investitionen in der privaten gewerblichen Wirtschaft stellt sich heraus, daß die Größenordnung der von der privaten Wirtschaft selbst finanzierten Netto-Investitionen häufig weit überschätzt wird. Immerhin hat diese Selbstfinanzierung nach der Währungsreform bis etwa Mitte 1952 eine nicht unbeacht-

liche Rolle gespielt und dazu beigetragen, die so erhebliche Ausweitung der industriellen Produktion zu ermöglichen.

Neben der erfreulichen Feststellung, daß die Selbstfinanzierung der Industrie eine Ausweitung der Produktion ermöglicht hat, ergibt sich doch eine bedenkliche wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung, wenn man Umfang und Finanzierung der Industrie-Investitionen im Verhältnis zu den Löhnen und Gehältern des unselbständig Beschäftigten betrachtet: Hierzu die folgende Tabelle:

Tabelle 5

Die volkswirtschaftlichen Investitionen im Altreich (1928) und in der Bundesrepublik (1951)[1])

I. Art der Investierung:	1928 Mrd. RM		1951 Mrd. DM	
Neuanlagen	7,0		16,4	
Ersatzanlagen	6,7		7,6	
Vorrätezunahme	2,6		4,9	
Volkswirtschaftliche Investitionen	16,3		28,9	
II. Finanzierung der Investierung:	**Mrd. RM**	**in %**	**Mrd. DM**	**in %**
Auslandskredite			1,2	4,1
Sparmittel			2,4	8,3
Öffentliche Mittel	8,3	50,9	4,6	15,9
Mittel der Sozialversicherung			0,9	3,1
Selbstfinanzierung der Wirtschaft	8,0	49,1	22,2	76,8
(davon Normalabschreibungen)	(6,7)	(41,1)	(6,5)	(22,5)
Volkswirtschaftliche Investitionen	16,3	100,0	28,9	100,0
Es betragen in % der Nettolöhne und -gehälter die selbstfinanzierten Investitionen		20,0		52,3
davon Normalabschreibungen		16,7		16,2

Im Jahre 1928 wurde knapp die Hälfte aller volkswirtschaftlichen Investitionen durch Selbstfinanzierungsmittel aufgebracht, demgegenüber waren es 1951 mehr als drei Viertel. 1928 machten die selbstfinanzierten Investitionen 20% der Netto-Löhne und -gehälter aus, 1951 dagegen 52,3%.

Es entfielen auf 100 Pfennig Lohn oder Gehalt

	1928	1951
an selbstfinanzierten Investitionen	20,0 Pf.	52,3 Pf.
davon Normalabschreibungen	16,7 Pf.	16,2 Pf.
davon Vermögenszuwachs	3,3 Pf.	36,1 Pf.

Der Vermögenszuwachs der Selbständigen und Unternehmungen ist also, auf Lohn und Gehalt bezogen, im Jahre 1951 gegenüber dem Jahre 1928 um das elffache gestiegen. Durch diese Tatsache wird deutlich, daß die sozialkritischen Tatbestände, die das Lohnarbeiter-Schicksal bestimmen, nie allein durch Lohnerhöhungen beseitigt werden können. Die Tabelle 5 zeigt deutlich, daß niemals durch Lohnerhöhungen oder durch Lohnumschichtungen der auch vom Arbeitnehmer miterarbeitete Vermögens- und Anlage-Zuwachs des Betriebes erfaßt wird. Diese Erfassung ist nur möglich durch Mitbeteiligung des Arbeiters am Betriebseigentum.

Es darf natürlich nicht verkannt werden, daß derartige Selbstfinanzierungsmöglichkeiten für die Industrie, wie sie bis zur Mitte des Jahres 1951 möglich waren, mit der weitgehenden Beseitigung der steuerlichen Begünstigung der betrieblichen Kapitalbildung in der Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Die Voraussetzungen für eine umfassende Investitionstätigkeit und damit für eine starke Steigerung des Sozialproduktes haben sich entscheidend verschlechtert. Dies wird schon aus der Tatsache deutlich, daß die Bruttoinvestitionen im ersten Halbjahre 1952 im Verhältnis zum zweiten Halbjahr 1951 einen absoluten Rückgang von 14,95 auf 14,88 Mrd. DM erfahren haben, der unter der Berücksichtigung saisonmäßiger Einflüsse erstmalig auf eine Stagnation bei der Anlageinvestition schließen läßt. Dieser zunächst noch leichte Rückgang der Anlageinvestitionen hat bereits wesentlich dazu beigetragen, daß in der letzten Zeit die Zuwachsrate des Sozialproduktes eine außergewöhnliche Verringerung zu verzeichnen hatte. Der Zuwachs des Volumens der industriellen Produktion, der im Vergleich mit dem entsprechenden Vorratszeitraum bis Mitte 1951 fast 30% ausgemacht hat, ist im zweiten Quartal 1952 gegenüber dem gleichen Vorratsquartal fast bis auf Null abgesunken.

Nun liegt es aber auf der Hand, daß in Zukunft eine erneute wesentliche Steigerung des deutschen Sozialproduktes unerläßlich ist, aus der allein die stark steigenden Anforderungen gedeckt werden können, die aus der Erhöhung der Staatsausgaben und aus der Finanzierung vordringlicher Investitionsvorhaben entstehen. Nur durch eine sehr starke

Steigerung des Sozialproduktes kann sich der Staat ein Steueraufkommen sichern, das die Deckung der auch bei stärkster Sparsamkeit unabwendbaren Mehrausgaben ermöglicht und das gleichzeitig Raum läßt für die notwendige steuerliche Ersparnisbildung. Diese Ersparnisbildung ist in allen ihren Formen nun aber die ausschlaggebende Voraussetzung für die Erreichung eines wesentlich höheren Sozialproduktes und damit des erforderlichen Steueraufkommens.

Die Anforderungen an das Sozialprodukt gehen von den Kosten für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik und des Finanzzuschusses an Westberlin aus, die auf nicht weniger als 11,66 Mrd. DM veranschlagt werden. Das ist eine gewaltige Steigerung, wenn man berücksichtigt, daß im Kalenderjahr 1951 die Besatzungskosten 5,9 Mrd. DM ausmachten, und daß daneben auch die Kosten für Westberlin und für die innere Sicherheit noch wesentlich geringer waren als sie künftig zu veranschlagen sind. Die gesamten Staatsleistungen in der volkswirtschaftlichen Bilanz, die 1951 noch 16,3 Mrd. DM ausmachten, können für das kommende Jahr auf mindestens 22 Mrd. DM veranschlagt werden. In ihnen sind jedoch die staatlichen Übertragungseinkommen, also die Kriegsfolgelasten, die sonstigen Soziallasten, die Ausgaben für den Schuldendienst, für Subventionen, Finanzhilfe Berlin usw., die eine gewaltige Erhöhung erfahren haben, überhaupt nicht enthalten, da sie sich in den wachsenden Zahlen des privaten Verbrauchs mit niederschlagen.

Wenn daher diese Zahlen des privaten Verbrauchs in der Vergangenheit und in der nächsten Zukunft im Zeichen stärkerer Erhöhung gestanden haben und stehen werden, so ist dies zum Teil auch auf die beträchtliche Zunahme der aus Steuermitteln zu finanzierenden Einkommensanteile weiter unterstützungsbedürftiger Bevölkerungskreise zurückzuführen. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß in den letzten Jahren, sicherlich aber von 1949 bis 1953, die arbeitsfähige Bevölkerung einen Zuwachs von fast zwei Millionen Menschen, das sind ungefähr 10%, erfahren hat bzw. erfahren wird, und daß sich daraus zwangsläufig ein erhöhtes Konsumeinkommen ergeben muß. Die Zunahme der staatlichen

Übertragungseinkommen aus Steuermitteln kommt vor allem in der Erhöhung der sozialen Kriegsfolgelasten und der sonstigen Soziallasten zum Ausdruck, die von 5,28 Mrd. DM im Rechnungsjahr 1949/50 auf 8,93 Mrd. DM im Rechnungsjahr 1952/53, also um 70% angewachsen sind.

Würde der Staat nun aber auch in Zukunft eine Politik betreiben, die darauf hinausläuft, die gesamten für die Investitionen verfügbaren Mittel steuerlich weiter so zu beschneiden wie in der Vergangenheit oder sie sogar noch zusätzlich einzuengen, so würde er auch unter fiskalischen Gesichtspunkten nicht richtig handeln, der Wirtschaft das wichtigste Instrument aus der Hand zu schlagen, mit dem sie eine größere Erhöhung des Sozialproduktes durchsetzen kann und damit jenes natürliche Wachstum des Steueraufkommens unterbinden, das allein einen Ausweg aus den Finanzschwierigkeiten bringen kann. Die steuerliche Voraussetzung für eine stark zunehmende Produktivität in der Wirtschaft und vor allem in der Industrie durch Förderung von Rationalisierungsinvestitionen nimmt deshalb eine Schlüsselposition in der wirtschaftspolitischen Zielsetzung überhaupt ein.

In den letzten Jahren ist die Produktivität in der Industrie im Bereiche der Bundesrepublik noch angestiegen. Der Index des Produktionsergebnisses je Arbeiterstunde auf der Basis von 1936 = 100 erhöhte sich in der gesamten Industrie (ohne Energieerzeugung und Bau) von 82,3 im Jahre 1949 auf 92,8 im Jahre 1950 und auf 102,6 im Jahre 1951. Diese Zunahme, die von 1949 auf 1950 12,8% und von 1950 auf 1951 immer noch 10,6% ausmachte, hat sich im bisherigen Verlaufe des Jahres 1952 jedoch noch nicht annähernd fortgesetzt. Vergleicht man z. B. das Produktionsergebnis je Beschäftigungsstunde im Fiskaljahr 1950/51 mit demjenigen des Fiskaljahres 1951/52 so beträgt der Zuwachs nur noch 4,7%, während es im vergangenen Fiskaljahr, also von 1949/50 auf 1950/51 noch 15% ausmachte. Im zweiten Quartal 1952 dürfte nach den bisherigen, zum Teil vorläufigen Zahlen nur noch eine geringfügige Erhöhung der industriellen Produktivität je Arbeiter- und je Beschäftigtenstunde eingetreten sein.

Diese Entwicklung ist umso bedenklicher als Deutschland den Produktivitätsrückstand in der Industrie gegenüber anderen Ländern bisher noch nicht annähernd einholen konnte.

Vergleicht man den Index der industriellen Produktivität auf der Grundlage einer Basisperiode 1936 bis 1937, berechnet aus dem Index der Beschäftigung in der Industrie und dem Index der industriellen Produktion miteinander, dann ergibt sich, daß nach dem Stande Juli bis September 1951 der Produktivitäts-Index in der Bundesrepublik Deutschland erst 89% der Basisperiode erreicht hat, während er in Großbritannien 105%, in Frankreich 107%, in Schweden 126% und in den Vereinigten Staaten von Amerika 130% bereits überschritten hat.

Die Gründe für die geringere Steigerung der industriellen Produktivität in Deutschland sind leicht zu erkennen. In den früheren Jahren, kurz nach der Währungsreform, konnte die industrielle Produktivität nicht nur durch eine gebesserte Arbeitsleistung der Beschäftigten, sondern vor allem durch die organisatorische Rationalisierung erreicht werden. Wenn die organisatorische Rationalisierung auch künftig mit allem Nachdruck vorangetrieben werden muß und in ihr ohne größeren Aufwand auch jetzt noch erhebliche Erfolgschancen gegeben sind, so wird doch ein immer größerer Teil der künftigen Rationalisierungsmöglichkeiten nur zu erreichen sein, wenn umfassende Rationalisierungsinvestitionen vorgenommen werden können.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die gesamte volkswirtschaftliche Wertschöpfung je Kopf der Beschäftigten in ihrer Steigerung erheblich hinter der Zunahme der industriellen Produktivität zurückbleibt, da die Rationalisierungsmöglichkeiten der verschiedensten Art in den außerindustriellen Wirtschaftsbereichen ein anderes Gewicht haben, wie in der Industrie selbst, die etwa die Hälfte der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beisteuert. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung ist je Kopf der Beschäftigten vom Jahre 1949 auf das Jahr 1950 noch um 12,7% gestiegen, vom Jahre 1950 auf das Jahr 1951 nur noch um 6,0 % und vom Jahre 1951 auf 1952 nur noch um 1,5%.

Nur durch die Schaffung außerordentlicher Rationalisierungsmaßnahmen, vor allem in der Industrie, daneben aber auch in den anderen Bereichen der produktiven Wirtschaft, könnte diese Rate der jährlichen Produktivitätssteigerung wesentlich erhöht werden, was wiederum die unerläßliche

Voraussetzung für die erforderliche Steigerung des Sozialproduktes ist.

In Heft 20 der Schriftenreihe des Institutes „Finanzen und Steuern" wird von Dr. Strathus unter dem Titel „Die langfristige Finanzierung der Wirtschaft" in einer umfangreichen Untersuchung gezeigt, daß die Finanzierung der erforderlichen Rationalisierungsinvestitionen unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der deutschen gewerblichen Wirtschaft und auf dem derzeitigen deutschen Kapitalmarkt kaum möglich ist. Ende 1950 stammten nicht weniger als 68,8 und Ende 1951 immer noch 58,1% der an Industrie und Handwerk gegebenen mittel- und langfristigen Kredite aus Gegenwertmitteln. Schaltet man die Kredite aus Gegenwertmitteln aus, die ohnehin in der nächsten Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß Ende 1951 von insgesamt 7,59 Mrd. DM mittel- und langfristigen Krediten nur 1,40 Mrd. DM oder 18,7% an die Industrie gegeben worden waren. In der Zeit vom 31. März 1951 bis zum 31. Dezember 1951 haben die mittel- und langfristigen Kredite sämtlicher Geschäftsbanken an die Industrie nur 613 Millionen DM und an den Handel 118,9 Millionen DM betragen.

Die Aussichten für die Aufnahme mittel- und langfristiger Kredite durch die Industrie und andere Teile der privaten, gewerblichen Wirtschaft sind deshalb relativ ungünstig, weil die Kreditbanken, die vorwiegend die Finanzierung dieser Teile der Wirtschaft vornehmen, sowohl an der Aufnahme durchlaufender öffentlicher Gelder als auch an der Aufnahme langfristiger Darlehn nur zu einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz beteiligt sind. Von den durchlaufenden Krediten, die Anfang 1952 1,76 Mrd. DM ausmachten, entfielen nur rund 140 Millionen DM auf die Kreditbanken, dagegen über 1 Mrd. DM auf Giro-Zentralen und Sparkassen. An der Aufnahme langfristiger Darlehen, die im Jahre 1952 etwa 4,53 Mrd. DM ausmachten, waren die Kreditbanken nur mit rund 730 Millionen DM beteiligt.

Ohne die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Kapitalmarktes, die aber selbst bei stärkster steuerlicher Förderung nur langsam erfolgen kann, können für die Investitionsfinanzierungen, vor allem der Industrie nur in völlig

unzulänglichem Maße mittel- und langfristige Kredite bereitgestellt werden.

Diese Überschau über die gegenwärtige Situation des Kapitals, den Kapitalmarkt und die Kapitalfunktionen war geboten, um zu ermessen, in welchem Umfange auch auf dem Gebiete des Kapitals kollektivistische Planungen einen echten Markt und die Einwirkung des einzelnen abgelöst haben. Diese Entwicklung, die aus den bisherigen Darlegungen deutlich zu erkennen ist, hat den Gesetzgeber veranlaßt, gesetzliche Maßnahmen für die Förderung des Kapitalmarktes zu treffen. Nun ist es aber wiederum interessant wahrzunehmen, daß auch bei diesen gesetzlichen Regelungen die Finanzierung durch die öffentliche Hand im Vordergrund steht und die Finanzierung durch den Einzelmenschen zurückgedrängt wird. Diese Tendenz ist deswegen besonders zu beachten, weil sie dem Gedanken des Miteigentums des Arbeitnehmers am Betrieb mit Hilfe kleiner Kapitalanteile wie z. B. der Kleinaktie und Berechtigungsscheine hindernd im Wege steht.

Wer sich nicht täglich mit Zins- und Steuerproblemen zu befassen hat, wird die Gesetzgebung zur Förderung des Kapitalmarktes kaum verstehen, geschweige denn in seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung bewerten können. Hinter überaus komplizierten steuerlichen Neuerungen verbergen sich hier Entscheidungen von großer Tragweite, die vor allem das Verhältnis des privaten Kapitalbedarfs zu demjenigen der öffentlichen Hand betreffen, daneben aber auch das Verhältnis des Aktienmarktes zu dem Markt der fest verzinslichen Papiere. Der Kampf um die steuerliche Behandlung der ausgeschütteten Gewinne kann leicht zu einer schweren Diskriminierung der Aktie führen. Man muß sich darüber klar sein, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Kapitalbeschaffung durch die Emission neuer Aktien die teuerste Form der Kapitalbeschaffung ist, denn eine Aktiengesellschaft, die 6% Dividende ausschütten will, muß zunächst 23% ihres Kapitals verdienen, wovon 17% an das Finanzamt gehen.

Die Doppelbesteuerung der Aktie durch Körperschaftssteuer (bei der Aktiengesellschaft) und durch Einkommensteuer (beim Dividende erhaltenden Aktionär) würde durch

den Wegfall eines Teiles der Körperschaftssteuer auf den ausgeschütteten Gewinn zwar unwesentlich gemildert werden, aber daß man selbst diesen allerersten kleinen Schritt noch nicht gewagt hat, ist ein bedrohliches Zeichen für die Entwicklung der Aktie als kleinster Form des Kapitalanteils. Immer wieder muß betont werden, daß es sich hierbei überhaupt nicht um eine Begünstigung der Aktie handelt, sondern ganz einfach darum, daß die Aktie als Instrument für die Kapitalbeschaffung seit vielen Jahren nicht nur vernachlässigt, sondern durch die diskriminierende Besteuerung praktisch unbrauchbar geworden ist.

Was die künftige Gestaltung des Anleihen-, Pfandbrief- und Obligationen-Marktes anbelangt, so bedeutet das Kapitalmarktförderungsgesetz praktisch für die Gläubiger eine Festlegung des Zinsspiegels bei 5 — 5,5% für die verschiedenen Schuldner. Die Zins- und Steuerschraube ist nämlich so konstruiert, daß beispielsweise eine Bundesanleihe mit 5%iger Nominalverzinsung etwa den gleichen Nettozins bringt wie eine 7,5%ige Industrie-Obligation, denn die letztere wird einer Couponsteuer von 30% unterworfen, bringt also nur eine Nettoverzinsung von 5,2%. Diese als „teilweise Freigabe der Kapitalzinsgestaltung" bezeichnete Methode läuft also darauf hinaus, daß die öffentliche Hand vom Kapitalmarkt billiger bedient werden soll als die Wirtschaft.

Zusammenfassend darf also festgestellt werden, daß in der Befriedigung des Kapitalbedarfs die Wirtschaft und vor allem die Industrie seit langem im Wettbewerb zum Kapitalbedarf der öffentlichen Hand steht. Es gibt Investitionen der öffentlichen Hand, die zu keiner Zeit etwa von der Wirtschaft selbst vorgenommen werden können. Es gibt zweifellos aber auch Investitionen der öffentlichen Hand, die nicht notwendigerweise über die Steuer finanziert werden sollten, sondern für deren Finanzierung die öffentliche Hand mit Anleihen an den Kapitalmarkt herantreten kann. Auch unter weitgehender Anerkennung der Notwendigkeit für öffentliche Investitionen, die, wie bereits dargelegt, durch die Nachkriegsverhältnisse für die Bundesrepublik besonders groß ist, kann keinesfalls der jetzige Umfang

der öffentlichen Investitionstätigkeit aus Steuermitteln als gerechtfertigt oder unabänderlich anerkannt werden.

Von den Nettoinvestitionen seit der Währungsreform entfallen nach dem Stand vom 30. 6. 1952 rund 30,6% auf direkte Investitionen der öffentlichen Hand, wozu noch ein Anteil von 10,6% für Investitionen aus Mitteln der Sozialversicherungen und aus Marshallplan-Krediten kommt, sodaß von den Nettoinvestitionen der vergangenen vier Jahre rund 41,2% unmittelbar oder mittelbar dem Einflußbereich der öffentlichen Hand zugehören. Insgesamt werden die durch die öffentliche Hand investierten Kapitalien mit 19,9 Mrd. DM anzusetzen sein.

Demgegenüber nimmt sich das Aufkommen des Kapitalmarktes für die Finanzierung der Nettoinvestitionen mit 7,5 Mrd. DM, das sind 15,5% an den Gesamtinvestitionen der vergangenen vier Jahre, sehr bescheiden und besorgniserregend aus. Die Besorgnis, daß wir uns auf eine Verstaatlichung der Kapitalbildung hinbewegen, ist nicht mehr unbegründet.

Wer den Fiskalsozialismus nicht will, kann an der Lähmung und Diskriminierung des wichtigsten Instrumentes privatwirtschaftlicher Finanzierung, der Aktie, nicht mehr vorbeigehen. Man darf nicht außer acht lassen, daß ein wesentliches Durchführungsinstrument, um den breiten Bevölkerungskreisen und besonders den Arbeitnehmern den Zugang zum Miteigentum am Betrieb zu schaffen, in der richtigen Handhabung der Aktie als kleinstem Einheitsteil des Stammkapitals eines Betriebes liegen wird. Bei der jetzigen steuerlichen Behandlung der Aktiengesellschaft und des Aktionärs bleiben alle Erwägungen über die Klein-Aktie im bloßen Bereich der Theorie stecken. Soll die Aktie wirklich wieder für den Menschen, der sich privates Kleineigentum schaffen will, brauchbar gemacht werden, dann wird man mit dem Abbau der steuerlichen Diskriminierung bald den Anfang machen müssen.

Eine Übersicht über die Kapitalsituatio.. der Gegenwart in Deutschland kann nicht abgeschlossen werden, ohne einen Blick auf die Eigentumsverhältnisse der wirtschaftlichen Unternehmen zu werfen, soweit sie vordringlich für die

Tabelle 6

Eigentumsverhältnisse bei den vom Gesetz Nr. 27 betroffenen gemischten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie

Unternehmen bzw. Konzerne	Grundkapital in Mill. RM	Inlandbesitz: Majorität mehr als 50%	Inlandbesitz: Minorität mehr als 3% bis 50%	Inlandbesitz: Minorität Streubesitz	Auslandbesitz: Majorität mehr als 50%	Auslandbesitz: Minorität mehr als 3% bis 50%	Auslandbesitz: Minorität Streubesitz
I. Kapitalgesellschaften							
Reichswerke	560	Bundesrepublik **100%**	—	—	—	—	—
Vereinigte Stahlwerke	460	—	a) Gewerkschaft Preußen **18,75%** b) Rheinstahl IG Farben **15,65%** c) Opriba **5,93%**	50-60 000 Aktionäre **55,22%**	—	Niederländischer Stahlkonzern Hoogovens **4,45%**	ja
Mannesmann-Röhren-Werke	170	—	—	30-40 000 Aktionäre ca. **96,5%**	—	Britischer Stahlkonzern Guest Keen Baldwins Ltd. **3,5%**	vermutlich
Hoesch A. G.	135	—	—	mindest. 20 000 Aktionäre	—	—	vermutlich
Klöckner-Werke A. G.	105	—	Klöckner- & Co. **17,84%**	mindest. 7 500 Aktionäre (ca **49%**)	—	Niederländische Gesellschaft NV Montan **33,14%**	vermutlich
Ilseder Hütte	68,16	—	VIAG (Bundesrepublik) **25,1%**	**74,9%**	—	—	—
Preß- und Walzwerk Reisholz AG. (Thyssen-Bornemisza)	22,76	—	—	—	Familienstiftung (Schweiz) **82,4%**	Bank voor Handel en Scheepvaart (Niederl.) **17,6%**	—

Unternehmen bzw. Konzerne	Grundkapital in Mill. RM	Inlandbesitz: Majorität mehr als 50%	Inlandbesitz: Minorität mehr als 3% bis 50%	Inlandbesitz: Minorität Streubesitz	Auslandbesitz: Majorität mehr als 50%	Auslandbesitz: Minorität mehr als 3% bis 50%	Auslandbesitz: Minorität Streubesitz
II. Personalgesellschaften							
Friedrich Krupp	160	**100%** Familie Krupp	—	—	—	—	—
Friedrich Flick KG.	37,5	Komplementär Dr. Friedr. Flick **10%** Komm. Ernst Otto Flick **45%**, F.K. Flick **45%**	—	—	—	—	—
Otto Wolff	17	Pers. haft. Ges. Otto v. Wolff Amerongen **45%** Otto Wolff Bieber **45%**	—	—	—	— **10%** (MißPerry)	—

Sozialisierung vorgesehen sind. Es wurde an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, daß ein wesentlicher Einwand der Kollektivisten gegen die Beibehaltung der Privatrechtsform in den Grundstoffindustrien der war, daß man von kapitalistischen Zusammenballungen des privaten Großeigentums sprach. Nun gibt es leider keine Statistik, aus der man ersehen könnte, in welchem Verhältnis Groß- und Klein-Aktionäre an den einzelnen Aktiengesellschaften beteiligt sind. Lediglich aus dem Anhang zu dem alliierten Militärgesetz Nr. 27 (Entflechtung der Grundstoffindustrien) ist es möglich, einen gewissen Einblick in die Eigentumsverhältnisse der eisenschaffenden Industrie zu tun.

Die vorstehende Tabelle ließe sich erweitern durch Übersichten der Eigentumsverhältnisse bei dem früheren IG-Farben-Konzern und anderen Großunternehmungen, die von der Entflechtung betroffen sind. Um aber die Ausführungen nicht unnötig mit Tabellenmaterial zu belasten, möge die Tabelle 6 als ausreichend befunden werden, um Folgendes festzustellen:

Es sind darin sämtliche Großunternehmungen der eisenschaffenden Industrie aufgeführt. Bemerkenswert ist, daß das größte Unternehmen, die Reichswerke in Watenstedt-Salzgitter, mit einem Grundkapital von 560 Millionen RM sich 100-prozentig in dem Besitz der Bundesrepublik, also bereits im Gemeineigentum befinden, während das kleinste Unternehmen, die Firma Otto Wolff, mit einem Grundkapital von nur 17 Millionen RM Personalgesellschaft ist, wobei sich das Kapital im wesentlichen auf die beiden persönlich haftenden Gesellschafter beschränkt. Zwei annähernd gleich große Unternehmen lassen sich besonders gut vergleichen, nämlich die Firma Friedrich Krupp mit einem Stammkapital von 160 Millionen RM ist 100%iger Privatbesitz der Familie Krupp und die Mannesmannröhren-Werke mit einem Grundkapital von 170 Millionen RM sind fast vollständig — nämlich zu 96,5% — im Streubesitz von 30 000 — 40 000 Aktionären. Das zweitgrößte Unternehmen, die Vereinigten Stahlwerke, mit 460 Millionen RM Grundkapital befindet sich mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals im Besitz von ca. 60 000 Aktionären, während der Rest in vier Aktienpakete von Industrie- und Bankunternehmen aufgeteilt ist.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich für diesen bedeutenden Sektor der Grundstoffindustrie, daß sämtliche Eigentumsformen vom 100%igen Privateigentum über 100%ig gestreutes Kleineigentum bis zum 100%igen Gemeineigentum entstanden und bis zur Entflechtung vorhanden waren. Damit ist aber auch bewiesen, daß eine Überführung dieser Industrien ins Gemeineigentum aus Eigentumsgründen in keiner Weise gerechtfertigt oder notwendig ist. Es ist aber weiterhin bewiesen, daß die Entgiftung privaten Großeigentums in einen Streubesitz privaten Kleineigentums auf dem Wege der Aktie und Kleinaktie durchaus möglich ist, denn es besteht kein Zweifel, daß eine derartige Entwicklung — wenn auch leider zur Zeit noch anonym — bereits stattgefunden hat. Auf Grund dieser Tatsache dürfte bewiesen sein, daß die Aktie bzw. Kleinaktie auch für das Miteigentum des unselbständigen Arbeitnehmers selbst bei den größten Unternehmen der Grundstoffindustrien ihre Berechtigung hat. Bei kleinen und mittleren Unternehmungen müßte die Einführung

der Aktie als Form des Miteigentums noch einfacher gestaltet werden können, da bei diesen Unternehmensgruppen das Problem der Kapital- und Eigentumsverteilung bedeutend übersichtlicher sein dürfte als bei den Großunternehmungen.

Während in Amerika und anderen Ländern mit großer Produktivität die Entwicklung zur Massenaktie und zur Arbeitnehmeraktie bereits erhebliche Fortschritte gemacht hat, ist zu untersuchen, weswegen in Deutschland diese Entwicklung nicht stattgefunden hat, warum im Gegenteil die Aktie immer mehr zum eigentumsfremden Spekulationspapier geworden ist und damit zum Träger des anonymen Kapitals. Man wird die Gründe dieser Fehlentwicklung durchleuchten müssen, und versuchen, eine neue Entwicklung der Aktie als kleinsten Eigentumsanteil eines Unternehmens in die Wege zu leiten.

Die Aktie im Dienste wirtschaftlicher und sozialer Ordnung

Seit mehreren Jahrzehnten hatte der Aktien-Inhaber in fast allen Ländern eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle gespielt. Es taucht die Frage auf, welche Gründe — neben den schon erörterten — dazu geführt haben, daß in Deutschland die Aktie heute noch zu den vergessenen und diffamierten Finanzierungsmöglichkeiten gehört, während in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in England, sich die Entwicklung der Wirtschaftsfinanzierung wieder auf die Aktie zu bewegt hat und in den USA sogar von einem Volkskapitalismus gesprochen wird.

Es darf zunächst einem führenden Mi ,lied des DGB, Dr. Heinrich Deist, Mitglied der Stahltreuhändervereinigung, das Wort gegeben werden. Er schreibt in „Metall" (Organ der IG Metall) vom 2. 4. 1952 folgendes:

„Wir haben in den letzten Jahrzehnten eine völlige Veränderung in der Struktur der Großunternehmen festzustellen. Die landläufige, auf den herrschenden, privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Vorstellungen beruhende Meinung geht dahin, daß das Eigentum an einer Sache den Eigentümer berechtigt, über die ihm gehörige Sache zu verfügen. Bei Großunternehmungen bedeutet das, daß diejenigen, denen das Unternehmen gehört, alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen treffen dürfen und müssen. In Wirklichkeit liegen die Dinge völlig anders. Die Großunternehmungen der Schwerindustrie z. B. haben im allgemeinen einen so großen Kapitalbedarf, daß er von einzelnen Unternehmern nicht mehr aufgebracht werden kann. Sie werden daher in Form von Aktien-Gesellschaften betrieben, deren Kapital durch eine riesige Anzahl von Klein- und Mittel-Aktionären aufgebracht wird. Diese Aktionäre kennen ihr Unternehmen meistens gar nicht, in die Hauptversammlungen gehen sie auch nicht (zur Ergänzung der Ausführung von Deist seien einige Beispiele aufgeführt: Bei der letzten Hauptversammlung der IG Farben, die im Jahre 1943 stattgefunden hat, wies die Gesellschaft ein Grundkapital von ca. 1,36 Milliarden RM auf. Davon waren rund 835 Millionen = ⅔ des Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten. Von diesem Kapital wurden 18 Millionen RM von privaten Eigentümern, 17 Millionen RM von Banken als Selbsteigentümern und 800 Millionen von Banken als Legitimationsträgern repräsentiert. Bei der Hauptversammlung der Mannesmann-Röhrenwerke Ende 1949 waren von einem Kapital von 170 Millionen DM rund 99 Millionen DM im Besitz von Klein- und Mittelaktionären und diese waren mit 96% durch Banken vertreten); ihre Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen darauf, zu beachten, daß auf ihre Aktien eine hohe Dividende ausgezahlt wird. In der Hauptversammlung, in der die Aktionäre eigentlich über die Bilanz beschließen sollen, dem Aufsichtsrat Entlastung erteilen und den neuen Aufsichtsrat wählen sollen, erscheinen an ihrer Stelle ganz überwiegend die Vertreter der Großbanken, bei denen die Aktionäre ihre Aktien hinterlegt haben. Die großen unternehmerischen Entscheidungen werden hiernach in keiner

Weise von den Eigentümern der Gesellschaften, nämlich den Aktionären, gefällt oder beeinflußt. Sie sind vielmehr das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Gesellschaften und den Banken, die ihre Vertreter in dem Aufsichtsrat haben. Das Eigentum hat damit seine eigentliche Funktion, die Geschicke des Unternehmens in großen Zügen zu bestimmen, verloren. An ihrer Stelle verfügt eine kleine Unternehmerschicht, die sogenannten Manager, über Menschen und Maschinen dieser Unternehmungen — und dabei handelt es sich häufig um tausende von Menschen und hunderte von Millionen an Sach-Kapital — ohne jede echte Legitimation und ohne echte Kontrolle."

In den Ausführungen von Deist ist sehr viel Richtiges enthalten über die Entwicklungsfaktoren, die einerseits zu den bekannten sozial- und wirtschaftspolitischen Spannungen, zum anderen aber zum Verfall der Aktie als Finanzierungsinstrument und Ordnungsfaktor in der Wirtschaft geführt haben.

In Wirklichkeit liegen die Dinge noch schlimmer[26]). Die Kapitalgesellschaft hat nämlich als Unternehmensform einen entscheidenden Funktionswandel erlebt. Sie ist als Unternehmensform hauptsächlich interessant geworden für solche Gesellschaften, die in Wirklichkeit Personal-Unternehmen sind, sei es, daß es sich um Einmann-Gesellschaften oder um Gesellschaften mit eindeutigen Mehrheitsverhältnissen handelt. Als Form für die Aufbringung des Unternehmenskapitals durch das Publikum ist die Kapitalgesellschaft immer mehr in Verruf gekommen. Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Für jeden Aktionär mit größerer Beteiligung ist das verlockende Ziel die Mehrheitsbeteiligung und, wo einmal diese Mehrheit errungen ist, ist ihre Erhaltung und Verstärkung nun der Grundsatz, unter den die ganze Unternehmenspolitik gestellt wird, während das Publikum als Aktionär immer mehr ausgeschaltet wird. Solche Vermögensanhäufungen kommen an sich in allen Zeiten vor, sind in den letzten Jahrzehnten jedoch erheblich begünstigt worden durch die Vermögensumschichtungen aus Anlaß der zwei Inflationen mit der Verarmung weiter Schichten des Mittelstandes.

Weiterhin war das Aktienrecht und seine Handhabung, insbesondere nach 1933, immer mehr darauf abgestellt, den Aktionär in eine untergeordnete Rolle hineinzubringen. Was schließlich die großen Gesellschaften der Grundstoffindustrien betrifft, deren Aktien noch in besonderem Maße Publikumsaktien sind, so sind die Aktionäre durch die Eingriffe der Besatzungsmächte zu Gunsten der sogenannten Neuordnung nahezu vollständig aus ihrer ihnen nach dem Aktienrecht noch verbliebenen Stellung verdrängt worden. Den entscheidenden Schlag hat dann allgemein das Steuerrecht geführt, indem es die Aktionär-Dividende der immer mehr steigenden Vorwegbelastung durch die Körperschaftssteuer unterwarf, und mit der zur Zeit betriebenen Steuer-Politik wird nun die Stellung der Aktie vollends erschüttert.

Um ein rechtes Bild der steuerlichen Belastungen von Unternehmen zu geben, sollen die Auswirkungen der zur Zeit gültigen Vorschriften auf das Verfügungseinkommen der Unternehmen in der Bundesrepublik durch einige Tabellen aufgezeigt werden. Zwar liegen zur Zeit im Bundesgebiet noch keine statistischen Unterlagen über die Struktur der Unternehmen und in der Betriebsabmessung für die Zeit nach der Währungsreform vor, die einer umfassenden Untersuchung dienen könnten. Mit Rücksicht auf die Praxis der deutschen Bundesregierung wurde auf Zahlenbeispiele zurückgegriffen, welche die Bundesregierung in der Denkschrift „Übersicht über die Finanz- und Haushaltslage des Bundes und der Länder im Berichtsjahr 1950" (Bundestagsdrucksache Nr. 1000) für die Darstellung der Steuerbelastung nach dem Stand im Mai 1950 zugrundegelegt hatte. Dabei wurde die steuerliche Belastung auf die Mitte 1952 geltenden steuerlichen Vorschriften abgestellt. Die Bundestagsdrucksache Nr. 1000 gründet sich auf die Einzelschrift Nr. 23 der Veröffentlichung des statistischen Reichsamtes „Internationaler Steuerbelastungsvergleich aus dem Jahre 1933". Die vom statistischen Reichsamt der Untersuchung zugrunde gelegten Betriebstypen und Betriebsabmessungen sind von ihm konstruiert und betriebswirtschaftlich so gestaltet, daß sie den Grundsätzen der Betriebswirtschaft entsprechen. Nun mögen die Tabellen[27]) selbst sprechen:

Tabelle 7

Großbetriebe

1. Einzelunternehmen:	Betriebstypen *)		
	kapitalintensiv	arbeitsintensiv	umsatzintensiv
Umsatz	6 978 000	11 962 000	23 924 000
Reinvermögen	8 071 000	7 721 000	8 074 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	521 000	125 000	559 000
Steuern und Abgaben	624 344	276 942	666 605
Verfügungsbetrag	0	0	0
aus der Substanz zu entnehmen	103 344	151 942	107 605
2. Kapitalgesellschaften:			
Umsatz	6 978 000	11 962 000	23 924 000
Reinvermögen	8 071 000	7 721 000	8 074 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	438 008	43 622	470 905
Steuern und Abgaben	475 476	219 515	506 669
Verfügungsbetrag	0	0	0
aus der Substanz zu entnehmen	37 468	175 893	35 764
3. Personengesellschaften mit 3 Gesellschaftern:			
Umsatz	6 978 000	11 962 000	23 924 000
Reinvermögen	8 071 000	7 721 000	8 074 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	521 000	125 000	559 000
Steuern und Abgaben	552 727	273 297	595 492
Verfügungsbetrag	0	0	0
aus der Substanz zu entnehmen	31 727	148 297	36 492

*) Die Betriebstypen und die Betriebsabmessungen sind aus der Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes „Internationaler Steuerbelastungsvergleich" (Berlin 1933) entnommen.

Unter Steuern und Abgaben sind zusammengefaßt: bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften die Einkommensteuer, das Notopfer Berlin, die Kirchensteuer, Vermögenssteuer und die Jahresleistung der Vermögensabgabe zum Lastenausgleich; bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftssteuer, das Notopfer Berlin, die Vermögenssteuer und ¾ der Jahresleistung der Vermögensabgabe zum Lastenausgleich.

Der Gewinn bei Kapitalgesellschaften ist wegen der Abzugsfähigkeit eines Drittels der Lastenausgleichsabgaben um diesen Betrag niedriger als bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, bei denen dieses Drittel als Sonderausgaben behandelt worden ist und sich hier im Betrag der Steuern und Abgaben findet. Danach sind die Faktoren, aus denen der Verfügungsbetrag errechnet ist, die gleichen.

Es ist bei jedem Gesellschafter eine Beteiligung von 33⅓ am Kapital und Gewinn unterstellt worden.

Tabelle 8

Mittelbetriebe (Einzelunternehmen)

	Betriebstypen		
	kapitalintensiv	arbeitsintensiv	umsatzintensiv
1. Beispiel:			
Umsatz	64 000	108 000	229 000
Reinvermögen	60 000	60 000	60 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	6 000	8 000	8 000
Steuern und Abgaben	2 500	3 181	3 233
Verfügungsbetrag	3 500	4 819	4 767
2. Beispiel:			
Umsatz	75 000	115 000	253 000
Reinvermögen	60 000	60 000	60 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	8 000	12 000	12 000
Steuern und Abgaben	3 126	4 912	4 963
Verfügungsbetrag	4 874	7 088	7 037

Tabelle 9

Mittelbetriebe (Kapitalgesellschaften)

	Betriebstypen		
	kapitalintensiv	arbeitsintensiv	umsatzintensiv
1. Beispiel:			
Umsatz	64 000	108 000	229 000
Reinvermögen	60 000	60 000	60 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	5 386	7 368	7 351
Steuern und Abgaben	5 161	6 461	6 485
Verfügungsbetrag	225	907	866
2. Beispiel:			
Umsatz	75 000	115 000	253 000
Reinvermögen	60 000	60 000	60 000
Gewinn lt. Steuerbilanz	7 386	11 368	11 351
Steuern und Abgaben	6 436	9 011	9 035
Verfügungsbetrag	950	2 357	2 316

Aktiengesellschaften und Aktionäre werden vor allem durch die Doppelbesteuerung betroffen, die durch das Nebeneinander von Körperschaftssteuer und Einkommensteuer entsteht. Eine Aktiengesellschaft, die eine Dividende von — angenommen — 5 % ausschütten will, muß zunächst einmal den 3 bis 4fachen Betrag der Dividende als Gewinn ausweisen können, denn vor der Dividendenausschüttung gehen ja 60 % des Gewinns als Körperschaftssteuer an den Fiskus; dazu kommen noch die Gewerbesteuer und die Lastenausgleichsabgabe. Andererseits zahlt der Dividenden-Empfänger nicht nur die Einkommensteuer, son-

dern auch noch das Notopfer Berlin, die Kirchensteuer und wieder die Lastenausgleichsabgabe — im Endergebnis läuft es also darauf hinaus, daß vom Gewinn einer Aktiengesellschaft der Fiskus vier Fünftel kassiert, während der Eigentümer etwa ein Fünftel erhält.

Tabelle 10

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. DM	Dividendenbetrag des letzten Geschäftsjahres		Steuerbetrag des letzten Geschäftsjahres	
			in Mill.DM	in % des Aktienkapitals	in Mill.DM	in % des Aktienkapitals
Montan- u. Kaliindustrie	5	135,20	7,02	5,19	31,74	23,48
Industrie der NE-Metalle	9	245,22	12,31	5,02	68,59	27,97
Eisenverarbeitende Industrie	18	192,73	8,80	4,57	37,40	19,41
Auto, Fahrräder, Nähmaschinen	7	126,74	6,52	5,14	59,23	46,73
Chem. Industrie	12	81,91	4,32	5,27	32,71	40,00
Elektro-Industrie	10	495,62	22,36	4,51	51,25	10,34
Wasser-, Gas- und Elektrizitäts-Versorgung	17	683,59	26,62	3,89	82,75	12,11
Papier- und Zellstoff-Industrie	6	112,09	5,68	5,07	28,77	25,67
Textil-Industrie	13	230,12	10,66	4,63	75,59	32,85
Leder, Linoleum, Gummi-Industrie	7	156,95	9,21	5,87	61,74	39,34
Glas-, Keramik-, Ton-, Steingut-Industrie	9	57,38	3,05	5,32	16,78	29,24
Baugewerbe und Baustoff-Industrie	7	84,51	4,68	5,54	15,95	18,87
Brauerei-Gewerbe	9	50,39	2,42	4,80	12,50	24,81
Nahrungs- und Genußmittel-Industrie	5	88,23	3,99	4,52	22,89	25,94
Warenhaus-Werte	4	102,40	5,72	5,59	34,77	33,96
Werft-, Schiffahrts- und Verkehrswerte	3	68,01	3,64	5,35	8,62	12,67
Sonstige	2	14,20	0,81	5,70	4,56	32,11
Insgesamt:	143	2 925,29	137,81	4,71	645,84	22,08

Die in der obigen Tabelle 10 wiedergegebene Übersicht beruht auf einer Zusammenstellung der Berliner Bank und umfaßt sämtliche 143 Aktiengesellschaften, die an der Berliner Börse — amtlich oder im Freiverkehr — gehandelt werden, und für die in einem der dreieinhalb Jahre von der Währungsreform bis Ende 1951 überhaupt Dividende gezahlt worden ist. Die Gegenüberstellung der gezahlten Steu-

ern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu den ausgezahlten Dividendenbeträgen — beides bezogen auf das Aktienkapital — zeigt, daß der Steuerfiskus der mit Abstand bedeutendste Teilhaber am Ertrag ist; das Verhältnis der Steuern zu den Dividenden beläuft sich im Gesamtdurchschnitt auf 4,7:1 und steigt bis 9,1:1 (Auto — Fahrräder — Nähmaschinen). Die Unterschiede, die dieses Verhältnis von Gewerbegruppe zu Gewerbegruppe aufweist, dürften z. T. darauf beruhen, daß nicht überall der steuerpflichtige (und versteuerte) Gewinn voll an die Aktionäre ausgeschüttet worden ist, daß vielmehr die Aktionäre auf einen Teil der Dividende zu Gunsten des Ausbaues der Anlagen und der Schaffung von Arbeitsplätzen verzichtet haben.

Es ergibt sich aus diesen Übersichten, daß allein schon die Vielzahl an Steuern mit ihren nicht mehr übersehbaren Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsverordnungen genügt, um jede wirtschaftliche und finanzielle Initiativkraft systematisch zu lähmen und eine gesunde Kapitalmarktpolitik von vornherein unmöglich zu machen.

Um also die Aktie vom Kapitalmarkt wie auch von der Sparmöglichkeit des kleinen Mannes her wieder zu beleben, ist als erstes eine organische Steuerreform zu fordern auf der Grundlage einer einheitlichen Steuerpolitik, welche die Wirtschaft als Ganzes sieht. Diese Forderung wird umso deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß unser derzeitiges Steuersystem von einem rein fiskalischen Denken bestimmt wird und fast jede volkswirtschaftliche Orientierung vermissen läßt. Die zwangsläufige Folge ist demgemäß die immer weitere Verödung unseres Kapitalmarktes und damit eine zunehmende Verringerung unserer wirtschaftlichen Produktivkraft.

Zur Bestätigung dieser Feststellungen sei nachstehend eine Aufstellung aller Steuern angefügt, die einer Untersuchung von Professor Schmölders, dem Leiter des finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes von der Universität Köln entnommen ist.

Im Einzelnen werden folgende Steuern genannt:

Aufsichtsratssteuer
Ausgleichssteuer
Beförderungssteuer
Biersteuer
Börsenumsatzsteuer
Branntweinsteuer
Einkommensteuer
Erbschafts-
und Schenkungssteuer
Essigsäuresteuer
Feuerschutzsteuer
Gesellschaftssteuer
Getränkesteuer
Gewerbesteuer
Grundsteuer
Grunderwerbssteuer
Hundesteuer
Jagdsteuer
Kaffeesteuer
Kapitalertragssteuer
Kirchensteuer
Körperschaftssteuer
Kraftfahrzeugsteuer
Landwirtschaftliche Abgabe
Leuchtmittelsteuer
Lohnsteuer
Lohnsummensteuer
Lotteriesteuer
Mineralölsteuer
Notopfer Berlin
Reichsfluchtsteuer
Renn- und Sportwettsteuer
Salzsteuer
Schankerlaubnissteuer
Schaumweinsteuer
Soforthilfeabgabe
bzw. Lastenausgleichsabgabe
Spielkartensteuer
Süßstoffsteuer
Tabaksteuer
Umsatzsteuer
Vergnügungssteuer
Vermögenssteuer
Versicherungssteuer
Wechselsteuer
Wertpapiersteuer
Zuckersteuer
Zündwarensteuer

Es ist nicht sicher, ob dieses Verzeichnis der angeführten 48 Steuern Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Sicher ist aber, daß eine Steuerpolitik gefordert werden muß, die einfach und übersichtlich in ihrer Gliederung, vor allem aber wirtschaftlich tragbar und sozial gerecht ist.

Um mit der Belebung der Aktie nicht bis zu einer großen Steuerreform warten zu müssen, ist der Vorschlag gemacht worden, die Dividendenausschüttungen bis zum Betrage einer Normalverzinsung, also zum Beispiel bis zu 6 %, von der Körperschaftssteuer freizustellen und nur der Einkommensteuer bei den Aktionären zu unterwerfen. Mit einer solchen Regelung wäre theoretisch der Aktienmarkt funktionsfähig. Dem Steuerfiskus würde damit kaum etwas entgehen, denn die Körperschaftssteuer führt dazu, daß keine Ausschüttungen erfolgen, während andernfalls der Ausfall an

Körperschaftssteuer zumindestens weitgehend durch das Mehraufkommen an Einkommensteuer wieder ausgeglichen würde.

Nun ist aber bereits der Begriff „Normalverzinsung" für Aktien unhaltbar, denn denen, die den Vorschlag für Normalverzinsung machen, ist die Erkenntnis verloren gegangen, daß die Dividende den Ertrag der gesamten Substanzwerte und nicht eine Art variabler Verzinsung des Nominalkapitals darstellt. Von einer normalen Verzinsung beim Aktienmarkt zu sprechen, kann nur der Ausdruck eines vollkommenen Mißverstehens des Aktienwesens sein, es sei denn, man hätte dabei wenigstens die normale Verzinsung der effektiven Substanzwerte, also nicht die Dividende, sondern die Rendite im Auge, die aber mit dem Nominalwert der Aktie nichts zu tun hat.

Man muß sich fragen, ob man sich mit der bisher aufgezeichneten Entwicklung abfinden soll, d. h. ob die Publikumsaktie als Instrument unseres wirtschaftlichen Lebens aufgegeben werden muß. Hinsichtlich des Ernstes dieses Problems darf man sich nicht dadurch täuschen lassen, daß auch heute noch Aktien an der Börse gehandelt werden, also ein Publikumsverkehr noch stattfindet. Dieser Verkehr beruht einerseits auf gewerblicher oder privater Spekulation und andererseits auf dem Zwang von Altbesitzern, sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes von letzten Vermögenswerten zu trennen, und ist abgesehen von Sachwerterwägungen vor allem in der Diskrepanz des Vermögensstandes der Gesellschaften und des Aktienkurses aus der Zeit nach 1948 begründet. Ist diese Diskrepanz einmal beseitigt, und würde es sich nur darum handeln, das Publikum in größerem Umfange zur Anlage von Ersparnissen in Aktien zu bewegen, so würde es sich zeigen, daß für die Publikumsaktie die Dividendenaussicht entscheidend ist. Ohne Dividendenaussicht hat die Publikumsaktie ihren Sinn verloren.

Das gilt nicht nur vom Standpunkt des Aktionärs, sondern vielleicht noch mehr unter allgemeinen Gesichtspunkten. Bleibt nämlich die Aktie strukturell ohne Dividende, so ist allerdings nicht einzusehen, welchen Sinn es noch haben soll,

das Publikum als Aktionär zum institutionell entscheidenden Ordnungsfaktor der Aktiengesellschaft zu machen. Die strukturell dividendenlose Aktie ist für das Publikum — etwas anderes gilt für den Mehrheitsaktionär oder die Familien-Gesellschaft — in erster Linie ein Spekulationspapier, und es wäre geradezu eine widersinnige Vorstellung, daß die Spekulanten die letzte Ordnungsfunktion ausüben sollen. In Wirklichkeit kümmern sie sich um diese Funktion ja auch gar nicht, und das ist gut so. Wird die Publikumsaktie vorwiegend Spekulationspapier, so scheidet sie als Ordnungsfaktor des privaten Eigentums für unsere Wirtschaftsordnung aus.

Trotz aller bisherigen Feststellungen sollte man die Meinung aufrecht erhalten, daß die Publikumsaktie unter den heutigen Verhältnissen ein mögliches, ja mehr denn je notwendiges und sogar wirtschafts- wie sozialpolitisch wünschenswertes Instrument unserer Wirtschaftsordnung ist, wenn wir uns nur zu ihr bekennen und es aufgeben, sie mit allen Mitteln zu ruinieren.

Es ist also notwendig, der Aktie bei uns und in den anderen europäischen Ländern wieder die Popularität zu verschaffen, die sie selbst im Nachkriegs-England nie verloren hat. Dort ist von der Putzfrau bis zum Generaldirektor nahezu jedermann daran interessiert, zu ermitteln, wo sich noch ein lohnendes Unternehmen finden läßt, an dem man sich mit kleinen oder großen Einsätzen beteiligen kann. Selbst im Labour-England hat niemand etwas Anstößiges dabei gefunden, wenn Aktiengesellschaften hohe Dividenden ausschütten. Täglich entnimmt man den Zeitungen Dividenden von 20, 30, 40 ja sogar bis 100 %. Die Verteilung der Kapitalanteile in England erfolgt in shares von kleinen Stückelungen zu 20/-, 10/-, 5/-, 2/-, 1/- sh., (and splitting into -/6). Eine Ankündigung in einer englischen Zeitung vom 6. April 1950 sei als Beispiel mitgeteilt:

Economic Gas Boiler	20 %
Export Tool & Case Hardening	40 %
Good year Tire & Rubber interim	20 % (40 p. a.)
Thomas Hope and Sankey Hudson	22½ %
Slumberland Group	40 %
Winterbottom Book Cloth	17½ %
Crown Mines	65 %

Daggerfontain Mines	87½ %
Manganese Bronze & Brass	30 %
Semor Economicers	70 %
Durban Roodeport Deep	37½ %
Josef Terry & Sons	35 %

Diese hier aufgeführten, in England durchaus üblichen hohen Dividendensätze, würden, wenn sie von deutschen Aktiengesellschaften herausgearbeitet und verteilt würden, geradezu von Seiten der Kollektivisten einen Sturm der Entrüstung hervorrufen.

Überraschenderweise werden aber auch in Deutschland Dividendensätze von 20 — 30 % gewährt, allerdings nicht von der Wirtschaft für Aktien, sondern vom Fiskus für sogenannte „festverzinsliche" Wertpapiere und auch nicht in aller Öffentlichkeit, sondern durch alle möglichen Klauselierungen getarnt. Ein Beispiel möge genügen: Im Dezember 1952 fordert die Bundesrepublik Deutschland zur Zeichnung einer 5% Bundesanleihe auf. Jedermann wird nun sagen, 5% ist eine Normalverzinsung. In Wirklichkeit aber wird diese Anleihe mit 25 % und mehr verzinst. In der „Ausstattung der Anleihe" liest man nämlich unter anderem folgendes:

Steuervergünstigungen:

a) für den Zeichnungsbetrag:
Der unmittelbare oder mittelbare Ersterwerb der Anleihe ist als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag nach Maßgabe einer Anordnung der Bundesregierung anerkannt. Hiernach sind die für den Erwerb der Anleihe aufgewandten Beträge als Sonderausgaben im Rahmen des § 10 des Einkommensteuergesetzes (§ 20 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) abzugsfähig.

b) für die Zinserträgnisse:
Die Zinserträgnisse sind gemäß den Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes von der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbeertragssteuer, Kirchensteuer und der Abgabe Notopfer Berlin befreit.

Zeichnungskurs:
Der Zeichnungskurs beträgt 98 % spesenfrei unter Verrechnung von Stückzinsen. Börsenumsatzsteuer ist vom Ersterwerber nicht zu entrichten.

Anhand von 3 Beispielen soll gezeigt werden, wie sich die obigen Zeichnungsbedingungen in der Praxis auswirken.

Beispiel 1 *(Tab. 11)*

Steuerklasse II, über 50 Jahre, verheiratet, ohne Kinder

ohne	Vergünstigung durch Anleihe-Zeichnung	mit
100 000,—	= Einkommen	= 100 000,—
2 400,—	= anrechnungsfähige Sonderausgabe	= 2,400,—
—	= Ersterwerb v. 30 000,— Bundesanleihe	= 15 000,—
97 600,—	= zu versteuerndes Einkommen	= 82 600,—
56 390,—	= Einkommensteuer	= 45 140,—
—	= Steuerersparnis	= 11 250,—

für DM 30 000.— Bundesanleihe

jetzige Aufwendungen		Bei Verkauf nach 3 Jahren rückfließender Betrag
Zeichnungskurs 98%	= DM 29 400,—	29 400,— bei Verkauf zu 98%
./. Steuerersparnis	= DM 11 250,—	4 500,— 5% Zinsen für 3 Jahre
selbst aufzubringen	DM 18 150,—	33 900,— Gesamteinnahmen
selbst aufgewandter Kaufpreis		18 150,—
		15 750,— steuerfreier Kapitalzuwachs in 3 Jahren
	jährlich	5 250,— oder 28,92% des aufgewandten Betrages

Beispiel 2 *(Tab. 12)*

Steuerklasse III, über 50 Jahre, verheiratet, 1 Kind

ohne	Vergünstigung durch Anleihe-Zeichnung	mit
20 000,—	= Einkommen	= 20 000,—
1 600,—	= anrechnungsfähige Sonderausgabe	= 1 600,—
—	= Ersterwerb von Bundesanleihe	=
	nom. 1 600,— als Sonderausgaben	= 1 600,—
	nom. 2 800,— im Rahmen der 15%-Grenze *)	= 1 400,—
18 400,—	= zu versteuerndes Einkommen	= 15 400,—
5 910,—	= Einkommensteuer	= 4 560,—
—	= Steuerersparnis	= 1 350,—

für DM 4 400, Bundesanleihe

jetzige Aufwendungen		Bei Verkauf nach 3 Jahren rückfließender Betrag
Zeichnungskurs 98%	= DM 4 312,—	4 312,— bei Verkauf zu 98%
./. Steuerersparnis	= DM 1 350,—	660,— 5% Zinsen für 3 Jahre
selbst aufzubringen	= DM 2 962,—	4 972,— Gesamteinnahmen
selbst aufgewandter Kaufpreis		2 962,—
		2 010,— steuerfreier Kapitalzuwachs in 3 Jahren
		670,— oder 22,62% des aufgewandten Betrages

*) Es wird angenommen, daß der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, die höchstzulässige Absetzung von 15% = DM 3000,—, die einen Erwerb von DM 6000,— Bundesanleihe zur Folge haben würde, vorzunehmen.

Beispiel 3 *(Tab. 13)*

Steuerklasse I, unter 50 Jahren
abzugsfähige Sonderausgaben: DM 800,— Höchstbetrag

ohne	Vergünstigung durch Anleihe-Zeichnung	mit
10 000,—	= Einkommen	= 10 000,—
800,—	= anrechnungsfähige Sonderausgabe	= 800,—
—	= Ersterwerb von 3 000,— Bundesanleihe	= 1 500,—
9 200,—	= zu versteuerndes Einkommen	= 7 700,—
2 332,—	= Einkommensteuer	= 1 725,—
—	= Steuerersparnis	= 607,—

für DM 3 000,— Bundesanleihe

jetzige Aufwendungen		Bei Verkauf nach 3 Jahren rückfließender Betrag
Zeichnungskurs 98%	= DM 2 940,—	2 940,— bei Verkauf zu 98%
./. Steuerersparnis	= DM 607,—	450,— 5% Zinsen für 3 Jahre
selbst aufzubringen	= DM 2 333,—	3 390,— Gesamteinnahmen
selbst aufgewandter Kaufpreis		2 333,—
		1 057,— steuerfreier Kapitalzuwachs in 3 Jahren
	jährlich =	352,— oder 15,09% des aufgewandten Betrages

Aus vorstehenden Tabellen ergibt sich also, daß bei der Bundesanleihe 1952 statt der Normalverzinsung von 5 %

bei Beispiel 1 28,92% = das Sechsfache der Festverzinsung
" " 2 22,62% = " 4½fache " "
" " 3 15,09% = " Dreifache " "

gewährt wird.

Es kann also rückschauend festgestellt werden:

a) bei sogenannten festverzinslichen Wertpapieren werden seitens des Staates so erhebliche Steuer- und sonstige Vergünstigungen gewährt, daß Dividendenerträge bis zum Sechsfachen der Festverzinsung erzielt werden.

Der innere Wert der sogenannten festverzinslichen Wertpapiere hat sich in der jüngsten Vergangenheit als durchaus fragwürdig erwiesen, wie das Schicksal der Reichsanleihen nach 1945 und die Abwertung der Obligationen nach der Währungsreform eindeutig bewiesen hat.

b) Bei Aktien der Wirtschaft wird seitens des Staates durch ein unübersichtliches und überspitztes Steuersystem grundsätzlich ein Dividendenertrag erschwert und zum Teil sogar verhindert. Sind trotzdem Dividendenerträge erarbeitet, so erhält der Dividenden-Empfänger keine Ver-

günstigungen, sondern nur ein Fünftel des Ertrages ausgezahlt.

Der innere Wert der Aktie ist durch die Währungsreform im allgemeinen nicht erschüttert worden, und in der Aktie sind in der Regel Eigentumsrechte verbrieft, die ihren Nominalwert bei weitem übertreffen. Es muß berücksichtigt werden, daß sich seit der Gründerzeit die Substanzwerte im allgemeinen in einem Umfange vergrößert haben, mit der die Ausweitung des Nominalkapitals durchaus nicht immer Schritt gehalten hat.

Es ergibt sich also die bedauerliche Tatsache, daß das ebenso natürliche wie gesunde Gewinnstreben in Deutschland leider nur für sogenannte festverzinsliche Papiere, dann bestenfalls noch für den Toto-Betrieb und die Staatslotterien, nutzbar gemacht wird, nicht dagegen für die Finanzierung notwendiger Wirtschaftsaufgaben, für die sich die Aktie immer wieder als das wirtschaftlich vernünftigste Instrument erwiesen hat.

Beim Durchdenken der soeben gemachten Feststellungen könnte man zu dem Ergebnis kommen, daß eine Wiederbelebung der Aktie im allgemeinen wie im besonderen als Spareinlage des kleinen Mannes und als Mitarbeiteranteil am Betriebe in Deutschland undurchführbar ist. Ein solches Überlegungsresultat ist aber nicht richtig, denn ein Blick auf die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, daß es dort gelungen ist, nach anfangs ähnlichen Schwierigkeiten wie in Deutschland, die Aktie wieder zu beleben und zum wirtschaftlichen und sozialen Ordnungsfaktor zu machen.

Zum ersten Male in der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika wird gegenwärtig durch die New Yorker Börse in Verbindung mit einem privaten Forschungsinstitut der Versuch gemacht, durch eine Umfrage genaues Zahlenmaterial über die Streuung des amerikanischen Aktienbesitzes zu erhalten. Dieses Vorhaben ist entscheidend von dem in den USA immer stärker werdenden Bestreben der Unternehmen beeinflußt worden, ihre Kapitaldecke durch breite Streuung auszubreiten, und die gegenwärtig noch abseits stehenden Bevölkerungsteile zum Miteigentümer der Industrie zu machen. Der erste Schritt in einem derartigen Feldzug ist

jedoch, zunächst genaues Zahlenmaterial zu gewinnen, welches dann eine sorgfältige Planung ermöglicht. Die bereits in Angriff genommene Umfrage wird zweifellos die seit längerer Zeit erkennbare Tendenz, daß anstelle der begüterten Schichten in den USA immer mehr Angehörige der unteren und mittleren Einkommensgruppen ihre Ersparnisse in der Industrie anlegen, nun auch durch exaktes, statistisches Material erhärten.

So gibt es gegenwärtig in den Vereinigten Staaten zehn Großunternehmen mit über 100 000 Aktionären, darunter „General Motors" mit etwa einer halben Million[28]). An der Spitze liegt die „American Telegraph and Telephone Company" mit einer Million Aktieninhabern, von denen etwa 250 000 der Gesellschaft als Arbeitnehmer angehören. Ebensoviel „eigene" Aktionäre zählen die „Bell Telephone Company", die für ihre 650 000 Mann Belegschaft einen eigenen Aktiensparplan durchführt. Große Teile der amerikanischen Bevölkerung haben in der Vergangenheit Risikofreudigkeit bewiesen und sich nicht gescheut, ihr Sparkapital dem Markte der nicht fest verzinslichen Werte zufließen zu lassen. Das Millionenheer der „kleinen Kapitalisten" hat damit, mehr als jeder andere Bevölkerungsteil in den USA zur ständigen Ausweitung und zur Stärke der amerkanischer Wirtschaft beigetragen, weil es die Funktion des Risikoträgers übernommen hat, die einen entscheidenden Faktor der freien Wirtschaft bildet.

Im Gegensatz zu Deutschland ist die Stückelung der Aktien in den Vereinigten Staaten wesentlich differenzierter und verlangt vom Sparer nicht sofort den Einsatz beträchtlicher Geldmittel, wie das in Deutschland im allgemeinen notwendig ist. Theoretisch kann ein Sparer in den USA schon für einen Dollar eine Aktie kaufen und Stücke von 150 — 200 Dollar rechnen bereits zu den Ausnahmen. Deshalb bilden dort die Aktionäre jene Schicht der Eigentümer, von deren Breite es abhängt, ob die Kollektivisten den Sprung in die Verstaatlichung wagen können oder nicht[29]). Hinzu kommt noch, daß die Öffentlichkeit sowieso immer mehr Fragen stellt, für deren Beantwortung die Hauptversammlung eine willkommene Plattform bietet. Es ist bemerkenswert, wie sehr die Publizität der amerikanischen Firmen, nicht nur ge-

genüber den Belegschaften, sondern gleichzeitig gegenüber den Aktionären wächst. Die Äußerungen auf der Hauptversammlung und im Jahresbericht werden meist von der Presse und dem Rundfunk aufgegriffen; damit werden zugleich die Fragen der allgemeinen Öffentlichkeit, die fast immer über die unmittelbaren Fragen der Aktionäre hinausgehen, beantwortet.

Indem nun die Unternehmensleitungen die Fragen der Öffentlichkeit ernst nehmen und auf der Hauptversammlung oder in Rundschreiben an die Aktionäre beantworten, weckt man zugleich wieder das Bewußtsein vom Aktionär als dem eigentlichen Eigentümer. Die Firmenleitungen stärken mit der Publizität gegenüber dem Aktionär zugleich das Gefühl, daß man sich um den Aktionär bemüht und möglichst viele neue Aktionäre sehen möchte. Man kann damit den Wunsch, Aktien zu erwerben, in breiten Volksschichten lebendig machen und leistet so ein wichtiges Stück praktischer Politik. Denn jeder neue Aktionär ist ein neuer Miteigentümer der Wirtschaft und deswegen ein Gegner der Verstaatlichung. Dieser betriebswirtschaftlichen und politischen Zielsetzung dient eine Entwicklung, die man in den USA als „Shareholder Relations" bezeichnet.

Die Praxis der amerikanischen „Shareholder Relations" wird in einem beachtenswerten Buch geschildert, das den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegt. Es ist das Buch „Shareholder Relations" von Henry F. Reuter. Die Schrift basiert auf der Praxis einer bekannten Investment Beratungs- und Public Relations-Firma und auf einer umfassenden Analyse der Aktionärspflege führender Firmen in den Vereinigten Staaten.

„Shareholder Relations" richten sich nach Reuter an zwei Personenkreise: an den heutigen und an den künftigen Aktionär. Im heutigen Aktionär sollen Vertrauen und innere Beteiligung am Unternehmen, im künftigen das Interesse am Erwerb einer Aktie geweckt werden. Das wesentliche sei die Herstellung einer persönlichen Verbindung zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Aktionär. Im Mittelpunkt der „Shareholder Relations" steht der Jahresbericht. Er ist zwar nicht das einzige Bindeglied, jedoch das wichtigste. In ihm wird der Aktionär als Eigentümer, ja als „Kapitalist" ange-

sprochen. Der Jahresbericht muß so abgefaßt sein, daß er nicht nur die finanzielle Struktur, sondern auch die wirtschaftlichen, menschlichen und sonstigen Elemente des Unternehmens klar erkennen läßt. Reuter arbeitet eine Liste der Mindesterfordernisse heraus, die ein guter Jahresbericht enthalten muß. Diese Liste ist gleichsam ein Querschnitt aus der heutigen Praxis. Diese Mindesterfordernisse sind:

1. Eine Darlegung des Vorstands-Vorsitzenden, aus der die Leistungen im Berichtsjahr und die Aussichten im kommenden Jahre hervorgehen. Die Darlegung kann sich an die „Aktionäre und Mitarbeiter", vielleicht auch an die „Aktionäre, Mitarbeiter und Kunden" richten. Die Gewohnheit, neben den Aktionären auch die anderen Interessenten des Unternehmens anzusprechen, nimmt zu. Die Darlegung muß die Persönlichkeit des Firmen-Präsidenten widerspiegeln und nach Möglichkeit seine Unterschrift im Faksimile tragen.

2. Vergleich von Umsatz, Steuern, Dividenden und sonstigen wichtigen Posten. Für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sind Tabellen oder graphische Darstellungen erwünscht. Die Sprache muß klar und überzeugend sein. Es ist nicht einfach, eine solche Darlegung in wirksamer Form zu geben, die zugleich den Ansprüchen auch der Fachleute genügt. Man zieht in den Vereinigten Staaten dazu besondere „Public Relations"-Firmen beratend heran.

3. Die Gliederung des Umsatzes und des Bruttoverdienstes.

4. Darstellung der Produkte und der Forschung.

5. Schilderung des Betriebes, der Verfahren und des Dienstes am Kunden.

6. Darstellung der Organisation, vor allem der Beziehungen zur Belegschaft und den Gewerkschaften, ferner zu Versicherungen usw. Zweckmäßig ist es, hier eine Darstellung aus der Feder eines Mitgliedes der Belegschaft beizufügen.

7. Ausblick, Planung, Werbung usw.

Im Jahresbericht soll das Unternehmen nicht als tote Sache, sondern als eine Form des Zusammenlebens in das Bewußtsein des Lesers dringen. Lichtbilder vom Werk sollen nicht nur die Maschine zeigen, sondern auch die Menschen, welche die Maschinen bedienen. Nichts wirkt langweiliger als die

gerade bei deutschen Firmen so übliche Beschränkung der Illustration auf die Technik, wie etwa das Bild einer Brücke, die leer von Menschen und Fahrzeugen ist, als wenn man mit der Polizei alle Lebewesen vorher entfernt hätte. Solche Bilder sind heute unzeitgemäß und sogar in der Absatzwerbung nicht mehr angebracht.

Der Jahresbericht kann an die Aktionäre direkt versandt werden, weil man ihre Adressen kennt, denn in den USA hat man rechtzeitig die Namensaktien eingeführt, aber die künftigen Aktionäre kann man auf diese Weise nicht erreichen. Diese werden nur durch Zeitungsanzeigen, gegebenenfalls durch Prospekte angesprochen werden können. Man kann sagen: Der Geschäftsbericht dem heutigen — die Zeitungsanzeige dem künftigen Aktionär. Die zweckmäßige Gestaltung solcher Anzeigen ist nicht einfach, gerade deswegen, weil ihr Inhalt sehr einfach sein muß. Die Anzeige muß die Stellung der Firma in der Gemeinde, ihre Produktionsleistungen, das „Glaubensbekenntnis des Vorstandes" und dann natürlich vor allem die wichtigsten finanziellen Daten enthalten.

Der Jahresbericht ist nur ein Teil, wenn auch der wichtigste eines wohl durchdachten Kontakt-Programmes. Man sollte den Aktionären zum Beispiel mit der Dividendenzahlung weitere Nachrichten, so etwa persönliche Anschreiben des Vorstandes, zukommen lassen, ferner von persönlichen Anschreiben begleitete Rundschreiben oder überhaupt regelmäßige Rundbriefe usw. Zweck aller dieser Maßnahmen ist, das Gefühl einer laufenden Beteiligung am planenden Denken der Leitung zu erwecken.

Sehr viel kommt natürlich auf die Hauptversammlung an. Ort, Zeitpunkt und Geschäftsordnung müssen gründlich vorbereitet sein. Man sollte dabei auf die Bequemlichkeiten des Aktionärs Rücksicht nehmen. Vor allem muß der Vorstand auf alle möglichen Fragen ausreichend vorbereitet sein, um bei der Beantwortung nicht zu straucheln und damit das persönliche Vertrauen zu verlieren. In den USA werden die gesetzlichen Hauptversammlungen durch bezirkliche Hauptversammlungen ergänzt, die ganz bewußt nur dem Unterrichtszweck dienen. Weiterhin ist von Inter-

esse, daß eine Anzahl Firmen die Protokolle der Hauptversammlungen veröffentlicht und allen Aktionären zusendet. Mit der Unterrichtung des Aktionärs seitens der Vorstände geht deren enge Fühlungnahme mit den Banken, als den Anlageberatern des Publikums, Hand in Hand.

Die Gedanken und Methoden, die Reuter aufzeigt, sind einleuchtend. Die Bemühungen um Volksaktien durch kleine Stückelungen, den erleichterten Verkauf von Stammaktien an Belegschaftsmitglieder usw. sind bekannt. Aber diese Wege im einzelnen wären zur Erfolglosigkeit verurteilt, wenn nicht zunächst die Praxis der „Shareholder Relations" im Sinne einer aufgeschlossenen Publizität vorausginge. Man kann nicht neue Schichten gewinnen, wenn man nicht zunächst die vorhandenen als Partner anspricht und zu echten Bundesgenossen des Unternehmens macht[30]).

Im übrigen geht die Wiedererweckung des Aktionärs nicht nur von der Seite der Firmenleitungen aus. In den Vereinigten Staaten gibt es auch Organisationen der Aktionäre. So bemühen sich seit einigen Jahren zum Beispiel Lewis D. und John J. Gilbert in New York um die verstärkte Vertretung der unabhängigen und vom Management nicht gesteuerten Aktionäre auf den Hauptversammlungen amerikanischer Firmen. Neben ihnen wirbt in gleicher Richtung Wilma Soß, als Leiterin einer Organisation der amerikanischen Frauen-Aktionäre. Das Ziel dieser Gruppen ist, die angebliche Selbstherrlichkeit des Management und des Aufsichtsrates in den Firmen anzugreifen und die legislative Funktion der Hauptversammlung, als des rechtlichen Trägers und Kontrollorgans der Firmen, wiederherzustellen.

Die Gilbert-Gruppe hat bisher ihre Erfahrungen in „Jahresberichten über die Aktionärs-Betätigung in Generalversammlungen" veröffentlicht. Diese Gruppe geht als Vertretung der unabhängigen Aktionäre auf die Versammlungen und bringt dort Probleme zur Sprache, die der Unternehmungsleitung häufig recht unangenehm sind, wie zum Beispiel die Festsetzung von Gehältern, Tantiemen, Direktoren-Pensionen usw. Sie wirbt ferner zu Gunsten einer stärkeren Beschickung der Hauptversammlungen durch unabhängige Aktionäre und bemüht sich, die Augen der Öffentlichkeit auf die internen Angelegenheiten der Firmen zu lenken. Fortschrittliche Firmen-

leitungen geben seit einiger Zeit nach und bemühen sich ihrerseits um größte Publizität ihrer Hauptversammlungen.

In ihren Rechenschaftsberichten behandeln die Gilbert verschiedene Themen, die auch für uns zahlreiche Anregungen enthalten. Die wichtigsten davon seien nachstehend knapp wiedergegeben:

1. Standort der Hauptversammlung. Man bemüht sich mehr und mehr, sie in die verkehrsgünstig gelegenen Großstädte und in angemessene Räume zu verlegen. Soweit sie auf dem Werkgelände abgehalten werden, wird für Autobusse und andere Beförderungsmöglichkeiten Sorge zu tragen sein.

2. Ablauf der Hauptversammlung. Keine Gruppe, vor allem aber nicht das Management, darf den Ablauf monopolisieren. Durch Beschränkung der Redezeit soll die Möglichkeit geschaffen werden, möglichst viele Aktionäre zu Wort kommen zu lassen.

3. Anwesenheit des Aufsichtsrates. Die Gilbert'sche Forderung geht dahin, daß niemand dem Aufsichtsrat angehören dürfe, der nicht den Hauptversammlungen beiwohne.

4. Hauptversammlungsbericht. Viele Firmen versenden bereits die Protokolle oder die zusammenfassenden Berichte über den Verlauf der Hauptversammlungen. „Die Hauptversammlung hat aufgehört, nur noch eine gesetzlich vorgeschriebene Formalität zu sein. Sie stellt heute einen Jahresrückblick auf die Geschäfte der Firma dar."

5. Pressebeziehungen. Der Bericht lobt und kritisiert die amerikanische Finanzpresse, die offenbar den modernen Anforderungen an die Berichterstattung der Hauptversammlung nicht immer entspricht. Gefordert wird eine wesentlich eingehendere, auch die einzelnen Sprecher mit Namen nennende und menschlich lebendige Darstellung, die sich keinesfalls nur einfach auf die Beschlüsse beschränken dürfe.

6. Management-Gehälter. Wiederholt haben die Gilbert gegen überhöhte Gehälter protestiert. Sie verlangen die volle Offenlegung aller direkten und indirekten Gehaltszahlungen, auf deren Kenntnis die Hauptversammlung als Vertretung der Eigentümer Anspruch habe. Die Beziehungen

zwischen Unternehmensleitung und Aktionären dürfen sich nicht auf eine gegenseitige respektvolle Behandlung beschränken. Vor allem müsse Schluß damit gemacht werden, daß die Mitglieder des Direktoriums einander übermäßige Gehälter, Tantiemen, Pensionen usw. zuschieben. Tatsächlich haben einige Firmen auch bereits begonnen, mit unberechtigten Sonderpensionen für ihre leitenden Angestellten aufzuräumen. Wie überhaupt die Zahlung von Tantiemen rückläufig zu sein scheint. Man ist der Meinung, daß es ausreiche, ein hohes Gehalt zu zahlen, das bereits einen genügend großen Leistungsanreiz darstelle. Einige Firmen haben die Tantiemen begrenzt, teils auf 100 % des Grundgehaltes, teils auf Zeiten, in denen zunächst Dividenden erzielt werden müssen, vor allem aber durch die Bestimmung, daß jede Tantieme der Hauptversammlung vorzulegen sei.

Zu den sonstigen Punkten gehört unter anderem die Forderung, daß jedes Direktionsmitglied einen Anteil Aktien der Firma besitzen müsse. Die Gilbert treten überhaupt für eine größere Beteiligung der Belegschaftsmitglieder bei den Hauptversammlungen ein, selbstverständlich in ihrer Eigenschaft als Aktienbesitzer.

Der in den Vereinigten Staaten weit verbreitete „Jahresbericht" der Gilbert ist als Beitrag zur Popularisierung der Aktie zu werten. Die Ausgangsthese der Gilbert ist: Sind die Aktionäre geteilt und zersplittert, so herrscht das Management; vereint jedoch haben sie erheblichen Einfluß an der Leitung des Unternehmens! Hierauf bauen sie ein Zehnpunkte-Programm auf, dessen wichtigste Forderungen sind: Ermutigung zu Fragen an die Unternehmensleitung auf der Hauptversammlung — Ausbau der Hauptversammlung zu einer wirklich repräsentativen Eigentümerkonferenz — stärkere Herausstellung von Vorschlägen aus den Reihen der unabhängigen Aktionäre — bessere laufende Unterrichtung der Aktionäre — Besitz von mindestens hundert Aktien durch jedes Aufsichtsratsmitglied — Bestellung der Wirtschaftsprüfer durch die Hauptversammlung.

Im Ganzen wird aus diesen Bestrebungen deutlich, daß man nicht nur um die stärkere Heranziehung des Arbeiters als Leistungspartner bemüht ist, sondern auch um die

Schaffung und Stärkung seiner eigentumsmäßigen Verbindung mit dem Unternehmen, um so die private Unternehmensordnung mehr und mehr nach allen Seiten fest zu begründen.

Auf eine weitere interessante Seite des amerikanischen Aktienwesens muß noch aufmerksam gemacht werden[31]). In den Vereinigten Staaten schätzt man nämlich den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Aktionäre auf 50—60 %. Eine kürzlich angestellte Untersuchung rechnete auf Grund umfangreicher Erhebungen aus, daß bei tausend führenden Aktiengesellschaften 52 % der Aktien auf Frauen entfallen. Bei der amerikanischen Telephone & Telegraph Comp. beträgt die Zahl der weiblichen Aktionäre mehr als das Doppelte der männlichen. Allerdings sind die größeren Aktienpakete immer noch im Besitz der Männer. Andererseits kümmern sich die Ehefrauen zunehmend um das Schicksal der Aktien, selbst wenn diese auf den Namen des Ehemannes lauten, sodaß der tatsächliche Einfluß der Frau als Besitzerin und Verwalterin von Aktien noch größer sein dürfte. Wie schon an anderer Stelle angedeutet wurde, gibt es in den USA eine Vereinigung der weiblichen Aktionäre, die „Federation of Women Shareholders in American Business, Inc." Diese Vereinigung wird von einer auf vielen Hauptversammlungen erscheinenden und oft recht ungelegene Fragen stellenden Persönlichkeit Wilma Soss geleitet. Diese hielt kürzlich vor einer Finanzberatungsfirma einen Vortrag über die Bedeutung der Frau als Aktionärin, aus dem nachstehend einige Gedanken wiedergegeben seien:

„Frauen beherrschen 85 % der Kaufkraft des Landes und zwar als Hausfrauen. Aber das ist nichts im Vergleich zu ihrer potentiellen Macht in der Industrie. Das mag eines Tages wichtig werden, wenn man den Frauen die konstruktive Macht ihres wirtschaftlichen Stimmrechtes beibringt, und wenn man sie lehrt, daß ihre Kapitalien für die Grundsätze eintreten müssen, denen sie anhängen."

Wilma Soss meint, daß die Konzentration des Stimmrechtes auf die Frauen im Laufe der Zeit immer mehr wächst, denn bereits $^4/_5$ aller Versicherungspolicen lauten auf sie und $^2/_3$ des Wertes aller Sparguthaben des Landes. Natür-

lich beruht diese Konzentration des Kapitals bei den Frauen nicht nur auf der Beerbung der Männer, sondern auch auf eigener Kapitalbildung, zumal etwa ein Drittel aller Frauen beruflich arbeitet. Nimmt man hinzu, daß auch in den USA der Frauenüberschuß dauernd größer wird, und daß es dort bereits im Jahre 1960 rund 4 Millionen mehr Frauen als Männer geben wird, von denen wiederum ein großer Teil berufstätig sein muß, so wächst die Frau nicht nur als Arbeitende, sondern auch als Kapitalpartnerin der Wirtschaft an Bedeutung. Deshalb müssen auch die Investment Beratungsfirmen sich immer mehr auf die Frau einstellen.

Bemerkenswert ist, daß die Frau in den USA der typische Kleinaktionär ist. Aus dieser Tatsache erwächst für die Banken und Börsen, aber auch für die Industrieunternehmen selbst, eine neue Aufgabe: Die planmäßige, populäre Unterweisung der Kleinaktionärin über wirtschaftliche Fragen, die zu eigener Urteilsbildung über eine sinnvolle Kapitalanlage verhilft. Nicht ohne Grund veranstalten Investment-Firmen, Banken und Börsen Abendkurse und Vorträge mit Diskussionen, die der Kenntnis des Emissionswesens, der Aktienanlage usw. dienen. Eine solche Unterrichtung ist notwendig, um die Banken und Maklerfirmen von der Einzelberatung möglichst weitgehend zu entlasten, und um breiteren Schichten zunehmend Informationen und Gesichtspunkte an die Hand zu geben, damit sie selbst den finanzwirtschaftlichen Dingen aufgeschlossener gegenüberstehen. Die Erwerbung wirtschaftlicher Kenntnisse, als Vorstufe zu verantwortungsbewußter Vermögensverwaltung auch bei kleinsten Beträgen, ist ein Anliegen, dem auch die „Federation of Women Shareholders" zunehmende Aufmerksamkeit schenkt, abgesehen von der regelmäßigen Beschickung und gleichzeitigen Belebung der Hauptversammlungen.

Man sieht also aus der Entwicklung des Aktienwesens in den USA, daß es wohl möglich ist, weite Bevölkerungsschichten für die Wirtschaftsfinanzierung durch die Aktie zu interessieren. Man strebt in den Vereinigten Staaten an, die wirtschaftliche Macht der Unternehmen dadurch zu entgiften, daß man ihr Kapital in möglichst viel einzelnes Privateigentum aufgliedert. Damit wird ein Zustand erreicht, der den Sozialisierungsbestrebungen, nämlich der Schaffung von staat-

lichem Großeigentum, weit überlegen ist, dadurch, daß er den eigenständigen Menschen fördert und zur Verantwortung heranzieht und schließlich die Möglichkeit schafft, den Arbeiter am Betrieb und an dem von ihm erarbeiteten Anlagenzuwachs durch Miteigentum zu beteiligen.

Rückschauend seien eine Reihe Forderungen aufgestellt, nach deren Durchführung es auch in Deutschland möglich sein müßte, die Aktie wieder zu beleben:

1. Um die Erarbeitung und Ausschüttung von Dividenden zu ermöglichen, muß schnellstens durch eine große Finanz- und Steuerreform ein übersichtliches, wirtschaftlich vernünftiges und sozial gerechtes Steuersystem geschaffen werden. Es darf bemerkt werden, daß eine große Steuerreform auch aus einer Anzahl anderer wirtschaftspolitischer und fiskalischer Gründe für die nächste Zeit unabdingbar notwendig geworden ist.
2. Die steuerliche Gleichbehandlung von Aktien und festverzinslichen Papieren muß möglichst bald erreicht werden.
3. Eine Verminderung staatlicher Investitionen muß überall da, wo die Möglichkeit gegeben ist, zu Gunsten privater Investitionen erfolgen.
4. Durch Änderung des Aktiengesetzes müssen kleinere Aktienstückelungen, etwa bis zu DM 10,—, ermöglicht werden.
5. Von der Möglichkeit der Namensaktie, die im deutschen Aktiengesetz vorgesehen ist, muß in erheblich stärkerem Umfang als bisher Gebrauch gemacht werden.
6. Von den Unternehmensleitungen muß die größte Publizität verlangt werden. Gegenüber den sehr unzureichenden Bestimmungen im Betriebsverfassungsgesetz müssen von den Unternehmensleitungen drei große Werbungsaufgaben gefordert werden:
   a) Werbung um den Kunden (Umsatz),
   b) Werbung um den Mitarbeiter (Betrieb),
   c) Werbung um den Aktionär (Finanzierung).
7. Schaffung von Aktionärsvereinigungen, in dem Sinne, wie sie bereits in Amerika tätig geworden sind.
8. Stärkste Beteiligung der Aktionäre an den Hauptversammlungen.

Beim Durchdenken dieser Forderungen wird man leicht erkennen, daß sämtliche dieser Forderungen ohne große gesetzliche Änderungen — wenn man von der großen Steuerreform absieht, die in jedem Falle vorgenommen werden muß — verwirklicht werden können.

Einem oberflächlichen Beobachter könnte es scheinen, als ob die Herausstellung der Aktie als Finanzierungs-Instrument der breiten Massen einen neuen „Kapitalismus alter Prägung" propagieren solle. Um nachzuweisen, daß dies keineswegs geschehen soll, muß an den Schluß der Betrachtungen über das Kapital ein Vergleich gesetzt werden, der zeigt, daß der Kapitalismus aus der europäischen Sicht etwas gänzlich anderes ist als der Kapitalismus aus amerikanischer Sicht.

Wie stellt sich der Kapitalismus in der Sicht des Europäers dar? — Für den Europäer, ganz gleich in welchem Lande er lebt, verbinden sich die unter dem Kapitalismus gemachten Erfahrungen mit der Vorstellung von einer Herde ärmlich gekleideter Arbeiter, die früh am Morgen zu ihren Arbeitsstellen radeln oder laufen, — Autos sind nur für die Reichen da. Anstatt an Telefone und Fernsehapparate kann der europäische Arbeiter nur an seine öde, mit zu vielen Menschen belegte Wohnung denken und daran, wie schön es wäre, etwas mehr Kohle für den Ofen zu haben. Für den Europäer wurde der Kapitalismus gleichbedeutend mit Kartellen und mit der den Kartellen innewohnenden Mißachtung gegenüber den Verbrauchern, den Arbeitern und der allgemeinen Wohlfahrt des Landes. Wettbewerb ist in England, Frankreich und Deutschland und auch bei den meisten übrigen Nationen der Welt ein etwas böses Wort. Häufig setzen gewerbliche Vereinigungen die Preise fest, erlegen Quoten auf, bestimmen das Qualitätsniveau und teilen durch Übereinkommen den Markt auf. Der Schwerpunkt liegt oft mehr auf dem Schutz der hohen Kosten eines untüchtigen Herstellers und auf der Sicherstellung der Stabilität für alle Mitglieder einer Industrie als auf der Verbesserung der Produkte, Anlagen und Preise.

Da der Anreiz zur Leistungssteigerung nur ungenügend vorhanden ist, läßt man es zu, daß Maschinen und Methoden

veralten — und die gesamte Volkswirtschaft erleidet Produktionseinbußen. Geheime Abmachungen innerhalb der Industrie führen dazu, daß der Verbraucher beim Einkauf vor einer Steinwand des „Kauf-es-oder-laß-es-bleiben" steht. Was den Lohnarbeiter anbetrifft, so zeigt die Industrie nicht immer das nötige Verständnis für die gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen Verbraucher-Kaufkraft und Löhnen.

Für den Durchschnittsamerikaner bedeutet Kapitalismus etwas ganz anderes. Kapitalismus ist für ihn das System, unter dem sich viele Privatgesellschaften auf dem Gebiet der Produktion und Verteilung jeder Art von Waren — vom Staubsauger bis zu eingemachten Pfirsichen — Konkurrenz machen. Der Dollar des Verbrauchers fließt den Firmen zu, die die beste Qualität zu den niedrigsten Preisen auf den Markt bringen. Die anderen Firmen bleiben früher oder später auf der Strecke. Der Wettbewerb zwischen den tüchtigsten Herstellern hat die Massenproduktion herbeigeführt, die ihrerseits in verhältnismäßig geringen Kosten und niedrigen Preisen ihren Niederschlag findet. Dies wiederum verhalf der Lehre zum Durchbruch, daß hohe Löhne zur Ausweitung der Produktion sowie des Absatzes und zwar in gleicher Weise zum Vorteil des Arbeitnehmers wie des Unternehmers führen. Deshalb ist man in den Vereinigten Staaten dahin gelangt, den Kapitalismus mit der Flut nagelneuer Autos, die nach jeder Schicht aus den Fabriktoren herausströmen, und mit dem Wald von Fernsehantennen auf den Dächern der Arbeiterwohnungen zu identifizieren. Kapitalismus bedeutet außerdem mechanische Kühlschränke, Telefone und gutes Essen in diesen Wohnungen. Die Vorteile eines Systems, das für den einfachen Menschen solche Früchte hervorbringt, erscheinen den meisten Amerikanern als selbstverständlich.

In Europa weiß der Mann auf der Straße nicht wie der amerikanische Fabrikarbeiter lebt. Er denkt eben, daß er durch ein System des selbstsüchtigen Kapitalismus „ausgebeutet" wird, denn seine Arbeit findet nicht in einem verbesserten Lebensstandard seinen Niederschlag. Natürlich sind die Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Kapitalismus für Politiker und Wirt-

schaftswissenschaftler häufig sichtbar. Aber sie werden noch nicht von den Fabrikarbeitern, Verkäufern, Transportarbeitern und Bergleuten erfaßt.

Um nun auch in Deutschland die Interessen von „Kapital" und „Arbeit" zu koordinieren und wenn möglich, weitgehend zur Deckung zu bringen, ist nach dem Überblick über die augenblickliche Lage des Kapitals eine gleiche Querschnittsbetrachtung notwendig über die Arbeit.

Die Wandlungen im Wollen der deutschen Gewerkschaften

An der gegenwärtigen sozialen Struktur der Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland entzündet sich die soziale Frage immer wieder von neuem. Bereits im 19. Jahrhundert zeichnete sich eine Entwicklung ab, die auf einer falschen Grundlage basierte. Diese Entwicklung zur modernen Wirtschaftsgesellschaft baute sich gerade auf der Gegensätzlichkeit der Interessenlage der Klassen und darum auf dem Gegensatz der Klassen auf. Sie begann als Arbeiterfrage und besteht als solche auch heute noch in dem geschichtlich gewordenen Gegensatz von „Kapital" und „Arbeit". Eine gesellschaftliche Großgruppe, die Arbeiterschaft, war auf Grund ihrer Eigentumslosigkeit und einer gleichzeitig herrschenden liberal-kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung, die den Bedürfnissen der privaten Großeigentümer angepaßt war, genötigt, sich in ein dauerndes und erbliches Lohnverhältnis zu verdingen.

Damit gewann die Arbeiterschaft zu keiner Zeit in Gesellschaft und Wirtschaft, die ihr kraft ihrer Menschenwürde zustehende Subjektstellung und wurde auf die einer Sache oder Ware, nicht aber dem vernünftigen und freiheitlichen Menschen angemessene Objektstellung zurückgedrängt.

Ein kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Gewerkschaften ist notwendig, um diese Entwicklung in ihrer ganzen Tragweite zu übersehen. Es will besonders darauf ankommen, kurz die Gewerkschaftsidee, die Gewerkschaftsgeschichte der jüngsten Zeit, sowie die Gewerkschaftswirklichkeit in Deutschland darzustellen. Hierbei sei die ausgezeichnete Schrift

von Dr. Herbert Reichel „Die Deutsche Einheitsgewerkschaft und ihr geistiger Standort" weitgehend zugrundegelegt.

Um die Gewerkschaftsidee dem Verständnis näherzubringen, muß Sinn und Wesen der Gewerkschaftsbewegung kurz aufgezeigt werden. Die erste Frage ist die nach den Grundlagen, aus denen die Gewerkschaftsidee hervorwächst, und zweitens muß gefragt werden, worin das Wesen der Gewerkschaftsidee selbst besteht und welche Aufgabenstellungen sich daraus ableiten. Das Ergebnis wird von selbst einen Maßstab für die Beurteilung der neuen Gewerkschaftsbewegung und ihrer Bestrebungen geben.

Die Gewerkschaft ist eine proletarische[32]) Bewegung, d. h. sie ist vom Proletariat geschaffen und die Zielrichtungen haben sich aus der Lebenssituation des proletarischen Menschen ergeben. Man kann sagen, daß sie aus dem Lohnsystem erwächst, denn die Proletarität ist eine Folge des Lohnsystems. Deshalb ist die Gewerkschaftsbewegung in erster Linie eine Lohnarbeiterbewegung, wobei Lohnarbeiter im sozialwissenschaftlichen Sinn jeder ist, der getrennt von den Produktionsmitteln seine Arbeitskraft in den Dienst eines Unternehmers stellt, der über Produktionsmittel (Kapital) verfügt.

Aus den proletarischen Ursprüngen[33]) und der weiteren geschichtlichen Entfaltung ist Sinn und Wesen der Gewerkschaftsbewegung zu erkennen, denn im Ablauf der Geschichte der Gewerkschaften wandeln sich mit den Wandlungen des Kapitalismus auch die Gewerkschaften. Jeweils neue Gesichtspunkte, entsprechend dem Grad der Selbstentfaltung und der gewonnenen Positionen im Raum der Gesellschaft, heben sich ab und drängen zu ihrer Verwirklichung.

Zu Beginn war das Motiv der gewerkschaftlichen Tätigkeit die Lebensversicherung des Arbeiters durch das Finden einer Arbeitsstelle überhaupt, dann die Frage der Lohnhöhe und später die Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterschaft. In den Zeiten der Republik von Weimar trat dann der Betrieb stärker in das Blickfeld der Arbeiter und Gewerkschaften, heute sind es die Fragen der Neuordnung von Gesellschaft und Wirtschaft schlechthin.

Es bieten sich im wesentlichen drei Gewerkschaftsauffassungen an, die Aussagen über das Wesen der

Gewerkschaften und ihrer Aufgaben machen, und die ihren Niederschlag in den drei großen Richtungen der früheren deutschen Gewerkschaftsbewegungen gefunden hatten. Die Freien sozialistischen Gewerkschaften vertraten die marxistische Gewerkschaftsauffassung, die christlichen Gewerkschaften die christlich soziale, während man die „Klassische Theorie" von Lujo Brentano vielleicht den Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften zuordnen kann.

Inwieweit jedoch diese überkommenen Gewerkschaftstheorien der Wirklichkeit und den Problemen der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung, besonders ihrem erstrebten maßgeblichen Einbau in Gesellschaft und Staat, gerecht zu werden vermögen, soll hier nicht näher untersucht werden.

Lujo Brentano[34]) knüpft an der proletarischen Situation des Arbeiters an und sucht an dem Waren-Charakter der Arbeit Sinn und Wesen der Gewerkschaft zu entwickeln. Den einzigen Unterschied der Arbeit von anderen Waren sieht er in der „Untrennbarkeit" der Ware Arbeit von der Person des Arbeiters. Hinzu kommt eine Eigenschaft seiner Person, die den Arbeiter von anderen Waren-Verkäufern unterscheidet: Er ist „arm" und „kann nicht warten", sondern muß jederzeit auf dem Markt seine Arbeit und damit sich selbst anbieten. Um daher den Arbeiter in dieselbe Lage zu versetzen, in der sich auch andere Waren-Verkäufer befinden, erscheint „eine besondere Behandlung des Verkäufers der Arbeit zur Wahrung seiner persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit und zum Schutze seines Bestimmungsrechtes über sich selbst . . . als dringend notwendig." Während Brentano in der Wirksamkeit der früheren Gesetzgebung, etwa in den Anordnungen der Zünfte, lediglich Symptonbehandlung anerkennen kann, sieht er in den Koalitionen der Arbeiter das Mittel, um die Wurzel des Übels anzugehen. Von dieser Erkenntnis aus stellt er seine grundlegende These auf: „Erst durch die Koalition wird die Arbeit zur eigentlichen Ware und der Arbeiter zum eigentlichen Waren-Verkäufer", weil „erst der koalierte Arbeiter einem anderen Waren-Verkäufer gleich" ist. Daher ist die Regelung des Angebotes der Arbeit die

eigentliche „Hauptfunktion" des Gewerkvereins.

In kritischer Auseinandersetzung mit Brentanos „Klassischer Theorie" der Gewerkvereine, die „auf dem Boden des ökonomischen Liberalismus fußt, und von diesem Boden aus die Gewerkschaft einordnet in den Automatismus des durch freies Angebot und Nachfrage vermittelten gesellschaftlichen Warenaustausches", entwickelt Götz Briefs [35]) seine Theorie, die in der christlichen Gesellschaftslehre wurzelt.

Die Kritik von Briefs setzt am Waren-Charakter der Arbeit und der Unvereinbarkeit von Koalition und liberaler Wirtschaftsidee an. Keineswegs sei das „Nicht warten können" etwas, was die Arbeit entscheidend als Ware charakterisiert, weil auch andere Warenverkäufer z. B. von organischen Waren nicht warten können. Zweifellos handele es sich um eine praktische Differenz bloß quantitativer Natur, die es nicht rechtfertigt, den Sinn der Gewerkschaftsbewegung nur darin zu sehen. Die Differenz zwischen der Ware Arbeit und anderen Waren bestehe vielmehr im Person-Charakter des Arbeiters und ist qualitativer Art. Diese Auffassung ist von einer ethischen humanistischen Einstellung zum menschlichen Arbeitsträger bestimmt. Hier hat auch der entscheidende ethische Tatbestand, aus dem die Gewerkschaftsbewegung stammt, seine Wurzel, nämlich daß der Arbeitsträger als Mensch und als Person zu werten ist und der Anspruch darauf geltend gemacht wird. Erst an diesem Tatbestand wird für die Gewerkschaftsbewegung der Sachverhalt wichtig, daß die Arbeit im kapitalistischen Zeitalter marktmäßig behandelt wird. Die Koalition ist der andere Punkt, an dem Briefs Kritik ansetzt. Ob die Koalition wirklich dem Grundgedanken der liberalen Wirtschaftsidee entspricht? Ob die Auffassung von Gewerkschaft einerseits als eines Schlußgliedes des Liberalismus und andererseits als einer Gilde, die Brentano praktisch ineinanderfließen läßt, vereinbar sind? Briefs verneint dies, da im genossenschaftlichen Gewerkschaftsverband ein korporatives Willenszentrum wirksam wird, das die Ökonomie von Angebot und Nachfrage durchschneidet und den Arbeitsmarkt und die auf ihm gehandelte „Ware" eben nicht den rein ökonomischen Einflüssen überantwortet. Damit durchbricht die Koa-

lition das reine Warengesetz und sucht die Arbeit aus dem Markte herauszunehmen. Im übrigen ist die gewerkschaftliche Entwicklung ein lückenloser Beweis, daß die Gewerkschaftsbewegung in ihrem Wesenskern keine Institution der liberalen Marktwirtschaft ist. Auch die liberale Theorie und Praxis hat sich mit diesem Organ nicht abfinden können.

Also folgert Briefs, daß die „klassische" Gewerkschafts-Theorie nicht zu halten, sondern durch eine andere zu ersetzen ist.

Aus der ethischen und humanistischen Einstellung zum personalen Träger der Ware Arbeit wird ein zweifaches ersichtlich: Erstens, daß die Gewerkschaftsbewegung nicht lediglich wirtschaftliche, sondern weit darüber hinausreichende Zwecke für sich bejahte und bejahen mußte. Denn das proletarische Dasein wurde und wird sowohl nach der wirtschaftlichen Seite (Lohn, Arbeitsbedingungen usw.) wie auch nach der Seite der gesellschaftlichen und damit personalen Einordnung in das gesellschaftliche Ganze als fraglich empfunden. Zweitens aber folgt für den Sinngehalt der Gewerkschaft, daß sie als proletarische Institution, die am Waren-Charakter der Arbeit anknüpft, nicht den Grundgedanken haben kann, diesen Waren-Charakter der Arbeit vollendet in die Wirklichkeit zu überführen, sondern sie bildet sich als Auflehnung und Abwehr einer strengen Marktgesetzlichkeit auch für die Arbeit und manifestiert eine nur wirtschaftliche Wertung der Arbeitskraft als unzureichend für die Geltung wahren Menschseins.

Demnach kann der Sinn der Gewerkschaft nur sein, das Waren-Gesetz für die Arbeit zu beschränken oder gar aufzuheben und so der als Ware gehandelten Arbeit den ihr immanenten Charakter als menschliche Lebensäußerung zu sichern. Aus dem Gedanken der Koalition aber ergibt sich, daß die Gewerkschaften auf Grund ihres Genossenschafts-Charakters der „Anfang einer neuen Wirtschaftsverfassung sein wollen, die den Liberalismus genau so abtut, wie der Liberalismus seiner Zeit die Korporationsverfassung der Wirtschaft beendete".

In dem eben genannten Streben, das Warengesetz für die Arbeit zu beschränken, liegt der Kern der Doppelziele jeglicher Gewerkschaftsbewegung, die sie in „Richtungen" zer-

legt. Während die bisher abgehandelten Gewerkschafts-Theorien innerhalb des Rahmens des Lohnsystems blieben und zum Ziele hatten, entweder das Waren-Gesetz auch auf den Faktor Arbeit auszudehnen (Brentano) oder aber für den Faktor Arbeit das Waren-Gesetz auszuschalten (christlich soziale Auffassung), geht es der marxistischen Auffassung [36]) um Aufhebung des Lohnsystems selbst.

Diese Richtung sucht den revolutionären Weg. Ihre eigentliche Theorie ist die Klassenkampf-Theorie, daher kann von einer eigentlichen marxistischen Gewerkschafts-Theorie kaum die Rede sein. Immerhin erfuhr die Gewerkschaftsbewegung von Marx, Lenin und Stalin eine bestimmte Sinngebung. Marx und Engels nennen die Gewerkschaften „Sammelpunkte des Widerstandes gegen Gewalttaten des Kapitals". Sie haben ihre Kräfte „zur endgültigen Abschaffung des Lohnsystems" zu gebrauchen. Da „zwischen Kapital und Arbeit eine unüberbrückbare Kluft besteht", haben sie Organe des Klassenkampfes zu sein. Sie sind „rein ausschließlich Mittel zum Zweck" der Abschaffung des bestehenden Systems. Dem Wesensgehalt der Grundidee entsprechen die Mittel: Der Generalstreik als politischer Streik, der Tarifvertrag als ein Gegenstand des Abscheues, mit dem man sich als mit einem „Waffenstillstand" abfand, als sich in der freien deutschen Gewerkschaftsbewegung die revisionistische Theorie durchsetzte. Lenin und Stalin entwickelten die marxistische Theorie weiter. Lenin nennt die Gewerkschaften „eine Erziehungs-Organisation des Heranführens, Belehrens, d. h. eine Schule der Verwaltung, der Wirtschaft, eine Schule des Kommunismus". Ebenso betont Stalin, daß die Gewerkschaft „die Arbeitermassen mit der Avantgarde der Arbeiterklasse (der Partei)" verbindet. Ihre Aufgabe besteht nach einem Worte Lenins darin, daß sie unter der Führung der Partei „Hauptschöpfer der neuen Gesellschaft" sind. Denn „Schöpfer dieser Gesellschaft können Millionen-Massen sein", da „Produktivität der Arbeit das Hauptsächlichste für den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung" ist. Daher ist die Entschließung des X. Kongresses der sowjetischen Gewerkschaften in Moskau im April 1949 verständlich, daß „es die wichtigste Aufgabe der Gewerkschaft in der weiteren Entfaltung des sozialistischen Wett-

bewerbes sei, die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu erreichen".

Diese marxistische - leninistische - stalinistische Gewerkschaftsauffassung fand ihren ersten Kritiker in Eduard Bernstein, der sich gegen die Illusion wandte, daß die Klassenkampftheorie in ihrer radikalen Form für eine Gewerkschaftstheorie ausreichen könne. Der Kampf könne nicht gegen das Lohnsystem gehen, das eng mit der arbeitsteiligen Volkswirtschaft verbunden sei, sondern die „Fortentwicklung des Systems der Lohnbestimmung" sei zur Aufgabe gestellt. Von dieser revisionistischen Haltung aus erwachte auch im sozialistischen Lager der Sinn für gewerkschaftliche Arbeit. So setzten sich die natürlichen und psychologischen Bedürfnisse des Menschen nach Besserung seiner gegenwärtigen Lage auf wirtschaftlichem Gebiet durch. Indem man sich trotz des angeblich ehernen Lohngesetzes, das Karl Marx in Nachfolge Ricardos annahm, von der Koalition eine Erhöhung der Löhne versprach, zeigte es sich, daß die Gewerkschaftsbewegung als solche von Anfang an unmarxistisch war und Gewerkschaftsidee und marxistische Idee wenigstens der Theorie nach nicht zu vereinen sind. Daher ist es nicht unbedingt richtig, vom reinen Klassenkampf-Charakter zu sprechen. Man kann Edgar Satin nur beipflichten, daß „die Gewerkschaften unbeschadet ihrer Ideologie, ihrer Natur nach reformistisch sind", und daß ihr Klassenkampf von seiten der Arbeiter eine bloße Ideologie, von seiten der Arbeitgeber eine Realität gewesen ist.

Eine Konkretisierung der gewerkschaftlichen Aufgaben ergibt sich aus der Geschichte der Gewerkschaftstheorien von selbst. Es ist eine Dreiteilung der gewerkschaftlichen Aufgaben in folgender Formulierung üblich geworden: Die Gewerkschaft ist Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft, die Gewerkschaft ist Organ der Volkswirtschaft, die Gewerkschaft ist eine wirtschaftlich-soziale Bewegung.

Als Interessenvertretung ist die Gewerkschaft die Selbsthilfe-Organisation der organisierten Arbeitnehmerschaft zur Verbesserung der jeweiligen Arbeitsverhältnisse und zur Hebung der Durchschnittslage und damit Teilhaberschaft an den Errungenschaften der Kultur. Darum schuldet sie ihren Mitgliedern, daß sie praktische Vorteile erreicht

innerhalb des Rahmens, der zur Zeit gegeben ist. Ihre grundlegende Wesensfunktion ist also „die Einflußnahme auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes".

Aus dieser Wesensfunktion lassen sich die weitreichenden Aufgaben der Gewerkschaften als Organ der Volkswirtschaft ableiten. Denn ihre eigene Natur als Interessenvertretung der Arbeiter macht sie dazu. Es bedeutet die Erfüllung einer lebenswichtigen Funktion: „die Organisation der Arbeitskraft" vorzunehmen und so „eine höchstmögliche Entwicklung des Körpers der Volkswirtschaft zu ihrem Teil mitzuverbürgen und mitzuerstreben", d. h. „an der Hebung des Produktionsertrages" mitzuwirken und ein „hohes Kultur-Minimum" zu ermöglichen. Daher gilt es zunächst, die Stellung der Arbeitnehmerschaft in der Volkswirtschaft im Sinne der bekannten sozialpolitischen Gesichtspunkte möglichst stark zu machen.

Die Gewerkschaft als gesellschaftlich-wirtschaftliche Bewegung geht „irgendwie auf die Überwindung des heutigen Zustandes der Zerstörung der Arbeitsgemeinschaft als Lebensgemeinschaft" aus, wie sie in der vorkapitalistischen Zeit, vor der Trennung der Arbeiter von den Produktionsmitteln, bestand. Daher war besonders für die ehemaligen christlichen Gewerkschaften das letzte Ziel die „Erneuerung der Arbeitsgemeinschaft" aller an der Produktion Beteiligten durch Entproletarisierung des Lohnarbeiter, die einerseits durch Vermögensbildung mittels eines akkumulationsfähigen Lohnes und andererseits durch die institutionelle Eingliederung in eine berufständig-genossenschaftsgemeinschaftliche Ordnung herbeizuführen ist. Alle gewerkschaftlichen Bestrebungen um Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsrecht waren auf dieses letzte gesellschaftspolitische Ziel einer Eingliederung der Arbeiterschaft in das Volksganze abgestellt, um so ihre Gleichberechtigung und Anteilnahme an der Kultur zu ermöglichen.

Bevor ein kurzer Abschnitt der heutigen Gewerkschaftswirklichkeit gewidmet wird, möge zuvor ein Blick auf die jüngste Geschichte der deutschen Gewerkschaften geworfen werden.

In den Westzonen erschien im August 1945 die erste offizielle Bekanntmachung der Militärregierung zur Gründung

von Gewerkschaften. Es war eine erste allgemeine Anordnung, in der freiheitliches Selbstgefühl und Initiative bei der Bildung freier Gewerkschaften als bestimmend angesehen wurden. Ferner sollten „demokratische Mittel" zur Anwendung kommen. Es wurde betont, daß durch die Lizenzierung einer bestimmten Gewerkschaft „keine ausschließlichen Rechte" eingeräumt würden, sondern volle Koalitionsfreiheit allen anderen Antragstellern in gleicher Weise gewährt werden sollte.

Am 30. August 1945 erfolgte eine weitere Bekanntmachung der Militärregierung über die „Bildung von Gewerkschaften", wonach das deutsche Volk selbst über die Form der Gewerkschaft entscheiden sollte.

In der „Industrial Relations Directive Nr. 16" vom 12. April 1946 wurden die konkreten Bedingungen für die Zulassung und den Aufbau der Gewerkschaften zusammengefaßt. In jedem Falle müßte „der Aufbau der Gewerkschaften in d r e i Entwicklungsphasen vonstatten gehen":

1. einer einführenden, erprobenden und vorbereitenden Periode,
2. der Periode einer vorläufigen Entwicklung und
3. der Periode des Wachstums, die der Errichtung einer gesunden Verfassungsbasis folgt.

Für die weitere Betrachtung sind vor allem die Feststellungen zur sogenannten dritten Periode wichtig. Die errichtete „Gewerkschaft" besitzt nicht das alleinige Recht, Arbeiter auf diesem Gebiet zu organisieren. Auch die A n g e s t e l l t e erhalten das Recht, sich zu organisieren und die Art der Gewerkschaft zu wählen, die sie wünschen. Wenn auch „in der ersten Instanz die Entwicklung der Gewerkschaften auf örtlicher Basis erfolgen" soll, so werden doch in der dritten Phase „Verschmelzungen" ... innerhalb der britischen Zone erlaubt. „Kein Entschluß über internationale Verschmelzungen ist bisher erlaubt. Besondere Anweisungen ergingen für den Fall, daß ‚Gewerkschaften' rivalisierende Gewerkschaften zu unterdrücken suchen".

Der Neuaufbau der Gewerkschaften[37]) konnte auf Grund dieser Direktive in der britischen Zone zunächst nur örtlich begonnen werden; dennoch gingen Hand in Hand mit dem örtlichen Aufbau Vorarbeiten für die bezirkliche Zusammen-

fassung. Mit der ersten offiziellen Zonenkonferenz in Hannover im März 1946 beginnt der zonale Aufbau der Gewerkschaften. Die Errichtung eines Zonensekretariats mit dem Sitz in Bielefeld wird vereinbart. Es beginnt die systematische, organisatorische Zusammenarbeit und Ausrichtung für eine einheitliche Gestaltung der Organisationsform.

Im August 1946 fand der erste Gewerkschaftskongreß in Bielefeld statt. Er wurde für den weiteren Aufbau von ausschlaggebender Bedeutung. Auf Antrag Böcklers wurde die Entschließung angenommen, autonome Gewerkschaften aufzubauen. Der autonome Industrieverband, unterteilt in Sparten und Berufe, soll Arbeiter, Angestellte und Beamte organisatorisch vereinigen und den Bedürfnissen entsprechend regional aufgegliedert werden.

Seit dem Bielefelder Kongreß wurden die Differenzen zur Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) stärker. Diese nahm ihren Ausgang von Hamburg, wo im Herbst 1945 beschlossen wurde:

„Grundlage der Gewerkschaftsbewegung sollen selbständige Gewerkschaften mit eigener Verwaltung und Finanzhoheit sein, aufgebaut auf dem Prinzip der Industrieorganisation, wobei die Angestellten in einer einheitlichen Angestellten-Organisation zusammengefaßt werden müssen."

Im Februar 1947 kam es in Ausführung des Hamburger Beschlusses zur Gründung einer „einheitlichen Angestellten-Gewerkschaft als Organisation für alle Angestellten Deutschlands", der „Deutschen Angestellten-Gewerkschaft". Damit stellte sich die DAG in klaren Gegensatz zum Beschluß von Bielefeld.

Im April 1947 wurde in Bielefeld der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) der britischen Zone gegründet. Hans Böckler wurde 1. Vorsitzender. Er faßte später die Tragweite des Vorganges in folgende Worte zusammen: „Mit der einstimmigen Annahme der Satzung des Gewerkschaftsbundes der britischen Zone, wie sie am 23. April 1947 durch den Gründungskongreß in Bielefeld erfolgte, war der entscheidende Schritt in der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in der britischen Zone getan. Mit dem genannten Tag nahm der auf dem Kongreß gewählte Bundesvorstand seine Arbeit auf."

An die Stelle der 205 Gewerkschaften waren 15 große Industrie-Gewerkschaften auf zonaler Grundlage getreten. Am 1. Juli 1948 war in allen Gewerkschaften der zonale Zusammenschluß auf der Basis der Industrieverbände erfolgt.

Der zweite außerordentliche Gewerkschaftstag der DAG in Bielefeld im Mai 1948 brachte eine klare Entschließung zur Organisationsfrage, in der „eine selbständige Angestellten-Gewerkschaft" in einem Gewerkschaftsbund gefordert wurde. Die Entschließung war für die Delegierten zum außerordentlichen Gewerkschaftskongreß in Recklinghausen im Juli 1948 verbindlich gemacht worden. Auf diesem Kongreß in Recklinghausen jedoch kam lediglich eine Kompromißformel zustande, die zwischen den Vorsitzenden der Industrieverbände und den Beteiligten der DAG ausgehandelt wurde.

Die DAG lehnte den Kompromißbeschluß von Recklinghausen ab und stellte sich damit außerhalb des Gewerkschaftsbundes. Praktisch war damit der Schlußstein der bisherigen Entwicklung gesetzt. Der Münchener Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Bereich der Bundesrepublik im Oktober 1949 machte die Spaltung endgültig. Der § 3, Ziffer 1 und 2 der beschlossenen Satzung des DGB ist gegen die Mitgliedschaft konkurrierender Gewerkschaften gerichtet und macht die Mitgliedschaft der DAG unmöglich.

Das Ergebnis des großen Konzentrationsprozesses vom Neuanfang 1945 bis zum Münchener Kongreß im Oktober 1949 führte zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ohne die DAG, die sich bereits im April 1949 in Stuttgart-Bad Cannstatt zur Gesamtorganisation innerhalb der Deutschen Bundesrepublik konstituiert hatte. Auch die Beamten blieben im wesentlichen außerhalb des DGB und schlossen sich im Deutschen Beamtenbund organisatorisch zusammen. Den Eisenbahnern gelang es trotz aller Widerstände, sich eine einheitliche Eisenbahner-Gewerkschaft zu schaffen, die Mitglied des DGB ist.

In dieser Weise also wurde die innergewerkschaftliche, organisatorische Aufgabe gelöst. Neben dem DGB mit insgesamt 4 955 200 Mitgliedern nach dem Stande vom 30. Juli 1949 und 5 499 990 am 31. Dezember 1950 bestehen die DAG mit insgesamt 300 500 Mitgliedern am 31. Dezember 1950 und

der Deutsche Beamtenbund. Der DGB vereinigte die aus den mehr als hundert Landes- und Zonen-Gewerkschaften auf dem Wege der Verschmelzung entstandenen 16 neuen Industrie-Gewerkschaften in einem Gewerkschaftsbund und trat damit an die Stelle der bisher bestehenden 7 Gewerkschaftsbünde des Deutschen Gewerkschaftsbundes der britischen Zone, des bayrischen, des badischen, des von Württemberg-Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Südwürttemberg-Hohenzollern. Am 1. Juli 1950 erfolgte der Anschluß der Unabhängigen Gewerkschafts-Opposition Berlins (UGO) an den DGB.

Die Darstellung der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in der Ostzone Deutschlands kann sich auf große Umrisse beschränken. Der Befehl Nr. 2 des Marschalls Shukow vom 10. Juli 1945 gab für Berlin und die sowjetisch besetzte Zone die Grundlage für die Neubildung der Freien Deutschen Gewerkschaften (FDGB). Im Juli 1945 begann der offizielle Aufbau auf Grund eines ersten Aufrufes, den am 15. Juni der vorbereitende Ausschuß erlassen hatte.

Bereits am 11. Februar 1946 fand in Berlin die erste allgemeine Delegierten-Konferenz des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes[38]) statt. Es war der Gründungskongreß des FDGB. Alle Landes- und Provinz-Organisationen der sowjetischen Zone wurden zu einem einzigen Bund zusammengefaßt, „vorläufige Satzungen" beschlossen und ein Bundesvorstand eingesetzt. Auf dem zweiten FDGB-Kongreß im April 1947 wurden die „vorläufigen Satzungen" endgültig beschlossen. Da die inzwischen fortgeschrittene politische und wirtschaftliche Umwälzung in der sowjetisch besetzten Zone eine neue Satzung erforderte, wurde die alte noch konsequenter nach russischem Vorbild ausgerichtet und auf dem dritten FDGB-Kongreß am 3. September 1950 eine neue Satzung beschlossen. Die Arbeit des FDGB wurde gänzlich auf die Erfüllung des Fünfjahresplanes abgestellt.

Die Interzonenkonferenzen von 1946 bis 1948 behandeln die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften des Ostens und des Westens Deutschlands.

Bereits 1946 fanden die ersten offiziellen Besprechungen und Zusammenkünfte aller deutschen Zonengewerkschaften einschließlich der sowjetisch besetzten Zone und Berlin statt, um einen gesamtdeutschen Gewerkschaftsbund vorzuberei-

ten. Neun Interzonenkonferenzen arbeiteten daran, durch Einheitlichkeit der organisatorischen Voraussetzungen und eine einheitliche wirtschafts- und sozialpolitische Programmatik einem Auseinandergehen vorzubeugen. Daneben aber galt es, einen Zentralrat der deutschen Gewerkschaften als Voraussetzung für den Anschluß an den Weltgewerkschaftsbund zu schaffen.

Mit der neunten Interzonenkonferenz in Enzisweiler bei Lindau a. Bodensee im August 1948, die mitten in den Verhandlungen abgebrochen wurde, nahmen die gesamtdeutschen gewerkschaftlichen Beratungen ein Ende. Zu großen Meinungsverschiedenheiten war es bereits bei der sechsten Interzonenkonferenz über einen gesamtdeutschen Gewerkschaftskongreß gekommen, da dem FDGB sein zwangs- und staatsgewerkschaftlicher Charakter vorgehalten wurde.

Die Vorgänge in der Gewerkschaftsbewegung Berlins um die Männer der Unabhängigen Gewerkschafts-Opposition, die auch international offizielle Anerkennung durch die englischen und amerikanischen Gewerkschaften erhielt, verschärften die gespannte Atmosphäre, in der die Interzonenkonferenzen stattfanden. Letztlich konnte man sich nicht mehr über eine gemeinsame Begriffbestimmung von „Demokratie" einigen und vertagte weitere Interzonenkonferenzen auf unbestimmte Zeit.

Woran ist schließlich die gesamtdeutsche Gewerkschaftseinheit zerbrochen? Drei Divergenzpunkte sind im einzelnen zu nennen.

Der erste Divergenzpunkt ist darin zu sehen, daß die ideelle Übereinstimmung marxistisch-leninistischer Prägung fehlte, die nach kommunistischer Auffassung allein imstande wäre, „die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung" zu begründen. Vergeblich hatte Jacob Kaiser auf dem ersten FDGB-Kongreß 1946 versucht, Verständnis für die drei nach seiner Meinung notwendigen Voraussetzungen einer zu schaffenden Einheit zu wecken: Besinnung auf die ursprünglichen Gewerkschaftsaufgaben, parteipolitische Neutralität und Bemühungen um „den deutschen Ausdruck" der Gewerkschaftsbewegung, d. h. um die rechte Abstimmung von Recht und Gesetz der Gemeinschaft und der Persönlichkeit. In der Einleitung der auf dem zweiten FDGB-Kongreß be-

schlossenen Satzung wurde aber die Erziehung zum „Klassenbewußtsein" als Ziel herausgestellt. In der auf dem dritten FDGB-Kongreß 1950 beschlossenen neuen Satzung ist ganz unmißverständlich ausgesprochen, daß „die Gewerkschaft auf dem Boden des K l a s s e n k a m p f e s ‚steht' und ihr Ziel die sozialistische (deutlicher gesagt: marxistisch-leninistische) Gesellschaftsordnung" ist. Mit dieser Festlegung auf den extremen Marxismus und den Klassenkampf war ein erster Divergenzpunkt gegeben, der für die westlichen mehr sozialistisch-revisionistischen Gewerkschaften nicht annehmbar war.

Der zweite Divergenzpunkt betraf die u n t e r s c h i e d l i c h e A u f f a s s u n g v o n „ D e m o k r a t i e ". Darüber entzweite man sich endgültig. Fritz Tarnow trat in seiner „Prinzipien-Erklärung"[39]) für demokratische Staatsordnung ein, in der die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, und alle Organe des Staates der Bestimmung und Kontrolle des Volkes unterstellt sind. Er definierte als „Demokratie" im gewerkschaftlichen Verständnis, für deren Verwirklichung gekämpft werden müsse, eine gesellschaftliche Ordnung, durch die eine Staatsverfassung und konstitutionelle Einrichtungen gewährleistet sein müssen. Dazu gehöre eine frei gewählte Volksvertretung mit dem alleinigen Recht der Legislative und parlamentarischer Verfassung. Ferner gehöre dazu: die Freiheit der Meinungsäußerung und die Koalitionsfreiheit und schließlich die Verpflichtung des Staates zur Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte. Als Gegenbild einer demokratischen Staatsform kennzeichnete Tarnow eine solche, wo Staatsführungen ohne Auftrag des Volkes und ohne Kontrolle sind, die öffentliche Meinungsbildung Monopol des Staates und freie Wahlen daher unmöglich, die Staatsgewalt mit einem Einparteisystem verbunden ist und jede Kritik an der Staatspolitik mit geheimer und unkontrollierbarer Staatspolizei verfolgt und in Konzentrationslagern und Zwangsarbeit ohne Richter und Gesetz bestraft wird.

Tarnow bietet keine neuen Erkenntnisse, sondern unterstellt eine Demokratie im Sinne Montesquieus, während das östliche Prinzip zu Gedanken von Rousseau neigt. Ulbricht[40]) forderte nicht ohne Grund die „Entwicklung der Demokratie b i s a n s E n d e ", d. h. aber bis zum reinen Rousseau des

unteilbaren Gemeinwillens schrankenlosester Despotie von oben als des höchsten Gebotes. Für den FDGB ist diese Auffassung kennzeichnend. Klarster Beleg ist der „demokratische Zentralismus" nach russischem Vorbild als d a s Organisationsprinzip im Aufbau des FDGB.

Der dritte und für eine g e w e r k s c h a f t l i c h e Betrachtung entscheidende Divergenzpunkt hängt eng mit dem ersten zusammen und betrifft den Sinn der Gewerkschaft überhaupt, der im Kampf um eine gesamtdeutsche Gewerkschaftseinheit die Geister schied, obwohl auch der DGB in der gewerkschaftstheoretischen Grundlegung nicht ganz instinktsicher der geistigen Infiltration durch FDGB-Einflüsse entgangen ist.

Wenn nach westlicher Auffassung „eine Gewerkschaft nur dann ihren Namen verdient, wenn sie vom Staat, von der Parteipolitik und von den Unternehmern unabhängig ist", in welcher Staatsform es auch sei, mußte sich die Entscheidungsfrage stellen, ob der FDGB überhaupt noch Gewerkschaft sei, da er den Kampf um die Staatsmacht als „natürliche Bestimmung" der Gewerkschaften propagierte, denn unmöglich ist, eine klare Scheidungslinie zu ziehen, die das „ureigenste Gewerkschaftliche" vom Politischen trennen könnte, weil „alle diese Dinge ein unteilbares Ganzes bilden"[11]). An diesem Punkte schieden sich grundsätzlich die beiden Gewerkschaftsauffassungen und brachten die Bemühungen um eine gesamtdeutsche Gewerkschaftseinheit zum Scheitern.

Auch das grundsätzlich verschiedene Organisationsgefüge der östlichen und westlichen Gewerkschaften schließt eine Vereinigung aus. Eine kurze vergleichende Betrachtung wird die entscheidenden Punkte deutlich hervortreten lassen. Das grundlegend Unterscheidende im Organisationsaufbau des DGB und des FDGB ist die jeweils verschiedene Stellung der einzelnen Gewerkschaften im gesamten Gefüge des Gewerkschaftsbundes. Hier stellt sich das Problem von Zentralismus und Föderalismus: Im DGB besteht Föderalismus im Verhältnis der Gewerkschaften zum Bund, jedoch Zentralismus in den Gewerkschaften selbst. Im FDGB dagegen besteht Zentralismus im Bund und Verwaltungsdezentralismus in Bezug auf die Gewerkschaften. Für die Mitgliedschaft im Bund bedeutet das:

Im DGB sind die gewerkschaftlichen Zentralorganisationen korporativ Mitglieder des Bundes. Erst über die Mitgliedschaft in den Industriegewerkschaften werden die einzelnen Arbeitnehmer Mitglieder im Bund. Die zuständigen Gewerkschaften befinden über Aufnahme und Ausschluß.

Im FDGB dagegen besteht die unmittelbare Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes beim Bund, während die Industriegewerkschaften keine Mitglieder sind. Daher liegt hier beim Bund auch die letzte Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß. Die grundlegend verschiedene Regelung der Mitgliedschaft wirft ein erhellendes Licht auf das innere Verhältnis von Bund und Gewerkschaft.

Im DGB sind die 16 autonomen Industriegewerkschaften die Grundlage und die tragenden Pfeiler des Bundes selbst. Sie sind konstitutiv. Der Bund lebt von dem ständigen Willen der Gewerkschaften.

Im FDGB wurzelt der Bund im breiten Boden der gesamten atomisierten Mitgliedschaft, sodaß den Gewerkschaften keinerlei konstitutive Stellung im Bundesorganismus zukommt. Sie leben von Gnaden des Bundes, der um eines zweckmäßigen Verwaltungsdezentralismus willen Verwaltungsstellen braucht. Im Rahmen der Verwaltungsbürokratie einen gewissen Ermessensspielraum zu haben, bedeutet Selbständigkeit für die Gewerkschaften im FDGB.

Eine Folge der ostzonalen Regelung der Mitgliedschaft ist die neuartige Einrichtung der Betriebsgewerkschaftsgruppe im FDGB. Sie schließt die Gewerkschaftsmitglieder des Betriebes (Arbeiter und Angestellte) nach dem Grundsatz „Ein Betrieb eine Gewerkschaft" zur Einheit zusammen und gibt sich in der „Betriebsgewerkschaftsleitung" eine verantwortliche Spitze. Über Aufbau und Aufgaben der Betriebsgewerkschaftsgruppen ist in der neuen Satzung ein besonderer Abschnitt eingefügt.

An dieser Stelle darf ein kleiner Überblick über das Wesen des „Betriebskollektiv-Vertrages" eingeschoben werden. Der „Kollektiv-Vertrag" wird in allen Betrieben unter dem Protektorat der Betriebspartei-Organisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) jedes Jahr zwischen der Betriebsleitung (von der SED gestellt) und der

Betriebsgewerkschaftsleitung (ebenfalls von der SED gestellt) neu abgeschlossen und regelt Produktionsnormen und Lohnzahlungen nach autoritär-kommunistischer Methode.

Die Gliederung eines solchen Kollektiv-Vertrages sieht etwa folgendermaßen aus (als Beispiel möge hier der Betriebskollektiv-Vertrag" der Staatlichen Aktiengesellschaft für Maschinenbau AMO, Zweigniederlassung in Deutschland, Werk Buckau-Wolf" vom Juli 1951[42]) dienen):

I. Planaufgaben

(enthält die Verpflichtungen der Werksleitung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung der Brutto-Produktion, der Waren-Produktion, der Arbeits-Produktivität sowie Senkung der Selbstkosten zum Zwecke der Planerfüllung zu treffen.)

II. Verpflichtungen für die Werksleitung

(enthält eine Fülle von Verpflichtungen über Verbesserung der Organisation, der Arbeitsmethoden, Einführung neuer Arbeitsnormen sowie des Leistungslohnes, Einführung der Kaderentwicklung und der Bildung technischer Fachaktivs usw.)

III. Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung

(Um zu zeigen, wie weit sich der FDGB von der eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgabe im Sinne des westlichen Denkens entfernt hat, sei dieser Teil wörtlich aufgeführt.

1. a) „Die ganze Kraft der Organisation einzusetzen zur Lösung der Schwerpunktaufgaben innerhalb der Planerfüllung des Werkes;

b) die Wettbewerbsbewegung weiter auszubauen, zu fördern, zu organisieren und die Auswertungsergebnisse der Belegschaft bekanntzugeben;

c) den Aktivistenplan zu fördern und durch Aufklärung und Anleitung dafür zu sorgen, daß der Plan ständig erweitert und die Erfüllung laufend kontrolliert werden und gute Vorschläge der Belegschaft bekanntzugeben;

d) die ständige Verbreitung zur Pflege der Maschinen nach dem Vorbild der sowjetischen Stachanow-Arbeiterin Nina Nasarowa und nach dem Beispiel der Kollegin Frieda Hoffmann, Sachsenwerk Radeberg, zu propagieren, Anleitung zu geben und zu kontrollieren.

2. a) Aufklärungsarbeit über Arbeitsdisziplin, Arbeitsorganisation und Neuerer-Methoden (Novatoren) zu übernehmen;

b) eine breite Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern, Ingenieuren, Technikern und Angestellten über die Bedeutung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse zu organisieren und die hierfür infrage kommenden Gesetze und Verordnungen zu popularisieren, die A. G.-Leiter anzuleiten, jedem Arbeiter und Angestellten bei der Einbringung von Verbesserungsvorschlägen größtmögliche Hilfe zu leisten;

c) das Bündnis zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz durch ideologische Aufklärung und durch Herbeiführung eines gegenseitigen Erfahrungsaustausches zu festigen, um damit durch engste Zusammenarbeit der technischen Intelligenz mit der Arbeiterschaft eine schnellere Entwicklung von Neukonstruktionen und eine ständige Verbesserung der bestehenden Einrichtungen zu erreichen;

d) die Maßnahmen der Werksleitung zur schnelleren Betriebsabrechnung in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern;

e) durch intensive Aufklärungsarbeit zur sparsamsten Verwendung aller Materialien in Sonderheit von Buntmetallen beizutragen;

f) die Belegschaft gesellschaftspolitisch und fachlich durch inner- und außerbetriebliche Schulungen zu qualifizieren;

g) die Übernahme von Patenschaften durch die technische Intelligenz zu organisieren und zu propagieren;

h) die volle Unterstützung bei der Bildung des technischen Kabinetts zu geben;

i) die Bildung neuer Arbeitsbrigaden auf Produktionsgrundlage zu organisieren und bis zu 60 % in Brigaden zu erfassen;

k) Musterbeispiele zu schaffen zur Erstellung einer Brigaden-Abrechnung, wie sie nach den Vorschriften des FDGB in Verbindung mit der Schaffung persönlicher Konten verlangt wird.

Die Kolleginnen und Kollegen übernehmen die Verpflichtung:

a) Die Arbeits- und Plandisziplin einzuhalten und die Arbeitsproduktivität um mindestens 10 % im Durchschnitt zu steigern;

b) die gesamten Produktionsmittel und Einrichtungen des Werkes als wertvollstes Gut des deutschen Volkes sorgsam zu pflegen und zu erhalten und bis Ende des Jahres ihre Maschinen nach dem Beispiel der Kollegin Hoffmann, Sachsenwerk Radeberg, in persönliche Pflege zu nehmen;

c) sich fortlaufend weiterzubilden mit dem Ziel, sich hohes fachliches und gesellschaftliches Wissen anzueignen.)

IV. Organisation der Arbeit und Lohnbedingungen
(enthält Fragen der Einstellung, Entlassung, Kündigung der Arbeiter sowie die Entlohnung der Zeit- und Leistungs-Lohnempfänger, der Prämien und Zuschläge, der Arbeitsnormen, Ausschuß, Mehrarbeitszeit, Betriebsstörungen, Sonderzulagen, Nachtarbeit, Angestellten-Entlohnung und ihre Tätigkeitsmerkmale, Bezahlung ausfallender Arbeitszeit bei Eheschließung, Niederkunft oder Wohnungswechsel, Montagen innerhalb und außerhalb des Wohnbezirkes, Fahrkosten für An- und Rückreise usw.)

V. Kulturelle Betreuung der Arbeiter und Angestellten
(enthält Verfügung über Gelddispositionen zu kulturellen Zwecken, Betreuung der Pionierlager, der Kulturgruppen usw.)

VI. Maßnahmen für soziale Betreuung
(enthält Verpflichtungen zur Fertigstellung von Neubauwohnungen, Ausbauwohnungen, Kindergärten, Küchenzuschüsse, Verkaufsstände, Fahrradstände usw.)

VII. Kaderentwicklung
(enthält Nachwuchsplan, Ausbildungsleitung, Ausbildung der Ausbilder, Ausbildungs-Kapazität, Betriebsschule, Aktivistenschule usw.)

VIII. Arbeitsschutz
(enthält Sicherung der 48-Stundenwoche, laufende Überwachung der Betriebsanlagen, Schulung in Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzkleidung usw.)

Zu den Betriebskollektiv-Verträgen gehören eine Summe von Verpflichtungen, die den einzelnen Betriebsangehörigen von der Betriebsgewerkschaftsleitung auferlegt werden. Dabei handelt es sich durchaus nicht nur immer um sachliche oder arbeitsmäßige Verpflichtungen, sondern auch um ideologische, die manchmal recht grotesk anmuten. Aus den „Verpflichtungen zum Kollektiv-Vertrag 1952" der Belegschaft des Meßgeräte- und Armaturen-Werkes Karl Marx in Magdeburg seien einige wenige Beispiele als Muster ausgewählt und dem genauen Wortlaut nach wiedergegeben:

„Der Kollege Salbach von der Lohnbuchhaltung verpflichtet sich, im Zuge der Qualifizierung der Frau, die Kollegin Schulle bis zum 1. September 1952 zur qualifizierten Lohnbuchhalterin auszubilden.

Die Kolleginnen des Schreibmaschinenzimmers verpflichten sich, neben der Pflege ihrer Maschinen die Pflege des Raumes und des Vordruckwesens zu übernehmen.

Der Kollege Schiffmann verpflichtet sich, die Schweinemast nach den Neuerer-Methoden durchzuführen, die Küchenabfälle richtig zu verwerten und den persönlichen Schutz für die Schweinemästerei zu übernehmen.

Die Kollegin Zacharias von der Sozialabteilung verpflichtet sich, bis zum 1. 9. 1952 noch zwei Kollegen für die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zu werben.

Die Kolleginnen Baer und Lüders vom Kartoffel-Schälraum verpflichten sich, noch mehr als bisher an der gesellschaftspolitischen Arbeit im Betrieb teilzunehmen.

Der Kollege Hahn verpflichtet sich, für den sozialistischen Aufbau Magdeburgs 20 Aufbaustunden zu leisten.

Die Kollegen Hammerführer der Schmiede verpflichten sich, ihre Maschinen und Geräte in persönlichen Schutz und persönliche Pflege zu nehmen, um so dem Klassengegner unmöglich zu machen, uns beim Aufbau des Sozialismus zu hindern.

Der Kollege Minde verpflichtet sich, seine Arbeit sauber auszuführen, um den Ausschuß zu senken.

Der Kollege Duldhardt verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die im Werkzeugbau 490 bestellten Werkzeuge

schnellstens geliefert werden, damit eine Betriebsstockung vermieden wird."

Die Betriebsgewerkschaftsgruppe hat im organisatorischen Aufbau der Gewerkschaft eine entscheidende und doppelte Aufgabe. Sie ist die „grundlegende Einheit" des Gewerkschaftsbundes. Das bedeutet zunächst, daß die Wurzeln des Bundes und der Industrie-Gewerkschaften „im Betriebe" liegen. Von hier aus wird auch klar, daß im FDGB die Einrichtung der Betriebsräte sich erübrigt hat. Zum zweiten bedeutet es, daß Betrieb, Gewerkschaftsbund und Industrie-Gewerkschaft (und man könnte noch hinzufügen: auch der Staat) eins geworden sind im Sinne eines voll durchgeführten „demokratischen Zentralismus".

Hinsichtlich der Mitgliedschaft läßt sich der Zusammenhang schematisch vielleicht so darstellen: Während im FDGB eine unmittelbar durchgehende Verbindung von der Bundesspitze (Staatsspitze, Parteispitze) bis zum letzten Mitglied in der Betriebsgewerkschaftsgruppe besteht, endet im DGB die unmittelbare Verbindung des Bundes bei der Zentralorganisation der Industrie-Gewerkschaften und trifft erst mittelbar durch die zuständige Gewerkschaft das Mitglied.

Es ist das allgemeine Bewußtsein innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, daß sich seit 1945 ein Funktionswandel der Gewerkschaften vollzogen hat. Er soll dadurch gekennzeichnet sein, daß sich die gewerkschaftlichen Aufgaben von dem sozialpolitischen vorwiegend auf das wirtschaftspolitische Gebiet verlagert haben. Damit ist zugleich der Höhepunkt kollektivistischer Überzeugung verbunden, daß die formale Demokratie durch eine materiale wesentlich zu ergänzen sei. Denn, so ergibt sich der Trugschluß, nur durch eine völlige „Demokratisierung" der Wirtschaft, bei der die Gewerkschaften entscheidende Funktionen zu übernehmen hätten, könnten „die Lohn- und Sozialverhältnisse auf die Dauer" geregelt werden.

Eigentlich hatte die Wende von der Sozialpolitik zur Wirtschaftspolitik bereits früher begonnen. Mit dem Sturz der alten Staatsgewalt im Jahre 1918 waren die Gewerkschaften in eine neue Entwicklungsphase eingetreten. Die Rechtsstellung und der Aufgabenkreis der Gewerkschaften wurden in

der republikanischen Staatsorganisation eine völlig andere als in der Zeit vor 1918. Aus ihrer Entwicklung heraus wären sie „in die Aufgabe hineingewachsen, die Arbeitnehmer in dieser Staatsgesellschaft nicht nur sozialpolitisch, sondern vor allem auch wirtschaftspolitisch zu vertreten. Diese Aufgabe ist ein ganz wichtiger Teil der Demokratisierung der deutschen Bundesrepublik". Aber die Entwicklung blieb in der Republik von Weimar ein bloßer „Konjunktur-Gewinn", wie Theodor Cassau einmal festgestellt hat. Die Gewerkschaften waren innerlich den neuen Aufgaben nicht gewachsen und konnten die Möglichkeiten des Artikels 165 der Weimarer Reichsverfassung nicht ausnutzen. Mögen auch innerhalb der formalen Demokratie der Republik von Weimar eine Reihe von Positionen erreicht worden sein, eine entscheidende Veränderung geschah auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik nicht. Es blieb bei der formalen Demokratie.

Ein zweites Mal nach einem verlorenen Kriege sehen sich die Gewerkschaften in einer neuen Entwicklungsepoche. Wieder erfüllt die sozialistischen Mitglieder der Glaube, die Zeit des Sozialismus sei gekommen. Doch dieses Mal ist die Situation eine andere. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit glaubt man klarzusehen, daß der W i r t s c h a f t eine O r g a n i s a t i o n gegeben werden müsse. Die „Wirtschaft als solche und die Stellung der Arbeitnehmer in dieser Wirtschaft müssen einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung unterstellt werden", sodaß der Arbeitnehmer ein dem Kapital gleichwertiger Partner sein könne. Anscheinend wiederholt sich insofern die Forderung des Jahres 1918, aber die R a n g f o l g e der Aufgaben scheint eine andere geworden zu sein. E i n s t stand die F o r d e r u n g nach e i n e r g e s e l l s c h a f t l i c h gebundenen W i r t s c h a f t s o r d n u n g am S c h l u ß e i n e r langen E n t w i c k l u n g s r e i h e, j e t z t i s t s i e a l s V o r a u s s e t z u n g f ü r a l l e s w e i t e r e W o l l e n u n d V o l l b r i n g e n a n d e n A n f a n g g e r ü c k t. Die „Einflußnahme auf die Wirtschaft, um durch sie auf dem Wege über sie auch das Soziale zu ordnen", ist daher „der uns b e s t i m m e n d e G e d a n k e seit Anbeginn der Neuerstellung unserer Gewerkschaften gewesen."

So sind „die seit 1945 neu entstandenen Gewerkschaften ... im großen und ganzen ihren Vorgängern von vor 1933 nachgebildet". In einem jedoch unterscheiden sie sich wesentlich von diesen: in der stärkeren Betonung des Willens, in der Wirtschaft mitzuarbeiten und mitzuverantworten. Neben die alten gewerkschaftlichen Aufgaben und Forderungen sind neue und größere getreten und aus diesen ergibt sich zugleich eine gewisse Modifizierung der alten Forderungen.

Will man den Versuch machen, die neuen Aufgaben der Gewerkschaften historisch einzuordnen, dann ergibt sich etwa in der Aufgabenstellung folgende Periodenbildung:

1. Kampf gegen die Unternehmer-Absolutie, den Herr-im-Hause-Standpunkt unter Bedingungen völliger oder teilweiser Rechtlosigkeit der Gewerkschaften. Diese Zeit umfaßt das Jahrhundert von 1818 bis 1918.

2. Kampf gegen die Unternehmer nach Erreichung einer Reihe von Positionen im Rahmen einer formalen Demokratie. Dies ist die Zeit von 1919 bis 1932.

3. Unterdrückung der Gewerkschaften und erzwungener Wirtschaftsfriede in der deutschen Arbeitsfront. Es ist die Zeit von 1933 bis 1945.

4. Kampf gegen die Unternehmer und für den Aufbau einer demokratischen Wirtschaft auf der Basis des Mitbestimmungsrechtes und materialer Demokratie. Jüngste Gegenwart seit 1945.

Die wirtschaftspolitische Zielsetzung wurde auf dem Gründungskongreß in München 1949 in vier Grundsatzforderungen zusammengefaßt und für den gesamten deutschen Gewerkschaftsbund verbindlich beschlossen.

I. Eine Wirtschaftspolitik, die unter der Wahrung der Würde freier Menschen die Vollbeschäftigung aller Arbeitswilligen und die volkswirtschaftlich wichtige Bedarfsdeckung sichert.

II. Die Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen personellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung.

III. Die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum.

IV. Soziale Gerechtigkeit durch angemessene Beteiligung aller Werktätigen am volkswirtschaftlichen Gesamtertrag und hinreichender Lebensunterhalt für die Nichtarbeitsfähigen.

„Eine zentrale volkswirtschaftliche Planung zur Sicherung gesamtwirtschaftlicher Notwendigkeiten" wird als unabdingbare Notwendigkeit der Verwirklichung der Grundsatzforderungen „vorausgesetzt" (Protokoll München, Seite 318).

Die gewerkschaftliche Konzeption von heute umschließt also Bedarfsdeckungswirtschaft mit Vollbeschäftigung als die neue soziale Ordnung, Planwirtschaft mit Sozialisierung der Schlüsselindustrien und Demokratisierung der Wirtschaft auf paritätischer Grundlage als die neue Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung. Das ganze aber ist ein unteilbares Programm.

Die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung geht also in ihren programmatischen Ansprüchen sehr weit und faßt ihre volkswirtschaftliche Organstellung im Sinne eines weitgehenden wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes für die Gewerkschaft selbst in Wirtschaft und Betrieb auf. Damit werden allerdings gesellschaftspolitische Probleme aufgeworfen, die von der Gewerkschaftsidee her nicht mehr lösbar sind. Denn mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung im Betrieb ist eine klare Grenze möglichen gewerkschaftlichen Funktionswandels erreicht. Die Ordnung des Privateigentums und damit der Bereich privatrechtlicher Verhältnisse, in denen bisher die Gewerkschaft als Selbsthilfe-Organisation tätig wurde, sind endgültige Grenzen.

Gegenüber der Gewerkschaftsidee, die auf die personale Befreiung des Menschen ausgerichtet ist, zeichnet sich in der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung die Gefahr eines „Regimes der Manager" der Arbeit, d. h. von Gewerkschaftsfunktionären ab.

Die Vorschläge des DGB zur Neuordnung der Sozialversicherung, der wirtschaftlichen Mitbestimmung, vor allem in den Großbetrieben, zielen auf eine Kollektivierung, sei es in der Organisation wie bei der Sozialversicherung, sei es in der Wahrnehmung der Selbstverwaltung und Mitbestim-

mung. Wo die unmittelbar Beteiligten, nämlich die Lohnarbeiter, zum Zuge kommen sollten, schieben sich Funktionäre ein, um anstelle der unmittelbar Beteiligten die Mitbestimmung wahrzunehmen. Damit ist aber auch die Gefahr wachsender Entfremdung zu den Massen gegeben. Die Erfahrungen der Zeit in der Republik von Weimar sollten warnen. Waren damals die Freien Gewerkschaften in Bezug auf die Berücksichtigung des menschlich-personalen Faktors im Wirtschaftsleben zurückgeblieben, so hat es den Anschein, als ob in der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung, b e g ü n s t i g t d u r c h d e n a l l g e m e i n e n k o l l e k t i v i s t i s c h e n Z u g d e r Z e i t, nicht die nötigen Konsequenzen aus der Vergangenheit gezogen werden. Falls es sich aber erweisen sollte, daß ein Funktionieren der erstrebten Wirtschafts-Demokratie ohne diese Kollektivierung durch ein „Regime der Gewerkschafts-Manager" nicht durchführbar sei, würde neben den Erfahrungen der englischen Gewerkschaft auch dieser Tatbestand g e g e n einen möglichen Funktionswandel zu p r i m ä r wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sprechen.

Es will scheinen, daß in die Zielsetzung der heutigen deutschen Gewerkschaftsbewegung p o l i t i s c h e Z i e l s e t z u n g e n s o z i a l i s t i s c h e r H e r k u n f t e n t s c h e i d e n d e i n g e b a u t s i n d. Die Forderungen nach Planwirtschaft, Vollbeschäftigung, kollektiver Mitbestimmung und Wirtschafts-Demokratie zeigen weitestgehende Verwandtschaft mit sozialistischer Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß die großen gemeindeutschen Zielsetzungen auf den Interzonenkonferenzen, also zusammen mit den kommunistischen Vertretern des FDGB, gewonnen wurden. Der Grund des Auseinandergehens war schließlich nicht eine Uneinigkeit über wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragen, sondern Divergenzen über den Begriff „Demokratie". Jedenfalls wird von hier aus verständlich, daß die derzeitige deutsche Gewerkschaftsbewegung in ihrem Schoße recht widerspruchsvolle Elemente vereinigt, Zielsetzungen einerseits gewerkschaftlicher Herkunft und andererseits solche sozialistischer Herkunft, die noch immer von einer Gesellschaftsordnung und einem Menschenbild be-

stimmt sind, die mit echter Gewerkschaftsidee unvereinbar sind und bleiben.

Vollkommen unberücksichtigt bei allen bisherigen Überlegungen ist aber auch die Tatsache geblieben, daß aus der Sozialisierung den Gewerkschaften Probleme erwachsen, die ihre Funktionsfähigkeit und Existenz überhaupt infrage stellen, wenn sie sich mit den Funktionären der verstaatlichten Betriebe als Arbeitgeber zu stark identifizieren. Sie drohen damit ihre grundlegende Oppositionsstellung in der Wirtschaft zu verlieren. Die Aufgabe der Gewerkschaft liegt hauptsächlich — und das muß immer wieder klar herausgestellt werden — in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Aufgabe wird zerstört, wenn die Gewerkschaften selbst, oder indirekt über die Funktionäre ihrer Organisation oder von Arbeiterparteien, die Posten der Arbeitgeber besetzen. Dann wird die wesentlich veränderte Stellung der Gewerkschaft in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft vor allem deutlich, wenn sich die Gewerkschaft sozialistischen Grundsätzen wie der Vollbeschäftigung des Wohlfahrtsstaates usw. verschrieben hat. Solche Grundsätze geben die freie Marktwirtschaft auf und damit die Voraussetzung für das übliche Kräftespiel der Sozialpartner. Die Gewerkschaften verlieren mit der Marktwirtschaft ihren Gegenspieler. Unternehmertum und Gewerkschaften wachsen dann in eine neue Ordnung, die ihre Funktionen weitgehend aufhebt.

Die Vollendung dieses Auflösungsprozesses ist in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben, wo der FDGB zum verlängerten Arm der Regierung, zum Instrument des „sozialistischen Wettbewerbs" und zu Dienern des Plansolls geworden ist.

Eine Betrachtung über die gewerkschaftliche Entwicklung in Deutschland kann aber nicht abgeschlossen werden, ohne die Bemerkung, daß diese Betrachtung sich in erster Linie mit dem Kollektivbegriff „Arbeit" nicht aber mit der Person des Lohnarbeiters genügend beschäftigt hat. Wie steht nun der Arbeiter zur Frage seines Betriebes als Arbeitsstätte und zur Gewerkschaft als seiner Interessenvertretung? Sicher ist, daß das Ringen um die Seele des Arbeiters an Heftigkeit zunehmen wird. Es ist nicht gleichgültig, was die rund 11,2 Millio-

nen Arbeiter, die 51,6 % Erwerbspersonen in der Bundesrepublik Deutschland darstellen, denken und wollen. Dieses Ringen um die Arbeiterseele wird in erster Linie von zwei Kräftegruppen getragen[43]): Den Gewerkschaften und den Arbeitgebern; deutlicher ausgedrückt die Gewerkschaftsfunktionäre als Exponenten ihrer Organisationen und auf der anderen Seite, so eigentümlich es vielleicht klingen mag, die einzelnen Unternehmer. Diese beiden Gruppen führen — bewußt oder unbewußt — die entscheidenden Vorgefechte der kommenden wirtschafts- und sozialpolitischen Auseinandersetzungen. Jede von beiden Gruppen möchte den Arbeiter für ihre wirtschaftspolitische Konzeption gewinnen. Der Arbeiter befindet sich daher heute in einer zwiespältigen Situation. Er ist aufgefordert, sich zwischen Klassen-Solidarität und Betriebs-Verbundenheit zu entscheiden. Die Entscheidung fällt ihm schwer, teils zieht es ihn nach dieser, teils zur anderen Seite. Im Betriebe fühlt er sich zuhause, der Betrieb ist die Welt, in der er lebt und wirkt. Außerhalb des Betriebes aber ist er Konsument und als solcher nicht mehr Partner des Unternehmers. Hier stehen aber die Gewerkschaften mit ihrer klassenbewußten Politik, mit ihren vielversprechenden Forderungen.

Es ist nun keine Frage, daß die Betriebs-Verbundenheit in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Vielen Unternehmern ist es gelungen, in ihren Betrieben die sozialen Spannungen weitgehend zu mindern und ein gutes persönliches Verhältnis zu ihren Arbeitern zu gewinnen. Die modernen Maßnahmen der sozialen Betriebsgestaltung haben oft die innerbetriebliche Situation grundlegend gewandelt. Sie waren und sind immer dann von Erfolg begleitet, wenn sie nicht als Almosen gnädig verschenkt werden oder Popularitäts-Hascherei im Vordergrund steht, sondern wenn vom Unternehmer der Arbeiter als gleichberechtigter und ernst zu nehmender Mitarbeiter anerkannt wird. Nicht nur materielle und psychologische Neuerungen wurden eingeführt, auch das geschriebene Wort wurde weitgehend benutzt, betriebliche Werkzeitungen entstanden allenthalben. Die Begründung zu allen diesen Maßnahmen ist überall die gleiche. Man sagt: Du Arbeiter und ich Unternehmer, wir sitzen im gleichen Boot, wir müs-

sen uns verstehen lernen, uns gegenseitig achten und anerkennen, uns vertrauen.

Der neutrale Beobachter kann feststellen, daß diese Argumente nicht ohne Wirkung auf beide Gruppen geblieben sind. Es gibt — selbstverständlich neben zahlreichen Ausnahmen — eine Reihe von Betrieben, in denen gegenseitige Achtung und Anerkennung zur Betriebs-Verbundenheit geführt haben.

Was will der Arbeiter? Der erste Punkt auf seiner Wunschliste ist der Wunsch nach sozialer Sicherheit, wobei er besonders an die Sicherheit des Arbeitsplatzes denkt. Diese findet er in seinem Betrieb immer dann, wenn es dem Betrieb gut geht. Aus diesem Grunde läßt ihn auch die Auseinandersetzung um die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen immer dann, wenn er zu seinem Unternehmer Vertrauen hat, recht kalt, denn er kennt in der derzeitigen Situation nur zu gut die Grenzen seiner eigenen Möglichkeiten auf diesem Gebiet. Aus demselben Grunde ist er auch nicht unbedingt und unter allen Umständen für eine Einflußnahme der zentralen Gewerkschafts-Organisationen auf die Mitbestimmung in seinem Betrieb, denn auch der mitbestimmende Funktionär ist ja schließlich einer von „außerhalb des Betriebes", dessen wirtschaftliche Qualifikation dem Arbeiter meist unbekannt ist, und von dem er keineswegs weiß, ob er zu seiner sozialen Sicherheit beiträgt.

Das Sicherheitsstreben der breiten Massen, nicht nur dasjenige des Lohnarbeiters, kennt heute kaum noch eine Grenze. Daraus läßt sich die merkwürdige Feststellung ableiten: Der gleiche Sicherheitskomplex, der dem Arbeiter nahe legt, sich vor allem mit seinem Betrieb und dessen Leitung verbunden zu fühlen, dieser gleiche Sicherheitskomplex bindet ihn an die Gewerkschaften.

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die aus ihr entstehende Betriebs-Verbundenheit nimmt naturgemäß der Arbeiter für sich gern in Anspruch und läßt sich in dieser Einstellung auch von den Gewerkschaften nicht irre machen. Das beweisen zahlreiche Beispiele der jüngsten Vergangenheit. Auf der anderen Seite aber ist der Arbeiter auch nicht ohne weiteres bereit, auf jene Sicherheiten zu verzichten, die ihm die Gewerkschaft für sich und seine Familie auch außerhalb

des Betriebes auf Grund ihrer Gewerkschafts-Programmatik verspricht.

Wenn man dem Gedanken des Lohnarbeiters nachgeht, wird man immer wieder feststellen können, daß er sich — seien diese Gedanken berechtigt oder unberechtigt — als Konsument am Markte übervorteilt fühlt. Am Markte als Verbraucher fühlt sich der Arbeiter, einer anonymen Wirtschaft ausgeliefert, als Einzelner ohne den Schutz eines Kollektivs hoffnungslos schwach. Hier stoßen sich seine Wünsche und seine materiellen Möglichkeiten, hier am Markte sieht er und seine Frau, daß andere — die nach seiner Meinung wirtschaftlich Starken — ihre Wünsche erfüllen können, während er in vielen Fällen verzichten muß. An dieser Stelle aber setzt die Gewerkschaft ein, und sagt dem Arbeiter: Wenn wir durch die Mitbestimmung und die Wirtschafts-Demokratie wirksam werden, werden wir ein echter Machtfaktor. Wenn wir das aber sind, dann hört es automatisch auf, daß die Preise den Löhnen davonlaufen, dann werden wir auch den gerechten Anteil am Sozialprodukt erkämpfen. Dabei wird dann auch die gewerkschaftlich mitgeplante Wirtschaft hervorgehoben, die es ermöglichen werde, die krassen Einkommensunterschiede einzuebnen und den „Mißbrauch des Kapitals" auszuschalten. Unausgesprochen klingt dabei mit, „dann werden auch deine Wünsche in Erfüllung gehen". „Aber", so argumentieren die Gewerkschaften weiter, „das alles kannst du nur haben, wenn du klassenbewußt bleibst und uns nicht im Stiche läßt, damit wir so das Gewicht unserer großen Zahl in die Waagschale der wirtschaftspolitischen Entscheidungen werfen können".

In dieser Form also treffen die beiden Prinzipien Betriebs-Verbundenheit und Klassen-Solidarität beim Arbeiter aufeinander. Wen kann es also überraschen, daß der Arbeiter nun nicht so reagiert wie es die Exponenten beider Prinzipien eigentlich möchten, daß er nicht zwischen den beiden wählt, sondern bereit ist, nach beiden Sicherheiten zu greifen. Er nimmt die Sicherheit im Betrieb aus der Hand des Unternehmers, die freiwilligen Sozialleistungen, die Altersversorgung und unter Umständen die Ertragsbeteiligung als eine andere Form der Lohnerhöhung, verzichtet aber nicht auf die so verheißungsvolle Klassen-Solidarität, die ihm auch als

Verbraucher am Markte zur Sicherheit verhelfen soll. Die breite Masse der Arbeiterschaft also, die ohne den Krisenpuffer eines privaten Kleineigentums den Schwankungen der Märkte ausgesetzt ist, greift nach der in Aussicht gestellten sozialen Sicherheit durch Vermittlung der Gewerkschaften.

Es kommt also für eine neue soziale Ordnung der Zukunft entscheidend darauf an, Arbeiter und Unternehmer als gleichberechtigte und ernst zu nehmende Mitarbeiter nebeneinander zu stellen und das soziale Sicherheitsbedürfnis des Lohnarbeiters durch die Möglichkeit, sich privates Eigentum zu schaffen, so zu befriedigen, daß er über die Betriebs-Verbundenheit hinaus auch als Einzelmensch für sich und seine Familie die notwendige wirtschaftliche Sicherheit erhält.

Gewerkschaftliche Entwicklungen außerhalb Deutschlands

Die Beobachtung der Wandlungen im Wollen der deutschen Gewerkschaften wirft die Frage auf, ob diese Wandlungen sich als reines Reaktionsgeschehen auf die Entwicklung des Kapitalismus darstellen, oder ob das deutsche Gewerkschaftswesen auch unabhängig vom Werdegang des Kapitalismus aus anderen Gründen, z. B. aus ideologischen, eine Eigenentwicklung genommen hat, die keine Reaktionsentwicklung ist. Um in dieser Beziehung ein klares Urteil zu gewinnen, ist es zweckmäßig, das Werden und Wesen von Gewerkschaftsbewegungen in anderen Ländern der westlichen Welt zum Vergleich heranzuziehen.

Entscheidende Unterschiede z. B. zwischen der Gewerkschaftsbewegung der Vereinigten Staaten von Amerika und mancher anderer Länder zeigten sich deutlich auf dem zweiten Kongreß der Internationalen Konferenz der Freien Gewerkschaften (ICFTU), welcher Mitte 1951 in Paris stattfand. Amerikanische Gewerkschaftsführer haben sich in der Vergangenheit oft den Vorwurf des Radikalismus von den Vertretern des Unternehmertums bei Streiks und Tarifverhand-

lungen zugezogen. Als aber auf dem Kongreß die Europäer die Kapitalisten anklagten, erwiderten die Vertreter der amerikanischen Gewerkschaften, daß Kapitalismus in Europa und Kapitalismus in den Vereinigten Staaten offensichtlich zwei völlig verschiedene Begriffe seien. Natürlich lieben die amerikanischen Arbeiter die europäischen „Monopolisten" nicht, die wenig erzeugen, hohe Preise berechnen, und sich um die Steuern zu drücken versuchen, so argumentieren die Amerikaner, aber die europäischen Gewerkschafter haben nicht das Recht, anzunehmen, daß der Kapitalist in den Vereinigten Staaten immer ein Mann der gleichen Art ist.

Die Amerikaner wiesen daraufhin, daß die Kapitalisten in den USA durch ihre Massenproduktion, ihre fortgesetzten Investierungen, durch die niedrigen Preise für ihre Erzeugnisse und durch ihre sehr erheblichen Steuerzahlungen dazu beitragen, daß die amerikanischen Arbeiter sich eines blühenden Lebensstandards erfreuen mit einer sehr viel engeren Kluft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, als sie in Europa vorhanden ist. Der schärfste Meinungsaustausch vielleicht vollzog sich während der Sitzungen der Ausschüsse für Wirtschaftsfragen, für soziale und politische Fragen, als die westdeutschen Delegierten dasjenige deutsche Bundesgesetz lobend hervorhoben, durch welches sie im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie für die Arbeiter die Gleichberechtigung in der Geschäftsleitung erkämpft hatten.

George Harrison, der Präsident der über 300 000 Mitglieder umfassenden Gewerkschaft der Eisenbahn-Bediensteten in der AFL, erklärte, es habe den Anschein, als ob die Deutschen verlangten, daß die Arbeiterführer aller Länder sich dazu verpflichten müßten, für einen gleichen Mitbestimmungs-Anteil in der Geschäftsleitung zu kämpfen. Er versicherte den Deutschen, daß er nicht einmal den Teil einer solchen Forderung im Bereiche der Vereinigten Staaten erheben würde.

Die amerikanischen Gewerkschaften, so wurde betont, verlangen gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen, aber sie überlassen die Leitung des Unternehmens dem Management. Bei gewissen Gelegenheiten würde sich eine Beteiligung der Arbeiterschaft an den Verantwortlichkeiten des Management sicherlich direkt gegen das Interesse der Arbeitnehmer ausgewirkt haben. Harrison berief sich auf einen Fall, in dem

die Gewerkschaften ausreichende Löhne selbst bei einem finanziell gefährdeten Unternehmen mit der Begründung erzwungen haben, daß „der Arbeiter seines Lohnes wert sei".

Ein anderer Zusammenstoß erfolgte, als Leon Jouhaux, der als Sozialist eine bedeutende, antikommunistische, französische Gewerkschaft führt, eine Verstärkung der Kollektivierung verlangte und damit begründete, daß die gegenwärtige Krisis „wie alle anderen Krisen, die das bunte Bild des letzten halben Jahrhunderts ergeben, letzten Endes und im Ursprung beherrscht wird von dem Durcheinander im internationalen Wirtschaftsleben".

Arthur Goldberg, Berater des CIO, protestierte sofort nachdrücklich dagegen, daß alte marxistische Ideen über die Knappheit der Rohstoffe und der menschlichen Arbeitskraft als Ursache für Kriege hingestellt würden, daß sie jedenfalls nicht zutreffend seien als Erklärung für die kommunistische Invasion in Korea.

Goldberg erklärte, es bestehe kein Zweifel, daß die gegenwärtige Krisis sich von anderen, die im Laufe dieses Jahrhunderts aufgetreten seien, unterscheide. Andere amerikanische Arbeiter-Vertreter dankten Goldberg mit betonter Wärme. In den sitzungsfreien Stunden diskutierten die amerikanischen Arbeiterführer die Unterschiede zwischen ihren Auffassungen und denen der europäischen Gewerkschafter. Viele waren der Meinung, daß, wenn die Europäer weniger Zeit auf die Politik und mehr Zeit auf die Erringung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen verwenden würden, es ihren Mitgliedern besser gehen würde.

Irving Brown, der als ständiger Vertreter der AFL in Europa lebt, äußerte einige Worte für die europäischen Gesichtspunkte. Die amerikanischen Gewerkschaften hätten niemals in der Weise gegen den Feudalismus zu kämpfen brauchen, wie dies die europäischen Gewerkschaften hätten tun müssen. In Amerika war, als die Gewerkschaften entstanden, der Grundsatz der Gleichheit der Menschen bereits allgemein anerkannt, während die europäischen Gewerkschaftsführer oft gezwungen waren, einen großen Teil ihrer Zeit dem Kampfe für die politische Demokratie zu widmen.

Schon eine oberflächliche Betrachtung des Kongreßverlaufes läßt die erheblichen Unterschiede in den Auffassungen

der amerikanischen und europäischen, besonders aber der deutschen Gewerkschaften erkennen. Um die Entstehung dieser grundsätzlichen Unterschiede verständlich zu machen, ist eine kurze Überschau über den Werdegang der amerikanischen Gewerkschaften angebracht.

Die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten haben heute viele ihrer Ziele erreicht. Beinahe jede große Industrie ist gewerkschaftlich organisiert und in vielen ist der „Union shop" (d. h. die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft als Vorbedingung zur Beschäftigung) durch Gesetz geregelt. Unter wiederholten schweren Rückschlägen haben sich die Gewerkschaften in den USA aus örtlichen Vereinen am Ende des XVIII. Jahrhunderts zu bedeutenden Organisationen entwickelt. Die ersten Arbeiter-Vereine entstanden etwa um 1790, als sich die Zimmerleute und Schuhmacher in Philadelphia, die Drucker in New York und die Schneider in Baltimore zu Vereinen zusammenschlossen, welche bereits die wesentlichen Ziele der heutigen örtlichen Gewerkschaften verfolgten. Das XIX. Jahrhundert sah eine wechselhafte Fülle gewerkschaftlicher Entwicklungen, die zeitweise merkwürdige Formen annahmen. Im Jahre 1869 hatten die Schneider aus Philadelphia „den edlen Orden der Ritter der Arbeit" (Noble Order of the Knights of Labor) gegründet. Diesem Orden schlossen sich die Arbeiter anderer Berufszweige an. Er stellte ein Gemisch von örtlichen Parlamenten, gewerblich gegliederten Gewerkschaften und ethisch-religiösen Genossenschaften dar. Man traf sich im Geheimen, führte Ritual, Gebärdensprache und Losungsworte ein, um so zu verhindern, daß ein „fremder Spitzel seinen Weg ins Logenquartier finden konnte, um die Kameraden zu verraten"[44]).

Nachdem die „Ritter der Arbeit" ihre Geheimniskrämerei abgelegt hatten, wurden sie zu einer imponierenden Massenbewegung. Im Herbst 1886 hatte der Orden nach Aussage seines Großmeisters Powderly über 700 000 Mitglieder. In mehr als 5500 örtlichen Gewerkschaften (Assemblies) waren etwa 10 % aller Lohnarbeiter organisiert. Durch Streiks und erfolgreich angewandte Boykotts schufen sich die „Ritter" den Ruf eines furchtbaren Feindes des Kapitals. Man fühlt sich in die heutigen sozialpolitischen Auseinandersetzungen in England und Deutschland versetzt, wenn man erfährt, daß

die „Ritter der Arbeit" seinerzeit bereits erklärten: „Es gibt keinen Grund, warum die Arbeiterschaft nicht genossenschaftlich Bergwerke, Fabriken und Eisenbahnen besitzen und betreiben soll".

Die höheren Löhne, die durch den wirtschaftlichen Aufstieg zwischen 1880 und 1890 gezahlt wurden, und das mangelnde Interesse der Arbeiter an den gemischt zusammengesetzten Assemblies führten schließlich zu Massenaustritten. Um 1890 herum hatte der Orden aufgehört, ein große Bewegung zu sein, obwohl seine Orts- und Kreisparlamente in verschiedenen Bezirken noch mehrere Jahrzehnte tätig blieben.

Im Jahre 1881 führte der Interessenzusammenstoß zwischen gelernten Facharbeitern und der Masse der ungelernten Arbeiter zur Bildung der „Federation of organized Trades and Labor Unions" (Verband organisierter Handwerker- und Arbeitergewerkschaften), die im Jahre 1888 zur „American Federation of Labor" (AFL) umgegründet wurde.

Von diesem Zeitpunkt an trägt in einem hohen Grade die amerikanische Gewerkschaftsbewegung das Gesicht ihres Gründers. Samuel Gompers ist das große Symbol der Gewerkschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten, und seine Tätigkeit hat ihr auch bis heute zu einem erheblichen Teil den Stempel aufgedrückt.

Gompers, der in den ersten 43 Jahren des Bestehens der AFL 39 mal ihr Präsident war, hatte in seiner Jugend selbst den Hunger und die Existenzsorgen in ihrer ganzen Bitterkeit kennengelernt[45]). Er wurde am 27. Januar 1850 als Sohn eines armen jüdischen Zigarrenarbeiters, der aus Holland in die Londoner Elendsviertel umgesiedelt war, geboren. Sein Vater wanderte 1863 mit der Familie nach Amerika aus, wo der 14jährige Samuel in einer Zigarrenfabrik in New York Arbeit annahm und, um nach Tarif bezahlt zu werden, einer Gewerkschaft beitrat.

Am Anfang seiner Laufbahn als Arbeiterführer hatte er, wie die meisten seiner Kollegen, den Sozialisten nahe gestanden, aber er sah als kritischer Mensch frühzeitig viele Gewerkschaften an den Schwierigkeiten doktrinärer Politik Schiffbruch erleiden. Immer wieder ermahnte er auf den Versammlungen die Führer seiner Gewerkschaft, Hand in Hand mit dem Kapital zu arbeiten, weil sonst unvermeidlich die

Kontrolle durch den Staat erfolgen würde. Der Sozialismus würde der Arbeiterschaft das Recht auf freiwillige Selbstschutzorganisationen nehmen und eine vom Staat beherrschte Organisation an ihre Stelle setzen. Erbittert über die Angriffe der Sozialisten rief er einmal aus: „Ihr könnt mir glauben, daß ich die Hauptwerke des Sozialismus studiert habe. 30 Jahre lang habe ich die Arbeit der sozialistischen Bewegungen in der ganzen Welt beobachtet. Ich habe mit vielen von euch in engster Verbindung gestanden und weiß genau, was ihr denkt und wollt. Ich bin ein entschiedener Gegner eurer Anschauungen, denn eure Wirtschaftslehre ist angreifbar, eure Gesellschaftslehre ist falsch, und eure Lehre von der Produktion ist unmöglich."

In seinen Reden gegen den Sozialismus betonte er immer wieder: „Gegen normale Zinsen und einen angemessenen Gewinn läßt sich nichts einwenden. Bisher hat noch niemand einen anderen ebenso starken Anreiz für die Initiative gefunden."

Gompers hat nicht nur eine große Arbeiterbewegung geschaffen, sondern Amerika verdankt ihm viel mehr. Er setzte durch, daß seine Gewerkschaft den Kampf auf rein wirtschaftliche Ziele beschränkte — kürzere Arbeitszeit, höhere Löhne und anständige Arbeitsbedingungen — und verhinderte, daß die Gewerkschaft eine politische Plattform für Menschen wurde, die sie nur benutzen wollten, um mit ihrer Macht sozialistische Maßnahmen zu propagieren. Er wußte, daß radikale Kräfte, wenn sie zur Macht gelangten, die Arbeiterschaft in heftig einander bekämpfende Gruppen aufsplittern würde. Deshalb hat er die Radikalen stets bekämpft und ist dafür von ihnen als „Werkzeug der Wall Street" verleumdet worden.

In der Arbeiterschaft sah Gompers den Partner der Unternehmer, nicht wie Marx den bitteren Feind des Kapitals. Er sorgte dafür, daß seine Organisation immer den Mittelweg einhielt. Er sagte einmal: „Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind wie Mann und Frau, sie müssen nun einmal miteinander auskommen." Er kämpfte häufig gegen die Unternehmer, aber er haßte sie niemals deshalb, weil sie Kapitalisten waren. Seine Richtschnur lautete: „Die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind nichts weniger als iden-

tisch, aber zwischen beiden besteht dieselbe Art Interessengemeinschaft wie zwischen einem Fabrikanten und seinem besten Kunden, denn der eine ist nichts ohne den anderen."

Über allen Jahren seiner Tätigkeit als Gewerkschaftsführer stand der Leitsatz: „Die Arbeiterschaft — das ist Amerika!" In einem knappen Satz hat Gompers das Ziel der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung klar umrissen: „Wir wollen das Heute besser als das Gestern, und das Morgen besser als das Heute gestalten." Vor seinem Tode im Jahre 1924 konnte der 74jährige mit Stolz behaupten: Amerika sei durch sein Lebenswerk von dem Klassenhaß, der die wirtschaftliche und politische Struktur manchen Staates vernichtete, so gut wie verschont geblieben.

Die große Wirtschaftsdepression der Jahre 1929 bis 1932, die das Wirtschaftsgefüge in Europa und Amerika stark erschütterte, hat in den USA gleichfalls eine lähmende Wirkung gehabt. Infolgedessen wurde am 16. Juni 1933 das „Gesetz zur Gesundung der nationalen Industrie" (The national industrial Recovery Act) erlassen. Zusätzlich zu einem durchgreifenden Programm öffentlicher Arbeiten (Staudämme am Tennessee, Columbia-River, Colorado, Aufforstung usw.) sah das Gesetz vor, daß jeder Industriezweig einen Codex fairer Wettbestimmungen aufstellte, welcher minimale Arbeitsbedingungen umfassen mußte, z. B. das Verbot von Kinderarbeit, herabgesetzte Arbeitszeit und höhere Löhne. Der Arbeiterschaft wurde die Rolle des Beraters bei der Vorbereitung dieser Codices zugestanden. Nachdem ein Codex von dem zuständigen Industrieverband aufgestellt worden war, hielt der „Code Administrator" öffentliche Versammlungen ab, zu denen jeder Vertreter der Arbeiterschaft erscheinen durfte. Als weitere Schutzmaßnahme wurde ein „Labor Advisory Board" (beratender Ausschuß) geschaffen, der vom Staatssekretär des Arbeitsministeriums ernannt wurde und verantwortlich darauf achten mußte, daß jede betroffene Gruppe von Arbeitern, sei sie organisiert oder nicht organisiert, bei diesen Verhandlungen vertreten war. Von größter Bedeutung für die Organisation der Arbeiter war der Abschnitt 7a des Gesetzes zur Gesundung der nationalen Industrie, welcher bestimmte, daß jeder Codex Bestimmungen zu treffen hatte, nach denen „die Arbeitnehmer das Recht haben

sollen, sich zu organisieren und durch Vertreter aus eigener Wahl kollektiv zu verhandeln und, daß sie frei sein sollen von der Einmischung, Behinderung oder dem Zwange der Unternehmerschaft . . . bei der Bestimmung solcher Vertreter . . . "

Dieses Gesetz — übrigens auch New-Deal-Gesetz genannt — wurde bereits im Mai 1935 durch den Obersten Staatsgerichtshof für ungültig erklärt.

Die Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Arbeiter waren aber inzwischen annehmbar genug geworden, um den Kongreß am 5. Juli 1935 zum Erlaß des „Gesetzes zur Einordnung der Arbeitsbeziehungen" (National Labor Relations Act) zu bewegen. Dieses Gesetz — auch Wagner-Act genannt — garantiert den Arbeitnehmern das Recht auf Selbstorganisation, d. h. Arbeiterorganisationen zu bilden, sich ihnen anzuschließen, durch Repräsentanten eigener Wahl kollektiv aufzutreten und sich in gemeinsam vereinbarten Aktionen zum Zweck kollektiver Verhandlungen und anderer gegenseitiger Unterstützung oder Beschützung einzulassen. Mit diesem Schritt wurden die Gewerkschaften, ihre Kollektiv-Verträge (collective bargaining) und ihr Streikrecht gesetzlich anerkannt. Die Gewerkschaften waren nunmehr zu gleichberechtigten Verhandlungspartnern der Unternehmer geworden.

Nach anfänglichem heftigen Widerstand der Unternehmer gegen dieses Gesetz wurde seine verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit am 12. April 1937 durch den Obersten Gerichtshof (Supreme Court) anerkannt. Eine Anzahl von Entscheidungen dieses Obersten Gerichtshofes haben danach die Grenzen dieses Gesetzes abgesteckt und die Autorität des „National Labor Relations Board", der zur Ergänzung dieses Gesetzes eingesetzt wurde, verstärkt.

Dieses Gesetz macht deutlich, daß die regierungsseitige Unterstützung für die organisierte Arbeiterschaft von größter Bedeutung ist. Ein großes Land, das in seiner ganzen Ausdehnung fast gänzlich durch das Fehlen jeder regierungsseitigen Unterstützung kollektiver Schutzmaßnahmen seiner Lohnempfänger charakterisiert war, revidierte seine Haltung und gab einem Regierungsausschuß weitgehende Vollmachten, um neue Beziehungen industriellen Zusammenlebens

aufzustellen. Das schnelle Wachstum der Arbeiterbewegung in Amerika während der letzten fünfzehn Jahre beruht vor allem auf dieser soeben behandelten Gesetzgebung.

In dieser New Deal-Epoche wurde auch die Grundlage der Sozialversicherung in den USA durch das „Soziale Sicherheits-Gesetz" (Social Security Act) vom 14. September 1935 geschaffen. Dieses Gesetz schützt die Arbeitnehmer und ihre Familien vor dem Verlust des Einkommens bei Arbeitslosigkeit, Alter und Tod.

Für die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zahlen die Arbeiter, die nach dem Gesetz versicherungspflichtig sind, einen Beitrag von 1½ % bis zu einem Einkommen von 3600 Dollar im Jahr. In den Jahren 1954, 1960 und 1965 wird der Betrag um je ½ % für die folgenden Jahre und 1970 endgültig auf 3¼ % erhöht werden. Die Arbeitgeber zahlen den gleichen Betrag wie die Arbeitnehmer. Die Selbständigen zahlen, da bei ihnen der Arbeitgeber-Anteil entfällt, einen um 50 % höheren Betrag.

Die Rentenversicherung wird wie folgt errechnet: Bei vollendetem 65. Lebensjahr erhält der Arbeitnehmer, wenn er die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, von den ersten 100 Dollar seines durchschnittlichen Monatsverdienstes 50 %, von dem restlichen bis zu einem Monatseinkommen bis zu 300 Dollar 15 % als Rente. Wenn man bedenkt, daß die Rentenversicherung in den USA erst seit 17 Jahren besteht, so ist diese Rente im Verhältnis zu der entsprechenden in Deutschland relativ hoch. Der mit 65 Jahren pensionierte Arbeiter erhält für seine Frau — die ebenfalls das 65. Lebensjahr vollendet oder ein Kind des Versicherten zu versorgen haben muß — sowie für jedes Kind unter 18 Jahren einen 50 %igen Zuschlag zur Grundrente.

Die amerikanischen Gewerkschaften führen über diese gesetzlichen Versicherungen hinaus einen erbitterten Kampf um betriebliche Pensionen, die zusätzlich zu den Renten aus der Sozialversicherung gezahlt werden sollen.

Während die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung Sache des Bundes ist, gehört die Arbeitslosenversicherung ausschließlich in die Zuständigkeit der 48 Einzelstaaten der USA. Mit Ausnahme von zwei Staaten tragen die Arbeitgeber die Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung allein. Die

Auswahl, wer in den einzelnen Staaten von dem betreffenden Gesetz erfaßt wird, ist unterschiedlich. Das gleiche gilt auch für die Versicherungsleistungen. In den meisten Staaten muß der Arbeitslose eine Woche, in drei Staaten sogar zwei Wochen arbeitslos sein, ehe er eine Unterstützung erhält; nur in zwei Staaten erhält er sie vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an.

In der Krankenversicherung besteht weder eine einheitliche Regelung auf der Ebene des Bundes noch der Einzelstaaten. Der Wunsch des ehemaligen Präsidenten Truman, eine allgemeine „nationale" Krankenversicherung zu errichten, konnte bisher nicht verwirklicht werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die amerikanische Sozialversicherung im Gegensatz zu der deutschen außerordentlich uneinheitlich und keinesfalls so umfassend ist. Erst allmählich setzte sich auch in den USA die Auffassung durch, daß das System der sozialen Sicherheit noch stärker ausgebaut werden muß. Der Durchschnitts-Amerikaner erblickte bis in die jüngste Zeit hinein in solchen sozialpolitischen Maßnahmen einen rechtswidrigen Eingriff des Staates in seine persönliche Freiheit und in sein ausschließliches Verfügungsrecht über sein Privateigentum.

Das „Gesetz über gerechte Arbeitsnormen" (Fair Labor Standards Act), das 1938 vom Kongreß genehmigt wurde, verbietet die Beschäftigung von Arbeitern für mehr als 40 Stunden in der Woche in fast allen Produktionsbetrieben und im Bergbau. Es sei denn, daß dem Arbeitnehmer nach der 40. Arbeitsstunde das 1½fache seines normalen Stundenlohnes bezahlt wird. Hierzu ist zu bemerken, daß infolge des hohen Grades der Rationalisierung und Mechanisierung auch während des zweiten Weltkrieges die 40-Stunden-Woche in den USA beibehalten werden konnte. Nahezu alle Tätigkeiten, die früher zur schweren Arbeit zählten, sind heute voll mechanisiert: Dies gilt von der Land- und Forstwirtschaft wie von der Industrie und dem Transportwesen. Der „Schwerarbeiter" ist in Amerika im Aussterben begriffen. Nicht weniger groß sind die Fortschritte, die in der Technik und Organisation der Massenproduktion erzielt worden sind. Die „assembly line", das Fließband, das zuerst in der Automobil-Industrie eingeführt worden ist, hat zahlreiche andere Indu-

strien erobert und vom „Big Business" auch auf das „Small Business" übergegriffen. Nicht nur in der Schwerindustrie, der Maschinenindustrie und der Fahrzeugindustrie, auch in der chemischen, der Nahrungsmittelindustrie und zahlreichen anderen Branchen hat das Prinzip der kontinuierlichen Produktion mit hoher Automatisierung Einzug gehalten. Während das „Big Business" — trotzdem es absolut gesehen noch eine Minderheit darstellt — zum repäsentativen und tonangebenden Element der amerikanischen Wirtschaft geworden ist, bildet heute die Massenproduktion vollends den beherrschenden Charakterzug der wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten.

Während des zweiten Weltkrieges waren die Gewerkschaften in vielen Phasen der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Kriegsproduktionsprogrammes aktiv beteiligt. Sie waren in der „Beratenden Kommission des nationalen Verteidigungsrates" vertreten, der schon im Mai 1940, also 1½ Jahre vor der Kriegserklärung der USA an Japan, geschaffen wurde.

Im Juli 1940 bereits deutete der damalige Präsident Roosevelt an, daß die Schutzmaßnahmen, die der Arbeiterschaft durch das National Labor Relations-Gesetz, das Fair Labor Standards-Gesetz und das Public Contract-Gesetz gewährt worden waren, dem Kriege nicht geopfert, sondern, daß sie vielmehr benutzt werden sollten, um die Moral zu stärken und den Nutzeffekt der Produktion zu verbessern.

Der im Januar 1942 eingesetzte „Nationalrat" war aus Vertretern der Gewerkschaften, der Betriebsleitungen und des Staates zusammengesetzt. Auf ähnlicher Grundlage wurden Bezirksräte geschaffen, die sich mit Konflikten von lokaler Bedeutung befaßten.

Im Dezember 1942 wurden Vertreter von drei wichtigen Gewerkschaftsgruppen (AFL, CIO und Eisenbahnerbruderschaften) in ein „Beratungs-Komitee der Kommission der Arbeitslenkung während des Krieges" berufen[46]). Ähnliche Komitees hatten für kleinere Bezirke die Aufgabe, ein umfassendes Programm zu unterstützen, das der Kriegsindustrie die nötigen Arbeitskräfte sichern sollte. Diese Komitees machten auch Vorschläge für die Ausbildung, die Erfassung und die Umlenkung von Arbeitskräften. Schließlich verein-

barten die Führer der AFL und des CIO, von gegeneinander gerichteten Werbemaßnahmen abzusehen, wo sie etwa die Kriegsanstrengungen beeinträchtigen könnten.

Am Ende des dritten Kriegsjahres waren 14 Mill. Arbeitnehmer in den amerikanischen Gewerkschaften organisiert. Nach dem Abschluß der Kampfhandlungen entstanden für die Arbeiterorganisationen und die Arbeitgeber eine große Anzahl neuer Probleme. Mehr als 10 Mill. Soldaten und Helferinnen wurden in den zwölf Monaten demobilisiert, die dem Waffenstillstand folgten, und alle Entlassenen suchten Arbeitsplätze. Tausende von Fabriken mußten sich auf die Erfordernisse des zivilen Bedarfs und der Friedenswirtschaft umstellen.

Die Gewerkschaften und Betriebsleitungen wünschten deshalb, wieder frei wie vor dem Kriege am Konferenztisch verhandeln zu können. Bereits am 16. August 1945 gab daher Präsident Truman die Auflösung des „Nationalamtes für Arbeitsbestimmungen" bekannt. Am 18. August 1945 veröffentlichte Präsident Truman eine Verordnung, nach welcher Lohnerhöhungen ohne besondere Genehmigung der Regierung gestattet wurden, unter der Voraussetzung, daß die Erhöhungen nicht zu Preissteigerungen oder zusätzlichen Kosten zu Lasten der Bundesbehörden bei ihren kontraktlichen Lieferfirmen führten. Damit war der Weg geebnet für eine Rückkehr zu freien Kollektiv-Verhandlungen im Rahmen des jeweils bestehenden Preisniveaus.

Seit dem Herbst 1945 ging wiederum eine Streikwelle über die Öl-, Automobil-, Stahl- und Kohlenindustrie hinweg, wobei bemerkt werden darf, daß trotz der Vereinbarung nicht zu streiken, auch im Jahre 1944 oft gestreikt worden war. Diese Unruhe in der Arbeiterschaft veranlaßte Präsident Truman im November 1945 eine Konferenz von Arbeiter- und Unternehmer-Vertretern einzuberufen. Er hoffte damit, dem sozialen Frieden in der Wirtschaft dienen zu können; die Konferenz hatte jedoch nur wenige greifbare Ergebnisse. Insgesamt kam es vom August 1945 bis Juni 1946 zu 42 großen Streiks in den Vereinigten Staaten. Viele Arbeitgeber begründeten ihren Widerstand gegen die Lohnerhöhungen mit den Schwierigkeiten, einen Ausgleich für die Mehraus-

gaben zu erlangen, solange die Preise ihrer Produkte noch der Regierungskontrolle unterworfen blieben.

Im Jahre 1947 setzte sich im Kongreß eine Richtung durch, die nicht mehr gewerkschaftsfreundlich eingestellt war. Mit dem „Taft-Hartley-Gesetz" hat die Regierung den Gewerkschaften bedeutende Verpflichtungen auferlegt. Das Gesetz hat eine Reihe von Gewerkschaftspraktiken für ungesetzlich erklärt, worunter die folgenden am wichtigsten sind:

1. Als Bedingung der Anstellung die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft vorauszusetzen. Es bleibt aber gestattet, nach der Anstellung die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zu verlangen.
2. Gewisse Streiks durchzuführen, vor allem sogenannte Sympathie- und Zuständigkeits-Streiks.
3. Arbeiter in eine Gewerkschaft zu zwingen.
4. Bestimmungen des Kollektiv-Vertrages zu brechen.

Das Taft-Hartley-Gesetz legt fest, daß Differenzen und Streiks in der Industrie völlig vermieden oder wesentlich verringert werden können, wenn sowohl Unternehmer wie Gewerkschaften die Rechte und Verantwortung der anderen Seite in ihrem vollen Umfange anerkennen. Darüber hinaus müssen beide Seiten anerkennen, daß sie keinerlei Recht haben, sich auf Handlungen einzulassen, welche die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Wohlfahrt oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Bei seiner Rede für den Gesetzentwurf betonte Senator Taft im Kongreß, daß durch den New Deal und die Fair Deal-Verwaltung die Gewerkschaften so stark geworden seien, daß sich eine Verschiebung des Gleichgewichts ergeben hätte. Er argumentierte, daß viele Unternehmer von der Gnade der großen Gewerkschaften abhängig seien und daß die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend durch das bisherige Gesetz über die Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen gewahrt blieben.

Der Inhalt dieses Gesetzes, das in der Presse und im Kongreß lebhaft diskutiert wurde, besagt, daß der Präsident der Staaten das Recht und die Macht hat, einen Streik 80 Tage auszusetzen. Das Gesetz wirkt sich dabei in folgender Form aus: Wenn der Präsident der Meinung ist, daß ein Streik einen nationalen Notstand herbeiführt, so kann er ein Ko-

mitee einsetzen, das die zum Streik führenden Tatsachen festzustellen hat. Dieser Untersuchungsausschuß prüft somit die Sachlage und erstattet dem Präsidenten Bericht. Wenn der Ausschuß zu der gleichen Meinung kommt wie der Präsident, so fordert er vom Bundesgericht eine Stellungnahme, d. h. es ergeht eine einstweilige Verfügung, nach der die in den Streik verwickelten Arbeiter weiter auf ihrem Arbeitsplatz zu bleiben haben. Während dieser sogenannten „Abkühlungs-Periode" werden seitens eines Versöhnungsausschusses oder eines Schlichtungskomitees oder anderer Körperschaften, die vom Präsidenten berufen werden, Versuche unternommen, um eine Vereinbarung über die Beilegung des Streiks zu erreichen, die für beide Seiten tragbar ist. Wenn es dem Ausschuß nicht gelingen sollte, die Bedingungen für einen neuen Vertrag beiden Seiten annehmbar zu machen, so haben die Arbeiter das Recht, nach diesen 80 Tagen wiederum in den Streik zu treten. Aber weder der Präsident noch die Gerichtshöfe haben die Befugnis, der einen oder der anderen Seite zwangsweise die Bedingungen für die Streikbeilegung aufzuerlegen.

In der Beurteilung des Taft-Hartley-Gesetzes haben sich inzwischen die Geister geschieden. Das Ziel seiner Einführung war, einen gerechten Ausgleich zwischen „Business" und „Big Labor" herzustellen, nachdem das Wagner-Gesetz die Gewichte eindeutig zu Gunsten der Gewerkschaften verlagert hatte. Aber hat sich das Gesetz in diesem Sinne bewährt? Auch die Republikaner beurteilen seine Wirkung skeptisch. Die sogenannte Agency-Klausel, nach der die oberste Gewerkschaftszentrale gesetzlich für jeden Irrtum und Fehler auch der kleinsten Gewerkschaftsgruppe verantwortlich ist, habe zu einer erheblichen Machtkonzentration in der obersten Gewerkschaftsspitze geführt, und das gegen die Gewerkschaft ausgesprochene Verbot, sich politisch zu betätigen, habe diese veranlaßt, ihre politischen Ziele auf allen möglichen anderen Wegen in Gang zu setzen, wodurch ihr politischer Einfluß undurchsichtig geworden sei. Die Republikaner fordern aber vor allem, daß die Regierung sich nicht mehr ständig in die Management-Labor-Beziehungen einmischt, sie soll im Gegenteil die Verantwortung für das soziale Geschehen ganz den Sozialpartnern überlassen. Auch

die Demokraten befürworten diese Freiheit der sozialen Partnerschaft, aber sie tun es verklausuliert und wollen das soziale Interventionsrecht des Präsidenten gestärkt sehen.

Präsident Truman hat dieses Gesetz in den vergangenen vier Jahren 9 mal angewendet. Er hat es aber nur sehr widerstrebend getan.

Erst im Mai 1948 konnte der allgemeine Widerstand der Industrie gegen Lohnerhöhungen von den Gewerkschaften überwunden werden. Zu dieser Zeit unterzeichneten „General Motors" eine für zwei Jahre geltende Vereinbarung mit den Vereinigten Automobil-Arbeitern (CIO) über eine Erhöhung der Stundenlöhne über 11 Cents. Diese Vereinbarung ist deswegen bemerkenswert, weil sie eine automatische Angleichung der Löhne an Veränderungen der Warenpreise vorsieht, so wie sie in dem Index der Konsumentenpreise des Büros für Arbeitsstatistik der Vereinigten Staaten ausgewiesen werden. Amerikanische Gewerkschafter sind der Meinung, daß, wenn diese Gedanken gesetzlichen Niederschlag gefunden hätten, viele kostspielige Streiks, soweit sie das Ziel der Lohnerhöhungen haben, vermieden worden wären.

Während der Verhandlungen des Jahres 1949 verlagerte sich das Hauptgewicht von Lohnerhöhungen auf Pensionen und andere zusätzliche Leistungen, die dem Schutze der Gesundheit und der Wohlfahrt der Arbeiter und ihrer Familie dienen sollen. Ein wesentlicher Anlaß dazu war eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, mit der das Urteil eines Gerichtes niederer Instanz zu Gunsten eines Stahl-Konzernes nicht bestätigt wurde. Damit war praktisch durch das höchste Gericht festgestellt, daß Gesundheitsfürsorge, Wohlfahrtsfragen und Alterspensionen in Kollektiv-Vereinbarungen geregelt werden können.

Im Laufe der Entwicklung haben sich vier bedeutende Organisationen im amerikanischen Gewerkschaftsleben entwickelt:

1. Die American Federation of Labor (AFL). Nach den zur Zeit vorliegenden Zahlen vereinigt die AFL etwas mehr als 8 Mill. Beitrag zahlende Mitglieder, die in mehr als hundert Gewerkschaften organisiert sind.

2. Der Congress for Industrial Organization (CIO). Dieser Verband veröffentlicht seine Mitgliederzahl nicht. Sein Mitglieder-Bestand wird aber auf etwa 6½ Mill. zahlende Mitglieder geschätzt. Ihm gehören mehr als 40 Gewerkschaften an.
3. Die Standard Railroad Brotherhood (Eisenbahner-Gewerkschaft).
4. Die United Mine Workers (Bergbau-Gewerkschaft).

Daneben gibt es noch eine Reihe unabhängiger Gewerkschaften z. B. die United Electrical Workers, ferner die amerikanische Stahlarbeiter-Gewerkschaft mit rund 1 Mill. Mitgliedern, und die Vereinigte Automobil-Arbeiter-Gewerkschaft mit einem etwa gleich hohen Mitgliederstand. Im ganzen bestehen etwa 60 unabhängige Gewerkschaften mit mehreren Mill. Mitgliedern.

Im November 1952 starben die Präsidenten der beiden großen amerikanischen Gewerkschaftsbünde, — Philip Murray (CIO) und William Green (AFL), der eine 83jährig und der andere 79jährig. Murray, der Präsident und Mitbegründer des jüngeren Gewerkschaftsbundes CIO, war zugleich Präsident der Stahlarbeiter-Gewerkschaft und wurde nach seinem Tode durch Walther Reuther als Präsident des CIO abgelöst. Green wurde im Jahre 1924 der Nachfolger des amerikanischen Gewerkschafts-Patriarchen und Gründers der AFL, Samuel Gompers. An Greens Stelle trat als Präsident der AFL George Meany. Der Tod der beiden Bundesvorsitzenden wurde zum Anlaß genommen, die seit langem begonnenen Diskussionen und Besprechungen wegen einer Wiedervereinigung der beiden Organisationen verstärkt fortzuführen. Ob ein solcher Zusammenschluß in absehbarer Zeit eintreten wird, läßt sich nicht ohne weiteres voraussagen. Ideologisch und praktisch bestehen zwischen diesen beiden Organisationen keine wesentlichen Unterschiede und man behauptet, der Wille zum Zusammenschluß sei bei den Führungen vorhanden. Aber andererseits ist auch die Meinung zu hören, die beiden Bünde hätten sich während der 16jährigen Trennung zu stark auseinander gelebt.

Der amerikanische Gewerkschaftsführer und Arbeitsminister im Kabinett Truman, Maurice J. Tobin, empfahl in einer

Rede auf dem Kongreß des CIO in Atlantik City Ende 1952 eine baldige Vereinigung der beiden großen amerikanischen Arbeiterverbände. Es liege im Interesse der Arbeiter-Organisationen, der neuen republikanischen Regierung in einer festen geschlossenen Front gegenüberzutreten. Die Arbeiter liefen sonst Gefahr, die unter der demokratischen Regierung gewonnenen Rechte unter der republikanischen Regierung zu verlieren.

Nach Professor Clyde E. Dankert[47]), einem amerikanischen Gewerkschafts-Fachmann, durchlief die gewerkschaftliche Entwicklung in Amerika drei Stadien. Das frühe Stadium war das Stadium der Opposition, dann folgte das Stadium der Toleranz. In diesem duldeten sich beide Streitpaare und Partner als „notwendige Übel" und zwangen sich mindestens zu einem gewissen „Nebeneinander", das aber immer noch durch Mißtrauen und Unruhe gestört ist. Das dritte Stadium, die Cooperation, ist nach Prof. Dankert heute in der Entwicklung begriffen. Zwar sind beide Parteien noch immer um ihren Vorteil bemüht, aber zugleich wissen sie, daß sie den Kuchen nur gemeinsam backen und vergrößern können, den sie aufteilen wollen. Die Gewerkschafter werden in diesem Stadium produktionsbewußt. Sie wünschen die Cooperation mit dem Unternehmer zur Verbesserung der Qualität der Waren und zur Steigerung der Produktion. Naturgemäß ist auch in Amerika das dritte Stadium, wie der große Stahlstreik des Jahres 1952 beweist, noch nicht überall erreicht.

Es läßt sich also zusammenfassend sagen, daß das Hauptarbeitsgebiet der amerikanischen Gewerkschaften in zwei großen Aufgaben-Kreisen besteht:

1. In der Hebung des Lebensstandards der Arbeiterschaft durch höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen, betriebliche Altersversicherungspläne usw. und
2. in einer gesteigerten politischen und allgemeinen Erwachsenenbildung.

Das Haupthandwerkszeug der Gewerkschaften ist nach wie vor der Tarifvertrag, das traditionelle „collective bargaining". Man darf bei der Beurteilung der Tarifverträge nicht davon ausgehen, daß in den amerikanischen Tarifverträgen nur die Fragen des Tariflohnes, des Urlaubs und ähnliche

Probleme geregelt werden, der Tarifvertrag hat dort einen viel weiteren Umfang. Als Beispiel seien hierfür die Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Gewerkschaft und den Unternehmern angeführt, über die im August 1942 für die Werftarbeiter der Vereinigten Staaten im Gebiet der atlantischen Küste eine Vereinbarung getroffen wurde.

Diese Richtlinien umfassen folgende Gebiete:

A. Organisation

1. Gleiche Vertretung von Arbeitern und Unternehmern.
2. Regelmäßige wöchentliche Zusammenkünfte.
3. Anfertigung von Protokollen für jedes Mitglied der Ausschüsse und die zentrale Gewerkschaft.
4. Arbeitsausschüsse aus Vertretern der Gewerkschaft und der Unternehmer für Aufklärung und andere Fragen.
5. Abteilungskomitees für folgende Aufgaben:
   a) Betriebsverbesserungsvorschläge
   b) Studienausschuß für Engpässe
   c) Hebung der Betriebsmoral durch Wettbewerb
   d) Durchführung der Programme des Hauptausschusses
   e) Regelung von Zuständigkeitsfragen.
6. Prämiensystem für Betriebsverbesserungsvorschläge.
7. Der Hauptausschuß arbeitet über das Zentralbüro der Gewerkschaften.

B. Ziele

1. Intensivierung der Betriebsmoral.
2. Einführung der zweiten und dritten Schicht.
3. Vollständige Auslastung der Maschinen.
4. Cooperation zwischen den einzelnen Abteilungen.
5. Vermeidung der Senkung der Arbeitsleistung als Folge des Akkordsystems.
6. Behebung der Fehlschichten.
7. Werbung zur Einsparung von Rohmaterial und Vermeidung von Ausschuß.
8. Pflege und ordnungsmäßige Verwendung des Werkzeuges.
9. Erweiterung der Belegschaften durch
   a) ein Berufsausbildungsprogramm und fördernde Haltung der Gewerkschaften gegenüber den Lernenden und
   b) größere Beweglichkeit im Arbeitseinsatz.

10. Unfallsicherheit und Gesundheitsschutz.

Hunderte von Kollektiv-Verträgen bringen klar zum Ausdruck, daß ein Unternehmen erst verdienen muß, ehe es für die Gewerkschaften Spielräume des Erfolges läßt. In zunehmendem Maße legen auch zahlreiche Tarifverträge gewisse ausschließliche Rechte des Unternehmers fest: Er stellt an und entläßt, er hat die disziplinaren Befugnisse, er hat für Höchstleistungen zu sorgen, er bestimmt, was produziert wird, auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln, er bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Produktion im Rahmen der geltenden Tarife. Andere Kollektiv-Verträge gehen noch weiter. Es gibt Tarif-Verträge im Konfektionsgewerbe, die den Unternehmer verantwortlich dafür machen, daß die besten und modernsten Maschinen und Arbeitsmethoden eingeführt werden. Die Gewerkschaft stellt unter Umständen ihre eigenen Sachverständigen den Unternehmern zur Verfügung, um die höchste Leistungsfähigkeit des Betriebes zu gewährleisten. In Einzelfällen haben die Gewerkschaften notleidenden Unternehmungen Darlehen aus eigenen Mitteln gewährt. Damit kommen wir zu dem Typus Kollektiv-Vertrag, der die Mitverantwortung der Gewerkschaft wie der Belegschaft für die Konkurrenzfähigkeit und die Rentabilität der Unternehmungen betont. Es gibt aber auch Gewerkschaften, die einen Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmungen ablehnen.

Aus einem Tarifvertrag[48]) sei wörtlich zitiert: „In Anbetracht der Tatsache, daß die Wohlfahrt der Arbeiter und ihre Beschäftigung bedingt ist von dem Erfolg und der Rentabilität des Unternehmens verpflichtet sich die Gewerkschaft, alle ihre Kräfte einzusetzen, um die Arbeitsleistung hochzuhalten. Sie verpflichtet sich weiter, bei der Einführung neuer Produktionsmethoden der Firma mitzuhelfen, die Produktionskosten niedrig zu halten und die Gewinne zu steigern, damit die Firma konkurrenzfähig bleibt und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen kann." Eine andere Vertragsklausel sagt: „Die Gewerkschaft wird nichts tun, was die Firma unter ungünstige Konkurrenzbedingungen stellt."

Der Vergleich zwischen der amerikanischen und der deutschen Gewerkschaftsentwicklung erklärt nach den vorstehenden Ausführungen deutlich die Gründe für die unterschied-

lichen Auffassungen beider Gewerkschaftsbewegungen. Man muß beachten, daß der Kampf der amerikanischen Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Ziele nicht weniger schwer war als in Deutschland, denn es ist bei der Beurteilung der sozialen Lage in Amerika zu berücksichtigen, daß z. B. die Sozialversicherungs-Gesetzgebung in Amerika erst seit 17 Jahren besteht, während sie in Deutschland älter als ein halbes Jahrhundert ist. Auch die Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern haben zeitweise in den USA Formen angenommen, wie sie in Deutschland kaum bekannt sind. In der jüngsten Vergangenheit hat sich im Gegensatz zu Deutschland sehr stark die Gesetzgebung, aber auch die amerikanische Regierung, der gewerkschaftlichen Entwicklung im positiven wie im negativen Sinne angenommen. Hervorzuheben ist, daß sich im vollständigen Gegensatz zur deutschen Entwicklung die amerikanische Gewerkschaftsbewegung niemals durch politische Ideologien oder gesellschaftliche Dogmen leiten ließ, sondern immer ihre Aufgabe darin gesehen hat, eine ausgesprochene Interessenvertretung der Arbeiterschaft zu bleiben, in dem Sinne wie ihr Samuel Gompers den Weg vorgezeichnet hat. Es ist deswegen in Amerika zu keinem sichtbaren Wandel im Wesen der Gewerkschaft gekommen, wie es in Deutschland in stärkstem Maße der Fall ist.

Auch die Einstellung der amerikanischen Arbeiter-Organisation zur Politik ist eine gänzlich andere als diejenige der deutschen Gewerkschaften. „Während in anderen Ländern die Politik aus den Gewerkschaften ein Instrument gemacht hat, wollen wir aus der Politik ein Instrument machen." Diese Äußerung eines amerikanischen Gewerkschaftsführers kennzeichnet die generelle Einstellung, welche die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten heute gegenüber dem politischen Geschehen bekunden. Hatten sich die Gewerkschaften vor 1930 nur gelegentlich mit der Politik befaßt, so kennzeichnen die wirtschaftliche Depression der damaligen Zeit und die Gründung des CIO ihren Eintritt in die Politik. Sie sahen dabei davon ab, den schon früher unternommenen Versuch, eine nationale Arbeiterpartei zu gründen, wieder aufzunehmen. Ihr Ziel ging vielmehr darauf hinaus, sich der bereits bestehenden politischen Gruppierungen und Institu-

tionen zu bedienen. Das bedeutete eine Beschränkung auf die mehr indirekte Beeinflussung der Politik. Die Gewerkschaften agitieren zwar heute durch ihre „labor lobbies" in Washington für die Durchsetzung ihrer Interessen im Kongreß, und sie nehmen auf die Präsidentschafts- und Kongreßwahlen durch Unterstützung und Bekämpfung von Kandidaten einen starken Einfluß; aber bis jetzt ist noch kein bekannter Gewerkschaftsführer in den Kongreß oder in einen höheren Regierungsposten — mit Ausnahme des Arbeitsministeriums — eingezogen.

Es dürfte von großem Interesse sein zu überprüfen, wie sich die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten zu den neuartigen deutschen Gewerkschaftsforderungen stellen, wie sie z. B. im „Betriebsverfassungsgesetz" ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit lebhafter Anteilnahme verfolgten amerikanische Gewerkschaftskreise den Kampf um die Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Stellungnahme der großen Gewerkschaften zu diesem Fragenkomplex ist unterschiedlich.

Die überwiegende Zahl der amerikanischen Gewerkschaftsführer ist viel zu individualistisch, um eine Übertragung wichtiger Punkte dieses deutschen Gesetzes auf die Verhältnisse der USA zu wünschen. Die Übernahme wirtschaftlicher Mitverantwortung in den Unternehmungen wird von den amerikanischen Gewerkschaften selbst entschieden abgelehnt — sie wollen in der Betriebsführung z. B. für das Produktionsprogramm nicht verantwortlich sein. Das Prinzip des Konkurrenz-Kampfes würde die Durchführung eines solchen Mitbestimmungsrechtes auch äußerst schwierig machen, so ist ihre Meinung. Die Gewerkschaft der Automobil-Arbeiter vertritt die Automobil-Arbeiter aller Firmen und überläßt den Unternehmungen den scharfen Konkurrenzkampf. Die Gewerkschaften wünschen nicht, daß die Betriebsräte der einzelnen Firmen in diesen Konkurrenzkampf hineingezogen werden. Aus ähnlichen Überlegungen lehnen sie auch Sitze im Aufsichtsrat ab.

Ende 1951 hat Philip Murray, der damalige Präsident des CIO, in der Vollversammlung seiner Gewerkschaft eine Resolution eingebracht, die in neuer Form Wünsche dieser Ge-

werkschaftsgruppe anmeldet, welche weitgehend auf der Linie der vom DGB geforderten Mitbestimmung zu liegen scheinen. In dieser Resolution heißt es unter anderem:

„Maßnahmen der Industrie-Politik, die demokratischer (mitbestimmender) Lenkung unterstellt werden, schließen u. a. ein: Stabile Höchstpreise zum Schutze der Kaufkraft und zur Vorbeugung der Inflation, Entscheidungen über die Höhe der Produktion, den Umfang und die Art der Kapitalanlage, über Umfang und Art technischer Veränderungen, über Größe und Standort industrieller Anlagen und über die Entwicklung und Konservierung von Naturschätzen."

In einem Kommentar dazu, erklärte Murray: „Ich möchte diesen Plan mit dem Plan vergleichen, der in Deutschland verkündet wurde." Er fährt fort: „Dieser Plan schlägt nicht die Sozialisierung der amerikanischen Industrie vor ... Ich glaube, die Zeit ist gekommen, wo eine Reorientierung unseres Denkens innerhalb des CIO stattfinden sollte und wir in Begriffen von Morgen denken sollten."

Die — meistens recht objektive — „Business Week" schreibt dazu, daß die Gewerkschaften damit eine Reorganisation der amerikanischen Wirtschaftsordnung anstreben und sich auf diese Weise Ziele setzen, die „weit mehr den Formen der europäischen Gewerkschaften entsprechen, als je eine angesehene amerikanische Gewerkschaftsgruppe bisher für sich festgelegt hat". Murray strebe die Mitbestimmung im deutschen Sinne an. „Business Week" fährt fort: „Mitbestimmung wird mit ‚codetermination' übersetzt. Diese bezeichnet ein industrielles System, in welchem die richtunggebenden Organe durch eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeiterschaft und der Aktionäre besetzt werden". Die Zeitschrift meint, daß der Kampf um die Mitbestimmung in Deutschland für das amerikanische Unternehmertum von besonderem Interesse sein sollte und nicht nur aus Informationsgründen. Mit der Aufstellung des Mitbestimmungszieles finde eine grundlegende Neuausrichtung des amerikanischen Gewerkschaftswesens statt. Die Zeitschrift bringt dann weiterhin einige treffende Formulierungen: Mitbestimmung wie Murray und der CIO sie forderten, sei weder Sozialismus noch Kapitalismus, sondern eine neue Form des Syndikalis-

mus, ein „Mischmasch von Sorel, Marx, päpstliche Enzykliken, Schlagworten der ‚International Workers of the World', Mussolini-Arbeitssyndikaten und Politik der Weimarer Republik. Wie eine solche Samenkreuzung im amerikanischen Klima wachsen wird, bleibt abzuwarten."

Zu bedenken ist, daß die Resolution des CIO zunächst nur eben eine Resolution ist. Ähnliche, auf die Planwirtschaft zusteuernde Abweichungen vom vorherrschenden Prinzip der „Business Union", die im Rahmen der Marktwirtschaft für bessere Arbeitsbedingungen kämpft, sind in der jungen Geschichte des CIO schon früher vorgekommen. Erinnert sei nur an große, staatliche Pläne zum Bau von Flugzeugen und später von Wohnungen, die Walther Reuther von der Automobil-Arbeiter-Gewerkschaft vor einigen Jahren entwickelte, und die von ihm zu Gunsten einer „streitbaren Partnerschaft" mit dem Unternehmertum alsdann aufgegeben wurden. In den letzten Tagen des Jahres 1952 führte George Meany, der Präsident der anderen großen Gewerkschaftsgruppe, der AFL, in einer Rundfunkansprache an die europäische Arbeiterschaft aus, warum der amerikanische Arbeiter den Sozialismus ablehne und auf dem Boden der freien Marktwirtschaft stehe. Ein Blick auf die neuesten Deutungen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung aus der Feder amerikanischer Fachleute selbst bestätigt immer wieder den während der letzten Jahre vollzogenen Übergang der gewerkschaftlichen Einstellung vom Konflikt zur Cooperation. Man darf auch nicht übersehen, daß die Praxis der „Labor Relations" in den USA bereits vielfach einen Grad der Zusammenarbeit und des gewerkschaftlichen Mitwirkens gebracht hat, der den Forderungen des CIO immerhin beträchtlichen Boden entziehen dürfte.

So haben beispielsweise verschiedene Gewerkschaften[49]), namentlich in Zweigen außerhalb der Massenindustrie den Ausbau der betrieblichen Sozialpolitik selber in die Hand genommen. Ein hervorstechendes Beispiel hierfür bieten die Amalgamated Clothing Workers of America, deren vielseitige Tätigkeit über die Grenzen Amerikas hinaus bekannt geworden ist. Diese Gewerkschaft verwaltet mittels einer eigenen Versicherungsgesellschaft eine das gesamte Personal der Herrenbekleidungsindustrie umfassende Pensionskasse,

sowie eine Lebens-, Nichtbetriebsunfall-, Kranken-, Arzt- und Spitalkosten-Versicherung, und sie betreibt darüber hinaus auch eine eigene Bank, deren Hauptaufgabe in der Gewährung von Kleinkrediten an die Mitglieder, der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues für die Gewerkschafter und der Finanzierung weiterer Fürsorge-Institutionen besteht, und die es sich darüber hinaus auch schon angelegen sein ließ, bei Beschäftigungsschwierigkeiten, Unternehmen des eigenen Industriezweiges Überbrückungskredite zu gewähren.

Aber auch bei der Unternehmerschaft findet das Streben, der Belegschaft mehr Möglichkeiten in der Beteiligung an dem Geschäftsgeschehen zu geben, einen lebendigen Ausdruck. Hervorzuheben ist hier das System des sogenannten „multiple management", wie es z. B. vom Gewürzkonzern Mc Cormick & Co. entwickelt worden ist. Diese „vervielfachte Geschäftsführung" beruht darauf, daß neben der verantwortlichen Exekutive und außerhalb des normalen Aufbaues des Unternehmens verschiedene konsultative Gremien aus Vorgesetzten und Untergebenen eingesetzt werden, die sich unabhängig von der beruflichen Haupttätigkeit ihrer Mitglieder mit zahlreichen Fragen der Geschäftspolitik in ihren Sektoren befassen und der Geschäftsleitung ihre Vorschläge unterbreiten können. Mc Cormick hat drei solcher Organe: Ein „Junior Board" aus Angestellten, ein Schattendirektorium des technischen Betriebes aus Arbeitern, Werkmeistern und Abteilungsleitern sowie ein Organ für die Verkaufsabteilung, bestehend hauptsächlich aus Verkaufsagenten. Entsprechend dem Bestreben, durch diese Gremien möglichst vielen Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeit in der Geschäfts- und Menschenführung zu erproben und dadurch die beste Auslese für den Nachwuchs in der Geschäftsleitung zu schaffen, geben sich die Mitglieder der Boards gegenseitig selber periodisch ihre Qualifikationen, wobei das letzte Drittel, das dabei am schlechtestens abschneidet, wieder ausscheidet, und sich die Boards selber ergänzen. Es liegen zahlreiche Zeugnisse dafür vor, daß sich das multiple management in vielen Unternehmungen als Ferment zwischen Geschäftsleitung und Belegschaft, als Fundgrube konstruktiver Ideen und als Mittel zur Erziehung von guten Industrieführ-

rern wohl bewährt hat. Die Zahl der Firmen, die in Amerika dieses System heute schon eingeführt haben, ist bereits auf über tausend angestiegen.

Nicht nur der organisatorische Fortschritt, der von Unternehmern und Gewerkschaften stark gefördert wird, läßt in Amerika die betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung im Sinne des deutschen Gewerkschaftsbundes nicht begehrenswert erscheinen, sondern auch die Auswirkungen des amerikanischen Lebensstandards deuten völlig andere Entwicklungstendenzen an. An der in den letzten Jahren durch die Produktivitätssteigerung und die anhaltende Konjunktur verursachten Verbesserung des Lebensstandards hat sozusagen jeder Amerikaner teilgenommen: Als Konsument in Form von Preissenkungen als Folge des Wettbewerbs, als Arbeiter in Form von Lohnerhöhungen, insbesondere als Ergebnis kollektiver Verhandlungen. In erster Linie haben aber von dem Wohlstandszuwachs in den letzten zwei Jahrzehnten die Industriearbeiter und die Farmer Vorteile gehabt. Im amerikanischen Konsumgüter-Index, der auf einem mittleren Familieneinkommen aufbaut, spiegelt sich der steigende Lebensstandard der Massen, indem er neben die Ausgaben für Nahrung, Kleidung und Wohnung auch die Preise für Radio-Geräte, elektrische Nähmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Automobile, Benzin, Versicherungen, Schönheitsmittel und neuerdings auch Fernsehgeräte, Brotröster, tiefgekühlte Früchte, Dauerwellen usw. umfaßt. Auch die jüngsten Erhebungen des Federal Reserve Boards, wonach vier von zehn amerikanischen Familien ein Netto-Vermögen von mindestens 5000 Dollar und eine von zehn Familien ein solches von mindestens 25 000 Dollar besitzen, bestätigen, daß die amerikanische Einkommens- und Eigentumsverteilung auf einer breiten Basis aufbaut.

Die gewaltige Steigerung der Produktivität, die neuen Erfindungen, die überwältigenden wirtschaftlichen Anstrengungen im Kriege, die weiteren Produktionssteigerungen in den Nachkriegsjahren, die jahrelange Vollbeschäftigung, der augenfällig steigende Lebensstandard der breiten Masse — sie alle sind auf dem Boden des „free enterprise" gewachsen, und es ist kein Wunder, daß alle diese materiellen Faktoren erheblich dazu beigetragen haben, die Zuversicht in die

Lebenskraft und die Vorzüge der freien Wirtschaft, die unter der katastrophalen Depression in den 30iger Jahren in Amerika vorübergehend ins Wanken gekommen war, in allen Volksschichten wieder zu festigen. Diese Überzeugung wird noch gestärkt durch die sich angesichts des praktischen Anschauungsunterrichts im Auslande zunehmend ausbreitenden Erkenntnisse, daß die freie Wirtschaft ein unabdingbarer Bestandteil der freien Gesellschaftsordnung ist, die für die Amerikaner das Lebenselement bedeutet. Niemals war in den letzten Jahrzehnten das Bekenntnis zum kapitalistischen Wirtschaftssystem in den Vereinigten Staaten mehr Gemeingut als heute.

„Unter dem Anprall der weltpolitischen Ereignisse zeigt die Arbeiterbewegung in Amerika die Tendenz, konservativer zu werden"[50]). Zu dieser Folgerung gelangt die amerikanische Vereinigung für industrielle Beziehungen (Industrial Relations Research Association). Die beiden großen Bundesorganisationen der amerikanischen Gewerkschaften AFL und CIO seien gleich weit von der marxistischen Klassenkampflehre entfernt, die auch in Zukunft in den USA nicht Fuß fassen werde. „Der Kommunismus ist von der amerikanischen Arbeiterschaft niedergestimmt, und die Gewerkschaftspolitik vollzieht sich mehr unter wirtschaftlichen als ideologischen Gesichtspunkten".

Für die nächsten zehn Jahre werde sich das Bestreben der amerikanischen Gewerkschaften wesentlich auf den Ausbau der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Betrieb und auf die Entwicklung der autonomen — tarifvertraglichen — Sozialpolitik konzentrieren. Für die Stellung der Gewerkschaft im Betrieb dürfte der „modified union shop" — eine elastische Form der Beitrittspflicht des neu eintretenden Arbeiters zur Gewerkschaft nach dem Vorbild des Tarifvertrages der Autoarbeiter-Gewerkschaft mit den „General-Motors" — weithin maßgebend werden. Das Verhältnis zwischen Unternehmern und Gewerkschaften wird erleichtert einmal durch die modernisierte Personalpolitik, zum anderen dadurch, daß die Arbeitgeber den Gewerkschaften keine „blockähnliche Klassenorganisation" entgegenstellen. Soziale Konflikte, so sagen die Sachverständigen der oben genannten Vereinigung weiter, werden weiter bestehen. Aber sie

werden sich entsprechend der amerikanischen Tradition auf Lohn, Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit beschränken. Auf diese Gebiete — besonders auf dem weiteren Ausbau der tarifvertraglichen Sicherheitsbestimmungen wie Alters-, Unfall- und Invalidenversicherung, Entlassungsschutz usw. — erstreckt sich im wesentlichen die amerikanische Form der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Unternehmensleitung, und mit ihrer Weiterentwicklung wird sich auch die Streikgefahr beträchtlich verringern. Für die Übernahme einer technischen oder kaufmännischen Mitverantwortung in der eigentlichen Betriebsführung hingegen zeigen der amerikanische Arbeiter und seine Gewerkschaften wenig Neigung.

Die Betrachtung der amerikanischen Gewerkschaftswirklichkeit zwingt zur Umschau in der übrigen westlichen Welt, welche Entwicklungen noch entstanden sind, die weder der deutschen noch der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung entsprechen. In dieser Richtung bedarf noch das Gewerkschaftswesen in Australien und in Neuseeland einer kurzen Beleuchtung. Hierzu sei das Buch „Sozialismus in der Krise" von Herbert Gross, der sich mit den australischen Verhältnissen besonders eingehend befaßt hat, für die folgenden Ausführungen weitgehend herangezogen.

Der australische Arbeitsmarkt wird seit Beginn dieses Jahrhunderts durch staatliche Zwangs-Schiedsgerichte geregelt, die bei allem Bemühen um soziale Entspannung und „gerechte Löhne" mit besonderer Dringlichkeit zeigen, wie wenig man von der Einschaltung dritter Instanzen in die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erwarten kann. Die komplizierte Apparatur dieses Schiedsgerichtssystems hat über die Jahrzehnte hin die sozialen Spannungen vielfach verschärft und aus den Sozialpartnern fast unversöhnliche Feinde gemacht. Überdies scheint das System bei Vollbeschäftigung und steigenden Preisen nicht mehr zu funktionieren. Es ist aber grundsätzlich von Interesse, weil es zeigt, wie sehr Tarifverhandlungen verzerrt werden, wenn sie nicht direkt zwischen den Sozialpartnern, sondern vor einem Gericht erfolgen, das als außerbetriebliche Instanz sich nach allen möglichen äußeren Maßstäben richten muß, um sein

Urteil zu fällen. Das Mißtrauen zwischen den Sozialpartnern wird durch die Gerichtsprozedur letztlich eher geschürt als vermindert.

Grundsätzlich sind Tariffragen, in denen sich die Partner nicht einigen können, als sogenannte „Dispute" dem Gericht oder neuerdings sogenannten „Conciliation Commissioners" vorzulegen, die eine Zwangskonferenz einberufen und in der Form eines sogenannten „award" ein Zwangsurteil fällen, gegen das praktisch keine Revision eingelegt werden kann. Das Schiedswesen entspringt einer für Australien typischen egalitären Grundhaltung, die als Ideal eine Kameradschaft ansieht, welche den Vorgesetzten und Reichen möglichst herabdrücken und den Schwachen möglichst stärken will.

Besonders wichtig in diesem System ist die Sicherung des Grundlohnes für ungelernte Arbeit. Wenn auch für qualifizierte Arbeit Zuschläge gewährt werden, so haben sich doch mit der allgemeinen Steigerung des Lohnniveaus die Lohnspannen zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern ständig verringert. Die sozialen Gesichtspunkte des Grundlohnes wurden mit dem Ausbau des Schiedssystems sogar wesentlich verstärkt. Er ist heute nicht mehr Mindestlohn für ungelernte Arbeit, sondern er wird angewandt nach Sektion 25 des Bundes-Schiedsgesetzes in der Fassung von 1947 als „Lohn oder Teillohn eines Erwachsenen, der gerecht und sinnvoll ist, ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände der Arbeit oder des Industriezweiges." Erst auf diesem Grundlohn, der also in jedem Lohn enthalten ist, bauen sich die Zuschläge für fachliches Geschick usw. auf. Der Lohn eines Facharbeiters besteht also aus dem Grundlohn (basic wage) und dem Sekundär-Lohn (secondary wage). Die Gewerkschaften haben sich seit Jahrzehnten bemüht, die Sekundär-Löhne immer mehr zu staffeln und nach Möglichkeit jeder Arbeitsverrichtung überhaupt den Charakter eines mit Sonderzuschlag zu entlohnenden „Skill" zu geben. Die Betriebsamkeit der Gewerkschaftsfunktionäre in dieser Richtung wurde von Professor Hancock einmal mit der „Tüftelei mittelalterlicher Theologen" verglichen. Dabei darf man nicht vergessen, daß das Schiedsgerichtssystem den australischen Gewerkschaften fast keinen Raum für eigentliche Gewerkschaftstätigkeit mehr gibt, so daß sich ein großer Teil des

gewerkschaftlichen Denkens auf das kleine Gebiet der Sekundärlöhne auswirkt.

Professor Benjamin H. Higgins von der Mc Gill Universität in Montreal befaßt sich in der in New York erscheinenden Fachzeitschrift „Social Research" vom September 1951, ausführlich mit den australischen Schiedsgerichtsverhältnissen. Er kommt abschließend zu einem vernichtenden Urteil, das er selbst in folgenden Worten zusammenfaßt:

„Die objektiven Tatsachen des Zwangs-Schiedsgerichtswesens in Australien sind nicht geeignet, dieses System anderen Ländern zu empfehlen. Es ist ihm nicht gelungen, den Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger am Volkseinkommen zu steigern. Es hat zwar die Position der Arbeiter in der unteren Hälfte der Lohnskala auf Kosten derer in der oberen Hälfte verbessert, aber der Stillstand der Produktivität von 1929 und 1948 deutet an, daß sich damit zugleich der Anreiz verringerte, besondere Arbeitsfertigkeiten zu erlernen. Dem System ist die Sicherung des Arbeitsfriedens nicht gelungen, und offenbar hat es auch nicht wesentlich zur wirtschaftlichen Stabilität beigetragen. Es erschwert die Finanzlage der einzelnen Staaten, verlangsamt Lohnsteigerungen in Zeiten steigenden Volkseinkommens und ergibt eine ungereimte Lohnstruktur mit falscher Arbeitsplatzverteilung. Es legt einen wichtigen Ausschnitt der nationalen Wirtschaftspolitik in die Hände eines Gerichtssystems, das den Wählern nicht verantwortlich ist, und keine klaren Verbindungen zu den Regierungsämtern besitzt, die sich um ähnliche Maßnahmen bemühen. Das Gerichtssystem vermindert den Wert des Experten als Quelle der Beratung und zwingt dazu, sich auf unzureichende Statistiken zu verlassen. Schließlich bewirkt es einen offenen Konflikt zwischen ethischen Grundanschauungen oder rechtlichen Präzedenzfällen und wirtschaftspolitischen Erwägungen; dabei fehlen ihm befriedigende Merkmale, die bei einer Überwindung dieses Konfliktes helfen könnten."

Das australische Schiedssystem entstammt einer Zeit, in der die Arbeiterschaft sich darauf beschränkte, Forderungen anzumelden, die von dem „reicheren Sozialpartner" oder von der „reicheren Volkswirtschaft" zu Gunsten der wirtschaftlich

Schwachen abgezweigt werden sollten. Es ist der Ausdruck eines „Verteilungssozialismus", der heute in keinem Land der Welt mehr wirksam werden kann.

Wenn man schon gezwungen ist, die Sozial-Entwicklung in Australien als falsch und unmodern zu bezeichnen, so enthüllt sich bei der Betrachtung der sozialen Situation in Neuseeland ein noch rückständigeres Bild.

Streikentwicklungen in den Häfen von Neuseeland haben ein Schlaglicht auf das veränderte Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Staat geworfen, das zwingend überall eintreten muß, je mehr ein Land die Verfassung eines Wohlfahrtsstaates annimmt. Denn in diesem Falle geht der wirtschaftliche und politische Einfluß zunehmend auf die Staatsfunktionäre über, die eine unabhängige Politik der Gewerkschaften letztlich nicht mehr dulden können und dürfen.

In Neuseeland wurden 1951 die Häfen monatelang bestreikt. Den Hafenarbeitern schlossen sich die Arbeiter in den Kühlhallen, die Seeleute, öffentliche Angestellte usw. an, so daß etwa von Februar bis Juli 1951 die gesamte Wirtschaft zum Stillstand kam.

Dem Streik gingen innere Konflikte innerhalb der „Federation of Labour", der Dachorganisation der neuseeländischen Gewerkschaften, voraus. Im Jahre 1950 spaltete sich die Federation durch den Austritt der Transport-, Hafen- und Kühlhausarbeiter, die etwa ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft darstellten. Der Hafenstreik setzte 1951 ein, nachdem das Schiedsgericht eine allgemeine 15%ige Lohnerhöhung gewährt hatte, die jedoch den Hafenarbeitern nicht automatisch zuteil wurde, weil diese nun außerhalb der Jurisdiktion des Gerichts standen. Die gesonderten Verhandlungen der Hafenarbeiter aber scheiterten an der Verweigerung von Überstunden gerade im Höhepunkt der Exportsaison. Diese Weigerung benutzte die Regierung zur Erklärung eines Notstandes und zur Entsendung eines Ultimatums, das von der Arbeiterschaft abgelehnt wurde. Daraufhin wurde die Hafenarbeiter-Gewerkschaft aus dem Gewerkschaftsregister gestrichen, d. h. also legal aufgelöst und der Hafenumschlag wurde von neuseeländischen Truppen übernommen.

Durch diesen Tatbestand erhob sich die Frage, ob in einer der Vollbeschäftigung und dem Wohlfahrtsstaat verschriebe-

nen Wirtschaft den Gewerkschaften noch das Streikrecht zuerkannt werden kann. Tatsächlich war ihnen das Streikrecht bereits während des Krieges genommen worden. In Neuseeland verzichten — im Gegensatz zu Australien — Gewerkschaften, die sich in das Register eintragen lassen, automatisch auf das Streikrecht. Zugleich unterwerfen sie sich dem Urteil eines Zwangsschiedsgerichtes, sofern ihre Tarifverhandlungen auf freiwilliger Grundlage nicht zum Ziele führen. Dieser Streikverzicht gilt auch heute noch. Im Hafenarbeiterstreik von 1951 griff deshalb der Staat entscheidend durch. Die streikenden Gewerkschaften wurden aus dem Register gestrichen.

Zugleich wurden neue Gewerkschaften der Hafenarbeiter usw. eingetragen. Den Arbeitern wurde erklärt, daß sie nicht beschäftigt werden dürften, solange sie diesen neuen, natürlich mit ganz anderen Funktionären besetzten Gewerkschaften nicht beigetreten wären. Ähnlich scharf wurde bei den Kühlhausarbeitern und den Lastkraftfahrern durchgegriffen. Mit stärkster staatlicher Unterstützung wurden die neuen Gewerkschaften schnell hochgezüchtet und nur ihre Mitglieder zur Beschäftigung zugelassen. Auch hier zeigt sich, wie schnell eine zunächst gewerkschaftsfreundliche Machtpolitik ins Gegenteil umschlagen kann. 1936 hatte die damalige Labour-Regierung Neuseelands die gewerkschaftliche Zwangsmitgliedschaft eingeführt. Diese Zwangsmitgliedschaft wurde nun als Werkzeug zur Zerstörung der eigentlichen Gewerkschaft gebraucht. Ferner wurde mit den neuen Gewerkschaften ein neues Prinzip eingeführt: Bestand zuvor eine Einheitsgewerkschaft der Hafenarbeiter für ganz Neuseeland, so duldete die Regierung 1951 nur gesonderte Gewerkschaften für jeden einzelnen Hafen. Der organisatorische Zusammenhang zwischen den Häfen wurde also zerrissen. Zugleich wurden die staatlichen Sanktionen gegen Gewerkschaften wesentlich verschärft bis hart an die Grenze der verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheit. In einer aufschlußreichen Analyse schreibt Leicester Webb[51]): „Die meisten Neuseeländer scheinen die realistische Schlußfolgerung gezogen zu haben, daß der Staat keine andere Wahl hat, als die normale Immunität von Einzelpersonen und Vereinigungen aufzuheben, wenn die Gewerkschaften beschließen, ihre

durch die Vollbeschäftigung erheblich gesteigerte Macht auszubeuten und sich hinter den rechtlichen Schwierigkeiten zu verstecken, die der Bestrafung illegaler Streiks entgegenstehen."

Die kritische Beurteilung der Gewerkschaftssysteme in Neuseeland und Australien läßt die Folgerung zu, daß je mehr eine Gewerkschaft versucht, einen totalen Kollektivismus einzuführen, desto mehr der Staat als vollkommeneres Kollektiv gezwungen ist, in eine Abwehrstellung überzugehen und mit allen Mitteln zu versuchen, Kollektivorganisationen auszuschalten, die durch ihre gesteigerte Machtbildung dem Staate gefährlich werden können. Es ist zu befürchten, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund durch eine Überspitzung seiner kollektivistischen Zielsetzungen eine Periode auslöst, in der die Konflikte mit dem Staat zum Schaden der Arbeiterschaft nicht ausbleiben können. Die amerikanische Gewerkschaftswirklichkeit zeigt in allen ihren Entwicklungsphasen, daß die Aufgabe der Gewerkschaft, gleichgültig in welchen Ländern sie sich auswirkt, in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern besteht. Die Durchführungsmöglichkeit dieser Aufgabe wird zerstört, wenn sich die Gewerkschaft sozialistischen Grundsätzen wie der Vollbeschäftigung des Wohlfahrtsstaates usw. verschrieben hat. Solche Grundsätze heben die freie Marktwirtschaft auf und damit die Voraussetzung für das notwendige Kräftespiel der Sozialpartner. Die Gewerkschaften verlieren mit der Marktwirtschaft ihren Gegenspieler. Daß die Gewerkschaften mit der Anerkennung der freien Wirtschaft sich selbst die beste Grundlage für ihr Wirken schaffen, beweist überzeugend das Beispiel der amerikanischen Gewerkschaften. Darüber hinaus müssen sich die Gewerkschaftsbewegungen aller Länder davor hüten, daß sie zu Organisationen des Selbstzwecks werden. Sehr klar hat der in New York lebende Soziologe Georg Fuchs[52]) das Wesen moderner Massenbewegungen umschrieben:

„Wir können uns unsere eigene Rolle in dieser Massengesellschaft mit ihren wissenschaftlich entwickelten Methoden der Massenproduktion, Massenbeeinflussung und Massenvernichtung nicht mehr anders vorstellen als ein Teil der Massenbewegung. Massenbewegungen sind nötig,

solange andere schädliche Massenbewegungen abgewehrt werden müssen. Aber sie sind an sich ebenso wenig Garantien des Fortschritts wie die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, welche bewirken, daß die Menschen immer mehr einander bedürfen. Ob das Angewiesensein aufeinander in Macht über Menschen oder in Cooperation unter Menschen umgesetzt wird, hängt nicht von der Wissenschaft ab, sondern von den Menschen, die sie anwenden und von dem moralischen Wertsystem, von dem sie sich leiten lassen. Massenbewegungen haben die Neigung, sich ihrem ursprünglichen Zweck zu entfremden und zu blinden partikularen Zwecken dienenden Apparaten zu entarten."

Um ein solches moralisches Wertsystem zu schaffen und um die Menschen zu erziehen, daß Angewiesensein aufeinander nicht in Macht, sondern in Zusammenarbeit umzusetzen ist, bedarf die heutige Sozialpolitik in der westlichen Welt einer gründlichen Umordnung, einer neuen Ordnung.

Die menschlichen Beziehungen im Betriebe

In den letzten fünfzig Jahren sind in fast allen Ländern der westlichen Welt zahlreiche Versuche gemacht worden, um in der industriellen Wirtschaft das Spannungsfeld zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer aufzulockern und ein vernünftiges, d. h. ein nicht durch Ideologien, sondern durch die Wirklichkeit des Lebens bestimmtes Verhältnis zwischen den Partnern im Betriebe herbeizuführen. Man wollte ein gutes „Betriebsklima" schaffen. Allerdings bewiesen bereits die Schöpfer des Wortes „Betriebsklima", daß sie nur voraussetzungslos zu denken in der Lage waren. Das Klima in der Natur ist nämlich ein Zustand, an dem der Mensch nicht das geringste zu ändern vermag, während das sogenannte Klima im Betriebe doch wohl die menschlichen Beziehungen im Betriebe bezeichnen soll, deren Zustand nur allein durch die beteiligten Menschen geändert werden kann. Also dürfte die Übertragung des Wortes „Klima" von der Natur auf den Betrieb so wenig wie nur möglich zutreffend sein.

Will man ernsthaft eine Neuordnung der menschlichen Beziehungen erreichen, so heißt das mit anderen Worten, man will eine durchgreifende Änderung des bisherigen Zustandes herbeiführen. Dauerhafte Änderungsmaßnahmen setzen aber, wenn sie erfolgreich sein sollen, die Kenntnis der Entwicklung voraus, die zu dem augenblicklichen Zustande geführt hat. Man kann dabei von der Überlegung ausgehen, daß liberale Grundsätze die Basis für den Kapitalismus gebildet haben, deshalb genügt es, die kritischen Betrachtungen zur Entwicklung der menschlichen Beziehungen mit dem Liberalismus zu beginnen.

Liberalismus und Sozialismus sind in gleicher Weise Kinder der Aufklärung, beide sind aus derselben Wurzel her-

vorgewachsen; daher ist beiden die rationale Betrachtungsweise eigen, Prof. Müller-Armack[53]) spricht in diesem Zusammenhang einmal von der Säkularisierung des abendländischen Geistes. Während die religiöse Ergänzung des Liberalismus sich in der deistischen Theologie auswirkte, wird der Sozialismus charakterisiert durch den Materialismus. Je mehr der Sozialismus den Kapitalismus bekämpfte, desto stärker wandte er sich gegen die Grundpfeiler des Liberalismus, nämlich gegen das Privateigentum an den Produktionsmitteln, den Wettbewerb usw. Von dieser Seite her scheint eine Entwicklungslinie vom Liberalismus zum Sozialismus oder Kollektivismus nicht vorhanden zu sein.

Aber auch gegenteilige Meinungen aus anderen Gesichtspunkten abgeleitet sind sehr fundiert vorgetragen worden und haben sich durchgesetzt. In neuester Zeit hat Prof. Götz Briefs in seinem Buche „Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus" eingehende Überlegungen zu diesem Thema angestellt. Briefs geht davon aus, daß der wirtschaftliche Liberalismus in seiner ersten Phase aus Gründen des Schutzbedürfnisses die Bildung von Kartellen, Syndikaten, Gewerkschaften und Verbänden bewirkt. Die wirtschaftlichen Interessen begegnen sich in Blockform und bekämpfen sich durch verbundene Aktionen. Die zweite Phase des wirtschaftlichen Liberalismus ist gekennzeichnet durch den Kampf der Verbände um ihren Anteil am Sozialprodukt. Zur dritten Phase sagt Briefs schließlich:

„Der Totalismus löscht die Welt chaotischer Gruppenverbände aus, die in der zweiten Phase des Liberalismus entstand. Dort hatten die Verbände die Rechte, Freiheiten und Kompetenzen, die der Liberalismus für das Individuum postuliert hatte, für sich selbst beansprucht. Derselbe Vorgang der Absorption dieser Dinge vollzieht sich nun unter dem Totalismus. Er reklamiert seine Freiheit und Selbstbestimmung, seine ausschließliche Verantwortung, sein (Selbst-) Interesse als absolute Norm und den Kampf um seine Souveränität. Wenn das richtig ist, dann erscheint der Totalismus, gleich wer sein Träger ist, als die dritte Phase des Liberalismus. Er ist zugleich seine Endphase. Ein ontologischer Irrtum über den Menschen hat seinen vollen Lauf genommen; er endet in der Abdankung der mensch-

lichen Person zu Gunsten einer absoluten Kollektiv-Person."

Mit vollem Recht weist Briefs darauf hin, daß schon die französischen Traditionalisten de Bonald und de Maistre, ferner der Spanier Donoso Cortes, bereits im Anfang der liberalen Ära behaupteten, der Liberalismus werde notwendig in der Despotie enden. Fedor Stepun nannte den Sozialismus den „metaphischen Milchbruder" des Liberalismus. Der Übergang aus der Kulturphase in die Phase der Zivilisation führt nach Oswald Spengler über eine liberale und demokratische Ära in den Zwangsstaat. „Für diese Autoren", sagt Briefs weiter, „und für andere mehr, steht es fest, daß totalitäre Formen der Gesellschaft auf liberal-kapitalistischem und demokratischem Boden erwachsen."

Auch die neueste amerikanische Literatur kommt zu scharfen Ablehnungen des klassischen Liberalismus. Prof. John H. Galbraith von der Harvard-Universität hat ein Buch unter dem Titel „American Capitalism" veröffentlicht, in dem er die falschen Vorstellungen, die teilweise über die amerikanische Wirtschaft heute noch herrschen, auf die noch immer in vielen Köpfen spukende klassische liberale Volkswirtschaftslehre (Adam Smith, Ricardo, Say) zurückführt, die der Ansicht huldigte, der freie Wettbewerb werde alles regeln — Preise, Löhne, Investitionen und Gesamtproduktion. Die Rolle der Regierung im Wirtschaftsleben war dabei rein passiv gedacht, je weniger sie eingriff umso besser. Ihre Aufgabe war es nur, den freien Wettbewerb in Gang zu halten, sodaß schließlich nur der Tüchtigste überlebte.

Galbraith sagt weiterhin dem Sinne nach: Die Wirklichkeit widerspricht dieser Theorie, und diese Diskrepanz zwischen Realität und Theorie verwirrte die Menschen. Die Verwirrung wird aber weichen, sobald man die Wirklichkeit richtig versteht. Von den Theorien, welche die Wirtschaftstheoretiker uns gegeben haben, können sie uns auch wieder befreien.

Es bleibt nun zu überlegen, ob der klassische oder rationale Liberalismus einer Wandlung fähig oder im ganzen als Grundlage künftiger Entwicklungen als „ontologischer Irrtum" zu verwerfen ist.

Der klassische Liberalismus ist pluralistisch, er sieht eine Vielheit der autonomen Daseinsbereiche in der Welt des

menschlichen Handelns. Die Providenz, wie Adam Smith sagt, oder die Natur haben von sich aus „eine prästabilierte Harmonie der verschiedenen autonomen Daseinsbereiche" geschaffen. Harmonie entsteht aus dem Wettbewerb der Einzelnen.

Ein autonomer Daseinsbereich aus der Vielheit ist die Wirtschaft. Das Ordnungsschema des wirtschaftlichen Liberalismus läßt sich vielleicht auf folgende kurze Formel bringen: Die Summe der Einzelnen ist die liberale Gesellschaft, die ihr Wesen aus der Arbeitsteilung, den Verträgen und Marktbeziehungen der Einzelnen erhält. „Das allein konkrete Sein ist der individuelle Wirtschafter" mit seiner Freiheit und Selbstbestimmung. Jeder ist souverän in seinem Wirtschaften, solange er nicht die gleiche Souveränität der anderen verletzt. Da alle Folgen seiner freien Handlungen auf den wirtschaftenden Einzelnen zurückfallen, trägt er die volle Selbstverantwortung, deshalb ist die Leitlinie seiner Handlungen das Selbstinteresse. Die auf reinen rationalen Voraussetzungen aufbauende Wirtschaftslehre trägt die Überzeugung in sich, daß aus den Selbstinteressen von Einzelnen bei freiem und unbehindertem Wettbewerb von selbst das Optimum an Wohlstand und Gerechtigkeit für alle entstände.

Versucht man diese Grundzüge des klassischen Liberalismus in das Gesellschaftsbild der Gegenwart zu projizieren, so zeigt sich, daß für den auf dem rein Rationalen basierenden, beziehungslosen Menschen, der nur aus Selbstinteresse handelt, in der heutigen Gesellschaft kein Platz mehr ist. Man wundert sich eigentlich zurückblickend über die Schlagkraft, die der Liberalismus im XIX. Jahrhundert auslöste. In der Tat ist seine Wirkung auch nur zu verstehen als historisches Reaktionsphänomen gegen den Klerikalismus im weitesten Umfange.

Eine Restauration des klassischen Liberalismus in der heutigen Zeit erscheint nicht sinnvoll, abgesehen davon, daß Restaurationen niemals sinnvoll sind, denn ihre Urheber sind schon deswegen grundsätzlich zum Scheitern verurteilt, weil sie die vielleicht wesentlichste geschichtliche Erscheinung, nämlich den Wandel der Dinge, nicht berücksichtigen oder nicht berücksichtigen wollen.

Wohl aber ist die Umwandlung des klassischen oder rationalen in den modernen oder realen Liberalismus möglich und notwendig. Die rationale Basis der klassischen Form muß erweitert werden um den psychischen und immanenten Bereich. Beiden Formen ist gemeinsam, daß der Mensch im Zentralpunkt des Geschehens steht. Aber der beziehungslose, aus Selbstinteresse handelnde Einzelne der alten Form muß ersetzt werden durch den Menschen der neuen Form, dessen Interesse und Verantwortung wesentlich bestimmt werden durch seine Bindung an die Umwelt. Schon Aristoteles sprach nicht vom ζωον, dem beziehungslosen Einzelnen, sondern vom ζωον πολίτικον, was nicht etwa heißt: politischer Mensch, sondern Mensch, der in seine πολις, in seinen Stadtstaat eingebunden ist und von dort seine Anregungen und Antriebe erhält. Die „alleinige" Leistungspeitsche des ungehinderten Wettbewerbs muß zwingend ergänzt werden durch das Korrelat der Wettbewerbskorrektur, weil ein Wettbewerb ohne Korrektive der ungleichen Wettbewerbsgrundlagen unvorstellbar und damit unsinnig ist. Im sozialen Bereich ist ein solches Wettbewerbs-Korrektiv die Neuordnung der menschlichen Beziehungen der im Betriebe selbständig und unselbständig Tätigen, da zwischen beiden Gruppen eine typische Ungleichheit der Wettbewerbschancen besteht.

Die Entwicklung darf nicht von Adam Smith über den klassischen Liberalismus zu Lenin oder anderen Kollektivisten laufen, sondern sie muß sich von Adam Smith über den realen Liberalismus zu Elton Mayo hinbewegen. Mayo, der inzwischen verstorbene Soziologe der Harvard-Universität, hat, nach sorgfältigen und jahrelangen Untersuchungen des Zusammenlebens im modernen Betriebe, die „Auslösung der spontanen Cooperation" als die Aufgabe des Unternehmers umschrieben. Aus dem Buche „Sozialismus in der Krise" von Herbert Groß dürfen zur kurzen Erläuterung einige Sätze zitiert werden:

„Nach Mayo leben wir in einer durch die Technik beschleunigten Umwälzung der Arbeitsverhältnisse und der Umwelt, die zur Zerstörung und Atomisierung des Menschen beitrage, frühere soziale und sonstige Bindungen zerreißend. Die Arbeit werde mechanisiert und die Wirt-

schaft in den äußeren Formen anonym. Daraus erwachse als dringlichste Aufgabe ein neues Führungsanliegen. Nach Mayo besteht die Aufgabe in der Wiederbelebung echter menschlicher Zusammenarbeit, in der Bildung verständnisvoller und zusammenhängender Gruppen am Arbeitsplatz und im Betrieb. Er predigt die von unten kommende und durch Führung auszulösende spontane Cooperation, die gerade durch die Leviathane riesiger Organisationen, wie auch des Staates, nicht gefunden werden könne. Es drehe sich um die Zurückführung des Menschlichen, und damit des Irrationalen, in die versachlichten Betriebsbeziehungen, da nur nach der Weckung des Zusammenlebens jenseits der Logik die rationale Gestaltung des Betriebes sinnvoll bleiben könne. Die rationale Lehre von Verwaltung und Wirtschaft, die mit Ziffern und Befehlen arbeite, gehe an den eigentlichen Anliegen der Menschen vorbei."

Wenn alle in der Wirtschaft und im engeren Sinne im Betriebe Tätigen vom Geiste echter Zusammenarbeit durchdrungen sein sollen, so setzt dies bei allen Beteiligten einmal die gegenseitige Anerkennung der menschlichen Würde, zum anderen die Erkenntnis des gemeinsamen Interesses an der Steigerung der Produktivität, also der gleichen oder ähnlichen Interessenlage am Betriebe voraus.

Aus den bisherigen Darlegungen könnte es erscheinen, als ob das Problem einer sozialen Neuordnung im Grunde genommen kein soziales, sondern ein soziologisches sei. Leider laufen gerade bei der eigenartigen Rolle, die in der heutigen Zeit der Betrieb spielt, die Begriffe etwas durcheinander. In der Geschichte der sozialen Politik lassen sich nämlich, zum mindesten in Deutschland, drei Stadien, mehr oder weniger deutlich, unterscheiden. Man kann von einem Zeitalter der Sozialpolitik, einem Zeitalter des Arbeitsrechts und schließlich von einem der sozialen Betriebspolitik sprechen. Im ersten Falle haben wir es mit einem Primat des Staates, im zweiten mit einem solchen der Gesellschaft zu tun, während es im dritten nun anbrechenden um die Volksordnung geht.

Was ist nun mit dem „Betriebe", dem eine so entscheidende Rolle in der Entwicklung zugeschrieben wird, eigentlich gemeint? Vielleicht darf man mit allen nötigen Vorbehalten sagen, daß, wie man von der Familie als Keimzelle der

Gemeinschaft spricht, man vom Betriebe feststellen kann, daß er die Keimzelle der Wirtschaftsgesellschaft ist und berufen erscheint, der Eckstein einer neuen möglichen Volksordnung zu werden.

Professor Franz Mueller hat sich in einer sehr ausführlichen Arbeit über die „Soziale Theorie des Betriebes" bemüht, vergleichend systematisch die bisherigen wirtschaftswissenschaftlichen, arbeitsrechtlichen und soziologischen Theorien über den Betrieb fortzubilden und zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen. Aus der Gesamtschau ergibt sich, daß sich im Zuge der Entwicklung der arteigene Begriff des „Betriebes" herausgebildet hat. Mueller weist ihm die sozialökonomische Struktur, die sozialrechtliche Struktur und die soziologische Eigengestalt zu. Man sieht daraus, daß nicht nur von der sozialen Praxis, sondern auch aus der wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Entwicklung her gesehen der Betrieb eine eigenständige Form angenommen hat, die bei allen Erwägungen für künftige Ordnungen berücksichtigt werden muß.

Eine vernünftige, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit im Betriebe kann nicht durch Gesetze geschaffen werden, sondern sie wird nur aus freiwilliger gegenseitiger Einsicht und Verantwortungsbereitschaft erwachsen. Als Grundlage für eine neue soziale Ordnung bieten sich neben anderen bedeutsamen Maßnahmen folgende zentrale Zielsetzungen an:

1. Die Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe und die Ergänzung des Tariflohnes durch Leistungslöhne.
2. Die Schaffung von Eigentum am Betriebe für den unselbständig arbeitenden Menschen, um seine menschliche Würde durch Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern.

Merkwürdigerweise wurde bisher keiner dieser beiden Wege gegangen, und wo man begann, sie etwa zu beschreiten, wurden sie nicht bis zur letzten Konsequenz zum Ziele geführt.

Man glaubte, und besonders in Unternehmerkreisen, daß die sozialen Spannungen aus bloßen Einkommensunterschieden entstanden und deshalb durch eine Änderung der Einkommensverteilung, also nur mit materiellen Mitteln zu

lösen seien. Jede eindringende betriebliche Erfahrung zeigt aber ebenso wie die Erkenntnis der sozialgeschichtlichen Entwicklung, daß die sozialen Spannungen ihren Ursprung nicht in dem Verhältnis „Kapital und Arbeit", sondern in den menschlichen Beziehungen innerhalb des Betriebes genommen haben und daß sie deshalb in erster Linie durch eine Verbesserung dieser menschlichen, innerbetrieblichen Beziehungen gelöst werden können. Jede schematische Lohnerhöhung über die Tariflöhne hinaus verführt deshalb den Unternehmer häufig zu dem Glauben, er habe mit diesem materiellen Opfer genug getan, womit er dann seine ungleich wichtigere Aufgabe der Herstellung besserer menschlicher Beziehungen im Betriebe aus dem Auge verliert.

Da man glaubte, vorwiegend auf materiellem Wege durch Aufbesserung des Einkommens der unselbständig Arbeitenden die sozialen Probleme zu lösen, ist es notwendig, ein Wort zum Prinzip der Tarifentlohnung vorauszuschicken. Die Tarifverträge, die manchmal in schweren Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften festgelegt werden, können sich der Natur der Dinge nach stets nur nach dem Leistungsstand der schwächsten Betriebe richten. Tariflohn ist deshalb ein Lohn, den der Arbeitnehmer erhalten muß, selbst, wenn sein Arbeitgeber unrentabel arbeitet. Er ist also im doppelten Sinne des Wortes ein Mindestlohn. Daraus geht gleichzeitig umgekehrt hervor, daß ein gut verdienender Betrieb höhere Löhne zahlen könnte. Es gibt aber keine Vorschriften, die diese gut verdienenden Betriebe nun dazu zwingen könnten, „über Tarif" zu zahlen. Der soziale Wettbewerb ist durch die Tarifbestimmungen mehr oder weniger lahm gelegt und die Einkommenssteigerung des unselbständigen Arbeiters auf die freiwilligen sozialen Leistungen des Unternehmers wie Werkskantinen, Kindergärten oder Werkswohnungsbau usw. abgedrängt.

Ehe die Möglichkeiten zur Verbesserung der menschlichen Beziehungen im Betriebe behandelt werden, müssen zwei Begriffe aus dem Denken um eine neue soziale Ordnung ausgeschaltet werden, nämlich die Begriffe Gewinnbeteiligung des Arbeiters und Mitunternehmertum des Arbeiters. Beide Wege versuchen, auf materiellen Wegen die sozialen Spannungen zu lösen, sie versuchen, Un-

mögliches möglich und Unwirkliches wirklich zu machen. Besonders an der „Gewinnbeteiligung" läßt sich ausgezeichnet nachweisen, daß vorübergehende Einkommenserhöhungen mit der Praxis einer dauerhaften sozialen Neuordnung nichts zu tun haben, sondern im Gegenteil nur Verwirrung stiften und dadurch richtige Lösungsmöglichkeiten verbauen.

In der Praxis der Gewinnbeteiligung[54]), die mehr Schaden als Nutzen gebracht hat, werden die notwendigen Unterscheidungen im Begriff des „Gewinns" oft nicht beachtet, sondern Zufallsgewinne, Leistungsgewinne, Monopolrenten und Kostenersparnisse sowie auch der Unternehmerlohn werden durcheinander geworfen und insgesamt in der Bilanz als „Gewinn" ausgewiesen. Dieser angebliche „Gewinn" enthält dann also Bestandteile, die reserviert werden müssen, um eine ständige Steigerung des Reallohnes (d. h. des Lebenstandards) der Arbeiter zu ermöglichen, ferner Bestandteile, welche der Allgemeinheit gehören und deshalb abgeschöpft werden müssen, sowie Bestandteile, welche einzelnen oder Gruppen von Arbeitnehmern gehören, und schließlich Bestandteile, welche verbrauchbares Unternehmereinkommen darstellen.

Was ist „Gewinn" in Wirklichkeit? — Gewinn ist dasjenige, was vom Roherlös nach Abzug aller Kosten übrigbleibt. Gewinn kann entstehen, entweder aus besonderer Gunst der Verhältnisse oder aus besonderer Unternehmerleistung. Gunst der Verhältnisse anzutreffen, ist ebenso groß wie die Wahrscheinlichkeit, daß die Verhältnisse ungünstig sind, und dies bedeutet, daß Gewinne aus günstigen Verhältnissen sich mit Verlusten aus ungünstigen Verhältnissen ausgleichen und zum Ausgleich dieser Verluste reserviert werden müssen. Eine Ausschüttung solcher Gewinne, gleichgültig an wen, würde dazu führen, daß entsprechende Verluste nicht ausgeglichen werden können und, sofern sie nicht durch andere Gewinne kompensiert werden können, zum Untergange des Unternehmens beitragen.

Die Unternehmerleistung ist ein Ergebnis von Veranlagung, Wissen und Erfahrung des Unternehmers oder Geschäftsleiters. Gewinn entsteht aus der jeweils größeren Unternehmerleistung und dies bedeutet, daß ein Gewinn aus Unternehmerleistung nur solange fließt, als die Unternehmer-

leistung nicht durch die Leistung anderer Unternehmer unterboten wird. Man spricht deshalb auch von Differenzialrenten, weil die Differenz zwischen größerer und kleinerer Unternehmerleistung für den Gewinn entscheidend ist. Dem Gewinn des einen Unternehmers aus seiner größeren Unternehmerleistung steht der Verlust des anderen Unternehmers aus seiner kleineren Unternehmerleistung gegenüber. Dieser Verlust ist der ständige Antrieb zur Erhöhung der Unternehmerleistung; versagt dieses Antriebsmittel, so ist der Untergang des Unternehmens nur eine Frage der Zeit.

Es ist der tiefe Sinn jeder Eigentums- und Wettbewerbsordnung, durch den Verlust den Wirkungsbereich des weniger leistungsfähigen Unternehmers zu verkleinern und durch den Gewinn den Wirkungsbereich des mehr leistungsfähigen Unternehmers zu vergrößern, weil nur so eine ständige Verbesserung und Verbilligung der Erzeugnisse und Dienste und damit eine Erhöhung des Reallohnes (Lebensstandards) der breiten Schichten der Bevölkerung möglich ist.

Kein Gewinn ist der sogenannte Unternehmerlohn, der das verbrauchbare Unternehmereinkommen darstellt. Der Unternehmerlohn entgilt die leitende Arbeit der Unternehmensleitung; er ist fast stets gewinnabhängig und stellt insoweit eine Art Prämienlohn dar. Ferner ist er abhängig von der Größe des Betriebes als des zu leitenden Verantwortungsbereiches. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Unternehmerlohn ein Lohn, also ein Kostenfaktor und somit gewinnmindernd ist.

Kein Gewinn ist die Monopolrente, die nicht auf einer Leistung, sondern auf einem Machtbesitz beruht. Es ist der beabsichtigte Sinn einer Wettbewerbsordnung, Monopolrenten nicht entstehen zu lassen oder sie dort, wo sie (etwa aus technischen Gründen) unvermeidlich sind, zu Gunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen.

Kein Gewinn ist eine Kostenersparnis, die nicht der Unternehmerleistung, sondern der Leistung und Initiative eines Arbeiters oder einer Gruppe von Arbeitern verdankt wird. Diese Kostenersparnis, die z. B. aus sparsamer Verwendung von Energie (Strom, Gas, Wärme, Druckluft, Wasser) oder von Roh- und Hilfsstoffen (z. B. Ausschußminderung) entsteht, gehört dem Betrieb bezw. dem oder den Arbeitern,

die die Ersparnis verursacht haben. Diesen ist die Ersparnis möglichst genau anzurechnen.

Es ist zwar eine begrüßenswerte Erkenntnis weiter Unternehmerkreise, daß der in der Bilanz ausgewiesene „unechte" Gewinn zum Teil den Arbeitern gehört, aber es ist eine falsche Beruhigung des Gewissens, wenn daraus der Schluß gezogen wird, die Belegschaft müsse an diesem Gewinn beteiligt werden, und wenn dann nach Schlüsseln für diese Beteiligung gesucht wird, die es in Wirklichkeit nicht gibt.

Sehr im Gegensatz zu einer möglichst richtigen Zurechnung ersparter Kosten an diejenigen, die diese Ersparnis verursacht haben, hat eine Beteiligung am Unternehmergewinn auch für den Arbeiter ausschließlich ungünstige Wirkungen.

Man sollte zunächst glauben, daß ein zusätzliches Einkommen auf den Arbeiter immer günstig wirken müsse. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn dieses zusätzliche Einkommen im Laufe der Zeit mindestens gleich bleibt oder gar steigt.

Schon der relativ weitsichtige Unternehmer kann sich bei steigenden Gewinnen bis zur Unerträglichkeit verschulden, wenn er nicht nur Leistungsgewinne investiert, sondern auch Zufallsgewinne, die er eigentlich reservieren müßte und darüber hinaus noch Kredite verschiedenster Laufzeit aufnimmt. Er tut dies, weil er eine unbegrenzte Fortsetzung der Gewinnsteigerung erwartet und diese deshalb im voraus eskomptiert. Dieser aus psychologischen Gründen verständliche, aber darum nicht weniger schwere Irrtum ist die wichtigste Ursache für Überspannungen und darauf folgende Zusammenbrüche der Konjunktur.

Diese schon bei Unternehmern verhältnismäßig seltene Einsicht auch von Arbeitern zu erwarten, ist völlig falsch. Tatsache ist, daß Arbeiter sich erfahrungsgemäß bei steigenden Löhnen häufig verschulden z. B. durch Abzahlungskäufe (Staubsauger, Radioapparate, Möbel), die ihnen bei einer mit steigenden Löhnen einhergehenden aufsteigenden Konjunktur bereitwillig kreditiert werden und sie später bei fallender Konjunktur und zugleich fallenden oder sogar infolge Entlassung aufhörenden Lohnzahlungen sehr drücken.

Wenn auch der absolute Lebensstandard im Durchschnittseinkommen des Arbeiters noch immer zu wünschen übrigläßt, so darf man doch nicht vergessen, daß er im Laufe der

letzten Zeit erheblich gestiegen ist. Gerade unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist zu beachten, daß dieser Lebensstandard, so hoch er auch immer über dem physischen Existenzminimum liegen mag, von der Mehrzahl der Arbeiter gleichwohl als gesellschaftliches Existenzminimum gewertet wird. Jede Einkommenserhöhung führt nicht oder doch nur ganz kurzfristig zu einer Erhöhung des Einkommens über das Minimum, sondern zu einer Erhöhung des Minimums. Eine Verminderung dieses Einkommens wird deshalb als Unterschreitung dieses Minimums empfunden und führt zur Unzufriedenheit.

Der Mensch gewöhnt sich schnell an ein einmal erreichtes höheres Lebensniveau und empfindet einen Rückschritt um so schwerer. Es kommt schließlich hinzu, daß die Höhe etwaiger Ausschüttungen aus Gewinnbeteiligungen die Arbeiterschaft mehr und mehr enttäuschen wird, und daß gerade deshalb der Kampf um einen anderen Verteilungsschlüssel nicht zur Ruhe kommen und die Arbeiterschaft ständig in neue Erregung versetzen wird. Auf diesem Kampffelde werden geschickte Agitatoren es leicht haben, weil es einen irgendwie objektiv begründbaren Schlüssel für eine Verteilung des Gewinnes auf Unternehmer und Arbeiterschaft nicht gibt und nicht geben kann.

Ganz besonders ungünstig wird eine Gewinnbeteiligung auf den Arbeiter wirken, wenn sie durch Abhängigkeit des Verteilungsschlüssels von der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu einer Art „Treueprämie" ausgebaut wird. Der Wunsch, bei Reibungen mit Kollegen und Arbeitsvorgesetzten den Betrieb zu wechseln, gerät dann in Konflikt mit dem Wunsch, die Prämie nicht zu verlieren und vergrößert die innerbetrieblichen Reibungen erheblich.

Es wäre auch eine Illusion, zu glauben, der Arbeiter werde geneigter sein, den Unternehmergewinn anzuerkennen, wenn er selbst daran beteiligt sei. Er wird zwar geneigter sein, auf eine Gewinnausschüttung zu drängen, aber diese Ausschüttung nur für gerechtfertigt halten, wenn sie ihm selbst zugute kommt und nicht dem Unternehmen. Dabei sind folgende theoretische Überlegungen in Betracht zu ziehen:

Schwankungen der Konjunktur entstehen aus Schwankungen der Gesamtnachfrage nach Waren und Diensten. Solche

Schwankungen der Nachfrage entstehen zum nicht kleinen Teil aus den Zukunftserwartungen der Unternehmer, die oft geneigt sind, aus steigenden und fallenden Gewinnen im Augenblick auf weiter steigende oder fallende Gewinne in der nächsten Zukunft zu schließen. Deshalb kaufen sie bei steigender Konjunktur mehr und bei fallender Konjunktur weniger an Roh- und Hilfsstoffen sowie an Maschinen und Werkzeugen ein, als die tatsächliche wirtschaftliche Lage rechtfertigen würde. Dieses falsche Verhalten von Unternehmern ist so weit verbreitet, daß es schwerwiegende und sehr ungünstige volkswirtschaftliche Auswirkungen auslöst. Besonders bei steigender Konjunktur wird ein Bedarf an Rohstoffen und Produktionsmitteln vorgetäuscht, welcher der wirklichen Lage nicht entspricht, und der die Erzeuger von Rohstoffen und Produktionsmitteln zu einer erst recht nicht gerechtfertigten Ausdehnung ihrer Erzeugung veranlaßt. Es entstehen so die typischen Fehlinvestierungen und Kapitalfehlleitungen, die dann in der zwangsläufig folgenden Krise bereinigt werden müssen. Diese Zusammenhänge sind bis zum Jahre 1933 auch der Unternehmerschaft weithin bekannt gewesen, heute allerdings etwas in Vergessenheit geraten.

Mindestens ebenso ungünstig wirkt eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter in volkswirtschaftlicher Hinsicht dadurch, daß bei steigenden Preisen, die üblicherweise mit steigenden Gewinnen verbunden zu sein pflegen, wenig gespart wird und zwar aus dem Wunsche heraus, so schnell wie möglich etwas zu kaufen, das morgen schon wieder teurer sein kann. Eine im Konjunkturanstieg zunehmende Ausschüttung von Gewinnbeteiligungen dient dabei außerdem noch als Unterlage der Kreditfinanzierung solcher überstürzter Einkäufe.

Hierdurch wird im verstärktem Maße derselbe Effekt erzielt, wie bei den Fehlinvestitionen der Unternehmer: Es wird ein Bedarf an Konsumgütern vorgetäuscht, welcher der wirklichen Lage nicht entspricht und der die Erzeugung solcher Güter zu Kapazitätserweiterungen veranlaßt, die wiederum in der nachfolgenden Krise bereinigt werden müssen.

Während bisher die Industrie der Konsumgüter im Konjunkturverlauf verhältnismäßig stabil war, würde sie durch eine verbreiterte Einführung von Systemen der Gewinnbeteiligungen gleichfalls konjunkturabhängig werden und zu

verstärkten Konjunkturschwankungen in den übrigen Erzeugungsindustrien beitragen .

Aus allen diesen angeführten Gründen kann eine Gewinnbeteiligung der unselbständig tätigen Arbeiter am Betriebe höchstens kurzfristig befriedigend wirken. Auf längere Sicht aber wird sie zu einer Verstärkung der sozialen Spannungen führen müssen. Deswegen kann die Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Betriebe kein geeignetes Mittel zur Schaffung einer neuen sozialen Ordnung sein.

Aber nicht nur der Begriff der Gewinnbeteiligung muß für diese Überlegungen ausscheiden, sondern auch noch ein zweiter, nämlich der Begriff des „Mitunternehmertums". Auch dieser Begriff ist nur geeignet, falsche Anschauungen hervorzubringen und damit Verwirrung zu stiften. Als Beispiel seien die Auffassungen des Textilfabrikanten Spindler angeführt, der in seinem Buch „Mitunternehmertum" folgendes sagt:

„Beide Partner, der ursprüngliche Produktionsmittel-Alleineigentümer und der Arbeiter vereinigen sich in der Betriebsgemeinschaft zur Hervorbringung eines neuen Produktes, zu dem der eine die materielle und der andere die persönliche Produktionsbedingung miteinbringt. Der Betrieb vereinigt beide Einbringungen zur sachlich-personalen Einheit. Der Betrag wird nach dem Maßstab des Verhältnisses der Leistungsanteile aufgeteilt. Den zu Mitunternehmern gewordenen Arbeitnehmern fallen außer dem Grundlohn oder Gehalt diejenigen Erträge (Gewinn oder Verlust) zu, die sich nach dem Maßstab ihrer Mitleistung aus dem Gesamtertrage für den Arbeitsanteil ergeben."

Abgesehen von der Tatsache, daß alle Argumente, die bisher gegen die Gewinnbeteiligung ausführlich dargelegt wurden, auch für das von Spindler geforderte Mitunternehmertum der Arbeiter ihre Geltung haben, ist der Begriff des Mitunternehmertums des Arbeiters eine Überspitzung, wenn nicht gar eine Übertreibung der sozialen Betriebsgestaltung schlechthin. Die oben angeführten Meinungen von Spindler treffen in keiner Weise auf die Verhältnisse der Praxis zu. Es ist eben nicht der Fall, daß sich Produktionsmittelinhaber und Arbeiter zur Hervorbringung eines neuen Produktes zu

einer sachlich-personalen Einheit vereinigen und der Ertrag nach dem Maßstab der Leistungsanteile aufgeteilt werden kann. Vollkommen außerhalb der Betrachtung gelassen wurde von Spindler die Tatsache, daß das beste Produkt und der leistungsfähigste Betrieb sinnlos werden, wenn das Produkt nicht verkauft werden kann. Sämtliche für den Verkauf notwendigen sachlichen und menschlichen Faktoren sind hier nicht in Ansatz gebracht. Die Erfinder des Begriffes „Mitunternehmertum" lassen vollkommen außer acht, daß der Arbeitnehmer eben Arbeiter und nicht Unternehmer ist und auch in keiner Weise die Bürde des Unternehmers tragen kann oder will. Eine Fülle weiterer Probleme wird durch die Frage des „Mitunternehmertums" des Arbeiters aufgeworfen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Frage der möglichen Entlassung von „Arbeiter-Mitunternehmern" in Krisenzeiten u. ä. Doch soll wegen der geringen praktischen Bedeutung des sogenannten Mitunternehmertums auf die Fülle der sich ergebenden Probleme an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Nachdem die beiden Begriffe „Gewinnbeteiligung" des Arbeiters und „Mitunternehmertum" des Arbeiters für den Gang der weiteren Überlegungen ausgeschieden sind, müssen um der Klarheit willen noch einige Vorbemerkungen gemacht werden.

Die Kardinalaufgabe jeder Volkswirtschaft ist die Versorgung der Menschen mit Waren und Diensten ständig steigender Güte zu immer billigeren Preisen. Diese volkswirtschaftliche Grundaufgabe darf durch keine irgendwie geartete soziale Umordnung beeinträchtigt werden. Geht man im Streben nach einer sozialen Neuordnung vom Menschen aus, so kann das Ziel eines wirtschaftlichen Unternehmens im Rahmen einer solchen Ordnung nur sein, Menschen in ihm zu entwickeln, um mit ihrer Hilfe immer bessere Produkte zu immer billigeren Preisen herzustellen.

Nur aus dieser volkswirtschaftlichen Hauptaufgabe heraus, läßt sich auch das Lebensniveau der Fürsorgeberechtigten erträglich gestalten, deren Zahl — besonders als Kriegs- und Nachkriegsfolge — ungewöhnlich hoch ist. Die Fürsorge für die Opfer des Krieges und der Arbeit, der Flüchtlinge, Alten, Arbeitsunfähigen usw. ist grundsätzlich eine An-

gelegenheit der staatlichen Exekutive und Legislative. Die Aufgabe dieser Organe ist es, vor allem durch entsprechende Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen die Ordnung und Beaufsichtigung aller Sozial- und Rentenversicherungen herbeizuführen. Es darf bemerkt werden, daß sowohl die Organisation der Sozialversicherungen überhaupt zur Zeit unübersichtlich ist, wie auch besonders im Rentenwesen im Laufe der Zeit erhebliche Mängel entstanden sind. Die Höhe der Aufwendungen für diese Fürsorge steht aber indirekt im Zusammenhang mit der Verminderung der sozialen Spannungen. Je höher nämlich in einer sozial neugeordneten Volkswirtschaft das Brutto-Sozialprodukt steigt, desto höher ist nach Abzug der Abschreibungen für Investitionen und Vorräte das Netto-Sozialprodukt. Je höher aber das Netto-Sozialprodukt ist, desto mehr kann dem Staat an Steuern und Abgaben zur Verfügung gestellt werden, um u. a. die Einkommen der Fürsorgeberechtigten zu verbessern, ohne daß nach Abzug der Steuern und Abgaben an den Staat der verbleibende Rest, nämlich das Volkseinkommen, d. h. der private Verbrauch der Bevölkerung übermäßig vermindert wird. Gerade also, wenn man an eine Verbesserung des Lebensstandards der Fürsorgeberechtigten denkt, kann man an eine sozialen Neuordnung der in der Wirtschaft unselbständig tätigen Arbeiter nicht vorbeigehen.

Stellt man sich auf den Boden des modernen realen Liberalismus, so steht im Vordergrunde jedes sozialen Fortschritts der Mensch in seiner Bindung zur Umwelt, also der Komplex der menschlichen Beziehungen vom Unternehmer zum Arbeiter im Betriebe und nach Ordnung dieser Beziehungen der Komplex der Methoden, mit deren Hilfe den unselbständig Beschäftigten als Wettbewerbskorrektiv Eigentumsanteile am Betriebe gegeben werden können, um Großeigentum durch Kleineigentum zu entgiften, um anonymes Eigentum in persönliches Eigentum zu überführen, um spekulatives Eigentum in produktives Eigentum zu verwandeln, um den Arbeiter über das Lohnsystem als Konsumgrundlage hinaus dauerhafte Eigentumsgrundlagen zu schaffen und damit echte Mitbestimmung am Betriebsgeschehen.

Eine solche neue soziale Ordnung glaubt an die Kraft des Menschen und baut eine Wirtschaft mit dem Menschen als zentraler Kraft im Mittelpunkt. Sie sieht in der Wirtschaft nicht Abläufe unpersönlicher Gesetze, sondern die Anwendung der schöpferischen und gestaltenden Kräfte. Auf diese Weise macht sie die Wirtschaft zu einer Lebensform der Freiheit. Die neue Ordnung ist also mehr als nur eine Methode.

Der amerikanische Unternehmer, James F. Lincoln, hat kürzlich ein Buch über die menschlichen Beziehungen im Betriebe geschrieben mit dem Titel „Incentive Management". Lincoln geht in diesem Buche nicht von volkswirtschaftlichen und auch nicht von gesellschaftstheoretischen Überlegungen aus, sondern er stellt an den Anfang die Worte des achten Psalms: „Was ist der Mensch, daß du dich seiner annimmst? Du hast ihn um ein weniges niedriger gemacht als Gott, und mit Ehre und mit Schmuck hast du ihn gekrönt. Du hast ihn zum Herrn gemacht über seiner Hände Werk und alles zu seinen Füßen gelegt". Diese Worte, sagt Lincoln, müssen wir wahrmachen. Wir müssen glauben und in die Wirklichkeit überführen, daß der Mensch — jeder Mensch, ganz gleichgültig, was seine Funktion im Betrieb ist — so ist und sich so verhält, wie der Psalmist sagt. Das Ziel des Wirtschaftens soll n i c h t sein, Geld zu machen. Das alte Profitmotiv, sagt Lincoln, ist wirtschaftlich und menschlich nicht richtig, es ist minderwertig. Wenn ich immer an Profit denke, habe ich keine Energie übrig, um an die Güte und Preiswürdigkeit der Ware zu denken. Wenn ich an die Güte der Ware denke, kommt der finanzielle Erfolg von selbst.

Der Unternehmer ist stets und ständig genötigt, das Interesse des Unternehmens und damit das seiner Mitarbeiter zu verteidigen, d. h. seinen Bestand und seine Leistung zu erhalten, um die ihm gestellte Aufgabe erfüllen zu können. Eindeutig ist in dieser Hinsicht die Antwort, die der Reeder Laeisz in der Hauptversammlung der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft zu einem Antrag auf Dividendenerhöhung gab: „Die Hamburg-Südamerika-Linie ist nicht dazu da, Dividenden zu verteilen, sondern um Schiffahrt zu treiben". Produktivität im umfassenden Sinne ist also das Ziel einer neuen sozialen Ordnung.

Das Geheimnis des Erfolges liegt in der Herstellung richtiger menschlicher Beziehungen im Betriebe. Hierüber ist bereits ein erhebliches Schrifttum entstanden, aber das Geheimnis ist sehr einfach zu verwirklichen. Notwendig ist dazu nur: G u t e r W i l l e. Er muß allerdings vorhanden sein, denn keine noch so ausgetüftelte Methode kann diesen guten Willen schaffen, den guten Willen nämlich, die Arbeiter und Angestellten als Mitarbeiter und Mitmenschen anzusehen. Alles übrige entwickelt sich dann, wenn auch nicht von selbst, so doch als Selbstverständlichkeit.

Bevor man sich mit Methoden beschäftigt, auf welche Weise den unselbständig Beschäftigten Eigentumsanteile am Betrieb gegeben werden können, muß man sich darüber klar werden, daß solche Methoden, wie sie auch immer beschaffen sein mögen, nur dann Erfolg haben können, wenn zuerst der gute Wille zu vernünftigen menschlichen Beziehungen im Betriebe nicht nur besteht, sondern unwiderstehlich geworden ist, und wenn dieser gute Wille durch sorgfältige Vorbereitung der ganzen Belegschaft übermittelt und in sie zutiefst eingedrungen ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist das Streben nach sozialem Fortschritt von Erfolg begleitet.

Das Bemühen um eine neue Ordnung kennt keine grundsätzlichen Unterschiede in der Größe der Betriebe, ob die Belegschaft 6 oder 6000 oder 60 000 Arbeiter und Angestellte beträgt, ist dabei gleichgültig. Wenn die neue Ordnung richtig angewendet wird, ist sie erfolgreich in allen Fällen. Auch die Unterschiede in der Art der Produktion sind unerheblich, weil die neue Ordnung eine Angelegenheit der Menschen ist und nicht der Dinge, sie ist überall anwendbar, wo immer Menschen zusammen arbeiten.

In keinem Land werden diese neuen Methoden der menschlichen Zusammenarbeit wichtiger sein als in Deutschland, denn in diesem Spannungsfeld zwischen Ost und West wird sich entscheiden, ob der Einzelmensch oder das Kollektiv der Träger der künftigen Gesellschaftsordnung sein wird. Der Ausgang dieses Kampfes im deutschen Raum kann sehr wohl den Gang der Entwicklung in der ganzen Welt entscheiden.

Zur Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe sei nochmals auf die Gedankengänge von Lincoln zurückgegriffen. Er geht von der Meinung aus, daß in jedem Menschen ein ungehobener Schatz von Leistungswillen, technischem Wissen usw. ruht, den der Unternehmer heben muß, um ihn zum Vorteil des Betriebes und der Belegschaft selbst zur Wirkung zu bringen. Lincoln vergleicht die ideale Belegschaft mit einem Team von Sportsleuten. Es sei die Aufgabe des „Incentive Management", d. h. einer auf die Belohnung der Leistung ausgerichteten Unternehmensleitung, ein solches Team herzustellen, wobei man jedoch berücksichtigen muß, daß es nicht nur etwa um die Bezahlung eines höheren Lohnes als Entgelt höherer Leistung gehe. „Es ist deshalb offensichtlich, daß die enge Konzeption geldlicher Entlohnung, die allein auf dem Akkordsatz oder auf Prämien basiert, so geschickt diese auch ausgearbeitet und so erfolgreich sie auch sein möge, nicht als „Incentive Management" in meinem Sinne aufgefaßt werden darf". Es handele sich also nicht um ein neues Lohnsystem, sondern um eine neue Konzeption der Beziehungen zwischen Unternehmensleitung und Belegschaft. „Es dreht sich darum, für ein gemeinsames und äußerst nützliches Ziel zusammenzuarbeiten. In diesem Ziel müssen beide Seiten übereinstimmen. Das ist etwas wesentlich anderes als Gewinnbeteiligung". Voraussetzung für die Verwirklichung eines Team-Planes sei zunächst, in allen Mitarbeitern den Wunsch nach seiner Einführung zu wecken. Der Plan müsse nach und nach, zunächst bei den höheren Mitarbeitern und von da aus durchsickernd bis zum letzten Mann im Betrieb eingeführt werden. Er muß die Billigung aller Mitarbeiter finden. Nur dann ist es möglich, die Generalunkosten zu vermindern, vor allem durch den Abbau von Revisoren und sonstigen Kontrollinstanzen. Denn bei echtem Teamgeist kontrolliere die Belegschaft sich selbst. Der Akzent der Kontrolle verlagere sich: Von der Beaufsichtigung zwecks Erfüllung der vorgeschriebenen Leistungen zur Beihilfe zwecks vollerer Entwicklung des persönlichen Leistungseinsatzes der Arbeiter. Wenn viele Partnerschaftspläne nicht funktionierten, so macht Lincoln dafür vorwiegend drei Faktoren verantwortlich:

Mangel an Verständnis seitens des Unternehmers für die wahren Anliegen der Arbeiter,

Mangel an ehrlichem Willen zu echtem Teamgeist beim Unternehmer und

Mangel am Willen des Unternehmers, ein solches Team wirklich zu schaffen, das den Unternehmer als Führer des Teams anerkenne, denn der echte Respekt der Menschen vor der Führung könne nur langsam und durch Vertrauen erweckt werden.

Um dieses Vertrauen der Belegschaft in das Unternehmen herbeizuführen, ist zunächst einmal notwendig, daß jeder im Betriebe Beschäftigte davon überzeugt ist, daß der Organisationsplan des Unternehmens richtig und rationell aufgebaut ist. Es kommt also zunächst darauf an, einen Organisationsplan auszuarbeiten, in dem der Aufbau und die Funktionen des Gesamtunternehmens und seiner einzelnen Abteilungen festgelegt sind. Dadurch lassen sich von vornherein Kompetenzüberschneidungen und Doppelgleisigkeit vermeiden. Der Organisationsplan bietet die Grundlage für den zweiten Schritt des Betriebsaufbaues: Die Festlegung und Beschreibung der Arbeitsplätze im Betrieb. An dritter Stelle folgt eine Analyse der zu schaffenden Positionen — die Arbeitsanalyse —, aus der sich die Qualifikationsanforderungen ableiten, die an die einzustellenden Arbeitskräfte gestellt werden müssen. Die Arbeitsanalyse wird zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika gleichzeitig als Basis der Entlohnung verwendet, die sich also nicht auf die Person des Arbeitnehmers, sondern auf die Position, die er bekleidet, bezieht. Eine individuelle „gerechte Entlohnung" kann dann später durch Prämiensysteme und Leistungslöhne erreicht werden.

An der Auswahl der richtigen Arbeitskräfte für einen Betrieb kann das ganze künftige Schicksal des Unternehmens hängen. Die Grundsätze der „wissenschaftlichen Betriebsführung" sind in Amerika[55]) z. B. schon soweit Allgemeingut geworden, daß die meisten Unternehmen dazu übergegangen sind, Institute für Arbeitspsychologie mit der Ausarbeitung bestimmter „tests", die speziell auf den Betrieb zugeschnitten sind, zu beauftragen. Diese Tests sind keinesweg schematisch, sondern den einzelnen im Betrieb vorkommenden

Stellungskategorien angepaßt. Bei der Auswertung der Testergebnisse werden in der Regel Vertreter des beteiligten Institutes für Arbeitspsychologie zu beratender Mitarbeit herangezogen.

Ehe jedoch ein neuer Bewerber sich im Betriebe einem Test unterzieht, muß er erst eine Reihe von Befragungen durchlaufen, ehe er überhaupt als „testreif" gilt. Das liegt daran, daß die Firmen bei ungeeigneten Bewerbern möglichst von vornherein die mit dem Test verbundenen, verhältnismäßig hohen Kosten vermeiden möchten.

Aber selbst diesen Befragungen geht noch ein weiterer Schritt voraus: Dem „Neuling" wird am ersten Tage im Betriebe erst einmal ein Betriebshandbuch überreicht. Man fordert ihn auf, dieses Handbuch genau zu studieren. Es enthält alle Betriebsdaten, deren Kenntnis für einen guten Mitarbeiter unerläßlich sind. Es gibt Auskunft über die Betriebsgründung, Zweck und Aufgaben des Betriebes, über den betrieblichen Entwicklungsgang, über die Erzeugnisse und den Kundenkreis, über die Konkurrenz und über Bankverbindungen und Bilanzen. Nach einer festgelegten Frist muß der neue Mann in einer eingehenden Befragung zeigen, was er nun über den Betrieb weiß. Erst wenn er diese Kenntnis aufweist und seine Tests gemacht hat, wird er als Mitarbeiter in seine Stellung eingeführt.

Bei allen diesen Methoden geht es darum, den Arbeiter aus seiner Nur-Objektstellung herauszulösen und ihn zum selbstverantwortlichen, mitgestaltenden Betriebspartner zu machen. Der Weg zu einer betrieblichen Gemeinschaft führt nur über die Herstellung eines echten Vertrauensverhältnisses zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitern. Vertrauen aber ist letzten Endes eine Frage der persönlich-menschlichen Beziehungen und eine Frage der Persönlichkeitswertung.

Persönlichkeitswertung aber ist das Nicht-Rationalisierbare, das in der Welt der betriebstechnischen Rationalisierung gleichwohl und immer wirksam sein muß.

Die Herstellung eines solchen Vertrauensverhältnisses hat zur Voraussetzung, daß der Unternehmer dem einzelnen Mitarbeiter eine viel größere Selbstverantwortung und Selbstbestimmung einräumen muß, als das bisher geschieht.

Wie dies geschehen kann, dafür sei nachstehend ein Beispiel[56]) gebracht, das durch die Betriebsleitung einer großen deutschen Maschinenfabrik in vorbildlicher Weise gegeben wurde. Die Versuche und Erfahrungen, die der Betriebsleiter mit seiner Methode einer echten Selbst- und Mitbestimmung seiner Arbeiter gemacht hat, sind so interessant und bedeutsam, daß ihm hier selbst das Wort gegeben sei:

„Häufige Reibereien in der Kontrolle veranlaßten mich eines Tages, einige gute Fachleute zu fragen, ob sie bereit seien, die Kontrolle ihrer Teile selbst zu übernehmen. Vorausgegangen war die Anfrage eines Kolbenbolzenschleifers am Band, ob er nicht seine Bolzen selber kontrollieren dürfe, er stünde ja bei der Montage und könne am besten beurteilen, ob sie in Ordnung seien, was ich zusagte. So meldeten sich alle Männer der Kolbenbolzenabteilung zur Selbstprüfung und hängten wenige Tage später aus eigenem Antrieb ein großes Schild über ihren Platz mit der Aufschrift ‚Wir kontrollieren selbst'. Ich hatte mit dieser Maßnahme zweifellos eine starke Quelle der Mitarbeit angeschnitten. Dieser Appell an das Verantwortungsbewußtsein hat die Solidarität, eine starke Macht im Betriebe, mit der man rechnen muß, gebrochen. Es wurde eine Elite herausgeschält und der immer größer werdende Wunsch erzeugt, auch zu den Selbstprüfern zu gehören. Wir hatten allmählich eine stattliche Zahl der Selbstprüfer und sind von ihrer verantwortlichen Arbeit nie enttäuscht worden.

Mit dem steigenden gegenseitigen Vertrauen wagte ich mich eines Tages an einen noch kühneren Schritt. Die häufigen Auseinandersetzungen über die Akkordminuten, die leicht das Vertrauen trübten, veranlaßten mich, einige hervorragende Facharbeiter zu fragen, ob sie bereit wären, ihre Akkorde selbst zu bestimmen oder Akkorde, die nach ihrer fachlichen Meinung als unrichtig zu betrachten seien, richtigzustellen. Die Berichtigung konnte nach beiden Seiten erfolgen. Es leitete mich der Gedanke bei diesem Entschluß, daß der bewährte Fachmann an der Werkbank bei der Feststellung seiner Arbeiten häufig am besten beurteilen kann, ob die Vorgabezeiten den entsprechenden Verhältnissen der Beschaffenheit der Maschine, den vorhandenen Werkzeugen und Vorrichtungen oder der betrieb-

lichen Organisation angemessen waren. Ich war mir aber auch klar darüber, daß bei dem ständigen Fortschritt in der Werkstatt die Zeiten einer ständigen Änderung unterlagen, die gar nicht so schnell durch die Vorkalkulation aufzufangen war. Falsche Akkorde aber, die es bestimmt in großer Menge gab — was sich später bestätigte —, führen immer zu Ungerechtigkeiten, die entweder zu Lasten des Arbeiters oder des Werkes gehen. In solchen Fällen sollten die Selbstkalkulatoren die Mittler sein und die Akkorde in gewissem Rahmen bereinigen. Sie hatten ein Büchlein, in das sie ihre Akkordvorschläge eintrugen und das zuerst der Direktion und dann der Vorkalkulation vorgelegt wurde.

Da die Leute durch ihre Selbstkalkulation ihren Lohn selbst bestimmten, behielt ich natürlich die Entwicklung ihrer Verdienste ständig im Auge, habe aber niemals die Feststellung gemacht, daß sie sich zu hoch eingeschätzt hätten. Ich glaube daran, daß je höher das Vertrauen ist, welches man einem Menschen schenkt, desto empfindlicher wird der Mensch in der Sorge, dieses Vertrauen zu verlieren. Die Zahl dieser Mitarbeiter stieg im Laufe der Jahre stark an, und sie haben sich bestens bewährt. Es ging von ihnen eine Welle des Verantwortungsbewußtseins und des Leistungsstolzes aus, die ihren anspornenden Einfluß auf die übrige Belegschaft nicht verfehlte. Ihnen verdankte ich eine Akkordbereinigung, die ich selbst mit einer Verdoppelung meiner Vorkalkulation nicht erreicht hätte. Mit dem Begriff der guten und schlechten Akkorde wurde endgültig aufgeräumt.

Das Gelingen dieser Einrichtung zeugte von dem Vertrauen der Leute in das ehrliche Wollen der Betriebsleitung und umgekehrt. Der Erfolg war ein leistungsstolzer, freier und entspannter Mitarbeiter, der sich für die Interessen des Werkes einsetzte wie der Leiter des Werkes selbst.

Die vorbeschriebenen Erfahrungen sind in einem Betriebe des Maschinenbaues, der etwa 20 000 Menschen umfaßte, in einem Zeitraum von etwa zwanzig Jahren gesammelt worden. Es gab viele begeisterte Anhänger, es gab viele starke Zweifler an diesen Ideen. Der Erfolg in diesen

Betrieben war einmalig, Umsatz und Leistung stiegen auf das Mehrfache, die Unkosten fielen, Vorschläge der Mitarbeiter gingen zu hunderten ein."

Eine solche innerbetriebliche Zusammenarbeit macht die einzelnen Mitarbeiter im Betriebe zu mitwissenden, mitdenkenden und mitverdienenden Partnern. Diese Mitwirkung der Belegschaftsmitglieder am Betriebsgeschehen kann nur durch die im Betriebe Tätigen verwirklicht werden, weil allein dadurch eine weitgehende Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Arbeiters möglich wird.

Damit sind auch die Voraussetzungen zur Schaffung innerbetrieblicher Aufstiegsmöglichkeiten gegeben, die den Arbeiter in die Lage versetzen, seine Kenntnisse und Berufserfahrungen voll zur Entfaltung zu bringen und sich eine sichere Lebensstellung zu erarbeiten.

Die menschlichen Beziehungen im Betriebe müssen unterbaut werden durch die laufende Unterrichtung der Belegschaft über die wirtschaftliche Lage des Betriebes. Ein guter Betrieb wird darauf sehen müssen, daß seine Anliegen zum persönlichen Anliegen eines jeden Mitarbeiters werden. Der Betrieb soll von jedem Mitarbeiter — und darüber hinaus auch von dessen Familie — als „sein" bezw. „ihr" Betrieb angesehen werden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen notwendig: Eine ständige Benachrichtigung der Familien durch Firmen-Rundbriefe, Familien-Besuchstage im Betrieb, Übersendung der Lohn- und Gehaltsbeträge an die Privatadressen der Mitarbeiter und ähnliches mehr. Eine besondere Rolle spielt in dieser Hinsicht der jährliche Geschäftsbericht, der von allen Mitarbeitern — vom Hilfsarbeiter an bis zum leitenden Angestellten — immer mit Spannung erwartet werden soll. Dieser Bericht muß allgemein verständlich gehalten, reich illustriert, einfach und klar abgefaßt sein und wird an alle Betriebsangehörigen verteilt. Je nach dem, welche Aussichten er für das kommende Jahr eröffnet, wird er Sorge oder Freude bei allen erzeugen, und er ist in diesem Sinne eines der „Werkzeuge", das geeignet ist, alle Betriebsangehörigen zu höheren Leistungen anzuspornen.

Im Kernpunkt aller Gespräche um die Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe steht mit zwingender

Notwendigkeit der Ertrag, die Ertragsentstehung und die Ertragsverteilung[57]). Der Ertrag (auch Ertragslohn und Ertragsbeteiligung oder Erfolgslohn und Erfolgsbeteiligung genannt, wird in den folgenden Ausführungen grundsätzlich mit Leistungslohn bezeichnet) berücksichtigt über den Tariflohn hinaus in gleicher Weise sowohl die persönliche Leistung als auch das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen aller Betriebsangehörigen, wie sie sich z. B. in der Höhe der Ausbringung als auch in der Ersparnis an Material, Gerät und Energie je Einheit auswirken. Der Leistungslohn ist in seiner folgerichtigen Durchführung geeignet, im Bewußtsein der Arbeiter eine direkte Beziehung zwischen Leistung und Arbeitsentgelt entstehen zu lassen. Dadurch werden bisher unausgeschöpfte Möglichkeiten der Produktionsteigerung zum Nutzen aller erschlossen. Die so erreichte Sinngebung der Arbeit des Einzelnen wirkt gegen die Vermassung und liefert einen bedeutsamen Beitrag für einen Neuaufbau der menschlichen Gesellschaft. Dieser Zusammhang muß von der Arbeitgeberseite viel schärfer betont, vom Arbeitnehmer viel klarer erkannt und bejaht werden. Es ist ein Ausweichen vor der Wirklichkeit, wenn man um diesen Kern ängstlich herumgeht und dem Gespräch um die menschlichen Beziehungen im Betriebe nicht d e n Mittelpunkt gibt, der vor allem eine wirkliche Bedeutung für den Arbeiter hat, nämlich den Ertrag, der eine wichtige, gemeinsame Aufgabe des Unternehmens, also des Unternehmers wie auch der Belegschaft ist.

Es fehlt in der Unternehmerschaft wie auch in der Arbeiterschaft nicht an der Erkenntnis, daß diese Fragen heute im Vordergrund einer sozialen Neuordnung stehen. Versuche der Partnerschaftsgestaltung sind in zahlreichen Betrieben in Gang gekommen.

Was an diesen Versuchen aber beunruhigt und nachdenklich macht, ist häufig der falsche Ausgangspunkt und die unzureichende gedankliche Durcharbeitung, mangels deren zahlreiche Mißerfolge, namentlich in Zeiten der wirtschaftlichen Depression, nicht ausbleiben werden. Was mindestens für einen Teil dieser Versuche besonders entmutigend ist, ist die rein materielle Ausgangsstellung, die die Fehlentwicklungen des Kapitalismus durch neue Fehlentwicklungen des Betriebs- oder Gruppenegoismus abzulösen sucht. Alle Partnerschafts-

versuche haben nur dann eine wirkliche Chance, wenn der Beziehung zwischen Unternehmensleitung und Arbeiterschaft die sichere Basis der Vertrauensgemeinschaft zur Verfügung steht und wenn eine tiefgehende ideologische Auflockerung, eine Umerziehung der gesamten Mitarbeiterschaft auf wirtschaftsgerechtes Denken vorausgegangen ist.

Praktische Methoden zur Errechnung des Leistungslohnes sind in großer Zahl entwickelt worden. Der bekannteste Plan für eine Leistungsentlohnung ist der sogenannte „Ruckerplan", der von Allan W. Rucker von der Eddy-Rucker-Nickels-Corporation, einer Beratungsfirma für Betriebsorganisation in Boston, USA, entwickelt worden ist. Auch der Rucker-Plan rüttelt nicht an den vereinbarten festen Tariflöhnen. Darüber hinaus aber wird die Mitarbeiterschaft an dem Erfolg beteiligt, der sich aus einer Leistungssteigerung bzw. einer Kostensenkung ergibt.

Der Leistungslohnanteil ergibt sich hier aus dem Verarbeitungswert. Darunter wird der Wertzuwachs verstanden, der durch die Zusammenarbeit der wirtschaftenden Menschen entsteht. Es handelt sich um die Ermittlung der Differenz zwischen dem Wert der zur Verarbeitung kommenden Roh- und Hilfsstoffe einschließlich der benötigten Energie und dem Marktwert des in der gemeinsamen betrieblichen Arbeit hergestellten Produktes.

Rucker geht nun davon aus, daß der Anteil der Lohnkosten an diesem Verarbeitungswert sich in gut laufenden Betrieben nur wenig oder sehr langsam ändert. Wenn durch gemeinsame Anstrengung aller, durch sorgfältigere und intensivere Arbeit der Verarbeitungswert gesteigert wird, so soll die Arbeiterschaft mit dem Prozentsatz ihres normalen Lohnanteiles an der Steigerung beteiligt werden. Auch wenn die Steigerung vorwiegend durch die Gunst der Marktlage entstanden ist, nimmt die Arbeiterschaft daran teil. Beträgt der Lohnkostenanteil am Verarbeitungswert in einer Firma z. B. normalerweise 40 %, so erhält die Arbeiterschaft auch 40 % der Steigerung des Verarbeitungswertes, während 60 % dem Kapital und der Unternehmerleistung zufallen. Wenn z. B. ursprünglich für Roh- und Hilfsstoffe, Energie usw. in einem bestimmten Zeitraum 150 000 Dollar aufgewendet und für die Fertigerzeugnisse 200 000 Dollar erzielt wurden, so

beträgt der Wertzuwachs bzw. der Verarbeitungswert 50 000 Dollar, wovon 40% gleich 20 000 Dollar auf den Lohn entfallen. Sinkt nun der Aufwand auf 140 000 Dollar bei einer Erhöhung des Erlöses auf 210 000 Dollar, dann steigert sich der Verarbeitungswert um 20 000 Dollar auf 70 000 Dollar. Von dieser Steigerung erhält die Mitarbeiterschaft einen Anteil in Höhe von 40% gleich 8000 Dollar.

Die Verteilung dieses Ergebnisses soll nach der persönlichen Leistung des einzelnen Mitarbeiters erfolgen. Rucker empfiehlt 80% bar oder in Aktien des Betriebes auszuzahlen und 20% einem Fond zuzuführen, der in Anspruch genommen werden kann, wenn Defizite entstehen.

Für die Angestellten hat Rucker eine besondere Form der Leistungsmessung eingeführt, nach welchem die entfaltete Initiative belohnt werden soll. Wenn z. B. bei gesteigertem Umsatz die Zahl der Angestellten gleich bleibt oder sinkt, so wird daraus eine Erfolgsbeteiligung errechnet. Gewinne aus der Einführung neuer Maschinen oder Produktions- oder Verkaufsmethoden kommen nicht der Ertragsbeteiligung zugute. Sie geben Veranlassung zu einer Veränderung des Verteilungsschlüssels, bei dem die Mitarbeiterschaft mitwirkt.

Es wird auch hier auf eine verständnisvolle Mitarbeit aller Beteiligten an der Durchführung des Planes sehr großen Wert gelegt. Durch betriebliche Produktionsausschüsse, an denen Vertreter der Unternehmensleitung und der Belegschaft beteiligt sind, soll die reibungslose Zusammenarbeit gesichert werden. Das Hauptgewicht dieser Mitarbeit liegt auf innerbetrieblichem Gebiet. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, durch seine Mitwirkung den Betriebserfolg zu seinem eigenen Vorteil zu steigern. Um das Verständnis und die Bereitschaft der Belegschaft zu gewinnen und zu steigern, legt Rucker auf übersichtliche und leicht kontrollierbare, rechtsverbindliche Verhältniszahlen besonderen Wert.

In den Vereinigten Staaten von Amerika arbeiten bereits sehr viele Betriebe unterschiedlicher Branchen nach dem System von Rucker. Die Lohnsteigerung in den so organisierten Betrieben betrug 10 — 15%. Sie konnte aufgrund nachweislich besserer innerbetrieblicher Leistungen, Materialeinsparung, sorgsamer Werkzeug- und Maschinenbehandlung,

pünktlicherer und schnellerer Arbeit und reibungloserer Zusammenarbeit ermöglicht werden. Aus verschiedenen Betrieben wird von einem Rückgang der Fehlschichten, von einem Rückgang der Verluste durch achtlose Materialbehandlung und von einem Rückgang des Ausschusses durch freiwillige Selbstkontrolle berichtet.

Auch für Deutschland ist die auf dem Leistungslohn gegründete Beteiligung der Arbeiter am gemeinsam erarbeiteten Betriebsertrage zu bejahen. Damit soll die soziale Wandlung unseres Gesellschaftsaufbaues vorangetrieben werden. Die Form des Leistungslohnes läßt sich im allgemeinen nicht schematisch erarbeiten, sie muß dem Wesen des einzelnen Betriebes entsprechen. Während der Ruckerplan von der Leistungssteigerung bzw. der Kostensenkung im ganzen Betriebe ausgeht, den Ertrag auf den Lohnanteil des ganzen Betriebes umlegt und dann auf die einzelnen Arbeiter und Angestellten verrechnet, gehen andere Methoden von der Kostensenkung an jeder Kostenstelle aus, andere legen die Leistungssteigerung am Arbeitsplatz selbst zugrunde. Eine Methode zur Erreichung und Errechnung von Leistungslöhnen wurde in jüngster Zeit von den Melitta-Werken[58]) in Minden (Westf.) eingeführt. Diese Methode mag kurz beschrieben werden.

Als das Ziel dieses Leistungssystems wird im ersten Satz der betrieblichen Verlautbarung die Erhöhung des Einkommens aller Mitarbeiter durch eine echte Leistungssteigerung herausgestellt. Dieses Ziel darf nicht, wie eindeutig erklärt wird, durch Preiserhöhungen, sondern ausschließlich durch die Leistungssteigerung der Gemeinschaft des Betriebes angestrebt werden. Das Ergebnis einer solchen Leistungssteigerung soll dann auch den betrieblichen Partnern in den richtigen Anteilen zufallen.

Die Leistungssteigerung soll auf drei wichtigen Gebieten angestrebt werden.

1. Arbeitsaufwand. Hier soll versucht werden, den Zeitaufwand bei allen Produktionsvorgängen zu verringern;

2. Rohstoffaufwand. Hier soll versucht werden, das Rohmaterial besser auszunutzen, weniger Abfall entstehen zu lassen und vor allen Dingen weniger Ausschuß zu machen;

3. Gemeinkostenaufwand. Hier soll bei allen Kostenarten z. B. elektrischem Strom, Heizung, Verpackung, Porto, Frachten, Telefon, — der Betrieb führt im Betriebsabrechnungsbogen 60 Kostenarten auf — jede Ersparnismöglichkeit genutzt werden.

Die Höhe der Leistung auf diesen drei Gebieten wird an Vergleichszahlen gemessen, die als Erfahrungswerte aus der Vergangenheit ermittelt worden sind. Aus den Ersparnissen wird der Leistungslohn errechnet, der an die Mitarbeiter zur Verteilung gelangt.

Die damit getroffene Regelung wird als eine zusätzliche Maßnahme angesehen, die zu dem bisher üblichen durch die Betriebsordnung festgelegten kollektiven Zuwendungen, z. B. Unterstützung durch die Melitta-Hilfe, hinzutritt. Es wird also hier in keiner Weise eine Schmälerung bisheriger Zuwendungen zu Gunsten der neuen Ertragsbeteiligung vorgenommen.

Es wird in der betrieblichen Verlautbarung unmißverständlich darauf hingewiesen, daß die Einführung des Verfahrens noch nicht gleichbedeutend sein muß mit einem entsprechenden Erfolg. Es wird vielmehr die Kardinalfrage herausgestellt: „Wie kommen wir zu einer gesteigerten Leistung?" Erst diese bringt die Anteile; ein Verfahren, daß dem einzelnen ohne sein Zutun etwas in den Schoß wirft, läßt sich nicht erfinden. Intensive betriebliche Zusammenarbeit ist das „Rezept", das allein den Erfolg bewirkt. Um dafür einen Kernpunkt zu bilden, nach dem sich das betriebliche Leben ausrichtet, ist ein „Wirtschaftsrat" geschaffen worden, der alle Vorgänge im Betrieb eingehend auf Rationalisierungsmöglichkeiten untersuchen soll. Das ist eine neue wirksamere Maßnahme, als sie das bestdurchdachte „betriebliche Vorschlagwesen" zu bieten vermag. Die Leitung des „Wirtschaftsrates" liegt in der Hand des Betriebsinhabers, der aus den Reihen seiner Mitarbeiter einen ständigen Vertreter berufen hat. Der „Wirtschaftsrat" besteht aus folgenden, nach fachlichen Gesichtspunkten gebildeten Unterausschüssen, die jeweils unter dem Vorsitz eines nach Persönlichkeitswerten ausgewählten Leiters tagen:

1. Einkauf — Zur Untersuchung, ob die eingekauften Waren zweckentsprechend sind;

2. Arbeitszeit — Zur Prüfung des rationellen Kräfteeinsatzes einschließlich des wichtigen Gebietes der Hilfs- und Nebenarbeiten;

3. Betriebsorganisation — Zur Prüfung aller organisatorischen Fragen wie innerbetriebliche Transporte usw.;

4. Fertigung — Zur Prüfung aller Fragen der fließenden Fertigung, des Maschinen- und Vorrichtungswesens, der Lagerhaltung usw.;

5. Fremdarbeiten — Zur Untersuchung der Notwendigkeit betriebsfremder Arbeiten;

6. Krankheit — Zur Zusammenarbeit mit Sozialpflegern, Betriebsarzt und Unterstützungskasse.

Darüber hinaus bestehen noch einige andere Unterausschüsse, die für weitere Untersuchungen, z. B. der Energiekosten, sonstiger Gemeinkosten, für Verwaltungs- und Versandfragen zuständig sind.

Jedem Fachmann ist durchaus geläufig, daß das Einspielen einer neuen Maschine im Betrieb, ebenso wie die Umstellung eines Produktionsverfahrens aufgrund neuer Erkenntnisse keine einfache Angelegenheit ist. Nicht anders liegen die Dinge bei der Einrichtung eines Leistungslohnverfahrens. Auch hier bedarf es der Spezialerfahrung und einer gewissen natürlichen Befähigung. Wenn diese gegeben sind, entsteht die Aufgabe, sich auf die Besonderheiten der betrieblichen Apparatur, der Produktionsvorgänge, des Rechnungswesens und schließlich der Menschen einzustellen. So wird dann die betriebsindividuelle Form entstehen. Aber auch dann ist der Entstehungsprozeß immer noch nicht abgeschlossen. Jede betriebliche Umstellung erfordert Zeit, Geduld und aufgeschlossene Hingabe an die Sache. Solche innere Einstellung fördert den Geist und hebt die Leistung. Beide sind Voraussetzungen für die Entstehung des „Ertrages", an dem der einzelne dann teilnehmen soll.

Nach den kurzen Betrachtungen über praktische Anwendungsbeispiele für die Erreichung und Errechnung des Leistungslohnes, wie sie der Ruckerplan und das Melitta-System darstellen, muß auf die grundsätzliche Bedeutung hingewiesen werden, die der Leistungslohn für eine soziale

Neuordnung sowohl im immateriellen wie im materiellen Raum hat.

Wie auch immer die verschiedenen Errechnungsarten des Leistungslohnes in der Praxis aussehen mögen, ein Grundsatz gilt für alle Systeme, nämlich die gleichberechtigte und gleichbedeutende Zusammenarbeit von Arbeitern, Betriebsvorgesetzten und Unternehmensleitung in den zwingend zu errichtenden entsprechenden Arbeitsgremien — sie mögen Betriebsausschüsse, Kommissionen, Wirtschaftsräte oder mit sonstigen Namen benannt werden. Wenn hier richtig miteinander gearbeitet wird, kann mehr entstehen als nur Mitbestimmung der Arbeiter am Betriebsgeschehen, hier kann zur Lösung des Problems der menschlichen Gleichberechtigung und der menschlichen Gleichbewertung beigetragen werden. In den Gremien wird der Arbeiter sich u. a. mit der Rationalisierung seines Arbeitsplatzes befassen müssen, mit den Fragen der Selbstkontrolle und Selbstkalkulation, die damit eng im Zusammenhange stehen. Er wird sich aber auch für die kräftesparende und gesundheitsfördernde Gestaltung seiner Arbeit interessieren müssen. Diese Ausschußtätigkeit verlangt daher, wenn sie materiell erfolgreich sein soll, besseres Wissen und bessere Unterrichtung des Arbeiters, infolgedessen wird man gemeinschaftlich sehr bald an den Ausbau und die Erweiterung der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten herangehen müssen. Die enge Zusammenarbeit in den Gremien wird bei allen Beteiligten zwangsläufig größeres Verständnis füreinander auslösen und damit zu einer wichtigen Quelle der Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe werden.

Im materiellen Raum ist zu beachten, daß die Konsumgrundlage des Arbeiters über den Tariflohn niemals ausreichend verbessert werden kann. Diese Tatsache ist im Wesen des Tariflohnes begründet. Die tatsächliche Entwicklung der Monatseinkommen der soziologischen Schichtungen in Deutschland ist folgendermaßen verlaufen[59]):

Tabelle 14

	1949	1950	1951	1952
Selbständige	622,98	662,48	794,08	858,58
alle Arbeitnehmer	234,88	253,78	288,—	294,—
Arbeiter	210,30	230,61	261,—	279,—

Diese Tabelle muß im Zusammenhange gesehen werden mit einer anderen, in der die Kosten des notwendigen monatlichen Bedarfs einer vierköpfigen Arbeiterfamilie der Einkommensgruppe von DM 200,— bis 300,— bzw. DM 240,— bis 400,— dargestellt sind. Diese Kosten betrugen monatlich:

Tabelle 15

1949	= 273,94 DM
1950	= 285,43 DM
1951	= 328,87 DM
August 1952	= 367,87 DM

Der Vergleich beider Tabellen zeigt, daß die Ergänzung des Tariflohnes durch den Leistungslohn dringend notwendig ist, um die sozialen Spannungen zu beseitigen, soweit sie in der verschiedenartigen Einkommensentwicklung des selbständig und unselbständig Tätigen in der Wirtschaft — anders ausgedrückt — im Mißverhältnis des Reallohnes der breiten Masse zum Steigen des Brutto-Sozialproduktes begründet sind.

Wenn die bisherigen Überlegungen richtig sind, so bilden die Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe und die Einrichtung des Leistungslohnes zwei Grundpfeiler für eine neue soziale Ordnung. Es wäre bedeutsam zu wissen, wie sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung als Interessenvertretung der organisierten Arbeiterschaft zu diesen Problemkreisen stellt. Die meisten bisher bekannt gewordenen Stellungnahmen der Gewerkschaft gehen von einer Gewinnbeteiligung des Arbeiters aus. Da eine solche aber von allen ernsthaften Sozialpraktikern abgelehnt wird, treffen diese Stellungnahmen der Gewerkschaft im Grunde genommen ins Leere. Lediglich in der Mitte des Jahres 1952 wurde auf einer Tagung des wirtschaftswissenschaftlichen Institutes des DGB mehrfach gegen den Leistungslohn auf betriebsindividueller Grundlage polemisiert. Man lehnte die bisherigen Wege rundweg ab, weil dadurch nach Auffassung der Tagungsteilnehmer zu sehr der „Betriebsegoismus" gefördert werde, den sie als stärksten Gegner der gewerkschaftlichen Solidarität glauben fürchten zu müssen.

Der Begriff des „Betriebsegoismus" gehört keinesfalls zur grundsätzlichen Begriffswelt der Gewerkschaften. Es gibt

amerikanische Gewerkschaften, die sich sehr stark für die Betriebsverbundenheit der Arbeiter einsetzen. Aber auch das konträre System, der FDGB im Osten Deutschlands, sieht im Betriebe die Wurzeln des Gewerkschaftsbundes und der Industriegewerkschaften. Die Betriebsgewerkschaftsgruppe hat im organisatorischen Aufbau des FDGB entscheidende Aufgaben.

Nun ist es keineswegs Aufgabe eines gewerkschaftlichen Institutes, über die zulässige Grenze des „Betriebsegoismus" zu entscheiden. In dem so vielschichtigen Wirtschaftsgeschehen der Gegenwart werden die Grenzen des „Betriebsegoismus" durch zahlreiche Faktoren wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Art bestimmt. Gerade die Bemühungen, den Leistungslohn zur Erhöhung der Produktivität heranzuziehen, lassen erkennen, daß von einem volkswirtschaftlich unerwünschten „Betriebsegoismus" gar nicht die Rede sein kann, sondern, daß diese Art von „Betriebsegoismus", die einen Beitrag zur Senkung der Produktionskosten bei gleichzeitiger Verbesserung des Reallohnes der Mitarbeiter anstrebt, volkswirtschaftlich durchaus erwünscht und sozialpolitisch unabdingbar notwendig ist.

Das Eigentum am Betriebe

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums durch die Grundgesetze ist an anderer Stelle dieser Ausführungen behandelt worden, ohne dabei die Tatsache in den Vordergrund zu rücken, daß dem Eigentum für die Gemeinschaft nicht nur institutionelle Bedeutung zukommt, sondern, daß das Eigentum als Faktor im Wechselspiel der menschlichen Beziehungen eine sehr erhebliche politische Bedeutung hat. Im sozialen Bereich wirkt sich diese Bedeutung als sozialpolitische aus. Es ist sozialpolitisch von entscheidender Wichtigkeit, ob das mit dem Eigentum verknüpfte Gefühl der

Sicherheit, Geborgenheit, Unabhängigkeit und des Wohlstandes bei dem einzelnen vorhanden ist oder nicht.

Wenn also Untersuchungen angestellt werden, ob und in welchem Umfange dem Eigentumslosen die Beschaffung von Eigentum ermöglicht werden soll, und wenn zu diesem Zweck der Betrieb, in dem der Eigentumslose arbeitet, herangezogen werden soll, so muß zunächst aus der sozialpolitischen Gesamtschau die Frage gestellt werden: „Wem gehört eigentlich der Betrieb?" Mit diesem Problem hat sich der Evangelische Kirchentag, der Mitte 1952 in Stuttgart stattfand, ausführlich beschäftigt. Das tragende Referat zu diesem Thema hielt Herr Dr. Otto Seeling[60]). Aus diesem Referat seien zwei Abschnitte wörtlich wiedergegeben, weil sie eine gute Diskussionsgrundlage für die Bedeutung des Eigentums, besonders des Privateigentums in der Wirtschaft, im Bereich der Sozialpolitik abgeben:

„‚Was ist ein Betrieb'? Ein Betrieb' ist eine organische Kombination von sachlichen und immateriellen Werten, die durch sinnvollen Einsatz menschlicher Arbeit — geistiger und körperlicher — Güter erzeugt, transportiert oder verteilt. Ein Betrieb besteht somit aus einer sachlich-technischen Grundlage und einem Sozialkörper, nämlich den in ihm beschäftigten Menschen, der Betriebsgemeinschaft. Der Betrieb hat einen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen; er untersteht daher in erster Linie ökonomischen Gesetzen. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die Sachwertgrundlage eines Betriebes seinem Eigentümer gehört. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine physische oder juristische Person handelt. Andererseits kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Eigentümer des Betriebes oder der Betrieb als solcher niemals Eigentum an den Menschen und ihren Kräften erwerben kann, die in diesem Betrieb arbeiten. Diese Menschen haben die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und die volle Freizügigkeit im Einsatz derselben. Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses sind sie Mitglieder der Betriebsgemeinschaft.

Jede menschliche Gemeinschaft, die von Bestand sein soll, erfordert eine Ordnung von Rechten und Pflichten. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Maße der Verantwortung, die der einzelne für diese Gemein-

schaft trägt. Der Unternehmer als Eigentümer eines Betriebes trägt die Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der sachlichen und technischen Grundlagen des Betriebes und für den wirtschaftlichen Erfolg. Er trägt die Verantwortung dafür, daß der Betrieb als Existenz- und Arbeitsgrundlage den in ihm Beschäftigten erhalten bleibt und, daß die Verpflichtungen dem Staate und der Allgemeinheit gegenüber ordnungsmäßig erfüllt werden. Diese umfassende Verantwortung kann nur getragen werden, wenn sie verbunden ist mit dem Recht der Verfügung und der Entscheidung. Bei der Verschiedenartigkeit der Menschen, die eine Betriebsgemeinschaft bilden, in Bezug auf Verantwortung, Leistung und Bewährung, kann es in der Betriebsgemeinschaft nur einen hierarchischen Aufbau geben, wenn die Aufgabe des Betriebes erfüllt werden soll, mit dem geringsten Einsatz von Arbeit und Material möglichst viele Güter zu produzieren. Selbstverständlich kann die Verfügung und Entscheidung des Eigentümers oder Unternehmers nicht unumschränkt sein."

In einem Punkte kann man mit Dr. Seeling voll einiggehen, nämlich in der Tatsache, daß, wenn neues Eigentum für Eigentumslose geschaffen werden soll, bestehendes Eigentum nicht beeinträchtigt werden darf. In den Folgerungen aber, die Dr. Seeling im sozialen Bereich zieht, basiert er in der Vergangenheit, weswegen er die sozialpolitische Seite des Betriebseigentums überhaupt nicht sieht oder herausstellt. Es ist keinesfalls so, daß der Unternehmer — und das gilt grundsätzlich für jede Unternehmensleitung, gleichgültig, ob sie eine natürliche Person ist oder für eine juristische Person in Erscheinung tritt — sich heute darauf beschränken kann, zu produzieren, gut zu verkaufen und seinen Betrieb zu finanzieren. Es geht heute für den Unternehmer in erster Linie darum, die sozialpolitischen Unterlassungen der Vergangenheit wieder wettzumachen. Die Durchführung dieser Aufgabe ist mindestens ebenso wichtig, wie die ökonomische Aufgabe des Betriebes. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß die Masse der Unternehmer in der vergangenen Zeit die sozialen Mißstände aus eigener Initative nicht zu beseitigen in der Lage war, man ließ sich die sozialen Errungenschaften durch den Staat abzwingen[61]). Wann wäre wohl

bisher die Unternehmerschaft — von Einzelausnahmen abgesehen — auf den Gedanken gekommen, den Lohndruck von unten her abzufangen durch Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich? Ein solches sozialpolitisches Denken wäre auch dem Unternehmen ökonomisch gut bekommen, denn jede rechtzeitige und volkswirtschaftlich vernünftige Lohnerhöhung wirkt sich durch Umsatzsteigerung auch günstig auf die Unternehmungen selbst aus. Was hat die Unternehmerschaft bisher getan, um die mangelhaften Kenntnisse und das geringe Wissen des Arbeiters in volkswirtschaftlicher, sozial- und finanzpolitischer Hinsicht durch entsprechende betriebliche oder überbetriebliche Unterrichtsmaßnahmen zu ändern oder zu verbessern?

Dadurch, daß die Unternehmerschaft vergaß, frühzeitig Sozialpolitik zu treiben und rechtzeitig unter anderem eine moderne Deutung des Eigentumsbegriffes vorzunehmen, ist der Staat in das vom Unternehmer vernachlässigte Vakuum eingesprungen.

Die Unternehmerschaft steht heute an einem Scheidewege. Entweder sie trägt von sich aus wesentlich dazu bei, die Fragen der aktuellen Sozialpolitik zu lösen und die Persönlichkeiten im Arbeiter und Angestellten zu profilieren als Grundlage zur Besserung der menschlichen Beziehungen im Betriebe und weiterhin die Ergänzung der Eigentumsrechte im Sinne der Eigentumslosen vorzunehmen, oder aber die Unternehmerschaft überläßt diese entscheidenden sozialpolitischen Aufgaben dem Staat und seinen Funktionären, die diese Aufgaben dann zwangsläufig nur kollektivistisch lösen können.

Man darf nicht vergessen, daß die Sozialpolitik am Ende des vorigen Jahrhunderts auf ganz anderen Eigentumsbegriffen fußte als in der heutigen Zeit. Damals war die gesamte Volkswirtschaft viel reicher als heute, und auch dem eigenständigen Menschen waren größere Möglichkeiten gegeben. Man denke in diesem Zusammenhange daran, daß der Reichtum an ungeheuren Bodenschätzen in Europa und Übersee, der Reichtum der europäischen Kolonialepoche sich auswirkte. Damals genügte es, aus dem Überfluß der Zeit heraus eine Sozialpolitik zu treiben, die der privaten Wohltätigkeit im patriarchalischen Sinne nachgebildet war. Bei den

Kollektivisten der damaligen Zeit bildete sich die Meinung heraus, man brauche nur den Überfluß zu verteilen, um den Bedürfnissen der Eigentumslosen gerecht zu werden.

Die Problemstellung der Sozialpolitik hat sich gewandelt. Heute kommt es entscheidend darauf an, daß die sozialen Rechte des einzelnen, nämlich das Recht auf unabhängiges Leben, das Recht auf Menschenwürde und Gleichberechtigung, das Recht auf auskömmlichen Reallohn im Aufgabenbereich der Unternehmung mitverankert werden müssen. Die Ergänzung der politischen Freiheitsrechte durch das Korrelat der wirtschaftlichen und sozialen Freiheitsrechte ist die eigentliche Aufgabe des modernen Unternehmers, da im Unternehmen alle Voraussetzungen und Werkzeuge für die Erfüllung einer sozialen Neuordnung auf der Grundlage der Umgestaltung der menschlichen Beziehungen und der neuen Deutung des Eigentums vorhanden sind und sich auswirken können. Werden diese Entwicklungsmöglichkeiten verkannt, dann geschieht das, was Russel W. Davenport sehr eindeutig formuliert hat[62]). „Wenn die Unternehmer darauf bestehen, sich vom Gebiet dieser Rechte fernzuhalten und sich nur mit den Märkten zu beschäftigen, ist die einzige Antwort, die eine demokratische Gesellschaft geben kann, die des Staatssozialismus."

Der eigentliche Drehpunkt der heutigen Sozialpolitik liegt in der Umschaltung der sozialen Initiative vom Staat auf den Unternehmer. Die zentrale Frage aus der sozialpolitischen Gesamtschau lautet also nicht: „Wem gehört der Betrieb?", weil das Eigentum am Betriebe — von den kollektivistischen Wünschen abgesehen — in keiner Weise beeinträchtigt werden soll, sondern sie lautet: „Welche sozialpolitischen Pflichten ergeben sich neben den ökonomischen und sozialen Aufgaben des Betriebes zwingend aus dem Eigentum am Betriebe?"

Nachdem die Stellung des Unternehmers im sozialpolitischen Raum umrissen wurde, ist es notwendig, zu überprüfen, wie sich der Arbeiter zur Frage der Arbeiter-Eigentumsanteile am Betriebe verhält. Häufig wird der Einwand gemacht, daß der Arbeiter an der Schaffung eigenen Eigentums viel weniger interessiert sei, als man erwarten dürfe, sonst hätten die Arbeiter die gebotenen Gelegenheiten, es zu er-

werben, energischer benutzt. Man führt an, daß Krupp auf dem Höhepunkt der Inflation von 1922/23 eine Viertelmilliarde Aktien seinen Arbeitnehmern zum Kauf angeboten habe, sogar mit dem Hinweis, daß diese Papiere ihren Wert behielten, während alles andere Papier wertlos würde. Er hatte einen vollständigen Mißerfolg, was umso bemerkenswerter ist, als in seinen Betrieben ein besonders gutes Vertrauensverhältnis zwischen Leitung und Belegschaft herrschte. Es wird weiter argumentiert, daß der geringe Erfolg der Siemens-Unternehmungen mit der Herausgabe von Gratis-Aktien für die Arbeitnehmer nach den bisherigen Erfahrungen hätte vorausgesehen werden können, denn man schätzt, daß allein in den ersten Wochen nach der Herausgabe mehr als zwei Drittel dieser Aktien verkauft wurden.

Wenn der Arbeiter also Eigentumsanteile ablehnt, so tut er es deswegen, weil er die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten des Eigentums für sich selbst mangels eigener Erfahrung nicht kennt. Hier darf eingeschaltet werden, daß man die Kollektivbezeichnung „die Arbeiter" kaum anwenden kann, da es natürlich auch zahlreiche Arbeiter gibt, die sich Eigentum schaffen wollen. Die katholische Arbeiterbewegung (KAB) behauptet[63]), daß der überwiegende Teil der deutschen Arbeiterschaft den Willen zur Eigentumsbildung habe, und daß die bisherigen Möglichkeiten der Eigentumsbildung über Sparkassen, Bausparkassen und Banken nicht ausreichen. Die KAB sagt weiter, daß der Arbeiter sich auf direkte Weise am Volksvermögen und — soweit möglich — an der Substanz seines Betriebes beteiligen wolle. Es ist auch anzunehmen, daß es in der Arbeiterschaft ebenso kluge wie törichte, fortschrittliche wie rückschrittliche, eigenständige wie nichteigenständige Arbeiter gibt, und es ist nicht einzusehen, warum man nur die Meinung des einen Teils für alle gelten lassen soll. Die Ablehnung der Eigentumsanteile am Betriebe durch den Arbeiter ist durchaus kein Argument gegen das Miteigentum, sondern ein Beweis für die mangelhafte Ausbildung und Unterrichtung des Arbeiters in volkswirtschaftlicher, gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Hier muß durch entsprechende Unterrichtsmaßnahmen schnellstens Wandel geschaffen werden und die bessere Ausbildung der Arbeiter ist auch ein Hauptanliegen der Gewerkschaften in

allen Ländern, das gar nicht intensiv genug gefördert werden kann.

Wie dringend und beschleunigt die bessere Ausbildung der Arbeiter in die Hand zu nehmen ist, beweist das Ergebnis einer Konferenz des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen des DGB, die Mitte Februar 1953 in Dortmund stattfand und an der Delegierte von rund 2,1 Millionen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes teilnahmen[64]). Auf dieser Konferenz wurde u. a. ein bemerkenswerter Beschluß gegen den „Mißbrauch betrieblicher Sozialpolitik" gefaßt. In letzter Zeit, so heißt es in dem Beschluß, werde auf der Unternehmerseite versucht, die betriebliche Sozialpolitik zum „Spaltungswerkzeug gegen die organisierte Arbeitnehmerschaft auszubauen". Vom Werkkindergarten über den Werksportverein bis zur Werksterbekasse reiche der Versuch, Betriebsbindung und Betriebsabhängigkeit zu schaffen. Der betriebliche Gruppenegoismus solle die Arbeitnehmerschaft teilen. Die Konferenz fordert deshalb den Bundesvorstand des DGB auf, gewerkschaftliche Gegenmaßnahmen zu überlegen, u. a. werden genannt: Verstärkung des gewerkschaftlichen Funktionärskörpers in den Betrieben und Pflege des Gedankens der Solidarität.

In einem Punkte kann man dem Beschlusse zustimmen, in welchem er sich gegen eine übertriebene betriebliche Sozialbetreuung wendet. Auf diesem Gebiet wird heute häufig zuviel des Guten getan. Wenn ein Unternehmen zu weit in die Vorrechte des einzelnen Arbeiters eingreift, nutzt es damit weder dem Betreffenden noch sich selbst. Soziale Betriebsbetreuung ist nur dann sinnvoll, wenn die sozialen Maßnahmen den Willen des einzelnen zu weiterer eigener Entwicklung stärken und nicht schwächen. Zu den übrigen Punkten des Beschlusses muß aber doch gesagt werden, daß die heutigen freiwilligen Sozialleistungen eine wesentliche Erhöhung des Reallohnes der betreffenden Arbeiter bedeuten, und daß es geradezu widersinnig ist, von bestimmten Arbeitern zu verlangen, auf die Erhöhung ihres Reallohnes zu verzichten, um die Solidarität der organisierten Arbeiterschaft nicht zu gefährden.

Die Förderung der sogenannten Solidarität der organisierten Arbeiterschaft ist sicher nicht das geeignete Mittel, die

sozialen Enttäuschungen zu vermindern. Offenbar herrscht in deutschen Gewerkschaftskreisen noch nicht genügend Klarheit darüber, daß der Begriff der Arbeiter-Solidarität für das Leben des Arbeiters selbst verhältnismäßig unwesentlich ist. Schon im Betriebe beschränkt sich die Solidarität lediglich auf das horizontale Verhältnis der Arbeiter zueinander und nebeneinander, viel entscheidender aber ist das vertikale Verhältnis. In vertikaler Hinsicht hat z. B. der gelernte Arbeiter (Handwerker) unter sich noch ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge usw. und über sich Werkführer, Werkmeister, Abteilungsleiter usw. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß die vertikale Bindung des Arbeiters im Betriebe für ihn selbst viel einschneidender ist als die horizontale Bindung der Solidarität. Auch im außerbetrieblichen Leben des Arbeiters ist die horizontale Bindung die unwesentlichste. Schon das Familienleben kennt auch die vertikale Bindung, nach unten hin die Kinder und Kindeskinder, nach oben hin die Eltern und Großeltern. Die Lebensführung des Menschen kennt neben den vertikalen und horizontalen Bindungen noch zahlreiche diagonale Bindungen, die sich aus den persönlichen Interessen des einzelnen ergeben können, wie z. B. geistige oder sportliche Interessen sowie Bindungen aus Liebhabereien z. B. Kleingärtnerei, Briefmarkensammeln u. ä. Solche Bindungen wirken sich häufig viel stärker aus als die Bindung der Solidarität, denn neben ihm stehen noch andere Verbraucher, deren Lebensstandard viel geringer ist als derjenige des in Lohn und Arbeit befindlichen Arbeiters. Wenn man den Gedanken der Solidarität konsequent zu Ende denkt, dann müßte man sogar die Solidarität der Flüchtlingsarbeiter gegen die einheimischen Arbeiter billigen, denn die Daseinsgrundlagen beider sind auch heute noch so verschieden, daß eine differenzierte Tarifentlohnung denkbar wäre. Die Meinung, man könne durch horizontale Bindungen der Solidarität die Wirkung der vertikalen oder diagonalen Bindungen aufheben, oder auch nur wesentlich verändern, ist ein Trugschluß. Hier zeigt sich deutlich, daß auch von der Wissenschaft her die Stellung des Menschen zu seiner Umwelt viel tiefgreifender untersucht und bestimmt werden muß, als dies bisher geschehen ist.

Der Gewerkschaftsbeschluß beweist mit aller Eindringlichkeit, wieviel für die Unterrichtung und Ausbildung des Arbeiters getan werden muß, um ihn in Zukunft vor solchen grotesken Gedankengängen zu bewahren. In einem Referat der zehnten Konferenz über Wissenschaft, Philosophie und Religion in New York bezeichnete der bekannte Psychologe Prof. Rudolf Allers die mangelnde Bildung als eine der wesentlichen Hemmungen des gegenseitigen und sozialen Verstehens. Dabei handele es sich nicht nur um die Bildung der Jugend, sondern auch, und vor allem, um die Bildung der Erwachsenen, deren Bildungsmängel „mehr Schaden anrichten als die jüngere Generation jemals imstande sein wird, gutzumachen".

Wenn nun durch bessere Unterrichtung des Arbeiters, durch Herstellung vernünftiger menschlicher Beziehungen im Betriebe und durch Einführung des Leistungslohnes zum Tariflohn als Erhöhung des Reallohnes des Arbeiters die Voraussetzungen für einen sozialen Fortschritt geschaffen sind, steht im Mittelpunkt der Betrachtung als weitere Kernaufgabe einer sozialen Neuordnung die Schaffung von Eigentumsanteilen des Arbeiters am Betriebe. Zur Beurteilung dieses Fragenkomplexes bieten sich sofort drei Fragen an:

1. Warum braucht der Arbeiter Eigentumsanteile am Betrieb?
2. Welche Form sollen diese Eigentumsanteile haben?
3. Wie sollen diese Eigentumsanteile finanziert werden?

Ehe die Gründe untersucht werden, warum der Arbeiter in Deutschland Eigentumsanteile am Betrieb braucht, dient es der Vertiefung der Frage, wenn zunächst eine Überschau über diejenigen Planungen und Entwicklungen gegeben wird, die in anderen Ländern der westlichen Welt auf diesem Gebiet in Gang gekommen sind.

In Frankreich griffen in der Zeit nach dem letzten Kriege etwa 2500 Unternehmer die Frage der Arbeiterbeteiligung am Betriebe auf und erzielten im allgemeinen gute Erfolge. Bemerkenswert ist, daß auch ein halbsozialisiertes Werk in Frankreich, nämlich das Automobilwerk Berliet in Lyon, das Prinzip der Arbeiterbeteiligung eingeführt hat. Dieses Werk wurde nach dem Zusammenbruch zunächst von

der Arbeiterschaft übernommen, doch setzte sich das leitende Personal nach einem Streik gegen die kommunistische Arbeiterschaft durch. Der Betrieb wird heute in der Form einer Aktiengesellschaft unter Beteiligung der Belegschaft und des Privat-Kapitals betrieben. Der Gewinn wird zwischen Kapital und Arbeit geteilt; der Verwaltungsrat von zwölf Mitgliedern umfaßt drei Vertreter des Staates, drei des beteiligten Privatkapitals und sechs aus der Belegschaft.

In Italien breitet sich die Bewegung des Leistungslohnes und der Arbeiterbeteiligung laufend aus, wobei besonders der Textil-Industrielle Gaetano Marzotto als Bahnbrecher vorangeht.

In der Schweiz wurden mit der Einführung der Arbeiteraktie keine überzeugenden Erfolge erzielt, während Großbritannien die Bewegung einer neuen sozialen Ordnung überhaupt nur sehr langsam fördert. Hierbei spielen die grundsätzlich konservative Einstellung des Engländers einerseits und die blockierenden Sozialisierungs-Experimente andererseits eine sehr hemmende Rolle.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich eine Vereinigung für Gewinnbeteiligung (Profit Sharing Council) gebildet, der heute mehr als 20 000 Betriebe mit über 7 Mill. (von insgesamt 61 Mill.) Beschäftigten angehören. Diese Bewegung breitet sich trotz gelegentlicher Rückschläge immer weiter aus und man kann sagen, daß sich die Zahl der gewinnbeteiligten Arbeiter seit 1946 etwa verdoppelt hat. Der Gründer dieser Vereinigung, Professor Robert Hartmann[66]), kennzeichnet die Bewegung mit folgenden Worten: „Wir betrachten Profit Sharing als eine Methode, welche die Vorteile und Verantwortlichkeiten des freien Unternehmertums auf jeden Teilnehmer im Produktionsprozeß ausdehnt — bei „jeden" meine ich jeden, vom Generaldirektor bis zum Laufburschen —, und die deshalb aus dem sogenannten Kapitalismus, nämlich dem der wenigen, einen echten Kapitalismus macht, nämlich den für alle. Wir sagen immer, es ist nicht wahr, daß der Kapitalismus im Absterben ist, er hat im Gegenteil — sozialpolitisch gesehen — noch gar nicht angefangen. Ein System kann erst dann kapitalistisch genannt werden, wenn alle Produktionsteilnehmer Kapitalisten sind."

An anderer Stelle sagt Hartmann: „Deshalb haben wir als Kernsatz in die Prinzipien-Erklärung der Profit-Sharing-Organisation im zweiten Artikel den folgenden Satz aufgenommen: „Die Vereinigung erkennt als den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens die menschliche Person". Nicht unpersönliche sogenannte „Gesetze", nicht leblose sogenannte „Güter", sondern der Mensch als Mensch ist die treibende Kraft und der Sinn und Zweck des Wirtschaftslebens. Der Mensch ist nicht untergeordnet unter Vorgänge und Prozesse, und schon gar nicht unter andere Menschen, sondern Herr seines eigenen Geschicks.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben sich zur Erreichung einer neuen sozialen Ordnung zahlreiche Pläne entwickelt.

1. Direkte Gewinnanteilpläne. Dazu gehören der Kassa- oder Bar-Bezahlungsplan (cash plan), die Lohn oder Gehaltsdividende (wage dividende), der Aktienbesitzplan (stock owner ship) und der Trustplan (trust plan).
2. Indirekte Gewinnanteilspläne. Hierzu gehören der Pensionsplan, der garantierte jährliche Lohn, der Produktions- (Ertrags- oder Ergebnis-) Beteiligungsplan, der Ersparnisbeteiligungsplan und der Cooperativplan.
3. Verwandte Methoden. Dazu gehören besondere Fürsorgeeinrichtungen für die Beschäftigten (Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen usw.). Mitverwaltung ist mit beinahe jedem Profit-Sharing-Plan verbunden, aber auf betrieblicher und nicht auf außerbetrieblicher Grundlage. Es ist ein ganzes System der Beschäftigten-Mitverwaltung, das „multiple management" entstanden.

Charakteristisch ist für die amerikanische Entwicklung, daß sie nicht vom rationalen Denken ausgeht, sondern vom religiösen. Man sagt, daß der Kern der Profit-Sharing ganz einfach angewandte Religion sei. „Tue anderen, was du willst, das sie dir tun". Die Bewegung will das Beste, was im Menschen ist, mobilisieren.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß die amerikanische Profit-Sharing-Bewegung immer mehr im Begriff ist, sich in der amerikanischen Industrie durchzusetzen. Hier treffen sich neuzeitliche Unternehmer mit neuzeitlichen Gewerkschaften, die den Lebensstandard des Arbeiters für wichtiger

halten als den Klassenkampf und die aus diesem Gedanken entspringende Klassensolidarität. Die meisten jüngeren Gewerkschafter wie z. B. Walter Reuther, der Präsident der CIO, setzten sich deshalb auch für geeignete Methoden der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Profit-Sharing-Anschauungen ein. Es ist deshalb zur Regel geworden, daß Art und Umfang der Gewinnbeteiligung von den Gewerkschaften mit den Unternehmern ausgehandelt und nicht von letzteren diktiert werden.

Als besondere Art des Profit-Sharing wird von zahlreichen Aktiengesellschaften versucht, ihrer Belegschaft — nicht nur den leitenden, sondern auch den mittleren Arbeitern und Angestellten — Aktien zu Vorzugsbedingungen anzubieten. Hier ist die Ertragsbeteiligung keine direkte, sondern kommt in den Dividenden zum Ausdruck. Die Arbeitnehmer müssen sich jedoch verpflichten, diese Aktien nicht zu spekulativen Manövern zu gebrauchen. Auch diese Form der sozialen Neuordnung nimmt einen ständig wachsenden Umfang in den Vereinigten Staaten an. Als Einzel-Beispiel darf die Bell Telephone Company erwähnt werden, bei welcher in den Händen von 250 000 ihrer 650 000 Beschäftigten sich 20 % des Aktienkapitals befindet. Der Anteil der Beschäftigten-Aktien wächst langsam aber stetig.

Besonders interessant verlaufen die Neuordnungsbestrebungen in den lateinamerikanischen Staaten, wo die 145 Millionen Einwohner der 20 mittel- und südamerikanischen Länder durch die starke Einwanderung aus Europa seit Jahrzehnten die wesentlichsten europäischen Sozialbegriffe kennengelernt haben. Die Bestrebungen, zu Sozialreformen zu kommen, wurden von Dr. Tabor[66]), einem guten Kenner Südamerikas, ausführlich beschrieben. Seine Beobachtungen sind den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Von den lateinamerikanischen Staaten haben lediglich Mexiko, Venezuela, Peru und Chile bisher eine staatliche Initiative entwickelt, um sich mit der Forderung der Arbeitnehmer nach einem Mitbestimmungsrecht und einer Mitbeteiligung in den Betrieben auseinanderzusetzen. In Mexiko und Peru enthalten die Verfassungsbestimmungen konkrete Anweisungen, aber nur die Regierung in Lima hat zu Beginn des Jahres 1949 eine obligatorische Einführung der

Gewinnbeteiligung der Arbeiter beschlossen. In Mexiko ist die verfassungsmäßig vorgeschriebene Gewinnbeteiligung noch nicht durch Verwaltungsanordnungen ergänzt. In den verstaatlichten Eisenbahnen- und Petroleum-Gesellschaften werden lediglich Gratifikationen an die Arbeiter und Angestellten aus dem Reingewinn bezahlt. Ein General-Gesetz über Rechte und Pflichten der Handelsgesellschaften (vom Juni 1934) ermöglicht zwar die Bildung von Unternehmen mit Arbeiter-Aktien nach dem Vorbild des französischen Gesetzes vom 28. April 1917, aber nur je eine Gesellschaft der Metall- und Düngemittel-Industrie in Mexiko-Stadt und Jalisco hat nicht besonders erfolgversprechende Versuche damit unternommen. In Venezuela bestimmen Arbeitsgesetze, daß Betriebe mit über 25 Beschäftigten ihre Arbeitnehmer am Reingewinn beteiligen müssen. Venezuela hat 1938 diese Bestimmungen reglementiert und mit der Anwendung begonnen, wobei man jedoch auf einen derartig starken Widerstand der größeren Unternehmen, besonders derjenigen in den Händen ausländischer Kapitalisten, gestoßen ist, daß man über ein System unbedeutender Jahresgratifikationen nicht herausgekommen ist. Das chilenische Gesetz sieht vor, daß Aktiengesellschaften, die 6 % ihres einbezahlten Kapitals als „Arbeiter-Aktien" einem Arbeiter-Syndikat des Unternehmens abtreten, zu keiner Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer verpflichtet sind. Diese Anregung haben bisher nur zwei Textil-Unternehmen in Santiago de Chile und Concepcion aufgenommen. Nach Ansicht dieser beiden Firmen sind die gemachten Erfahrungen nicht gerade ermutigend, da das System nach und nach zu Einmischungen der Arbeiter in die Leitung der Betriebe und damit zu Störungen wirtschaftlicher und technischer Art geführt hat, sodaß es kaum zur Lösung der Spannungen zwischen Kapital und Arbeit empfohlen werden kann.

In den letzten vier Jahren sind in den Parlamenten in Argentinien, Chile, Peru und Uruguay verschiedene Gesetzesprojekte vorgelegt worden, in denen versucht wird, den Fragenkomplex der Mitbestimmungs- und Mitbeteiligungsrechte der Arbeitnehmer in größeren Unternehmungen durch staatliche Initiative zu regeln. Die Vorschläge sehen grundsätzlich eine obligatorische Lösung in

allen Unternehmen vor, deren Mindestkapital 500 000 Peso beträgt (ein argentinisches Projekt will sich sogar mit einem Kapital von 250 000 Peso begnügen). Im allgemeinen wird die stufenweise Ablösung eines Teiles oder der ganzen Kapital-Aktien durch Mitarbeiter-Aktien angestrebt, wobei den Unternehmen eine steuerliche Vorzugsbehandlung durch den Staat zugesichert wird, die aber in keinem Projekt näher umschrieben wird. Während die argentinischen und peruanischen Vorschläge eine korporative Mitbeteiligung vorsehen, sprechen sich Chile und Uruguay für persönlich lautende Mitarbeiter-Aktien aus. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer wird im Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Mitarbeiter-Aktien geregelt, die nach einem Projekt zum Nennwert, nach anderen Vorschlägen zum Durchschnittsbörsenwert des letzten Geschäftsjahres übernommen werden können.

Wesentlich erfolgreicher sind die auf private Initiative hin in einigen südamerikanischen Ländern gemachten Versuche verlaufen, den Arbeitnehmern das Mitbeteiligungsrecht zu gewähren, zumal man hierbei das Prinzip der Mitarbeiter-Aktie in Ablösung der Kapital-Aktie in verschiedener Form angewandt hat. Eine kolumbianische Textil-Aktiengesellschaft in Medellin mit einem Stammkapital von 30 Millionen Peso hat seine mehr als 8000 Arbeiter zur Gründung einer „Arbeitnehmer-Korporation" veranlaßt, welcher 40 % der Kapital-Aktien zur Verfügung gestellt wurden, um sie als Mitarbeiter-Aktien zu erwerben. Die Übernahme erfolgt mit dem Kapital der Korporation, das aus Ersparnissen der Mitglieder und Jahresgratifikationen des Unternehmens gebildet wird. Interessant ist dabei, daß ihr auch die Inhaber der Kleinverkaufsgeschäfte angehören können, wenn sie ausschließlich Produkte der Firma verkaufen. Im Verhältnis der jeweiligen Mittel der Korporation werden die Kapital-Aktien in Mitarbeiter-Aktien umgewandelt, mit gleichen Rechten und Pflichten, sodaß auch Arbeitnehmer nach und nach in dem Direktorium des Unternehmens sitzen können, also die Frage des Mitbestimmungsrechtes gelöst wird. Fünf Jahre nach Gründung der Korporation — das Experiment wurde Ende 1946 begonnen — wird die Dividende der Kapital-Aktie nicht mehr als 6 % betragen, um durch Überweisung der über-

schießenden Dividende an die Korporation die Übernahme von Mitarbeiter-Aktien zu beschleunigen. Die Arbeitnehmer-Korporation — nicht der einzelne Arbeiter und Angestellte — ist also Mitteilhaberin des Unternehmens und verteilt nach einem Schlüssel gemäß Spareinlage, Beschäftigungsdauer und Lohnhöhe die auf die vorhandenen Mitarbeiter-Aktien entfallenden Dividenden.

Eine ähnliche Form der korporativen Arbeitnehmer-Mitbeteiligung ist von einer argentinischen Telefon-Gesellschaft in Buenos Aires im Jahre 1947 eingeführt worden, indem 25 % der Kapital-Aktien und aller zukünftigen Neu-Aktien ebenfalls einer Personal-Korporation zum Erwerb angeboten wurden.

Ein brasilianisches Konfektions-Unternehmen in Rio de Janeiro hat im Jahre 1942 begonnen, persönlich lautende Mitarbeiter-Aktien von je 1000 Cruzeiro Nennwert auszugeben. Diese können bis zur Höhe eines Viertels des 20 Millionen Cr. betragenden Stammkapitals von allen mindestens 2 Jahre beschäftigten Arbeitnehmern erworben werden. Durch jährliche Gratifikationen erleichtert das Unternehmen die Übernahme der Mitarbeiter-Aktien, die mindestens 7 % Dividende erhalten und alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Kapital-Aktien haben. Ihre Besitzer können von der Firma Darlehn bis zum vollen Wert der Mitarbeiter-Aktien erhalten, doch müssen diese halbjährlich durch Zahlung eines normalen Zinssatzes erneuert werden. Bis Ende des Jahres 1948 waren 2,2 Millionen Cr. an Mitarbeiter-Aktien von dem Personal übernommen worden, d. h. etwas mehr als 30 % des eingezahlten Aktien-Kapitals. Fast 85 % der Arbeitnehmer waren damit an dem Unternehmen direkt beteiligt, das im Geschäftsjahr 1948/49 8 % Dividende auf alle Aktien gleichmäßig ausgeschüttet hat.

An zahlreichen praktischen Einzel-Beispielen ließen sich Erfolge und Mißerfolge dieses Fragenkomplexes aufzeigen. Da zahlreiche Einwände sowohl von seiten der Aktien-Besitzer als auch von seiten der Arbeitnehmer-Organisationen erhoben wurden, hat sich die Christlich-Soziale Bewegung Südamerikas damit ausführlich beschäftigt. Auf ihrer Juli-Tagung des Jahres 1949 in Montevideo hat eine Aussprache

der Vertreter der angeschlossenen Parteibewegungen in Columbien, Peru, Chile, Argentinien, Uruguay und Brasilien zu der allgemeinen Überzeugung geführt, daß sich das Prinzip des Mitbestimmungs- und Mitbeteiligungsrechtes der Arbeitnehmer zunächst auf der Basis der privaten Initiative durchsetzen müsse, wobei allerdings der Staat die Einführung durch entsprechende Steuererleichterungen fördern solle. Wo eine obligatorische Regelung nicht umgangen werden könne, müßte sie auf Aktiengesellschaften (S. A.), Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (R. L.) beschränkt werden, deren Stammkapital eine Mindesthöhe von 3—4 Mill. Peso aufweisen. Es wurden Berechnungen vorgelegt, daß in diesem Falle in den ABC-Staaten 15—18 % aller Industrie- und Handelsunternehmungen erfaßt würden, die 45—50 % aller Arbeitnehmer beschäftigen und 60—65 % aller Produktionswerte der drei Länder herstellen. Auf Grund der Ergebnisse der Aussprache hat sich dann die Christlich-Soziale Bewegung Südamerikas auf ein Projekt geeinigt, das der argentinische Prof. Cesar Belaunde (Buenos Aires) ausgearbeitet hat, und das in seinen Grundzügen folgende Regelung vorsieht:

1. Vom Reingewinn werden 10 % dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen; vom verbleibenden Reingewinn wird eine Dividende in Höhe des doppelten Durchschnitts-Zinssatzes der langfristigen Staatspapiere im abgelaufenen Geschäftsjahr auf das eingezahlte Kapital einschließlich der Reserven ausgeschüttet. Der dann verbleibende Überschuß des Reingewinnes wird zur Hälfte an alle Arbeiter, Angestellte, Geschäftsführer und Direktoren verteilt, soweit sie länger als ein halbes Jahr im Unternehmen tätig waren. Die andere Hälfte wird zur Erhöhung der Dividende der Kapital-Aktionäre, Gewährung einer 3%igen Tantieme an die Geschäftsleitung, für außerordentliche Rücklagen oder andere Zwecke gemäß den Statuten oder Versammlungsbeschlüssen bestimmt.

2. Die Verteilung derjenigen Gewinnhälfte, die den Arbeitnehmern gegeben wird, wird in der Form von Mitarbeiter-Aktien vorgenommen, indem zu diesem Zwecke Kapital-Aktien nach dem Besitzalter oder durch Auslosung abgetreten werden. Diese Ablösung erfolgt durch Zahlung des Nenn-

wertes und einer Anteilquote aus dem Kapital-Reservefond an den Besitzer, dessen Aktie nunmehr Mitarbeiter-Aktie im Eigentum eines Arbeitnehmers wird.

3. Jede Mitarbeiter-Aktie ist nominell und nicht übertragbar, sie hat alle Rechte und Pflichten der Kapital-Aktie einschließlich der Teilnahme an der ordentlichen Dividende und in der Geschäftsführung. Soweit der auf jeden Arbeitnehmer entfallende Betrag noch nicht zum Erwerb einer Mitarbeiter-Aktie ausreicht, bleibt er als „Anzahlung" auf einem Sonderkonto als „Kapital" stehen und erhält dementsprechend einen Anteil an der Dividende. Scheidet der Anwärter auf eine Mitarbeiter-Aktie aus dem Unternehmen aus, so steht ihm die Auszahlung seines angezahlten Betrages zu, verläßt ein Mitarbeiter-Aktionär die Firma, so kann er seine Aktie entweder einem anderen Arbeitnehmer abtreten, der zur Ergänzung seiner Anzahlung dann ein Darlehn des Unternehmens erhalten soll, oder weiter selbst behalten, allerdings dann unter Wegfall des Stimmrechtes. Die Gesellschaft ist nur verpflichtet, jährlich Mitarbeiter-Aktien in der Höhe eines Betrages durch Darlehen umzutauschen, der nicht mehr als 1 % des eingezahlten Kapitals und der Reserven ausmacht. Die Mitarbeiter-Aktien eines Verstorbenen gehen auf die gesetzlichen Erben über, die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen verfügen können, wenn sie dieselbe nicht zu behalten beschließen.

4. Nach Einführung des Systems der Mitarbeiter-Aktien haben die Eigentümer dieser Aktien Anspruch auf die Ernennung eines oder mehrerer Vertreter im Direktorium der Gesellschaft; ihre Zahl muß im Verhältnis der bereits erworbenen Mitarbeiter-Aktien zum Gesamtkapital stehen. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen, wobei auf jede Mitarbeiter-Aktie eine Stimme entfällt.

5. Die Zentralbank veröffentlicht monatlich die Höhe des Durchschnittszinssatzes der langfristigen Staatspapiere in den letzten zwölf Monaten, die dann als Grundlage für die Ermittlung der vorgesehenen Dividendenhöhe aus dem Reingewinn dient.

6. Die Vorbereitung der Jahresbilanz, insbesondere die Höhe der Abschreibungen, wird nach Vorschriften der

Steuerbehörden vorgenommen, die auch jedem Unternehmen mit Mitarbeiter-Aktien gewisse Steuererleichterungen gewährt. In diesen Vorschriften muß ein Spielraum für Sonderabschreibungen und außerordentliche Rücklagen gegeben werden, soweit darüber zwischen den Kapital-Aktionären und den Mitarbeiter-Aktionären eine Verständigung erzielt wird.

Die Christlich-Soziale Bewegung Südamerikas geht bei diesem Projekt von der Auffassung aus, daß die bestehende soziale Spannung zwischen Kapital und Arbeit nur dann vermindert werden könne, wenn die bestehende Vorherrschaft des Kapitals als reiner Sachwert über die Arbeit nach und nach zumindestens mit dem Kapital gleichberechtigt werde. Der Einwand, daß die obligatorische Einführung der Mitarbeiter-Aktien die Bildung von Kapitalgesellschaften vermindern werde, weil die Kapitalgeber nicht das Risiko einer derartigen Gründung auf sich nehmen wollten, um dann nicht nur geringere Gewinne zu erhalten, sondern auch eines Tages ausgeschaltet zu werden, wird als nicht stichhaltig angesehen. Die Ausschaltung der Kapital-Aktie durch die Mitarbeiter-Aktie — die zu erwerben jedem Kapitalisten dadurch freistehe, daß er sich „aktiv" am Produktionsprozeß beteilige — erfolge sehr langsam. Nach einer Berechnung aufgrund eines Reingewinnes von 10 % des Kapitals und der Reserven würden die Mitarbeiter-Aktien eine Mehrheit erst nach drei Jahren haben und die Kapital-Aktie erst nach 67 Jahren völlig verdrängt sein. Diese nur schrittweise Ablösung der Kapital-Aktie habe andererseits den Vorteil, daß die Arbeitnehmer sich als Aktien-Eigentümer für die immerhin verantwortungsvolle Aufgabe des Mitbestimmungsrechtes in dem Unternehmen durch eine entsprechende Schulung vorbereiten könnten.

Abschließend ist bei diesem Projekt eine Berechnung bemerkenswert, die als Grundlage den gesamten Reingewinn der argentinischen Aktiengesellschaften in Höhe von 1 023 957 000 Peso im Jahre 1949 nimmt, um den Arbeitnehmer-Anteil daran zu errechnen. Dieser beläuft sich gemäß den oben wiedergegebenen Bestimmungen der Reingewinn-Verrechnung auf 168 375 000 Peso, das sind 16,4 % des Reingewinns und 2,2 % des vorhandenen Kapitals und der Re-

servefonds. Dieser Arbeitnehmer-Anteil würde an die rund 170 000 Arbeiter und Angestellte der statistisch erfaßten Aktiengesellschaften aufgeteilt werden, von denen jeder dann etwa 990 Peso erhalten würde, d. h. das 2½fache eines damaligen monatlichen Durchschnittseinkommens von 400 Peso.

Zum Abschluß der Übersicht über die Auslandsentwicklungen seien die Verhältnisse in Spanien kurz gestreift[67]). Dort ist am 1. Januar 1952 das Gesetz über die Neuordnung des Aktienrechtes in Kraft getreten. Als im Sommer 1951 das Gesetz erlassen wurde, gab der Justizminister bei dieser Gelegenheit im spanischen Parlament bekannt, daß demnächst ein Sondergesetz erlassen würde, welches das Problem „der Beteiligung der bezahlten Arbeitnehmer am Gewinn des Unternehmens" oder das einer Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung lösen sollte.

Im Frühjahr 1951 fand der zweite Kongreß der spanischen Arbeiter-Syndikate statt. Auf diesem Kongreß wurde das Thema „Umformung der wirtschaftlich-sozialen Ordnung des Unternehmens" behandelt. Die Öffentlichkeit erhielt zwar von den Themen Kenntnis, nicht aber von ihrer Behandlung im Einzelnen. Einige Zeit später erhob das Syndikatsblatt „Metal" die Forderung, das Problem der Gewinnbeteiligung des Arbeiters zu lösen, und zwar gingen die Wünsche nach der Richtung, daß die Reingewinne, die sich aus den nach gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Bilanzen ergeben, in Zukunft zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern verteilt werden. Für den Arbeitnehmer ist bei der Schlüsselung jeweils sein tariflich festgelegtes Mindestgehalt maßgebend. Betriebsobleute, die nunmehr durch gesetzlichen Zwang eingesetzt werden, sollen bei der Gewinnverteilung und Aufstellung der Bilanz mitwirken. Es wird ferner vorgeschlagen, den Arbeiter zum Aktionär zu machen.

Hinter den Kulissen haben heftige Kämpfe stattgefunden, die im wesentlichen darum gingen, ob die Arbeiter-Aktien vom Unternehmer freiwillig eingeführt oder durch Regierungsanordnung geschaffen werden sollen. Für die Aktiengesellschaft wird die zwangsweise Einführung vorgeschlagen, jedoch erst nach einer längeren Versuchs- oder Über-

gangszeit. Der Ersterwerb solcher Aktien soll zu Gunsten der Arbeitnehmer durch unentgeltliche Verteilung zu Lasten eines zu schaffenden Reservefonds vor sich gehen. Die Beteiligung derartiger Aktien am Verlust ist nur angedeutet. Beim Ausscheiden des Aktionärs aus dem Betrieb wird ein Heimfallrecht zu Gunsten der übrigen Arbeitnehmer oder die Möglichkeit, die Aktien weiter zu behalten, vorgeschlagen.

In Deutschland hat sich die Beteiligung des Arbeiters am Ertrage durch die Kriegsfolgen eher rückläufig als vorwärts entwickelt, während es vordem mit an der Spitze der Entwicklung gestanden hatte. Schon 1891 hatte der Berliner Jalousie-Fabrikant, Heinrich Freese, die Arbeiter am Erfolge des Unternehmens beteiligt, und im gleichen Jahre rief Ernst Abbe in Jena die Karl-Zeiß-Stiftung ins Leben. Im Jahre 1899 setzte sogar eine kleine Gruppe fortschrittlicher Unternehmer einen internationalen Gewinnbeteiligungs-Kongreß in Gang. Ein stärkerer Anstoß ging aber erst vom ersten Weltkrieg aus, nach dessen Ende Unternehmen wie die IG-Farben, Siemens, die Ilseder-Hütte, die Busch-Werke in Rathenow und andere Großbetriebe zur Erfolgsbeteiligung übergingen. Die meisten dieser Versuche überdauerten die Krise von 1929 nicht. Es ist nun interessant gegenüberzustellen, daß die gleiche Krise in den Vereinigten Staaten als Mittel ihrer Überwindung das Profit-Sharing auslöste. Heute befürworten weite Kreise der deutschen Wirtschaft theoretisch die Ertragsbeteiligung, in der Praxis aber fristet sie noch ein bescheidenes Außenseiter-Dasein. Es muß aber vermerkt werden, daß eine Reihe fortschrittlicher Unternehmungen in Deutschland auch heute wieder auf dem Versuchsfelde sozialer Neuordnungsmöglichkeiten teils mit mehr, teils mit weniger Erfolg Pionierarbeit leisten.

Die Frage nach den Gründen zur Schaffung von Arbeiter-Eigentumsanteilen am Betriebe sollte an sich nicht mehr notwendig sein, nachdem an zahlreichen Stellen dieser Ausführungen nicht nur Argumente, sondern geistige Grundlagen für die Notwendigkeit der Arbeiteranteile am Betriebe herausgearbeitet wurden. Trotzdem seien aber noch einige wenige Argumente aufgezeigt. Für den unselbständig tätigen Arbeiter und Angestellten stellt der Tariflohn als Konsum-

grundlage das gesellschaftliche — in verschiedenen Fällen sogar das physische — Existenzminimum dar. Die Erweiterung des Tariflohnes um den Leistungslohn verbessert zwar den Reallohn, ist aber nur in sehr geringem Umfange geeignet, Eigentum für den Einzelnen zu bilden. Das Privateigentum braucht aber der Einzelmensch als Grundlage seiner sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit und damit seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Freiheit. Die längst anerkannte und selbstverständliche politische Freiheit des Einzelmenschen wird nur voll wirksam mit dem Korrelat der wirtschaftlichen und sozialen Freiheit auf der Sicherungsgrundlage seines Eigentums.

Die Eigentumsanteile des Arbeiters am Betriebe sichern ihm die echte Mitbestimmung am Betriebsgeschehen, da erst Eigentumsanteile für alle im Unternehmen Tätigen zwar keine gleiche, so doch eine ähnliche Interessenlage herstellen. Eine ähnliche Interessenlage aller erhöht den Ertrag, der wiederum dem Arbeiter entsprechend zugute kommt und seinen Eigentumsanteil ständig zu erhöhen vermag. Durch die Verfügungsmöglichkeit über solches Eigentum kann der Arbeiter nicht nur sein eigenes und das Leben seiner Familie verbessern, sondern auch seine eigene Fortbildung und die seiner Kinder auf eine andere Plattform stellen, damit seine Lebensstellung verbessern und durch diese Tatsache die Dauer und Erblichkeit des Lohnarbeiter-Daseins durchbrechen, was von der Lohnseite allein her nur sehr schwer möglich ist. Durch die Überlassung von Eigentumsanteilen an das Unternehmen kann der Arbeiter u. a. sehr zur rationellen Gestaltung seines Arbeitsplatzes und damit zu dessen Sicherung beitragen und die Insekurität seines eigenen Daseins vermindern.

Welche Form soll den Eigentumsanteilen des Arbeiters gegeben werden? Bei den Überlegungen über die Form der Anteile darf man nicht von dem Gedanken des Sparens — schon gar nicht von der Möglichkeit des Zwangssparens — ausgehen, sondern allein von der Tatsache der Eigentumsbildung. Miteigentum der Arbeiter am Betriebe kann nicht dadurch entstehen, daß man anderen Eigentum fortnimmt, sondern allein dadurch, daß man neben dem bestehenden Eigentum neues bildet oder aber anonymes Großeigentum durch

eine vernünftig einzuleitende Entwicklung in Kleineigentum der Werktätigen umwandelt und dadurch machtpolitisch entgiftet. Der Grundsatz, daß bestehendes Betriebseigentum durch die Neuschaffung von Arbeiteranteilen am Betriebe nicht beeinträchtigt werden darf, darf durch kein wie auch immer geartetes Beteiligungssystem durchlöchert werden.

Die Sichtung der bisherigen Entwicklung im Ausland und in Deutschland zeigt, daß in dem Bestreben der Unternehmen, Arbeiter eigentumsmäßig zu beteiligen, ein so buntes Bild von Systemen entstanden ist, daß selbst dem Sachkenner die klare Beurteilung der Wirklichkeit sehr erschwert wird. Natürlicherweise wird man zugeben müssen, daß bei der Vielheit der Formen im Wirtschaftsleben auch eine Vielheit der Beteiligungssysteme entstehen wird, die sogar im Einzelfall sich bis zur betriebsindividuellen Form entwickeln kann. Indessen schälen sich aus der Fülle der Möglichkeiten doch fünf Systemsarten heraus, die sich heute bereits recht gut voneinander abgrenzen und beurteilen lassen, da in den meisten Fällen schon jahrelange und sogar jahrzehntelange Anwendung die Möglichkeit der Erfolgsbeobachtung bietet.

1. Das eine dieser fünf Systeme ist der Methode des Leistungslohnes ähnlich, nur mit dem Unterschied, daß der Leistungslohn nicht mit dem Tariflohn zusammen kurzfristig zur Barauszahlung gelangt, sondern langfristige Anlagen oder Gewährleistungen auslöst, die mehr einem Eigentumsanteil als einer Lohnzahlung gleichkommen. Eine solche Methode ist die des garantierten Jahreslohnes. Diese Methode ist in Deutschland nur modifiziert zur Anwendung gelangt, dagegen in den Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer reinen Form. Das Prinzip besteht darin, daß die Arbeiter auf Jahresgehalt gesetzt werden, deshalb erfordert es große Geschicklichkeit der Geschäftsführung. Der bedeutendste Versuch in dieser Richtung wurde in der Fleischverpackungsfirma Hormel in Austin, Minnesota, durchgeführt. Dieser Betrieb garantiert im Grunde nicht den Lohn oder das Gehalt, sondern wie die Gesellschaft sich ausdrückt, „den Willen unserer Arbeiter zu arbeiten und die Geschicklichkeit unserer Geschäftsführung zu disponieren". Im Gewerkschaftskontrakt — die zuständige Gewerkschaft ist die Fleischpacker-Gewerkschaft in dem CIO — heißt es „kein

Arbeiter kann entlassen werden, sofern ihm nicht eine Kündigungsfrist von 52 Wochen zugestanden wird". Die Anwerbungspolitik der Arbeiter muß daher sehr sorgfältig betrieben werden, weil es praktisch keine Kündigungspolitik gibt. Obwohl dazu noch als erschwerender Umstand kommt, daß das ganze Unternehmen auf einem Saison-Geschäft aufgebaut ist, arbeitet der Plan seit zwanzig Jahren durchaus zufriedenstellend. Als das Projekt seinerzeit durch den Präsidenten der Gesellschaft vorgeschlagen wurde, war die Gewerkschaft grundsätzlich dagegen eingestellt. Heute ist der damalige Gewerkschaftsvorsitzende Vizepräsident des Unternehmens, und der garantierte Jahreslohn ist das erstrebte Ziel der Gewerkschaften für die gesamte fleischverpackende Industrie.

In Deutschland hat die Firma Paul Ferdinand Peddinghaus, Gevelsberg einen im Grundsatz ähnlichen in der Durchführung aber andersartigen Gedanken verwirklicht. Der sogenannte „Columbus-Plan" geht davon aus, daß die Sparguthaben der Arbeiter den Schwankungen der Währung unterworfen sind, während die Substanz und Produktivität der Firma die Wertbeständigkeit der Ersparnisse ihrer Arbeiter garantieren kann. Die Firma gibt ihren Arbeitern die Möglichkeit, einen Monats-Brutto-Lohn auf ein Sondersparkonto bei einer Bank einzuzahlen, für welches das Unternehmen die Wertgarantie übernimmt. Das Prinzip der garantierten Löhne und Gehälter sowie der garantierten Spareinlagen ist trotz erzielter praktischer Erfolge labil und deswegen im allgemeinen zur Anwendung nicht geeignet.

2. Ein anderes dieser fünf Systeme ist das sogenannte Mitunternehmertum nach dem Prinzip der kombinierten Substanz- und Ertragsbeteiligung. Für dieses System bietet der sogenannte Spindler-Plan[69]) das beste Beispiel. Der Spindler-Plan ist nach dem Fabrikanten Gert Spindler benannt, der in Hilden bei Düsseldorf ein mehrstufiges Textil-Unternehmen leitet und sich in vielen Veröffentlichungen mit der Umgestaltung der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung beschäftigte. Er hat seine Mitarbeiterschaft von etwa 2500 Arbeitern und Angestellten im Jahre 1949 zunächst über die Weihnachtsgratifikationen hinaus mit der Gutschrift eines Monatsgehaltes für jeden Beschäftigten be-

günstigt. Das Guthaben wurde mit 5 % verzinst und für zwei Jahre blockiert. Ab 1951 war jeweils ein Viertel nach Ablauf von drei Monaten kündbar. Seit dem 1. Januar 1951 hat Spindler das Mitunternehmertum eingeführt. Es entsteht durch eine freiwillige vertragliche Vereinbarung mit den dazu bereiten Mitarbeitern. Aus dem Gewinn des Jahres 1951 wurde eine Soll-Rücklage in Höhe eines Monatslohnes gebildet. Sie wird wie das Gesellschafter-Kapital dem Arbeitnehmer verzinst und ist bei Kündigung des Mitunternehmer-Vertrages, bei Todesfällen oder beim Ausscheiden aus dem Betriebe auszuzahlen. Nach dem Maße seiner Kapitalbeteiligung ist jeder zur Mitbestimmung berechtigt. Durch indirekt von Gruppen gewählte Vertreter werden die Miteigentümer-Interessen der Geschäftsleitung gegenüber wahrgenommen. Der Betriebsrat soll an dem so gebildeten Wirtschaftsausschuß nicht beteiligt sein, wohl aber an dem erweiterten Wirtschaftsausschuß, dem auch der Betriebsleiter angehört. Es soll eine Überlastung der verantwortlichen Persönlichkeiten mit Ehrenämtern vermieden werden.

Wer aufgrund seines Mitbestimmungsrechtes an neuen Investitionen nicht teilhaben will, ist auch nicht am Gewinn aus der Werkerweiterung beteiligt. Wer z. B. einer grundsätzlichen Änderung des Gegenstandes oder Zweckes des Unternehmens oder eines Fabrikationsverfahrens nicht zustimmt, wer eine wesentliche Erweiterung oder eine Verminderung des Betriebsumfanges ablehnt oder mit Investierungen, welche die Betriebskapazität um mehr als 10 % erhöhen oder die durchschnittliche Monatslohnsumme des laufenden Jahres übersteigen, nicht einverstanden ist oder auch einer Erhöhung oder Verminderung der Soll-Rücklage widerspricht, kann binnen einer Woche die Sicherstellung seiner Einlage fordern. Diese bleibt damit bei einem Konkurs außerhalb der Masse.

Mit der Kündigung des Arbeitsvertrages erlischt auch der Mitunternehmer-Vertrag. Rücklagen und Anteile am Vermögenszuwachs sind dem Ausscheidenden im Laufe von fünf Jahren auszuzahlen. Verluste eines Geschäftsjahres, Minderungen des Betriebs- und des Gesellschafts-Vermögens werden auch vom Kapitalanteil des Mitunternehmers abgeschrieben. Wenn die Verlustanteile größer sind als die Soll-Ein-

lage, dann werden sie zunächst vom Unternehmen getragen, welches die Soll-Rücklage aus späteren Gewinnen wieder ausfüllt. Gewinne, die über die Soll-Rücklage hinausgehen, werden ausgezahlt oder als kündbares Darlehn dem Darlehnskonto des Beschäftigten zugeschlagen und verzinst. Der Gesamtanteil der Mitunternehmer am Gewinn und Verlust und am Vermögenszuwachs beträgt 25 % nach dem Verhältnis der Jahreslohnsumme zum betriebsnotwendigen Kapital. Grundlage ist dabei der Vermögenszuwachs und nicht das Altkapital. Das alte, schon vor der Beteiligung der Mitarbeiter vorhandene Kapital wird bei der Berechnung der Mitunternehmeranteile nicht berücksichtigt. An dem 25 %igen Anteil der Mitarbeiter am Gewinn oder Verlust, an dem Vermögenszuwachs oder der Vermögensminderung ist jeder einzelne Mitunternehmer im Verhältnis seines Lohnes zur Gesamtlohnsumme beteiligt. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vermögenszuwachs besteht nicht, wenn der Zuwachs durch Umstände entstanden ist, die außerhalb der Einflußnahme des Mitunternehmers liegen. Der Spindler-Plan, der in abgewandelter Form auch von anderen Firmen zur Grundlage des Mitunternehmertums benutzt wird, stellt, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, eine Überspitzung der sozialen Betriebsgestaltung dar. Abgesehen von der Tatsache, daß er den Mitarbeitern eine Stellung als Mitunternehmer zuweist, die der Mitarbeiter im allgemeinen nicht ausfüllen kann, ist das System in der Handhabung außerordentlich kompliziert und dient im günstigen Falle mehr einer indirekten Eigentumsbildung als der Schaffung sofort verfügbaren Eigentums, das allein für die Durchbrechung des Lohnarbeiter-Daseins von Bedeutung ist. Man könnte noch zahlreiche Gründe anführen, um zu zeigen, daß ein derartiges Mitunternehmer-Prinzip in verbreiterter Anwendung für die Praxis sehr bedenklich ist.

3. Ein weiteres dieser fünf Systeme ist das Genossenschafts-Prinzip, das darin besteht, daß die Arbeiter unter besonderen Umständen die Eigentümer oder Verwalter eines Unternehmens werden. Wenn man von Fällen absieht, wo ein derartiges Prinzip durch eine Stiftung verwirklicht wird, wie z. B. die Ernst Abbe-Stiftung in Jena, so ist die praktische Anwendung dieses Prinzips selten. Immerhin hat

sich vor einiger Zeit in Kanada ein solcher Fall ereignet. Die Parmenter & Bulloch Company in Ontario, eine Schraubenfabrik mit 200 Beschäftigten, sollte ihren Eigentümer wechseln. Die Belegschaft, die durch den Wechsel Nachteile oder sogar Stillegung befürchtete, mobilisierte alles eigene Geld sowie das ihrer Freunde, um genossenschaftlich das Werk weiterzubetreiben. Der Opfergeist der Arbeiter veranlaßte schließlich den bisherigen Eigentümer den Verkaufspreis erheblich zu ermäßigen, und die Banken gaben der Genossenschaft Kredite. Der Genossenschaftsvertrag kam zustande, die Produktion lief wieder an, und die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Werkes war seither günstig. Dieses wenig angewendete Prinzip bedarf wegen seiner geringen Bedeutung keiner besonderen Beurteilung für die Praxis der Beteiligung des Arbeiters am Betriebe.

4. Das am meisten angewandte dieser Systeme ist ein Beteiligungssystem, das man am besten als Prinzip des Scheineigentums bezeichnet. Dieses System, auch Dividenden-Plan genannt, geht davon aus, daß die Anteile der Gewinnbeteiligung der Beschäftigten durch diejenigen Dividenden bestimmt werden, die den Besitzern von Kapital-Aktien ausgezahlt werden. Der Grundgedanke dieses Planes ist, daß genau wie die Aktionäre Geld, so die Arbeiter Arbeit in den Betrieb investieren. In gleicher Weise wie die Kapital-Aktionäre den Verlust des Geldes aufs Spiel setzen, so riskieren die Arbeiter den Verlust ihrer Arbeit. Genau wie die Kapital-Aktionäre Dividenden für ihr Risiko bekommen, so sollen auch die Arbeiter Dividenden für ihr Risiko bekommen. Aus dieser Auffassung der jeweiligen Rolle von Arbeitern und Kapital-Aktionären ergibt sich, daß der Dividenden-Plan für den Arbeiter eine Verlust-Beteiligung nicht bedingt. Der Verlust soll vom Aktionär getragen werden, denn wenn für ihn kein Verlust-Risiko bestände, wäre sein Einsatz eine Anleihe und keine Investierung. Was der Arbeiter riskiert, ist Arbeitsverlust, nicht Geldverlust. Seine Gewinnbeteiligung ist Sondervergütung für seine Arbeit und, ihn am Verlust beteiligen zu wollen, würde eine Verkennung der Rolle des Arbeiters und der des investierenden Kapitalgebers bedeuten.

Die Firma Gütermann & Co., Nähseidenfabriken in Gutach (Breisgau), gewährt ihren Arbeitern beim Ausscheiden Austrittsgelder[69]). Diese Austrittsgelder werden durch einen Fonds gesammelt. Wenn das Kapital eine Auszahlung bekommt, dann wird auch ein entsprechender Betrag in diesen Fonds gezahlt. Hierfür ist eine Verhältniszahl festgesetzt worden, und zwar wird das Jahreseinkommen sämtlicher Arbeiter und Angestellten in ein Verhältnis gesetzt zu dem im Betriebe arbeitenden Kapital. Dieses Verhältnis wird natürlich bei den einzelnen Betrieben sehr verschieden sein, je nach dem, ob es kapital- oder arbeitsintensive Betriebe sind. Bei Gütermann & Co. beträgt dieses Verhältnis 1:6. Wenn z. B. die Aktiv-Seite der Vermögensbilanz eines Unternehmens 12 Mill. DM und das Jahreseinkommen der Beschäftigten 2 Mill. DM beträgt, stellt sich das Verhältnis auf 1:6. Bei der Gewinnausschüttung wird nun der diesem Verhältnis entsprechende Betrag in den besonderen Fonds getan, wobei jedoch vorerst bis zu 3 % der Gewinnausschüttung für den Fonds unberücksichtigt bleiben, denn diese 3% sind die Verzinsung für das Kapital. Der Fonds selbst wird von der Firma ebenfalls mit 3 % verzinst.

Ähnlich wie die Firma Gütermann & Co. benutzen auch andere Firmen als Grundlage für die Arbeitnehmer-Dividende die Jahressumme als Vergleichswert gegenüber der Kapitaleinlage. Als weiteres Beispiel in der gleichen Richtung seien noch die Verhältnisse bei den Frank'schen Eisenwerken A.-G., Adolfs-Hütte bei Niederscheid (Dillkreis)[70]) kurz beschrieben. Der Dividenden-Plan dieser Firma sieht vor, daß jedes über zwölf Monate bei dem Unternehmen tätige Belegschaftsmitglied vom Jahre 1951 an einen Anteil an den Erträgen derart erhält, daß für jedes auf die Stammaktie zur Ausschüttung kommende Prozent Dividende der gleiche Prozentsatz als Ertragsbeteiligung den Belegschaftsmitgliedern zugute kommt. Während die Dividenden-Ausschüttung nach dem Aktienanteil erfolgt, errechnet sich die Ertragsbeteiligung der Belegschaft nach der Jahreslohn- oder Gehaltssumme eines jeden Arbeiters oder Angestellten. Ein jedes Belegschaftsmitglied wird also dem Kapital-Aktionär gleichgestellt, der denselben Aktienanteil hat wie die Jahreslohn- oder Gehaltssumme des Belegschaftsmitgliedes betra-

gen hat. Da jedoch die Jahreslohn- und Gehaltssumme in ihrer Gesamtheit nahezu das doppelte des Aktienkapitals beträgt, bedeutet dies, daß für die Ertragsbeteiligung der Belegschaft insgesamt etwa der doppelte Betrag aufzuwenden ist, als für die Dividende an die Aktionäre.

Der Dividenden-Plan der Duisburger Kupfer-Hütte[71]) legt nicht die Jahreslohnsumme zugrunde, sondern geht von den Erwägungen aus, daß Kapital und Arbeit in einer geordneten, am Grundsatz der Gerechtigkeit ausgerichteten Wirtschaft gleichberechtigte Partner sind, und daß sie daher in gleicher Weise Anspruch auf eine ihren betrieblichen Leistungen entsprechende Entlohnung haben. Eine gerechte, d. h. dem Anteil von Kapital und Arbeit an der Gemeinschaftsleistung entsprechende Verrechnung des Werksergebnisses ergibt sich, wenn von ihm zunächst eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals sichergestellt wird und der Rest nach dem Schlüssel: betriebsnotwendiges Kapital : Umsatz zwischen Kapital und Arbeit aufgeteilt wird. Bei der Duisburger Kupferhütte wird also im Gegensatz zu den bisher gezeigten Beispielen nicht die Jahreslohnsumme in ein Verhältnis zum Kapital gebracht, sondern der Jahresumsatz.

Wieder ein anderes Errechnungsbeispiel des Dividendenprinzips bieten die Siemens-Unternehmungen[72]). Der Dividenden-Beteiligung liegt die Errechnung der sogenannten Mischdividende zugrunde. Die Beteiligung der Arbeiter und Angestellten hängt in ihrer Höhe von dem arithmetischen Mittel aus den Dividendensätzen der beiden Siemens-Gesellschaften ab und beginnt bereits, wenn auch nur eine Mischdividende von 1 % zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangt. Die Dividendenbeteiligung der Arbeitnehmer wird so gestaltet, daß die Berechtigung zur Teilnahme vom 3. Siemens-Dienstjahr zu laufen beginnt. Anteilsprämien steigen dabei nicht nur mit steigendem Lohn oder Gehalt, sondern innerhalb der gleichen Lohnstufe auch nach der Zahl der Dienstjahre. Die Steigerung des Gewinnanteils nach Einkommenshöhe und Dienstalter vollzieht sich progressiv. Ein Siemensarbeiter der Gehaltsstufe von 300,— bis 350,— DM erhält bei einer 5 %igen Dividende einen Dividendenanteil von 225,— DM, sofern er mehr als sieben Jahre dem Betrieb

angehört. Diese Prämie entspricht der Dividende aus einem Aktienbesitz von nominell 4500,— DM. Das Kriterium dieses Systems liegt darin, daß nicht die technische Produktivität der Arbeit als Bemessungsgrundlage dient, sondern die Rentabilität der Unternehmung, die in der Dividende ihren Ausdruck findet, so daß also die Einflüsse der Konjunkturentwicklung miteinbezogen werden, oder anders ausgedrückt: „Den bei Siemens Beschäftigten wird es künftig genau so gehen wie ihrer Firma".

Das Dividenden-System, das, wie schon gesagt, in ziemlich großem Umfange angewendet wird, geht im Grundsatz von zwei Fehlbetrachtungen aus.

Die erste Fehlbetrachtung besteht darin, daß man zwar Dividenden, d. h. eine Art Leistungslöhne ausschüttet, dabei aber an dem Kernpunkt, nämlich der Beschaffung von Eigentumsanteilen des Arbeiters am Betriebe, vorbeigeht. Besonders deutlich wird dies an dem Beispiel des Siemens-Arbeiters. Dieser erhält zwar 225,— DM Dividende für ein Scheineigentum von Aktien in Höhe von 4500,— DM, er erhält also eine Art zusätzlichen Lohn in Gestalt der Dividende aber kein Eigentum in Gestalt von Aktien in Höhe von 4500,— DM. Wenn also der Arbeiter, um im Beispiel zu bleiben, von den Dividenden einen Sohn auf einer höheren Schule ausbilden ließ, dann fehlt ihm im entscheidenden Zeitpunkte das Aktienkapital von 4500,— DM, um durch den Verkauf dieser Aktien die Summe zu erlösen, die er braucht, um seinem Sohn auf einer Hochschule das Studium zu ermöglichen. Hätte er das Aktien-Eigentum ansammeln und zu Ausbildungszwecken seines Sohnes verwenden können, dann hätte er für die nachfolgende Generation die Dauer und Erblichkeit seines eigenen Lohnarbeiter-Daseins durchbrochen.

Die zweite Fehlbetrachtung besteht darin, daß diejenigen Unternehmen, welche sich zu einem Dividenden-Plan entschlossen haben, demselben Irrtum zum Opfer gefallen sind, wie der Deutsche Gewerkschaftsbund, nämlich dem Paritätsglauben von Kapital und Arbeit. Während wenigstens der Deutsche Gewerkschaftsbund versucht, die Begriffe Kapital und Arbeit als Kollektivbegriffe gleichberechtigt aufeinander

abzustimmen und dabei sehr wesentlich auf die überbetriebliche Ebene geht, versuchen die Unternehmen des Dividenden-Planes zu Verrechnungsschlüsseln für die Gleichberechtigung zwischen Kapital und Arbeit im Betriebe zu kommen. Man setzt nun in einigen Fällen dem Kapital die Jahreslohnsumme gleich. Diese Gleichsetzung ist eine rein willkürliche, wie schon aus dem Vergleich der Wirkungszeiten beider Faktoren bemessen werden kann. Andere Firmen vergleichen den Jahresumsatz mit der Kapitaleinlage und versuchen auf diese Weise zu einem paritätischen Verrechnungsschlüssel zu kommen, den es nicht gibt. Wieder andere Unternehmen wie Siemens konstruieren ein Scheineigentum an Aktien für den Arbeiter, um daraus dem Kapital gleichberechtigte Ergebnisse abzuleiten. Abgesehen davon, daß das Dividenden-System zur wirklichen Eigentumsbeschaffung des Eigentumslosen aus der Technik des Systems heraus nur wenig beitragen kann, stützt es die falsche Anschauung, als ob zum Wirtschaften nichts weiter als nur „Kapital" und „Arbeit" nötig sei. Schon bei der Einzelfirma oder bei der Personengesellschaft erweist sich diese Anschauung als falsch. In den meisten Fällen nämlich arbeitet der Kapitaleigentümer im gleichen Umfange an seinem Unternehmen mit wie fast jeder andere Arbeiter. Wie sieht es aber mit der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit erst aus, wenn der Unternehmer, also der Kapitalist, zur Heranziehung von Krediten, d. h. von Fremdkapital gezwungen wird.

Bei der Aktiengesellschaft liegen die Verhältnisse noch übersichtlicher. Hier steht dem kapitalistischen Komplex der laboristische Komplex — wie Briefs sagt — gegenüber. Kein Mensch käme auf den Gedanken, diese beiden Komplexe gleichberechtigt ohne weiteres miteinander loswirtschaften zu lassen. Es fehlt nämlich der dritte, nicht berücksichtigte Komplex, der koordinierende Komplex. Neben „Kapital" und „Arbeit" hat die Unternehmensleitung, die in der Aktiengesellschaft weder mit dem Kapital noch mit der Arbeit identisch ist, die Aufgabe, die Initiative und das Risiko des Wirtschaftens durch geeignete Dispositionen und ständiges Sichanpassen an den Markt wahrzunehmen. Die Unternehmensleitung hat laufend Entscheidungen zu treffen über Investitionen, Abschreibungen, Kosten, Anpassung an die Marktlage,

Schwankungen des Konsums, Abschätzung der Zukunft usw. Ihre Aufgabe ist zentriert um die Lebensfähigkeit und die Rentabilität des Betriebes, d. h. letzten Endes um den Bestand des Unternehmens. Die Tatsache der bloßen Existenzerhaltung und der Prosperität des Unternehmens zeigt die sozial entscheidend wichtige Tätigkeit der Unternehmensleitung als koordinierenden Komplex, nämlich das Kapital zu erhalten und Arbeitsplätze zu schaffen sowie die Löhne zahlen zu können.

Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob die Forderung nach Gleichberechtigung von „Kapital" und „Arbeit" für den Betrieb nicht die Verneinung des Lohnvertrages überhaupt zu Gunsten des bloßen Gesellschaftsvertrages der beiden Partner einschließt, weil derartige Überlegungen vom eigentlichen Thema wegführen würden, doch müssen solche Zusammenhänge immerhin erwähnt werden. Die Formel der Gleichberechtigung von „Kapital" und „Arbeit" gehört zu jenen unseligen Schlagworten, die praktisch alles decken können, vom sittlich begründeten Anspruch bis zur demagogischen sozialen Agitation. Im letzteren Falle steht der kollektivistische Auftrieb unseres Zeitalters treibend hinter ihr mit der Egalisierung aller Unterschiede von Sach- und Personenrechten. Man möchte aus allen diesen Gründen wünschen, daß die Unternehmen, welche Dividendenpläne durchführen, sich bald zu besseren Systemen der Beteiligung ihrer Beschäftigten am Betriebe entschließen möchten.

5. Das letzte, aber brauchbarste und zweckmäßigste der fünf Systeme ist der Aktienbesitzplan. Dieser Plan erfüllt fast vollständig alle Wünsche und Forderungen zur Schaffung von neuem Eigentum, ohne bestehendes Eigentum zu beeinträchtigen. Der älteste Versuch überhaupt, dem Arbeiter Eigentumsanteile am Betriebe in Form von Aktien zu geben, stammt aus dem Jahre 1887 und wurde von der Firma Procter & Gamble in Cincinnati durchgeführt. Dieses Unternehmen ist die größte Seifenfabrik der Welt mit ca. 15 000 Beschäftigten. Der dort durchgeführte Aktienbesitzplan hat mit bestem Erfolg Krisen, Depressionen und gewinnlose Jahre überstanden.

Um in Deutschland die Arbeiter-Aktie einzuführen, ist es allerdings nötig, die Aktie schlechthin als Finanzierungs-

Instrument wieder funktionsfähig zu machen. Wie bereits an anderer Seite ausführlich hervorgehoben wurde, muß neben notwendigen Maßnahmen zur Normalisierung des Kapitalmarktes baldigst durch eine große Finanz- und Steuerreform ein übersichtliches, wirtschaftlich vernünftiges und sozial gerechtes Steuersystem geschaffen werden. Ferner muß die steuerliche Diffamierung der Aktie gegenüber den fest verzinslichen Papieren so schnell wie möglich beseitigt werden.

Die Einführung der Arbeiter-Aktie läßt eine Änderung des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 dringend geboten erscheinen. Für dieses Gesetz ist nämlich die weitgehende Entrechtung des Aktionärs in seiner Eigentümerfunktion kennzeichnend. Unter dem Gesichtspunkt „Beseitigung der anonymen Leitung des Kapitals" hat das Aktien-Gesetz die Befugnisse der Unternehmensleitung bedeutend verstärkt. War früher die Generalversammlung, die den Gesamtwillen der Aktionäre in Angelegenheiten der Gesellschaft unmittelbar zum Ausdruck bringt, das oberste Organ, und hatten Vorstand und Aufsichtsrat ihr gegenüber nur die Stellung ausführender Organe, so liegt jetzt der Schwerpunkt bei der Verwaltung und zwar in erster Linie beim Vorstand. Ein „Verwaltungsträger" ist die Hauptversammlung daher nur dem Namen nach. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich, wie es in der amtlichen Begründung zum Aktien-Gesetz heißt, auf die mit dem wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aufbau der Gesellschaft zusammenhängenden Fragen. Sie hat nur noch über Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Verschmelzung, Umwandlung und Auflösung zu beschließen. Aber nicht nur der Einfluß der Hauptversammlung auf die Geschäftsführung ist beseitigt worden, ihr wurde darüber hinaus auch das Fundamentalrecht, den Jahresabschluß festzustellen, genommen. Das Aktiengesetz wertet die Feststellung des Jahresabschlusses als eine Maßnahme der Geschäftsführung und weist sie der Verwaltung mit der Begründung zu, daß den Aktionären die nötige Sachkunde dafür fehle. Der Jahresabschluß wird also heute grundsätzlich vom Vorstand unter Billigung des Aufsichtsrates festgestellt.

Man sollte sich deshalb auf den Standpunkt stellen, daß in der einseitigen Verlagerung des Schwerpunktes von der Hauptversammlung auf die leitenden Personen ein Mißstand

des geltenden Aktienrechtes liegt, dessen Beseitigung sowohl aus rechts- und wirtschaftspolitischen wie aus soziologischen Gründen erforderlich ist. Nur durch eine Wiederherstellung der Rechte der Aktionäre lassen sich die Interessen der Allgemeinheit am Aktienmarkt heben und wachhalten. Als Grund für die Entmachtung der Hauptversammlung wurde bei Erlaß des Aktiengesetzes angegeben, daß man der persönlich nicht verantwortlichen Mehrheit der Geldgeber ihren Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft weitgehend nehmen wolle. Diese Begründung, die auf dem sogenannten „Führerprinzip" beruhte, kann heute keine Anerkennung mehr beanspruchen. Sie verkennt auch, daß ein der Aktiengesellschaft wesenseigener Zug die Mobilisierung vielschichtigen Kapitals verschiedenster Stückelungen sein muß, und daß diesem deshalb folgerichtig auch in dem entsprechenden Organ der nötige Einfluß auf die Gesellschaft eingeräumt werden muß. Die Eigenart des Kapitals ist bei der Aktiengesellschaft soziologisch bedingt. Sie kann nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß man das Eigentum des Aktionärs seiner Wirkungsfunktion beraubt und ihn auf das bloße „Haben" des Eigentums beschränkt. Bei der notwendigen Neuordnung des Aktienrechts müssen daher in besonderem Maße die soziologischen Zusammenhänge beachtet werden, die der Aktiengesellschaft ihr strukturelles Gepräge geben. Der Aktionär — gleichgültig ob Kapital- oder Arbeiter-Aktionär — muß im Rahmen der sozialen Bindungen über sein der Gesellschaft anvertrautes Kapital bestimmen können. Nur so kann eine vernünftige Gleichgewichtslage hergestellt werden, die für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Aktiengesellschaft notwendig ist. Unter der Voraussetzung, daß der Hauptversammlung, also den Aktionären, durch eine grundsätzliche Reform des Aktiengesetzes wieder die entscheidende Bestimmung über die Aktiengesellschaft zufällt, sind noch eine Reihe kleinerer Änderungen des Aktiengesetzes bei der Einführung der Arbeiter-Aktie zu erwägen.

Der Mindest-Nennbetrag der Aktie, der nach § 8 DM 100,— beträgt, muß auf DM 10,— heruntergesetzt werden. Diese Herabsetzung würde keinen neuartigen Eingriff in das Aktiengesetz darstellen, da bereits im Laufe der Entwicklung zahlreiche Änderungen des Mindest-Nennbetrages vor-

genommen worden sind. Die Herabsetzung der Stückelungen auf kleine Beträge ist in fast allen Ländern der westlichen Welt durchgeführt worden.

Gemäß den Vorschriften des § 10 muß für die Arbeiter-Aktie die Form der Namens-Aktie gefordert werden, damit die ständige publizistische Verbindung zwischen Unternehmen und Aktionär gegeben ist. Auch für die Kapital-Aktie ist aus gleichen Gründen die häufigere, möglichst ausschließliche Anwendung der Namens-Aktie erwünscht. Eine solche Maßnahme würde wesentlich dazu beitragen, die Publizität der Aktiengesellschaft zu verbessern. An der Übertragungsform der Aktie gemäß §§ 61 und 62 brauchen Umänderungen nicht vorgenommen zu werden.

Der § 65 dagegen, der den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft an sehr scharfe Bedingungen knüpft, muß erweitert werden, um die Möglichkeit des jederzeitigen Erwerbs (Rückkaufsrecht) von Arbeiter-Aktien durch die Gesellschaft zu schaffen. Durch diese Maßnahme muß sichergestellt werden, daß der Arbeiter die Gelegenheit hat, jederzeit durch Verkauf seiner Aktien an die Gesellschaft anderes Eigentum zu erwerben. Zu erwägen ist eine Klausel, welche die Gesellschaft verpflichtet, Arbeiter-Aktien nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals in einem bestimmten Zeitraum zurückzukaufen, damit nicht etwa zum Zwecke von Boykott-Maßnahmen sämtliche Arbeiter-Aktien auf einmal angeboten werden können.

§ 75 wäre dahingehend zu ergänzen, daß die Abberufung des Vorstandes der Aktiengesellschaft aus wichtigem Grunde auch durch eine qualifizierte Mehrheit der Hauptversammlung vorgenommen werden kann.

§ 125, Absatz 3 müßte, um der Mitbestimmung des Arbeiter-Aktionärs gerecht zu werden, dahingehend umgeändert werden, daß der Jahresabschluß grundsätzlich von der Hauptversammlung zu billigen ist.

Nach § 130 ist für bestimmte Zwecke eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Es ist zu überlegen, ob die Vorschriften über die gesetzliche Rücklage nicht auf Rücklagen zur Bildung von Arbeiter-Aktien ausgedehnt werden sollen. Zwingend ist die Änderung des § 130 allerdings nicht, da zur Finanzierung

von Arbeiter-Aktien freie Rücklagen geschaffen werden können, über die Näheres in der Satzung der Gesellschaft ausgesagt werden kann.

Der § 149, der die Vorschriften zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien erläßt, muß besonders in seinem Absatz 4 auf die Einrichtung von Arbeiter-Aktien abgestellt werden. Es sind Untersuchungen darüber anzustellen, ob die Einführung von Arbeiter-Aktien mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden kann.

Als letzte Maßnahme ist die Abwandlung der §§ 169 und 170, die die Ausgabe neuer Aktien sowie die Voraussetzung dafür behandeln, auf die Arbeiter-Aktie abzustellen. Besonders müßte in § 169 die Zeitbeschränkung für den Vorstand, die zur Zeit fünf Jahre beträgt, wegfallen. Die Beschränkung des Absatzes 3, wonach der Nennbetrag des genehmigten Kapitals nicht höher sein darf als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, kann bestehen bleiben.

Sämtliche etwa sonst noch notwendig werdenden Maßnahmen zur Einführung der Arbeiter-Aktie können unschwer ohne Gesetzesänderung durch Abwandlung der Satzungsbestimmungen für jede Aktiengesellschaft inkraftgesetzt und wirksam werden.

Das Risiko der Arbeiter-Aktie dem Unternehmen gegenüber ist gering. Es ist nicht höher als das der Kapital-Aktie, da beide Aktien-Arten vollkommen gleichgeordnet und gleichwertig sein müssen. Der § 1 des Aktien-Gesetzes umschreibt das Wesen der Aktiengesellschaft mit folgenden Worten: „Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften."

Die Mitbestimmung in der Hauptversammlung ist für den Arbeiter-Aktionär die gleiche wie für den Kapital-Aktionär. Allein durch die Einführung der Arbeiter-Aktie wird eine gleichberechtigte Mitbestimmung zwischen Kapital und Arbeit sichergestellt, ohne daß das gesetzlich festgelegte

dritte Prinzip, das koordinierende Prinzip, dadurch ausgeschaltet oder in seiner Handlungsweise beeinträchtigt wird.

Sperrungen der Arbeiter-Aktie für bestimmte Zeiträume sind grundsätzlich abzulehnen, weil sie dem Wesen der Freizügigkeit der Eigentumsverwendung widersprechen. Wenn Sperrungen für Aktien vorgesehen werden aus bestimmten individuellen Gründen einer Gesellschaft heraus, dann müssen sie für alle Aktien in der Satzung festgelegt sein. Eine Sperrung oder Sonderbehandlung der Arbeiter-Aktien wird sich auch nicht als nötig erweisen, wenn der Arbeiter-Aktionär hinreichend über die Bedeutung des Eigentums im Verhältnis zum Verbrauch unterrichtet wird.

Die Aktie ist den übrigen Sparmethoden an Dauerhaftigkeit der Eigentumsbildung weit überlegen, wie die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat. Nach der Währungsreform des Jahres 1948 stellten die deutschen Aktiengesellschaften ihre Aktien im Durchschnittsverhältnis von 100:97 um, der Verlust betrug also für DM 100,— nur DM 3,—. Die üblichen Sparguthaben dagegen wurden im Verhältnis 100:6,5 umgestellt, so daß der Verlust auf DM 100,— in diesem Falle DM 93,50 betrug. Der Einwand, daß durch sogenannte „schwarze Freitage" erhebliche Aktien-Verluste eintreten können, ist deswegen unbeachtlich, weil es überhaupt kein System gibt, das dem Menschen in vollem Umfange sein Eigentum sichern könnte. Man muß davon ausgehen, daß, wie auch immer eine soziale Neuordnung gestaltet wird, bei den Beteiligten immer gewisse Spannungen und Enttäuschungen bestehen und entstehen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß gerade Enttäuschungen häufig zu Überlegungen für Veränderungen oder Verbesserungen der menschlichen Lebenslage Anlaß geben.

Die Einführung der Arbeiter-Aktie bei bestehenden Aktiengesellschaften dürfte technisch keine besonderen Schwierigkeiten machen. Wenn vor allem die Aktie besonders begehrenswert ausgerüstet ist, wird der Arbeiter sehr bald von dem Vorteil, Aktien seines Unternehmens zu erwerben, überzeugt sein. Wie eng in dieser Beziehung die Neuordnung der menschlichen Beziehungen mit der Einführung der Arbeiter-Aktie gekoppelt ist, zeigen Ausführungen

des schon häufig zitierten amerikanischen Unternehmers James Lincoln. Dieser sagt von seinem eigenen Unternehmen, daß die Firma ihr Team-System zugleich mit dem Grundsatz unterbaut, aus ihren Arbeitern Aktionäre der Firma zu machen. Ganz bewußt vermeide sie die Unterbringung von Aktien am Kapitalmarkt, weil sie Eigentums- und Arbeitsinteresse in der Belegschaft persönlich verbinden will. „Das Aktieneigentum derer, die in einer Firma arbeiten, wird diese automatisch zu einem Team mit echtem Teamgeist und Teaminteresse machen." Deshalb legt die Firma großen Wert auf den Verkauf ihrer Aktien an ihre Arbeiter. Sie wendet sich bewußt gegen die sogenannte absentee ownership, d. h. den Aktienbesitz von Leuten, die nicht in dem Werke arbeiten. Selbstverständlich bemüht sich das Unternehmen um ein sorgfältiges und die Interessen der Arbeiter berücksichtigendes Programm des Aktienverkaufes. Grundsätzlich werden Dividenden jedes Vierteljahr gezahlt. Nur solche Arbeiter dürfen Aktien erwerben, die mindestens ein Jahr bei der Firma beschäftigt sind, und darüber hinaus ist der Plan so angelegt, daß nur diejenigen Arbeiter, die an der Firma besonders großes Interesse zeigen, ihre Aktionäre sein dürfen. Beim Ausscheiden aus dem Werk müssen die Arbeiter ihre Aktien an die Firma zurückverkaufen. Die Aktien können innerhalb eines Jahres bezahlt werden, wobei die Dividende auf den Ankaufspreis verrechnet werden darf. Die Aktien sind in Höhe bis zu 65 % bei normaler Verzinsung beleihbar. Man bemüht sich nicht um eine besondere Absatzwerbung zu Gunsten der Aktien, sondern geht von der Idee aus, daß die Aktie gut genug ausgerüstet sein müsse, um sich selbst zu verkaufen. Die praktische Erfahrung der Firma zeigt, daß diese Methode ein ständiges Anwachsen des Aktien-Kapitals in den Händen der Belegschaft bewirkt. Die An- und Verkaufspreise der Aktien werden nicht an der Börse, sondern im sogenannten Freiverkehr ermittelt.

Es kann also zusammenfassend festgestellt werden, daß die Hauptversammlung jeder Aktiengesellschaft beschließen kann, Arbeiter-Aktien einzuführen, sei es auf dem Wege einer Kapitalheraufsetzung oder durch Rückkauf entsprechender Kapital-Aktien. Ein solcher Schritt hängt lediglich vom guten Willen der bisherigen Kapital-Aktionäre ab. Diese

werden umso leichter geneigt sein, der Einführung der Arbeiter-Aktie zuzustimmen, als durch diesen Schritt der Aktie als Finanzierungsinstrument grundsätzlich ein neuer Auftrieb gegeben wird. Dies wird umso mehr der Fall sein, als die Schaffung der Arbeiter-Aktie beschleunigt eine Normalisierung des Kapitalmarktes und eine große Steuerreform auslösen muß, die auch den Kapitalaktionären zugute kommt.

Aber auch diejenigen Unternehmungen, die in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offenen Handels-Gesellschaft, Personalgesellschaft oder Einzelfirma betrieben werden, können ohne Schwierigkeit Arbeiter-Aktien einführen, indem sie sich entschließen, Kommanditgesellschaften auf Aktien zu gründen. Dabei wird die bisherige Firma, ohne daß an ihr oder an ihrem Eigentum irgend etwas geändert wird, der Komplementär der Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Arbeiter treten als Aktionär-Kommanditisten hinzu. Auch hier vertritt der Arbeiter-Aktionär sich in der Hauptversammlung selbst oder bildet mit seinen Berufskollegen eine Vereinigung, die aus ihren eigenen Reihen Vertreter entsendet, welche noch durch besondere Sachkenner unterstützt werden können. Der Gesetzgeber hat lediglich Vorsorge zu treffen, daß eine Kommanditgesellschaft mit Arbeiter-Aktien nicht doppelt besteuert wird z. B. durch Körperschaftssteuer, wenn der Komplementär ebenfalls körperschaftssteuerpflichtig ist. Durch solche Umwandlungen wäre die bei weitem größte Zahl der Wirtschaftsunternehmen ohne große Schwierigkeiten imstande, Arbeiter-Aktien zu schaffen.

Bei sehr kleinen Firmen, die sich weder in Aktiengesellschaften noch in Kommanditgesellschaften auf Aktien umwandeln lassen, ist Arbeiter-Eigentum in anderen geeigneten Formen zu schaffen z. B. durch Bausparbriefe, Lebensversicherungen, Klein-Aktien von Investment-Gesellschaften usw. Leider hat es sich herausgestellt, daß die Eigentumsbildung über Investment-Gesellschaften in Deutschland nur schwer Eingang findet. Die einzige Gesellschaft, die sich in Deutschland mit diesem Geschäft befaßt, ist die Allgemeine Deutsche Investment GmbH. in München. Diese Gesellschaft führt zwei gesonderte Vermögensmassen treuhänderisch für die daran beteiligten Anteilsinhaber: Die Fondra, welche

Rentenpapiere und Aktien in ihrem Fonds hält, und die Fondak, welche ausschließlich Aktien besitzt.

Diese Konstruktion der Treuhand-Fonds ist zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gewählt worden. Jedes von der Deutschen Investment GmbH. gekaufte Wertpapier und jede hierauf entfallende Dividende oder Rente steht unmittelbar dem Inhaber eines Fondsanteils entsprechend der Höhe seines Anteiles zu, so daß das Vermögen nur einmal der Vermögenssteuer und die Erträge nur einmal der Einkommen- oder Körperschaftssteuer (Kapitalertragssteuer) unterliegen.

Bei beiden Investment-Fonds handelt es sich um sogenannte open-end-Trusts (im Gegensatz zu closed-end-Trusts), d. h. es werden zunächst unbeschränkte Anteile zugeteilt. Jeder Anteilswert ergibt sich mittels Teilung des gesamten Wertpapierfonds durch die Zahl der ausgegebenen Anteile. Über die Anteile werden Zertifikate ausgegeben, die an den Börsen gehandelt werden.

Es wäre besonders erfreulich, wenn auf dem Wege der Arbeiter-Beteiligung kleiner Firmen das Wesen der Investment-Gesellschaften gefördert würde, denn sowohl in den angelsächsischen Ländern, die die Heimat der Investment-Gesellschaften sind, sowie auch besonders in Holland, in der Schweiz und in Frankreich hat sich das Investment-Wesen mit größtem Erfolge ausgebreitet und bewährt. Es ist in diesen Ländern gerade in Arbeiterkreisen bekannt, daß die Kleinsparer besonders großes Vertrauen zu den Investment-Trusts infolge der Risiko-Begrenzung gewonnen haben. Die Arbeiter kleiner Firmen ersparen sich viel Mühe, weil sie nicht gezwungen sind, ihr eigenes Risiko durch den Ankauf verschiedener Aktien zu begrenzen.

Ohne die technischen Einzelheiten zur Einführung der Arbeiter-Aktie weiter zu vertiefen, kann allgemein festgestellt werden, daß der Aktien-Beteiligungsplan durchaus in der Lage ist, die wirtschaftliche Macht der Großunternehmen (s. Tabelle 6) dadurch zu entgiften, daß man ihr Kapital in möglichst viel Einzel-Eigentum aufgliedert. Dadurch wird ein Zustand erreicht, welcher der Schaffung von staatlichem Großeigentum oder Gemeineigentum weit überlegen ist, weil er den eigenständigen Menschen fördert, zur Mitarbeit heran-

zieht und schließlich die Möglichkeit schafft, den Arbeiter an seinen Betrieb und an dem von ihm erarbeiteten Anlagezuwachs durch Miteigentum zu beteiligen.

Die letzte Frage schließlich, wie die Arbeiter-Aktien finanziert werden sollen, läßt viele Lösungsmöglichkeiten zu und ist relativ einfach zu beantworten. Die Finanzierung muß davon ausgehen, daß der Arbeiter im Laufe seines Lebens wirklich nennenswertes Eigentum — neben seinem Bareinkommen als Konsumgrundlage — ansammeln kann, um das Dasein des Proletariers — des Eigentumslosen — zu durchbrechen. Die Arbeiter-Aktien müssen für den Arbeiter ein Mittel sein, mit Hilfe seines Betriebes durch eigene Arbeit zu eigenem Eigentum zu kommen.

Zahlreiche Unternehmen gewähren ihren Arbeitern bereits heute in erheblichem Umfange Mischdividenden, Dauersparkonten, Austrittsgelder usw. Es ist nun interessant an Einzelbeispielen zu sehen, aus welchen Motiven heraus solche finanziellen Leistungen für den Arbeitnehmer gegeben werden.

Der bereits genannte Fabrikant Gütermann[70]) sagt, er habe es schon immer irgendwie als eine Lücke empfunden, wenn er einem Arbeiter, der nach zwanzig oder dreißig oder fünfzig Jahren treuer Arbeit aus dem Betriebe ausscheidet, weiter nichts mitgeben könne, als ihm zum Abschied die Hand zu drücken und ihm für seine langjährigen Dienste zu danken. Gewiß, sagt Gütermann, der Ausscheidende bekommt seine Pension. Aber diese reicht eben doch gerade für einen bescheidenen Lebensabend aus, viele müssen bei ihren Kindern unterkommen und ihnen vielleicht zur Last fallen. Dieser Abschluß eines arbeitsreichen langen Lebens habe ihn nie befriedigt. Um diese Lücke zu schließen, hat die Firma Gütermann das sogenannte Austrittsgeld eingeführt. Die Berechnung der Höhe des Austrittsgeldes wird durch ein Punktsystem vorgenommen, bei dem die Dauer der Mitarbeit bei der Firma und der Wert der Arbeit des Einzelnen für die Firma zugrunde gelegt und kombiniert werden. Hierbei wird für je angefangene 1000,— DM Jahreseinkommen bei jedem für die ersten sechs Jahre im Betrieb Beschäftigten ein Punkt gutgeschrieben, für die zweiten sechs Jahre zwei

Punkte, für die dritten sechs Jahre drei Punkte und von 25 Jahren an fünf Punkte. So entsteht eine wachsende Punktzahl. Wieviel ein Punkt wert ist, wird jeweils bei der jährlichen Gewinnausschüttung entsprechend der ein für allemal festgelegten Relation festgestellt und nach der Generalversammlung bekanntgegeben, so daß jeder Beschäftigte in jedem Jahr weiß, wie hoch der jeweilige Stand seines Austrittsgeldes ist. Dieses komplizierte Verfahren ist dem System der Arbeiter-Aktie unterlegen. Wenn die Firma Gütermann diejenigen Beträge, die sie für die Austrittsgelder aufwendet, anteilig für die Schaffung der Arbeiter-Aktien anwenden würde, würde nicht nur dasselbe Ergebnis entstehen, das sie im Augenblick erzielt, es würde darüber hinaus für den Arbeiter in sichtbarer Form Eigentum geschaffen, sein Sparwille angeregt und die freie Verfügung über die so gewonnenen Eigentumswerte sichergestellt. Genau das gleiche gilt für den sogenannten Columbus-Plan[73]).

Hier geht man davon aus, daß zwei Währungskatastrophen die breite Masse der Sparer um ihren Notpfennig gebracht haben, während die Sachwert-Eigentümer aus der vorhandenen Substanz neue Geldwerte schaffen konnten. Dem Ziele dieser Tatsache in Zukunft wenigstens in gewissem Umfange zu begegnen, will der Columbus-Plan dienen. Er gibt dem Belegschaftsmitglied die Möglichkeit, einen Monats-Bruttolohn jährlich auf ein Sondersparkonto, für welches das Unternehmen die Wertgarantie übernimmt, bei der Bank einzuzahlen. Das hat zur Folge, daß bei konjunktur- oder währungsbedingt davonlaufenden Preisen der Sparer hinsichtlich seiner Spareinlage unbesorgt in die Zukunft blicken kann, und sich nicht an dem allgemeinen Wettlauf nach Waren zu beteiligen braucht. Die Berechnungsgrundlage für den Wertausgleich ist der Lebenshaltungsindex, der dem Sparbetrag bei Einzahlung und Abhebung zugrunde gelegt wird. Der Wertausgleich wird durch das Unternehmen, das hierfür entsprechende Rückstellungen macht, im Augenblick der Abhebung gezahlt.

Dieses Beispiel macht besonders deutlich, wie sehr die Arbeiter-Aktie Plänen wie dem Columbus-Plan überlegen ist. Wenn man schon davon ausgeht, daß der Betrieb durch seine Sachwertgrundlage eine gewisse Wertbeständigkeit auf-

weist, dann ist der Anteil am Betriebe in Form der Arbeiter-Aktie geradezu die gegebene Folgerung zur Schaffung wertbeständigen Eigentums.

Es wäre für alle Unternehmungen, die nach dem sogenannten Dividenden-Plan arbeiten, und auch für die Arbeitnehmer viel vorteilhafter und auch viel einfacher, wenn diese Zuwendungen in Arbeiter-Aktien umgewandelt würden.

Die sogenannten freiwilligen Leistungen dürften überhaupt eine starke Quelle von Finanzierungsmöglichkeiten für Arbeiter-Aktien enthalten. Diese freiwilligen sozialen Leistungen haben teilweise beträchtliche Höhen erreicht und sind im letzten durchaus nicht immer sozial zweckmäßig. Es gibt Unternehmungen in Deutschland, die in zehn bis fünfzehn Jahren Beträge an freiwilligen sozialen Aufwendungen in Höhe ihres Aktien-Kapitals aufgebracht haben. Vier Gruppen von freiwilligen Sozialleistungen gewannen nach der Währungsreform besondere Bedeutung: Direkte Geldleistungen, indirekte Geldzuwendungen, Leistungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie sonstige werkseigene Sozial-Einrichtungen und Leistungen für den Werkswohnungsbau. Zu den direkten Geldleistungen gehören die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Arbeits- und Treueprämien, Jubiläumsgaben, Heirats-, Geburts- und Kinderbeihilfen, Krankengeldzuschüsse, Unterstützungen in sonstigen Fällen, zusätzliche Ausbildungsbeihilfen sowie Altersunterstützungen an ehemalige Betriebsangehörige u. a. Zu den indirekten Geldleistungen zählen beispielsweise Aufwendungen für die Kantine, Werksport, für das Gesundheitswesen, für Arbeitskleidung, für Belegschaftsveranstaltungen usw. Bei den Leistungen für den Wohnungsbau handelt es sich vorwiegend um Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen, die Werksangehörigen oder gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften gewährt werden.

Eine Untersuchung bei 50 Industrie-Aktiengesellschaften aller Wirtschaftsarten (ohne Bergbau) in Nordrhein-Westfalen ergab, daß sich die freiwilligen sozialen Aufwendungen dieser Gesellschaften in ihrem Berichtszeitraum seit der Währungsreform auf 88,37 Mill. DM belaufen, während die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben 72,38 Mill. DM

betragen. Die freiwilligen Leistungen übertreffen somit die Pflichtleistungen um 22 %. Im einzelnen lassen sich die Sozialaufwendungen aus folgender Tabelle[74]) deutlich ersehen:

Tabelle 16

Sozialaufwendungen von 50 Gesellschaften

Industriegruppen	Gesellschaften Zahl	Sozialaufwendungen in % der Löhne und Gehälter gesetzliche	freiwillige
Eisen- und Stahlerzeugung (entflochtene Werke)	6	10,4	12,7
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	12	9,3	9,7
Metallverarbeitung	4	8,6	7,6
Bau- und Baustoffindustrie	5	13,4	7,5
Chemische Industrie (einschl. Chemiefaserindustrie)	7	11,2	16,2
Keramische Industrie	1	12,8	12,5
Papiererzeugung	4	9,3	23,6
Textilindustrie	8	8,6	14,3
Nahrungs- und Genußmittel	3	9,1	15,3
Insgesamt	50	10,0	12,2

Besonders bezeichnend für den Stand der gegenwärtigen Sozialpolitik ist weiter, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Unternehmungen die freiwilligen sozialen Zuwendungen über den Dividendenzahlungen liegen. Bei den 25 Gesellschaften, die für 1948/50 eine Dividende auf Stammaktien ausschütteten, übersteigen die zusätzlichen Sozialaufwendungen die Dividendensumme im Durchschnitt um 231 %. Diese eindrucksvolle Ziffer sowie die Tatsache, daß auch dividendenlose Gesellschaften hohe Sonderzahlungen für soziale Zwecke leisten, lassen erkennen, daß die Arbeitnehmer über Lohn und Gehalt hinaus in beachtlichem Umfange am Ertrage des Unternehmens teilnehmen. Gegenüber der Vorkriegszeit sind die freiwilligen Sozialleistungen gemessen an den ausgewiesenen Lohn- und Gehaltssummen erheblich angestiegen. Nach damaligen Untersuchungen beliefen sich die freiwilligen Sozialaufwendungen der Industrie-Aktiengesellschaften für 1937/39 auf 7,6 % der Löhne und Gehälter. Besonders aufschlußreich ist eine Gegenüberstellung der Ausgaben für die freiwilligen Sozialleistungen, für Steuern und für die Aktionäre bei den Vereinigten Stahlwerken A.-G. und bei den Klöckner-Werken A.-G.

Tabelle 17

Gegenüberstellung der Ausgaben für die Arbeitnehmer, für Steuern und für die Aktionäre

Es wurden verausgabt:

	bei den Vereinigten Stahlwerken A.-G. in den Geschäftsjahren 1934 bis 1944 in Mill.	bei den Klöckner-Werken A.-G. in den Geschäftsjahren 1924 bis 1949 in Mill.
a) für Löhne und Gehälter	6 484	2 560
b) für gesetzliche soziale Leistungen	677	270
c) für freiwillige soziale	393	100
d) für Steuern	2 431	600
e) für Dividendenauszahlungen an außenstehende Aktionäre	288	113

Besonders bemerkenswert an dieser Aufstellung ist die Tatsache, daß die Vereinigten Stahlwerke A.-G. 393 Millionen RM freiwillige soziale Aufwendungen in 10 Jahren bei einem Stammkapital von 460 Millionen RM/DM und die Klöckner-Werke 100 Millionen RM/DM in 25 Jahren bei einem Stammkapital von 105 Millionen RM/DM aufbrachten.

Es bedarf keiner besonderen Überlegung, um deutlich werden zu lassen, daß sich aus den freiwilligen sozialen Aufwendungen unschwer Teile für die Finanzierung von Arbeiter-Aktien abzweigen lassen. Dies wird umso leichter möglich sein, als manche dieser freiwilligen sozialen Aufwendungen nicht immer nur durch echtes soziales Verständnis, sondern auch durch Steuereinsparungen motiviert sind.

Aber nicht nur schrankenlose soziale Fürsorge, sondern auch wirtschaftlich unrationelle Kostengebarung führen zu chaotischen Zuständen in der Wirtschaft. Deswegen wird es auch möglich sein, noch andere Tatbestände zur Finanzierung der Arbeiter-Aktie heranzuziehen. Eine weitere Folge der steuerlichen Überspannung ist nämlich die Neigung zu einem aufgeblähten Apparat in den Betrieben, der sich auf die Dauer für die Firmen nicht immer segensreich auswirken wird. In diesem Zusammenhange ergeben sich Möglichkeiten, gewisse Teile der Reservebildung für die Arbeiter-Aktie heranzuziehen. — Ebenfalls lassen sich Teile des Leistungslohnes, wenn er eine entsprechende Höhe erreicht hat, in Arbeiter-Aktien verwandeln.

Schließlich ist auch der Sparwille des Arbeiters selbst durch geeignete Werbung auf die Aktien seines Unternehmens zu lenken. In diesem Zusammenhange wird die Arbeiter-Aktie häufig mit dem Gedanken des Zwangssparens in Verbindung gebracht. Dieses Zwangssparen ist im Grundsatz abzulehnen, weil es die freie Verfügung über das Eigentum behindert. Für die Art und Weise eines bestimmten Weges des Sparens ist nämlich bedeutsam, ob der endgültige oder zeitweilige Verbrauchsverzicht zur ständigen Steigerung der Produktionskraft eines Betriebes, zur ständigen Vergrößerung des Sozialproduktes und damit zum Anreiz einer weiteren positiven Entwicklung führt oder nicht. Weder die Sparsamkeit allein noch die zweckmäßige vollständige Investition der Ersparnisse garantieren an sich schon einen dauerhaften Erfolg. Bei einigen Wegen des Sparens wird der Sparer Eigentümer von Vermögenswerten, bei anderen nur Forderungsberechtigter. Bei manchen Wegen des Sparens ist der Sparer in seiner Entschlußfreiheit langfristig festgelegt oder überhaupt gebunden. Bei anderen bleibt ihm eine jederzeit auszuübende Freiheit zur Erhöhung des Verbrauchs über sein jeweiliges Einkommen hinaus. In einigen Bereichen ist die Geldkapitalbildung das primäre Element des Anreizes zum Fortschritt, in anderen Teilbereichen ist sie nur eine abhängige Variable. Bei bestimmten Entwicklungen wird der Unternehmer begünstigt, bei anderen derjenige, der nur einen Anspruch auf Geldkapital besitzt. Kein Weg des Sparens ist von vornherein gut oder schlecht. Selbst ein früher positiv zu bewertender Weg des volkswirtschaftlichen Sparprozesses kann zu negativen Folgen Anlaß geben, sobald Einseitigkeiten bestehen.

Solche Einseitigkeiten sind zu befürchten, wenn man Gedankengängen nachgeht, wie sie auf dem „Wertpapiertag 1953" der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz zum Ausdruck kamen[75]). Dort wurde der Gedanke propagiert „Werkssparkassen" als weiteren Schritt zur Förderung des Kapitalmarktes zu bilden. Die praktische Durchführung dieses Vorschlages würde in den Firmen, die sich einer solchen „Überbetrieblichen Werkssparkasse" anschließen, die Einrichtung von Geldannahmestellen voraussetzen, bei denen die Betriebsangehörigen einmal oder lau-

fend Einzahlungen machen können, die von den Annahmestellen an die „Überbetriebliche Werkssparkasse" weitergeleitet werden müßten. Diese würden sie dann ihrerseits in Industrie-Obligationen oder auch in Obligationen der Industriebank anlegen. Gesetzliche Vorschriften müßten im Interesse der Sicherheit der Sparer die Mischung der Anlagen, die Kurssicherheit, die Liquidität und die Aufsichtsfrage regeln. Die Sparer selbst würden also Buchforderungen erwerben und könnten jederzeit über ihr Sparkapital verfügen. Der Anreiz zu einem langfristigen Sparen könne durch eine entsprechende Zinsstaffelung erreicht werden. Für das nötige Haftkapital und die Liquiditätsreserve müßten die angeschlossenen Firmen sorgen, die auch die Verwaltungskosten zu übernehmen hätten. Auf diesem Wege wäre es möglich, den Sparern die gesamten Zinsen zur Verfügung zu stellen.

Das Interesse an einer „Überbetrieblichen Werkssparkasse" sei auch bei den Unternehmen sehr stark, zumal, da die Werkssparkasse verpflichtet werden würde, in Höhe der von Betriebsangehörigen gesparten Beträge, Obligationen der betreffenden Firma zu erwerben, unter der Voraussetzung, daß sie börsenfähig seien, einen normalen Kurs hätten und nicht mehr als ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtemission eines Unternehmens im Besitze der Werkssparkasse sein dürfe. Diese Einrichtung könne auch für die Unterbringung von Aktien verwendet und die Aktien durch Einführung von kleinen Anteilsrechten in einer sehr erwünschten Weise popularisiert werden.

Es wäre dringend zu wünschen, daß sich die Unternehmen entschließen würden, zur Schaffung eigener Arbeiter-Aktien zu kommen, ehe ein derartiges Ungeheuer wie die „Überbetriebliche Werkssparkasse" in die Wirklichkeit umgesetzt wird.

Wenn es gelingt, den Arbeiter über die Möglichkeiten des Sparens hinreichend aufzuklären, wird sich sein Gewinnstreben mit der Methode der Arbeiter-Aktie befreunden.

Alles bisher über den Arbeiter Gesagte, bezieht sich in gleicher Weise auch auf den Angestellten als unselbständig Beschäftigten, ohne daß dies jedoch immer im Einzelnen zum Ausdruck gebracht wurde.

Aus allen bisherigen Darlegungen dürfte hervorgehen, daß die Eigentumsbildung durch Arbeiter-Aktien einen entscheidenden Schritt für eine soziale Neuordnung, ja überhaupt für eine neue Volksordnung sein kann. Wenn es gelingt, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch eine neue soziale Ordnung, durch Verbesserung der menschlichen Beziehungen im Betriebe, durch Erhöhung des Reallohnes durch den Leistungslohn und durch Schaffung von Arbeiter-Eigentum durch Aktien, die sozialen Spannungen so zu verringern, daß in einer neu geordneten Volkswirtschaft das Sozialprodukt und damit auch das Volkseinkommen steigt, ist auch für alle anderen Sozialschwachen, die nicht im Lohn- oder Gehalts-Verhältnis stehen, die Möglichkeit der Einkommensbesserung grundsätzlich gegeben.

Weil in diesem Zusammenhang die Bedeutung der in der Wirtschaft unselbständig Beschäftigten gegenüber allen anderen Gruppen als Schlüsselzahl überragend ist, wurden kleinere Gruppen von unselbständig Beschäftigten, wie z. B. die Landarbeiter, bei den vorstehenden Untersuchungen nicht mitherangezogen. Hinzu kommt noch, daß die Eigentumsbildung von Landarbeitern unter gänzlich anderen Gesichtspunkten gesehen werden muß als die der Industriearbeiter, und daß deswegen eine Sonderuntersuchung für die Eigentumsbildung der Landarbeiter vorbehalten bleiben muß.

Abschließend zur Frage der sozialen Neuordnung sei noch ein Einwand behandelt, der häufig aus einem Irrtum heraus gemacht wird, indem die Frage des Reallohnes mit der Frage des Eigentums am investierten Kapital verwechselt wird. Der Gewerkschaftsvorsitzende Fette erklärte einmal[76]): „Unser Ziel ist, die Arbeiter im größeren Ausmaß als in der Vergangenheit an den Erträgen des Sozialproduktes teilnehmen zu lassen." Wenige Monate später wurde der Lohnkampf im graphischen Gewerbe bereits unter dieser Parole ausgefochten. Das Zentralorgan der Industriegewerkschaft „Druck und Papier" schrieb Anfang Dezember 1952: „Es war zum ersten Male, daß die Forderung nach erhöhten Löhnen nicht nur mit dem Hinweis auf den steigenden Lebenshaltungsindex oder die wachsende Teuerung begründet wurde, sondern daß von gewerkschaftlicher Seite die Frage der inneren Lastenver-

teilung im Betrieb, d. h. der Aufteilung von Gewinn und Löhnen zwischen Unternehmern und Belegschaft, aufgerollt wurde. Dieses Problem wird ganz unabhängig von dem Ausgang dieser jetzigen Lohnbewegung nicht wieder verschwinden, sondern es wird und muß unsere Tarifpolitik für die Zukunft bestimmen."

Wenn diese Äußerung von gewerkschaftlicher Seite heißen soll, daß in Zukunft die Gewerkschaft sich um die Einführung und Errechnung von Leistungslöhnen kümmern will, so ist der Ausdruck „Tarifpolitik" falsch gewählt, denn Leistungslöhne können aufgrund ihres typisch individuellen Charakters niemals auch nur Teilbestandteil eines Lohntarifsystems werden. Der Gedanke, die Löhne der Arbeitsproduktivität folgen zu lassen, ist allerdings schon einmal vom DGB aufgegriffen worden. Im ersten Teil einer Anfang 1952 erschienenen Denkschrift über „Neue Wege der Lohnpolitik" fordert der DGB eine stärkere Berücksichtigung der Arbeitsproduktivität, der die bisher gebräuchlichen Lohnmethoden nur ungenügend Rechnung getragen hätten. Dieser Weg wurde indessen rasch wieder fallen gelassen — der zweite Teil der Denkschrift ist bezeichnenderweise bis heute noch nicht erschienen — und an seine Stelle trat die Vorstellung von der „gerechten Lohnquote".

Damit hat die sogenannte Lohnquote, oder genauer gesagt, der Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseigentum neuerdings wieder erhöhte Bedeutung gewonnen. Aber auch die Einführung des Gedankens der Lohnquote kann niemals den Leistungslohn erfassen. Es besteht zwar die Tatsache, daß die Lohnquote in kürzeren Zeiträumen allerdings gewissen Schwankungen unterliegt, überblickt man aber größere Zeiträume, etwa mehrere Jahrzehnte, dann gelangt man zu dem sehr bemerkenswerten Ergebnis, daß die Lohnquote auf längere Sicht gesehen nur ganz geringen Schwankungen unterworfen ist. Es ist daher zu verstehen, daß führende Lohn-Theoretiker von einer „auffallenden Konstanz" der Lohnquote sprechen und daraus den Schluß ziehen, daß es auch den Gewerkschaften nicht gelungen ist, und offenbar auch nicht gelingen konnte, die Lohnquote nennenswert zu beeinflussen.

Die Durchbrechung des Lohnarbeiter-Daseins ist neben der Neuordnung der menschlichen Beziehungen im Betriebe nur dadurch möglich, daß man die Tariflöhne um die individuellen Leistungslöhne erhöht und damit den Reallohn des unselbständig Beschäftigten verbessert. Diese Teilmaßnahmen müssen aber zwingend ergänzt werden durch die Schaffung von Eigentum für die unselbständig Tätigen, wobei sich der Weg der Arbeiter-Aktie als der denkbar günstigste erweist. Nur dieser Weg macht es nachhaltig möglich, daß die Arbeiter und Angestellten Anteil erhalten an dem von ihnen miterarbeiteten Anlagezuwachs. Durch diese Tatsache werden sie frei und unabhängig, menschlich den anderen in der Wirtschaft Tätigen gleichberechtigt und vermindern dadurch, daß sie selbst zur Investition in ihrem Betriebe beitragen und in der Hauptversammlung mitbestimmen, die Unsicherheit und Fremdbestimmung ihres bisherigen Daseins.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht aus wissenschaftlichen Erwägungen niedergelegt worden, sondern als Beitrag zur Meinungsbildung in dem breiten Bereiche der Politik und im besonderen auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Die Notwendigkeiten einer sozialen Umordnung bewegen seit Jahrzehnten die westliche Welt, so daß ein erhebliches Schrifttum um dieses vielschichtige Thema entstanden ist. Die Literatur hierüber ist aber noch keineswegs systematisch geordnet oder bibliographisch zusammengefaßt, auch ermöglicht bis zum Augenblick keine eindeutige Definition der Begriffe eine klare Sprachregelung. Selbst der Sachkenner hat große Mühe, den Wert und die praktische Bedeutung der zahlreichen kollektivistischen und individualistischen Lösungsmöglichkeiten und ihre teilweise komplizierten Entwicklungsgänge zu übersehen und abzuwägen.

Es war also die Aufgabe gestellt, aus dem Durcheinander und der Fülle von Meinungen, Erkenntnissen und Tatsachen eine umfassende und systematische Auswahl zu treffen, die jedem Interessierten — gleichgültig welchen Bildungsgrades — eine knappe, aber doch übersichtliche Darstellung der Zusammenhänge bietet. Da es zur Bewältigung dieser Aufgabe darauf ankam, möglichst viele Literaturquellen heranzuziehen, und diese in eine innere Ordnung und einen vernünftigen Zusammenhang zu bringen, mußten mehr als üblich, zahlreiche Literaturstellen erwähnt und auch in den Text hineingearbeitet werden. Dadurch nahm die Darstellung an einigen Stellen fast den Charakter eines Handbuches an und um den Außenstehenden das Eindringen in die komplexe Thematik nicht unnötig zu erschweren, mußte bei der Her-

ausstellung eigener oder gar eigenwilliger Gedanken, mehr als ursprünglich geplant, Maß gehalten werden. Wer sich aber beim Lesen klar geworden ist, daß der Versuchung widerstanden wurde, eine neue soziale Heilslehre oder Ideologie zu schaffen, daß vielmehr versucht wurde, allen am sozialen Geschehen Beteiligten eine Grundlage der Meinungsbildung zu vermitteln, der wird für die Art der Darstellung Verständnis haben.

Beim Durcharbeiten des umfangreichen Materials stellt sich nämlich heraus, daß man eigentlich wenig weiß von dem, was in den Betrieben, in den Büros und Werkstätten, zwischen den Menschen wirklich vorgeht. Vorerst ist eine sorgfältige Beobachtung der Wirklichkeit, die laboratoriumsmäßige Untersuchung der wirklichen Vorgänge zwischen den Menschen in den Betrieben nötig. Alle Beteiligten müssen — wie Professor Christian Gasser (St. Gallen) auf einer Vortragsveranstaltung im Oktober 1952 in Hamburg formulierte[77]) — erst einmal sehr bescheidene Lehrlinge der Wirklichkeit werden.

Vielleicht denkt der eine oder der andere: Diese Feststellungen mögen ganz richtig sein, aber wozu sollen diese Erkenntnisse dienen? Dazu ist festzustellen, daß das Erkennen und Anerkennen der Wirklichkeit einen viel größeren Nutzen hat als alle noch so gut gemeinten „Regeln" und „Lehrbücher". Nur wer fest auf dem harten Boden der Wirklichkeit steht, der wird sich „instinktiv" richtig verhalten und das Richtige anordnen können.

Gerade die intellektuellen Menschen verwechseln leicht die Abstraktion des Denkens mit der Wirklichkeit. Das Erkennen und Anerkennen des Betriebes als einer menschlich-gesellschaftlichen Struktur — nicht als einer Summe von Einzelnen, sondern als einen Organismus eigener Art — ist keine Frage des Herzens, sondern ist umgekehrt ein Abrücken von einer der Wirklichkeit in keiner Weise entsprechenden weltfremden Abstraktion. Es ist ein Abrücken von der weltfremden Abstraktion, daß ein wirtschaftender Betrieb nur aus Maschinen, technischen Zeichnungen, organisatorischen Regelungen, kalkulatorischen Überlegungen usw. bestehe.

Die moderne arbeitsteilige Produktionsweise hat viele und teilweise ganz neuartige Probleme in unsere Betriebe hineingebracht und ganz besonders auch in die Büros. Das Aufspalten der Arbeitsvorgänge, das Zerlegen und Verteilen der einzelnen voneinander abhängigen Verrichtungen auf eine Vielheit von Menschen macht es nötig, daß diese Menschen auch äußerlich zusammengehalten werden.

Die Lösungen liegen in folgender Richtung: Alles, was den Einzelnen und den Gruppen das Gefühl vermittelt, geachtete Mitglieder der Gemeinschaft zu sein, ernst genommen und richtig gewürdigt zu werden, hilft mit, die menschlichen Beziehungen zu verbessern. Es ist nötig, die Einzelnen und die Gruppen als Ausdruck dieser Achtung und Würdigung im voraus zu unterrichten über alle Veränderungen, die sie, ihre Arbeit und ihre gesellschaftliche Stellung und Einordnung betrifft; von „oben" muß ein Strom aktiver Mitarbeit von „unten" ausgelöst, zum Fließen gebracht, und in jeder Weise gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß man den innerbetrieblichen Nachrichtendienst zweiseitig zum Funktionieren bringen, die Gruppen und die Gruppen-Meinungen gleichsam unter Führung nehmen und schließlich den untersten Vorgesetzten, ihrer Ausbildung und Stellung im Betriebe ganz besondere Aufmerksamkeit widmen.

Das Grundproblem besteht darin, die Arbeit des Einzelnen und der Gruppen, die durch die moderne Arbeit und Produktionsweise so weitgehend aller Erlebniswerte beraubt wurde, wieder zu einem befriedigenden gesellschaftlichen Erleben werden zu lassen.

Es scheint so, als ob man in allen Phasen des betrieblichen Geschehens gegenwärtig den „Menschen" entdeckt. Dies würde darauf hindeuten, daß der kollektivistische Zug der Zeit sich in einen individualistischen umwandelt. Dieser Annahme scheinen aber Gedankengänge entgegenzustehen, die z. B. Ernst Wagemann in seinem neuen Buch „Welt von morgen" mit dem Untertitel „Wer wird Herr der Erde?" (erschienen in Düsseldorf 1953) entwickelt. Wagemann, der von der Konjunkturforschung herkommt, versucht, dem Gedanken und den Tatsachen nachzuspüren, inwieweit die Periodizität wirtschaftlicher Erscheinungen, mit denen der handelnde

Mensch verknüpft ist, mit den zyklischen Bewegungen seiner Geschichte überhaupt zusammenhängt. Wagemann kommt zu der Voraussage, daß die Menschheit ein werdendes Kollektiv sei, das erst in den frühen Anfängen seiner Entwicklung stehe, und daß der Mensch selber sich in einer Zwischenstufe vom Neandertaler Menschen zu einem vierten, fünften und sechsten Menschen befinde.

Solche Anfänge sieht Wagemann etwa in den volkswirtschaftlichen Gebilden und schärfer schon in der beginnenden Weltwirtschaft, die noch nicht einmal hundert Jahre alt ist. „Erst der Welthandel", so schreibt er, „und die materielle Interessengemeinschaft, die er repräsentiert, und nicht etwa ein Geistiges hat das Wunder vollbracht, das Gesamtkollektiv der Menschheit wenigstens in einem Punkte zu materialisieren." Das schließt notwendigerweise ein, daß für Wagemann das Kollektiv kein Schreckgespenst ist, sondern eine Wirklichkeit, deren Gesetze die Soziologie nur ernstlich zu erforschen habe, um es zu beherrschen, d. h. zu organisieren, zu bewältigen und im positiven Sinne wirksam werden zu lassen. Er meint, daß wir aus den viel zu jungen und spärlichen Erfahrungen mit dem Kollektiv nicht den Schluß ziehen dürfen, daß es unausweichlich zur Monotonie, zur Erstarrung, zum Ende führe. „Die Monotonie in der Dynamik hat bisher nur die Oberfläche des kollektiven Lebens ergriffen. In seinem Innern wühlt es weiter, und ungeahnte Energien sind am Werke. Wir haben aber zu befürchten, daß die unterirdischen Kräfte explosionsartig hervorbrechen könnten. Ein gnädiges Schicksal möge bewirken, daß die titanischen Energien statt dessen langsam und allmählich etwas Neues und Großes formen."

Es war schon bei der Kritik des klassischen Liberalismus nachgewiesen worden, daß eine Betrachtungsweise, die nur aus einem Teilgebiet der möglichen Betrachtungsbereiche herkommt — beim klassischen Liberalismus der rationale Bereich — zu falschen Ergebnissen führen muß. Wenn nun aber der Fortgang der menschlichen Geschichte nicht von der totalen Betrachtung aus weiter entwickelt wird, sondern nur von dem Teilgebiet der zyklischen Schwankungen im wirtschaftlichen Geschehen, so ist die Sicherheit der Ergebnisse mehr als zweifelhaft. Man kann aus einer umfassenderen

Betrachtungsweise auch genau das Gegenteil von dem folgern, was Wagemann zu finden glaubt.

Wenn man davon ausgeht, daß durch die schnelle Entfaltung der Naturwissenschaften sich die Technik im vergangenen Jahrhundert sehr überstürzt entwickelt hat und wenn man weiter davon ausgeht, daß die Technik in ihren Anfängen zur Befriedigung ihres Arbeitsbedarfes die Entstehung großer Menschenmassen auslöste, dann hat sowohl die überstürzte Entwicklung der Technik und das sprunghafte Anwachsen der Bevölkerung sehr erheblich dazu beigetragen, die Persönlichkeitsbildung des Einzelmenschen zu vernachlässigen und in weitem Umfange sogar zu verhindern. Der Mensch ist infolgedessen bis zur Gegenwart im Hintergrund geblieben. Die Masse, besonders in ihrer organisierten Form, hat sich als Kollektiv in den Vordergrund geschoben. Man kann also sagen, die Technik und ihre praktischen Auswirkungen waren in der Vergangenheit massenintensiv. Es gibt in der Gegenwart jedoch keinen Anhaltspunkt, der vermuten läßt, daß der bisherige Weg der Technik und ihr Verhältnis zu den Menschen etwa in diesem Sinne weiterläuft oder weiterlaufen muß.

Je weiter sich die Technik in eine verfeinerte Form hinein entwickelt und je mehr die Massenproduktion zu einer gesteigerten Mechanisierung zwingt, desto mehr werden die Menschenmassen durch mechanische Arbeitsvorrichtungen abgelöst. Man möge sich daran erinnern, welchen Umschwung im Produktionsgange die Einführung des Fließbandes gebracht hat und man möge daran denken, daß das Fließband erst ein bescheidener Anfang der Automatisierung ist. In technisch fortschrittlichen Ländern werden heute bereits zahlreiche Arbeitsvorgänge durch kinematische Vorrichtungen erledigt, die durch Elektronenröhren-Geräte ferngesteuert werden. Man muß weiterhin beachten, daß die komplizierte Technik der Elektronenröhre in Amerika heute schon abgelöst wird durch die wesentlich bessere und einfachere Technik der Transistoren, die ein gänzlich neues Feld für die Mechanisierung der Produktionsvorrichtungen erschließen wird.

Aus solchen Überlegungen kann man folgern, daß der Einsatz von Menschenmassen, also die M a s s e n i n t e n s i t ä t

der Wirtschaft abgelöst wird durch die Geistesinsentität der Wirtschaft, weil zur Konstruktion und Einführung dieser neuen Produktionsarten, aber auch zum Betriebe und ihrer Wartung nicht mehr Menschenmassen nötig sind, sondern Arbeitskräfte, die durch eine sehr vollkommene geistige Ausbildung und Qualifikation von der Objektstellung des Massenmenschen zur Subjektstellung der Persönlichkeit gelangen werden.

Die Tatsache, daß die Technik in ihren Anfängen Menschenmassen benötigt, dagegen in ihrer Fortentwicklung sich mit weniger Arbeitskräften, die aber mehr Persönlichkeitswerte besitzen müssen, begnügt, könnte durch eine Fülle von Beispielen bewiesen werden. Ein einziges Beispiel möge ausreichen: Die Arbeit, die in den hochzivilsierten Ländern ein Riesenbagger mit wenigen Arbeitskräften verrichtet, wird in Ländern mit geringer Zivilisation, wie wir sie z. B. im Osten Europas und in Asien noch beobachten können, durch Tausende von Arbeitskräften verrichtet, die mit Spaten und Tragkörben dasselbe Ergebnis erreichen müssen. Selbst wenn man hinzurechnet, daß zur Konstruktion und zur Herstellung des Riesenbaggers eine Reihe höher qualifizierte Arbeitskräfte nötig waren, so zeigt das Beispiel doch eindeutig, das Verhältnis der Massenintensität der Wirtschaft in niederen Zivilisationsbereichen gegenüber der Geistesintensität der Wirtschaft in höheren Zivilisationsbereichen.

Man kann also die Schlußfolgerung ziehen, daß die Massenentwicklung, welche die Anfänge der Technik ausgelöst hat, sich wieder zurückentwickeln wird, und daß der Arbeiter der Zukunft die Entwicklung zur Persönlichkeit, die das vorige Jahrhundert übersprungen hat, in der Zukunft nachholen muß, um seinen Arbeitsanforderungen gewachsen zu sein. Es dürfte z. B. selbst für den oberflächlichen Betrachter kein Zweifel darüber bestehen, daß der Pilot eines modernen Verkehrsflugzeuges über eine bedeutend bessere Ausbildung und über bedeutend höhere Persönlichkeitswerte verfügen muß als der Kutscher einer Postkutsche im vergangenen Jahrhundert.

Diese Überlegungen lassen sich sehr stark ausweiten nach der volkswirtschaftlichen Seite, denn das Zurückgehen der

Massenentwicklung zu Gunsten weniger, dafür aber qualifizierter Arbeitskräfte, würde auch eine vollständig andere Verteilung des Brutto-Sozialproduktes jeder Nationalwirtschaft nach Einkommensarten zur Folge haben. Bei höherer Produktion zu billigeren Preisen würde der Anteil für den unselbständig Tätigen wesentlich größer werden als in der vergangenen und gegenwärtigen Massenwirtschaft. Es würde aber vom Thema ablenken, die Fragen der künftigen technischen und volkswirtschaftlichen Entwicklungen weiterzuverfolgen. Es sollte lediglich dargelegt werden, daß eine Kollektiventwicklung für die Zukunft nicht zwangsläufig eintreten muß, sondern, daß der verstärkte Ruf nach dem „Menschen" in der Sozialpolitik durchaus im Zuge einer Entwicklung zu liegen scheint, die ein langsames Verschwinden der Menschenmassen in der Wirtschaft zu Gunsten der menschlichen Persönlichkeit andeutet.

Um nun dem Arbeiter die materiellen Grundlagen seiner Persönlichkeitsbildung zu gewährleisten, ist die im letzten Abschnitt dieses Buches abgehandelte neue soziale Ordnung notwendig. Wenn dabei die Arbeiter-Aktie u. a. als besonders geeignetes Mittel der Eigentumsbildung vorgeschlagen wird, so ist dabei zugrunde gelegt worden, daß dem Eigentum neben seiner sozialen und individuellen Funktion noch zwei weitere Einflußbereiche zukommen. Der eine Einflußbereich des Eigentums erstreckt sich auf den Eigentümer selbst, während sich der andere auf die Umwelt außerhalb des Eigentümers erstreckt. Wenn also ein Arbeiter Aktien seines Unternehmens erwirbt, so erlangt er Einfluß auf seine Umwelt, nämlich auf den Betrieb, in dem er arbeitet, sei es als Einzelperson oder, wenn ihm dieser Einfluß als Einzelperson zu gering erscheint, in Verbindung oder in Vereinigung mit anderen Arbeiter-Aktionären. Überwiegt aber zu irgend einer Zeit der Einfluß des Eigentums auf den Arbeiter-Aktionär selbst, d. h. muß er sein Eigentum für eigene Zwecke anders einsetzen, so kann er jederzeit das Aktien-Eigentum in persönliches, sinnlich wahrnehmbares Eigentum verwandeln, indem er sich ein Grundstück kauft, ein Haus baut oder auf andere beliebige Weise seine Eigentumsform verändert. Das System der Arbeiter-Aktie ist weit davon entfernt, vollkommen zu sein. Aber gemessen an der Unvoll-

kommenheit dieser Welt, darf man zumindest sagen, daß es ein erfolgreiches System ist. Denn zu den Einwänden, die häufig gegen die Arbeiter-Aktie gemacht werden, darf darauf hingewiesen werden, daß diese Methode der Eigentumsbildung durchaus nicht neu oder unerprobt ist. In Amerika z. B. breitet sich die Arbeiter-Aktie immer mehr aus. Die Erhebungen, welche die Börse in New York vor einiger Zeit angestellt hat, um die Zahl der Aktien-Besitzer zu ermitteln, haben inzwischen ein Resultat[78]) ergeben, dem folgende Zahlen entnommen werden:

Es gibt in den Vereinigten Staaten zur Zeit insgesamt etwa 6 490 000 Personen, die Aktien besitzen, von denen die meisten in den Einkommensgruppen unter 10 000 Dollar jährlich liegen. Ein Einkommen von mehr als 10 000 Dollar haben nur 24% der Aktienbesitzer, gleichbedeutend mit etwa 4,1% der Gesamtbevölkerung. Andererseits sind in Familien, deren Mitglieder zusammen weniger als 2000 Dollar verdienen, trotzdem 200 000 Aktienbesitzer vorhanden. Zu dieser Zahl muß darauf hingewiesen werden, daß die Jahreslohnauszahlung in den vergangenen Jahren bei den großen Aktiengesellschaften durchschnittlich etwa 3750 Dollar je Arbeitnehmer betragen hat, wobei in dieser Zahl im allgemeinen die Sozialaufwendungen enthalten sind. Das Ergebnis der Untersuchung der Börse in New York weist ferner aus, daß zahlreiche Aktienbesitzer — 27% — in den Altersgruppen zwischen 50 und 59 Jahren stehen, woraus sich schließen läßt, daß sie auf diesem Wege die Ergebnisse ihrer Lebensarbeit zu sichern und nutzbringend anzulegen glauben. Unter ihnen sind alle Bevölkerungsschichten vertreten, vom Präsidenten des größten Bankinstitutes bis zum ungelernten Arbeiter. In sehr starkem Maße ist in den letzten Jahren die Aktie zur Massen-Aktie geworden, denn von den 6 490 000 amerikanischen Aktionären haben 1 300 000 ihre Aktien erst in den letzten drei Jahren erworben und 390 000 erst im Jahre 1951.

Kritiker werden nun darauf hinweisen, daß bei der Behandlung der einzelnen Sachgebiete zu häufig auf die amerikanischen Verhältnisse eingegangen wurde und sie werden einwenden, daß die amerikanischen Verhältnisse auf diejenigen in Deutschland nicht übertragen werden können, und

daß die Gegenüberstellung infolgedessen sinnlos sei. Die Hinweise auf Amerika sind aber nicht zu entbehren, wenn man sich klar macht, daß der Amerikaner etwa in demselben Maße Pragmatiker ist wie der Deutsche Theoretiker. Infolgedessen sind uns Deutschen die Amerikaner in der praktischen Anwendung von Formen einer neuen sozialen Ordnung weit voraus, so daß nicht einzusehen ist, warum wir nicht aus den Erfolgen oder Mißerfolgen der amerikanischen Versuche Anregungen für Deutschland gewinnen sollen. Ein zweiter wesentlicher Grund besteht darin, daß die Betrachtung der amerikanischen Situation sehr nachdenkenswerte Vergleiche zur deutschen Situation möglich macht, weil in Amerika Sozialisierungstendenzen in viel geringerem Umfang bestanden haben als in Deutschland. Die Vergleichsmöglichkeiten seien an einem Beispiel aufgezeigt.

In Deutschland bestanden bis zum Jahre 1943 83 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 50 Mill. RM oder mehr[79]). Von diesen 83 Gesellschaften befanden sich 35 ausschließlich oder doch zum größten Teil im Eigentum der öffentlichen Hand, während 2 weitere von der öffentlichen Hand beherrscht wurden. Qualifizierte Minderheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand bestanden bei 5. Prüft man das Nominal-Kapital dieser Groß-Aktiengesellschaften, welches insgesamt über 11 Mrd. RM betrug (wobei die Rüstungsindustrie nicht berücksicht wurde), dann befanden sich 5 Mrd. unter beherrschendem öffentlichen Einfluß, eine weitere Milliarde unter einem teilweise öffentlichen Einfluß über eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung. Vom Grundkapital der großen Aktiengesellschaften lag also die Hälfte in der öffentlichen Hand. Bezogen auf das Gesellschaftskapital aller deutschen Aktiengesellschaften überhaupt (1935: 19,6 Millionen RM) ist der Schluß zu ziehen, daß ein Viertel in den Händen der großen Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand lag.

Der Anteil des öffentlichen Eigentums und Einflusses ist aber wesentlich höher, wenn man bedenkt, daß die genannten großen Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand ihrerseits maßgeblich an weiteren Unternehmungen beteiligt waren und zwar die Aktiengesellschaften in vollständigem oder Mehrheits-Besitz der öffentlichen Hand an etwa

rund 300 weiteren Kapitalgesellschaften, die Aktiengesellschaften mit qualifiziertem Minderheitsbesitz der öffentlichen Hand an etwa 130 weiteren Kapitalgesellschaften. Schließlich waren auch öffentliche Unternehmungen anderer Rechtsformen (Reichsbahn, Reichsbank, verschiedene öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Kredit-Institute) an Erwerbsunternehmungen beteiligt, so daß schätzungsweise direkt oder indirekt etwa ein Drittel des Vermögens der gewerblichen Wirtschaft, soweit sie in den Formen der Kapitalgesellschaften organisiert war, als Vermögen der öffentlichen Hand in weitestem Sinne bezeichnet werden kann.

Dieses Verhältnis dürfte auch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch im wesentlichen zutreffen, da in der westdeutschen Grundstoffindustrie und in der Energiewirtschaft die Stellung der öffentlichen Hand relativ stark war und zudem zahlreiche, das ganze Reichsgebiet umfassende Unternehmungen der öffentlichen Hand ihren Sitz nach Westdeutschland verlegt haben.

Wie stark ein solcher Wirtschaftsblock der öffentlichen Hand die Wirtschaft und auch die Sozialpolitk beeinflußt, zeigt die Gegenüberstellung der entsprechenden amerikanischen Firmengruppe[80]). Diese umfaßt etwa 100 Unternehmen mit rund 5,1 Millionen Arbeitnehmern. Der Aktienbesitz dieser 100 amerikanischen Firmen verteilt sich auf insgesamt 5,2 Millionen Aktionäre, die öffentliche Hand ist an keinem dieser Unternehmen beteiligt. Die im Jahre 1950 an diese Aktionäre ausgeschütteten Dividenden belaufen sich auf etwa 3,1 Mrd. Dollar, was 4,1% vom Umsatz entspricht. Der gleiche Betrag wurde für kommende Investitionen zurückgelegt. Die Steuern machten nahezu den vierfachen Betrag der Dividenden aus, während die direkten Arbeitskosten sich auf das Sechsfache dieser Summe beliefen. Die Aufwendungen für Materialbeschaffung und Dienstleistungen betrugen rund 47,4% vom Brutto-Gewinn.

Selbst der voreingenommene Beobachter dieser Verhältnisse wird zugeben müssen, welche gewaltigen Unterschiede in der Wirtschaftsstruktur dieser eine Vergleich bereits herausfordert. Während in Deutschland ein Drittel des Kapitals

der gewerblichen Wirtschaft, soweit sie in Kapitalgesellschaften organisiert ist, sich in der Form des Fiskal-Sozialismus als Stütze des Kollektivismus auswirkt, ist in Amerika die gleich große Firmengruppe, ohne Staatsbeteiligung in der Hand privater Aktionäre, ein wesentlicher Faktor des „free enterprise" als Grundpfeiler des Individualismus.

Um einen anderen Vergleich aufzuzeigen, darf auf die Tatsache hingewiesen werden, daß man in Deutschland zur Verbesserung der menschlichen Beziehungen im Betriebe und zur Wahrnehmung der Arbeitnehmer-Interessen gerade von der Gewerkschaftsseite im steigenden Umfang die Einrichtung des Arbeitsdirektors im Vorstand der Kapitalgesellschaften fördert und versucht, diese Stellen ausschließlich führenden Mitgliedern des DGB vorzubehalten und damit die Stellung des Arbeitsdirektors einseitiger als nötig zu gestalten. Dieser einseitigen Entwicklung in Deutschland steht die entsprechende vielseitige in Amerika gegenüber. Hierbei ist an die Public Relations-Direktoren gedacht, die nicht allein in den amerikanischen Firmen, sondern teilweise bereits in der öffentlichen Verwaltung zu den wichtigsten Beamten zählen. Der Public Relations-Direktor sorgt u. a. in gleicher Weise für das Zustandekommen guter Beziehungen zwischen den Aktionären und den Unternehmensleitungen, wie er darüber wacht, daß sich Geschäftsleitung und Arbeiterschaft nicht entfremden. Nicht zuletzt gehört auch die Pflege der Kunden und Lieferantenverbindungen zu seinen verantwortungsvollen Aufgaben. Fast erübrigt es sich zu sagen, daß der Public Relations-Direktor einer ganz besonderen Schulung bedarf, die er in den Vereinigten Staaten in den sogenannten „Management Schools" — Instituten, die sowohl selbständig als auch Universitäten angeschlossen sein können, — erhält. Freilich genügt es nicht, nur eine Public Relations-Fachschule zu absolvieren, ohne Zweifel müssen auch Begabung, liebenswürdiges Wesen und echte Persönlichkeit hinzukommen, um ein erfolgreicher Public Relations-Spezialist zu werden. Sollte man in Deutschland beginnen, sich in Zukunft solcher Public Relations-Direktoren zu bedienen, dann dürften die amerikanischen Erfahrungen zweifellos wertvolle Anregungen bieten. Wenn man daran geht, eigene, den deutschen Verhältnissen entsprechende

bessere Formen der menschlichen Beziehungen zu entwickeln, sollte man jedoch keinesfalls vergessen, daß das neue, heute aus der Geschäftswelt nicht mehr weg zu denkende Mittel, Freunde zu gewinnen, in den Vereinigten Staaten immerhin 20 Jahre brauchte, um sich erfolgreich durchzusetzen.

Die Wirtschaftsordnung, die soziale Struktur gärt. Die Menschen erschrecken immer heftiger vor den Früchten, die der Bolschewismus in der Welt der Tatsachen reifen läßt. Aber sie tappen im Halbdunkel ihrer Abwehr noch ohne eine zündende Idee, die sie dem Formalismus des sowjetischen Kollektivismus entgegensetzen. Alle Verantwortlichen in der Arbeitgeberschaft und in den Gewerkschaften, in den politischen Parteien und im Geistesleben sollten sich darüber klar sein, daß der Kollektivismus, dessen Anfänge wir in Westeuropa in der Gegenwart erleben, wenn er einmal in der konsequenten Entwicklung begriffen ist, Formen annimmt, die den Wert des Einzelmenschen erdrücken oder vernichten. Es ist kein Zufall, daß es gerade ein Soziologe war, nämlich Vierkandt, der die Formulierung von der „Dämonie der Entwicklung" fand. Es geht für alle angesprochenen Gruppen nicht um eine Stärkung oder Steigerung der Macht, sondern es geht um deren Bändigung. Deshalb ergeht der Ruf an alle, die das Gemeinsame betonen und das Trennende überbrücken wollen, nach einer Neuordnung der menschlichen Beziehungen, nach der Schaffung einer spontanen Gemeinschaft, die nicht das Kollektiv, sondern den unendlichen Wert der menschlichen Person in den Vordergrund stellt und damit für den einzelnen alle diejenigen Wertungen schafft, die ihm im Laufe einer langen menschlichen Geschichte vorenthalten waren. Um das Ideal des freien Menschen zu verwirklichen, müssen wir die Verpflichtungen übernehmen, die uns die menschliche Freiheit auferlegt. Wir müssen zusammenarbeiten als eine Gemeinschaft Gleichberechtigter, um die gemeinsamen Probleme zu lösen. Die Welt blickt auf uns Deutsche als ein Beispiel dafür, was freie Menschen zu erreichen vermögen. Die Gewinnung der Freiheit oder das Schicksal der Vermassung für die kommenden Generationen ist in unsere Hand gelegt. Hierin liegt unser Auftrag und unsere Aufgabe.

Literaturverzeichnis

(Im Text genannte Literaturquellen sind im nachstehenden Verzeichnis nicht noch einmal aufgeführt.)

[1]) Zahlenmaterial aus „Quantitative Betrachtungen zur Wirtschaftslage in Westdeutschland" von Ferdinand Grünig, Vierteljahres-Hefte zur Wirtschaftsforschung, Berlin.

[2]) Vgl. „Das sozialistische Hexen-Einmaleins", in „Der Arbeitgeber" vom 1. Juli 1952.

[3]) „Die soziale Frage von heute nach der Lehre der Kirche", Vortrag von Professor Gundlach S. J. (Rom), gehalten in Essen-Ruhr am 23. September 1951.

[4]) „Mitbestimmung und Eigentum", Vortrag von Professor Friedrich Giese (Frankfurt), gehalten in Köln am 11. Juli 1951.

[5]) „Die Überführung der Grundstoffindustrie in Gemeineigentum" von Erich Potthoff, in „Gewerkschaftliche Praxis", Sonderausgabe vom 14. August 1949.

[6]) „Enteignung und Sozialisierung" von Professor H. P. Ipsen (Hamburg), aus dem Bericht der Tagung der „Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer" in Göttingen vom 17. Oktober 1951.

[7]) „Leitsätze für die Entschädigungsregelung bei der Enteignung von Bauland unter Berücksichtigung von Art. 14 BGG" von Professor Armin Spitaler (Köln).

[8]) „Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 41, Abs. 1, Ziff. 1 und Art. 39, Abs. 4, der Verfassung des Landes Hessen (Überleitungs- und Entschädigungs-Gesetz)", vorgelegt vom Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, vom 15. August 1951.

[9]) „Ein Sozialist über die Sozialisierung", Vortrag des bayerischen Ministers Zorn auf Schloß Aspenstein Ende 1949.

[10]) „Eigentum und Steuerprogression" von Professor Karl Bräuer, in „Der Steuerzahler" vom August 1952.

[11]) „Der Unternehmer wird entmündigt" von Karl Christiansen, in „Die Welt" vom 6. Oktober 1952.

[12]) „Die Wirtschaftslenkung in der Sowjetunion", in „Neue Zürcher Zeitung" vom 13. Oktober 1951.

[13]) „Ostzone arbeitet für die Sowjetunion", in „Frankfurter Rundschau" vom 17. November 1951.

[14]) „Berija gab Produktionszahlen", in „Neue Ruhr-Zeitung" vom 14. November 1951.

[15]) „Die Tschechoslowakei unter dem Joch der Nationalisierung", in „Neue Zürcher Zeitung" vom 7. November 1951.

[16]) „Die Steuerung verstaatlichter Betriebe in Großbritannien" von Dr. Edgar Gerwin (London), in „Der Arbeitgeber" vom 15. August und 1. September 1949.

[17]) „Problems of Nationalized Industry", Sammelwerk herausgegeben von Professor Robson, London 1952.

[18]) „Verstaatlichung im neuen Licht", in „Die Presse" (Wien), Oktober 1951.

[19]) Vgl. „Staatssozialistische Götterdämmerung", in „Realpolitik" vom 16. Mai 1951.

[20]) „Liquidation der letzten Unternehmer" von Key Wegener, in „Die Welt" vom 13. März 1952.

[21]) „Der Sozialismus der Sowjetzone", in „Der Arbeitgeber" vom 15. September 1952.

[22]) „Das schwebende Problem" von Dr. Paul Osthold (Köln), in „Der Arbeitgeber" vom 15. Oktober 1952.

[23]) „Von der Verfassung zum Gesetz" von Dr. Harald Koch in dem Heft „Die Sozialgemeinschaften", herausgegeben von Staatsminister Dr. Harald Koch.

[24]) „Sozialgemeinschaften — ein Abweg" in „Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung", Stuttgart, vom 23. Februar 1952.

[25]) „Material zum wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht", mitgeteilt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Juli 1951.

[26]) „Hat die Aktie noch eine Zukunft?" von Professor Werner Flume (Göttingen), im „Handelsblatt", Düsseldorf, vom 30. Juli 1951.

[27]) „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Produktivität in der deutschen Volkswirtschaft durch steuerliche Maßnahmen", mitgeteilt vom Institut „Finanzen und Steuern".

[28]) „Die Kapitalisten werden gezählt", in „Salzburger Nachrichten" vom 8. Dezember 1951.

[29]) „Wie wirbt man um den Aktionär?" von Dr. Herbert Gross, in „Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947" vom 15. März 1952.

[30]) „Die Bewegung der Aktionäre" von Dr. Herbert Gross, im „Handelsblatt" vom 6. April 1951.

[31]) „Die Frau als Aktionärin in den USA" von Dr. Herbert Gross, in „Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz", April/Mai 1952.

[32]) „Gewerkschaftswesen und Gewerkschaftspolitik" von Professor Götz Briefs, Handbuch der Staatswissenschaften, Band IV, 1927.

[33]) „Das gewerbliche Proletariat" von Professor Götz Briefs in „Grundriß der Sozialökonomik", IX. Abt.

[34]) „Die Arbeitergilden der Gegenwart" von Professor Lujo Brentano, Band II, Leipzig 1927.

[35]) „Zur Kritik der klassischen Gewerkschaftstheorie" von Professor Götz Briefs, in „Soziale Praxis", Nr. 64, 1920.

[36]) „Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung" von Karl Fugger, Berlin, 1949.

[37]) „Die Gewerkschaftsbewegung in der britischen Besatzungszone", DGB-Geschäftsbericht 1947/49, Köln 1949.

[38]) „Die Arbeit der Gewerkschaften für Frieden, Einheit und Aufbau" von Herbert Warnke, Berlin 1950.

[39]) „Geschichte der Angestellten-Gewerkschaften" von Erich Gierke, Berlin 1949.

[40]) „Neue Aufgaben der freien Gewerkschaften" von Walter Ulbricht, Berlin 1946.

[41]) „Neue deutsche Gewerkschaftspolitik" von Hans Jendritzky, Berlin 1949.

[42]) „Betriebskollektivvertrag", in „Der Motor", Betriebszeitung der Maschinenfabrik Buckau-Wolf (Magdeburg), vom 8. Juli 1951.

[43]) „Das Ringen um den Arbeiter" von Peter Sweerts-Sporck, in „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 19. Januar 1952.

[44]) „Handbook of Labor Unions" von Florence Peterson, Washington 1944.

[45]) „Vom Zigarrenarbeiter zum Arbeiterführer" von Victor Riesel, in „Reader's Digest" vom Februar 1950.

[46]) „Brief History of the American Labor Movement", herausgegeben vom Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, Washington 1950.

[47]) „Contemporary Unionism in the United States" von Professor Clyde E. Dankert, New York 1951.

[48]) „Gewerkschaften und Unternehmer" von Professor Götz Briefs, in „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 14. Juli 1950.

[49]) „Die amerikanischen Gewerkschaften" von Daniel Bell, in „Fortune", September und Oktober 1951.

[50]) „Die nächsten 10 Jahre in der amerikanischen Gewerkschaftspolitik", im „Amerika-Dienst" vom 1. Oktober 1952 (Herausgeber HICOG).

[51]) „Trade Unions at the Crossroads: Some Lessons of the New Zealand Strike" von Leicester Webb, in „The Australian Quarterly" vom Dezember 1951.

[52]) „Weltanschauung und Probleme der gesellschaftlichen Organisation" von Georg Fuchs (New York), in „Gewerkschaften im öffentlichen Leben der USA" von Horst Berenz, Frankfurt 1950.

[53]) „Das Jahrhundert ohne Gott", Münster 1948.

[54]) „Warum keine Gewinnbeteiligung" von Dr. Kellner (Wetzlar), Anlage zum Sozial-Programm der Freien Demokratischen Partei Niedersachsen.

[55]) „Amerikanische Betriebsleiter berichten deutschen Industriellen über ihre Erfahrungen" von R. E. Christ, im „Amerika-Dienst" vom 1. Oktober 1952 (Herausgeber HICOG).

[56]) „Der Soziale Fortschritt", Informationsdienst der Freien Demokratischen Partei Nordrhein-Westfalen, Nr. 1-6-9/52.

[57]) „Ein Unternehmer vor der Presse zur Ertragsbeteiligung" von Adolf Mann, in die „Die Aussprache" vom Januar 1953.

[58]) „Ertragsbeteiligung bei den Melitta-Werken" von Dr. Kampschulte (Köln), in „Der Arbeitgeber" vom 1. Oktober 1952.

[59]) „Zweierlei Einkommensentwicklungen", in „Metall" vom 4. Februar 1953.

[60]) „Wem gehört der Betrieb?", in „Der Arbeitgeber" vom 15. September 1952.

[61]) „Unternehmertum in der Bewährungsprobe" von Dr. zur Nieden (Bielefeld), in „Mitteilungen der Industrie und Handelskammer zu Bielefeld" vom 1. Februar 1953.

[62]) „The Greatest Opportunity on Earth" von Russel W. Davenport, in „Fortune", Oktober 1949.

[63]) „Eigentumsbildung und Rechtsordnung", in „Ketteler Wacht" vom 15. Januar und 1. Februar 1953.

[64]) „Soziale Betriebspolitik als Anstoß", im „Handesblatt" vom 16. Februar 1953.

[65]) „Gewinnbeteiligung in Amerika", in „Wirtschafts- und Sozialpolitik" (Bonn) vom 15. Oktober 1951.

[66]) „Von der Kapital- zur Mitarbeiter-Aktie" von Dr. Guillremo Tabor, in „Kölnische Rundschau" vom 24. Dezember 1949.

[67]) „Arbeitnehmer-Beteiligung in Spanien", in „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 27. Dezember 1951.

[68]) „Der Spindler-Plan", in „Voraussetzungen und Wege zur Verwirklichung einer betrieblichen Gemeinschaft", herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, e. V., Hamburg 1951.

[69]) „Die Belegschaft am Ertrag beteiligt", in „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 8. Januar 1952.

[70]) „Nicht Fürsorge, sondern echte Ertragsbeteiligung", im „Industriekurier" (Düsseldorf) vom 26. Januar 1952.

[71]) „Der gerechte Lohn der Duisburger Kupferhütte" aus der von der Duisburger Kupferhütte herausgegebenen Schrift „Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft".

[72]) „Gewinnbeteiligung bei Siemens", in „Der Volkswirt" (Frankfurt) vom 13. April 1951.

[73]) „Der Kolumbus-Plan", im „Industriekurier" vom 19. Februar 1952.

[74]) „Sozialismus ohne Zwang" von Dr. Eugen Laun, in „Rheinische Post" vom 25. August 1951.

[75]) „Kapitalmarktbelebung durch Werksparen", in „Frankfurter Rundschau" vom 23. Januar 1953.

[76]) „Lohn- und Sozialprodukt" von Professor S. L. Gabriel, in „Der Arbeitgeber" vom 15. Februar 1953.

[77]) „Lehrlinge der Wirklichkeit" von Professor Christian Gasser, Vortragsreihe des Deutschen Industrieinstitutes, vom 16. Februar 1953.

[78]) „Volkskapitalismus", in „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 11. Juli 1952.

[79]) Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1943.

[80]) „Die Monstre-Betriebe in den Vereinigten Staaten", im „Export-Dienst" vom Oktober 1951.

Bücher zum Zeitgeschehen

Herbert Grabert

HOCHSCHULLEHRER KLAGEN AN

Von der Demontage deutscher Wissenschaft

(2. Auflage / 98 Seiten / DM 3.80)

Ein Warn- und Notruf, der von keinem am Fortbestand der deutschen Wissenschaft und am Fortbestand des Rechts Interessierten überhört werden sollte.

(Kasseler Post)

Ein Dokument, nicht zuletzt auch ein psychologisches. Es bezeugt vor allem das Scheitern der kodifizierten, in Gesetzesnormen gefaßten politischen Reinigung. Das rührt auch daher, weil deren Folgen über die Betroffenen hinaus die Gesamtheit schädigten.

(Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung)

Diese Schrift kann gar nicht weit genug verbreitet werden. Sie enthüllt nicht nur ein erschreckendes persönliches Elend unter den Hochschullehrern, sondern führt zugleich den erschütternden Nachweis, wie weit es schon mit der „Demontage deutscher Wissenschaft" gekommen ist.

(Christ und Welt)

Herwart Miessner

UM DIE SICHERUNG DES BERUFSBEAMTENTUMS

(105 Seiten / DM 4.80)

Der vor allem durch sein Eintreten für die 131er-Beamten im Bundestag bekannte Verfasser gibt ein klares und überzeugendes Bild von der Notwendigkeit und den staatspolitischen Aufgaben des deutschen Berufsbeamtentums. Mit außerordentlicher Eindringlichkeit zeigt er die Gefahren, die dem Beamtentum in wirtschaftlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht drohen. Die Schrift enthält eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Entwicklung des Beamtenstandes, des Beamtenrechts und der Beamtenpolitik seit dem Zusammenbruch.

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

Die neue wissenschaftliche Schriftenreihe

SCHRIFTEN DER FORSCHUNGSHILFE

Als 1. Folge liegen vor:

Prof. Dr. Fritz Alten

Die westdeutsche Nahrungsmittelproduktion in Abhängigkeit von der Welternährungswirtschaft
(35 Seiten / DM 2.20)

Prof. Walter Birnbaum

Das unverbrüchliche Gesetz im Tod des Sokrates
(55 Seiten / DM 2.80)

Prof. Dr. Edwin Hennig

Naturwissenschaft und Ehrfurcht
(32 Seiten / DM 2.40)

Prof. Dr. Klaus Wilhelm Rath

Europäischer Finanzausgleich
Wirtschaftliche Folgen einer Verteidigungsgemeinschaft
(35 Seiten / DM 2.40)

Prof. Dr. Karl Siegert

Repressalie, Requisition und Höherer Befehl
Ein Beitrag zur Rechtfertigung der Kriegsverurteilten
(52 Seiten / DM 2.80)

Weitere Folgen in Vorbereitung

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT